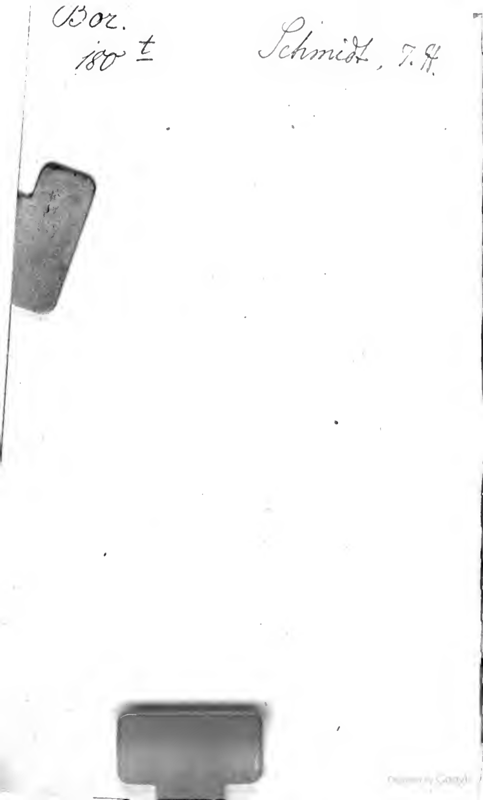
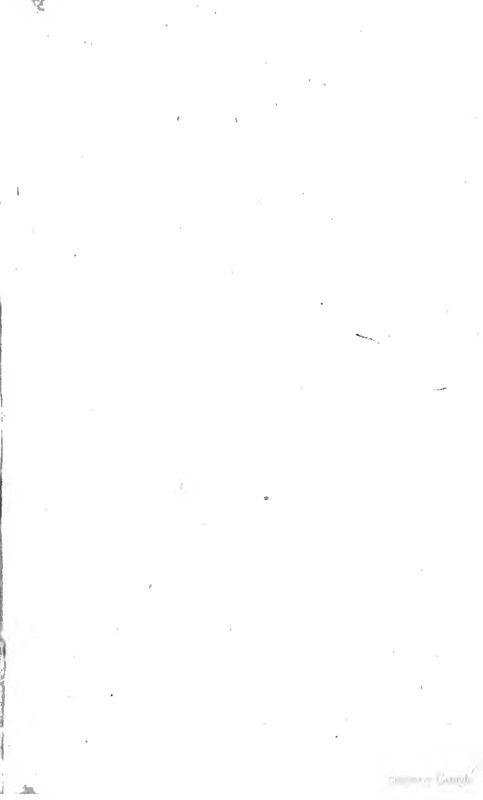






Die Reform

der

Medicinal-Verfassung

Preufsens.

Von

Dr. Joseph Hermann Schmidt,

Königl. Preufs. Geheimen Medicinalrathe im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ordentl. Mitgliede der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinal-Wesen, Professor an der Universität und der medicinisch-chirurgischen Militair-Akademie, Director der geburtshülflichen Klinik und dirigirendem Arzte im Charité-Krankenhause, Ritter des rothen Adlerordens u. s. w.

Motto:

Instauratio facienda est *ab imis fundamentis*, nisi libeat perpetuo circumvolvi in orbem cum exili et quasi contemnendo progressu. (Bako).

das heifst:

Niemand flicht ein altes Kleid mit einem Lappen von neuem Tuch; denn der Lappen reifst doch wieder vom Kleide und der Rifs wird ärger.

Zweite unveränderte Auflage.

Berlin.

Bei Theod. Chr. Fr. Enslin.

1846.

Vorwort.

Als der verewigte Rust im Jahre 1838 seine merkwürdige Schrift:

> »die Medicinal-Verfassung Preufsens, wie
> »sie war und wie sie ist, actenmäfsig dar-
> »gestellt und kritisch beleuchtet«

drucken liefs, hatte er die Aufgabe, ein bereits ins Leben eingeführtes System nachträglich zu vertheidigen. Die Klassification der Medicinal-Personen, das Reglement für die Staats-Prüfungen und die medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten waren fertig, und letztere hatten Geld gekostet. Aber auch gewichtige Stimmen hatten sich gegen die neuen Schöpfungen erhoben, und competente Gegner durften nicht ignorirt werden. Es kam darauf an, ***pro domo*** zu kämpfen und wo möglich zu siegen.

Ein anderer Reform-Weg läuft in umgekehrter Richtung; er ist minder kurz, aber sicherer, und besteht darin, den Meinungskampf der Ausführung vorangehen zu lassen.

Denn die Reform ist kein blofses Schaffen, sondern auch theilweise Zerstörung des Vorhandenen. Wäre sie nur Neubau, so würde der handelnde *modus procedendi* besser sein, als der fragende. Gute Anstalten werden am sichersten dann fertig, wenn sie da stehen, ehe die Opposition Zeit hat, dieselben zu bemerken. Wer ein, an einem bestimmten Orte noch nicht vorhandenes, über allem Zweifel erhaben gutes Werk, z. B. ein Krankenhaus schaffen kann und will, der thut wohl zu schaffen, und nicht erst viel zu reden. Wer aber etwas Gutes niederreifsen will, um etwas Besseres an seine Stelle zu setzen, der vergesse nicht, dafs der Begriff des Guten und Besseren ein relativer und er selbst nicht infallibel ist.

Von meinem hohen Chef, dem Königl. Wirklichen Geheimen Staats- und Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, Herrn Dr. Eichhorn Excellenz ist mir ein ähnlicher Befehl geworden, als damals dem sel. Rust von

dem seinigen. Mit der Ausarbeitung des Entwurfs zu einem neuen Medicinal-Edicte beauftragt, fühle ich die ganze Schwierigkeit, die ganze Verantwortlichkeit dieser ehrenvollen Aufgabe. Sie ist eingreifend in das Schicksal der kranken Menschheit, in die Interessen des ärztlichen Standes, in die Forderungen der heutigen Wissenschaft. Ihre Wirkungen dehnen sich weit und tief in den Raum und die Zeit hinein. Der Nothruf des Inlandes, die Aufmerksamkeit des Auslandes sind auf sie gerichtet; die Pietät gegen die Vergangenheit ist bei ihr betheiligt, die Gegenwart will sie so gelöset wissen, dafs nicht abermals nach zwanzig Jahren, sondern erst in ferner Zukunft eine Reform nöthig werde. Die Achtung vor solchen Gründen gebietet und die Erfindung der Buchdruckerkunst erleichtert die äufserste Vorsicht.

Die Principien sind die wissenschaftlichen Wurzeln des Gesetzes; das Gesetz selbst ist der administrative Stamm, die Instructionen sind die Zweige des letztern. Sind die Wurzeln faul, so welken Stamm und Zweige.

Durch gesunde Principien waltet in einem Ge-

setze die Dimension der Tiefe, ohne vorsichtig durchdachte Principien wird die Breite vorwaltend, es kommen Eventualitäten und Restrictionen, und trotz aller dieser Möglichkeiten Lücken hinein. Darum sei man langsam und gründlich in der Instanz der Principien, damit das Gesetz um so kürzer, aber auch um so bestimmter werde.

Die Principien gehören der Wissenschaft an, und die Wissenschaft kennt keine Landesgrenzen. Hier sind die Gedanken und Erfahrungen des Auslandes ebenso viel werth, als die des Inlandes. Ueber die Principien zu richten, ist die ganze wissenschaftliche Welt competent. Belehrt diese mich vorher über meine Irrthümer, so werde ich umkehren; sagt sie, dafs ich Recht habe, so werde ich weiter gehen; in beiden Fällen werde ich hinterher nicht nöthig haben, eine Defensionsschrift drucken zu lassen und, was die Hauptsache ist, der Staat wird nicht nöthig haben, kostspielige Einrichtungen zu bauen und niederzureifsen.

Darum habe ich meinen hohen Chef, welcher die Oeffentlichkeit nicht scheuet, um die Erlaubnifs gebeten, vorab der Wissenschaft zu bringen, was der Wissenschaft ist (die Principien), und

demnächst der Verwaltung zu bringen, was der Verwaltung angehört (den Gesetzentwurf und die Instructionen).

Diese Erlaubnifs ist mir geworden. Die hier der Gelehrten-Republik und dem gebildeten Publikum übergebenen Denkschriften enthalten meine unmaafsgeblichen individuellen Ansichten. Sie sind von des Herrn Ministers Excellenz weder genehmigt noch verworfen, auch bis jetzt überhaupt durch keine höhere Instanz geprüft. Der Herr Director und die Herren vortragenden Räthe der gleich betheiligten Unterrichts- und Medicinal-Abtheilung des Ministeriums haben sich noch nicht über dieselben ausgesprochen. Alle Fehler fallen keinem andern zur Last als mir selber.

Eine gleichzeitig der Presse übergebene Schrift des Herrn Geheimen Ober-Medicinal-Rathes etc. etc. Dr. Trüstedt:

»historisch-kritische Beiträge zur Beleuch-
»tung der Frage über die Reform der Me-
»dicinal-Verfassung in Preufsen«

hat aus der Vergangenheit die Gegenwart entwickelt; — ich habe es versucht, die Gegenwart

in die wahrscheinliche Zukunft genetisch weiter zu führen. Darum bin ich eitel genug, beide Schriften als Ein Ganzes zu betrachten.

Was ich Gutes bringe, ist gröfstentheils nicht von mir, sondern das mittelbare Werk derer, die jeder kennt, auch ohne dafs ich ihre Namen nenne. Nur zwei Jahre habe ich dem Centrum der Medicinal-Verwaltung näher gestanden und diese Nähe in der Wissenschaft und Administration hochstehender Männer zu meiner Belehrung benutzen dürfen, die Nähe jener Männer, welche geistig geschaffen haben, was demnächst die jüngere Feder (selbstredend vorbehaltlich der hohen Superrevision) in die körperliche Form, in Reihe und Glied stellen soll. Ihnen verbleibt das Hauptverdienst im werdenden Gesetze; denn das abstracte Gesetz ist nur dann ein praktisch brauchbares, wenn es aus dem concreten Referat lebendig hervorwächst, und der Gesichtskreis des letzteren ein möglichst weiter ist. Die Schule meines eigenen Lebens aber lag an der äufsersten Grenze des medicinischen Staates, in den Hütten des armen kranken Landmannes. Letzterem mittelbar zu helfen, ist die vorherrschende Tendenz dieser Blätter.

Die Reinheit meines Zweckes macht mich im voraus dankbar gegen gegründeten Tadel, aber sie hat mich auch unerschütterlich rücksichtslos in consequenter Verfolgung des Zieles gemacht. Darum habe ich den besten Freund ignoriren müssen, den Feind nicht fürchten dürfen, stets die Sache und nur die Sache im Auge gehalten, mein ungekünsteltes Gewissen niemals in die zaghaften Formen sogenannter Rücksichten eingequetscht und auseinandergezerrt. Wo ich persönliche Interessen der Lebendigen verletzen mufste, hat es meinem Herzen wehe gethan, noch mehr, wo ich nicht Alles halten konnte, was hochverdiente Todte geschaffen haben; beides aber hat mich von demjenigen Wege, den ich vielleicht irrthümlich, aber jedenfalls ehrlich für den geraden hielt, nicht abgelenkt. Der billige Leser wird aus jeder Denkschrift herauslesen, dafs ich kein Interesse mehr verletzt habe, als das eigene. Reformen vorschlagen, und alles Bestehende loben, ist ein in seinen beiden Hälften sich gegenseitig aufhebendes ***pium desiderium***, ein Ding der Unmöglichkeit. Andere Zeiten bringen andere Bedürfnisse, und letztere vertragen sich sehr wohl mit dem aufrichtigsten

Danke gegen die Vergangenheit, denn unsere Vorfahren hätten es selber jetzt anders gemacht.

An dem, was man »Priorität« des Gedankens nennt, ist mir nichts gelegen. Da ich aus einem Gusse zu denken pflege, so habe ich unmöglich bei jedem einzelnen Gedanken sagen können, wer zuerst so gedacht hat. Man glaube bei allem, was ich sage, es sei nicht von mir, sondern von Anderen; — desto mehr Gewähr für die Wahrheit meiner Ansicht. Allen Schriftstellern über denselben Gegenstand, den lebendigen und den todten, den bisherigen und den zukünftigen, ist mein aufrichtiger Dank gewidmet.

Die ganze Angelegenheit ist noch *res integra.* Nicht Zudringlichkeit und Selbstüberschätzung, sondern die Nachsicht meines hohen Chefs und die Pflicht des Gehorsams ist die Ursache meiner Einmischung. Niemand kann von mir verlangen, dafs ich undankbar und obendrein noch unehrlich sei. Man widerlege mich, und ich bin zufrieden.

Berlin in der Charité am 16. April 1846.

J. H. Schmidt.

Literatur.

Augustin, preufsische Medicinal-Verfassung, 7 Bände. Potsdam und Berlin, 1818 bis 1843.

Koch, Sammlung preufsischer Medicinal-Gesetze.

Rönne und Simon, das Medicinal-Wesen des preufsischen Staates. Breslau, 1846.

Casper, Blick auf die Fortschritte der königl. preufs. Medicinal-Verfassung bei ihrem hundertjährigen Jubiläum am 27. Febr. 1825.

Hufeland's Journal, 1828, Januar.

Kritischer Ueberblick der preufs. Civil-Medicinal-Verfassung. Altenburg, 1829.

Entgegnung gegen eines Ungenannten Schrift über die preufs. Medicinal-Verfassung. Berlin 1829.

Med. Zeitung des Vereins für Heilkunde, Jahrg. 1832, No. 10, 11, 12; Jahrg. 1835, No. 10 und 50; Jahrg. 1836, No. 17 und 18; Jahrg. 1837, No. 9; Jahrg. 1838, No. 6 u. 7 (Rust, Fischer, Eitner, Klose, Wendt, Koch und Haxthausen).

Hencke's Zeitschrift für Staats-Arzneikunde, Jahrg. 1834, Heft 1 (Biermann).

Wasserfuhr, Gutachtliche Aeufserung über einige Gegenstände der preufs. Medicinal-Verfassung. Stettin, 1837.

J. N. Rust, die Medicinal-Verfassung Preufsens, wie sie war und wie sie ist. Berlin 1838.

Wasserfuhr, Ansichten über das preufs. Medicinal-Wesen. Stettin, 1839.

J. F. Chr. Fischer, der Dorf-Barbier in einer veredelten Form. Erfurt, 1837.

J. Wendt, über die wissenschaftliche Bildung und bürgerliche Stellung der Aerzte und Wundärzte. Breslau, 1838.

Bemerkungen eines alten Physicus über die neuen Reformen im preufs. Medicinal-Wesen. Leipzig, 1838.

Ph. Fr. v. Walther, über das Verhältnifs der Medicin zur Chirurgie. Carlsruhe und Freiburg, 1841.

M. J. Streblers Randbemerkungen hierzu. Nürnberg, 1842.

J. H. Schmidt, über Triunität in der höheren Medicin u. s. w. Paderborn, 1842.

H. Jäger, Beleuchtungen, Ansichten und Vorschläge zur bevorstehenden Reform des Civil-Medicinal-Wesens. Neufs 1842.

Die Reform der Medicinal-Verfassung Preufsens; Bericht eines Ausschusses des Vereins der Aerzte zu Cöln. Cöln, 1842.

C. H. E. Bischoff, über das Verhältnifs der Medicin zur Chirurgie u. s. w. Bonn, 1842.

Derselbe, über das Bedürfnifs von Badern und deren Bildung. Bonn 1843.

V. Wittcke, die Verpflichtungen, Berechtigungen und Wünsche des preufsischen Arztes. Erfurt, 1843.

A. L. Richter, die Reform des ärztlichen Personals der königl. preufs. Armee. Berlin, 1844.

Metzig, über die Reformen des preufs. Militair-Medicinal-Wesens. Lissa 1845.

Simeons, über die jetzige Stellung des ärztl. Standes. Mainz, 1844.

(Klencke,) vertrauliche Briefe an einen deutschen Staatsmann über personelle und wissenschaftliche Zustände in der Verwaltung, Lehrweise, Vertretung und Ausübung der Medicin. Cassel, 1845.

Kilian, über das geburtshülfliche Studium. Bonn, 1846.

Die Medicinal-Verfassung Preufsens, wie sie ist und wie sie sein sollte. Hamburg 1844. Hierauf die Antwort von Schnitzer. Berlin, 1845.

Sponholz, Statistik der preufsischen Medicinal-Personen. 1845.

Jörg, wie und wo müssen Aerzte gebildet und examinirt werden? 1845. 1846.

Derselbe, Beleuchtung der für das Königreich Sachsen beantragten Reform des Medicinal-Wesens. 1845.

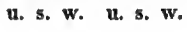
Kalisch, die Medicinal-Reform in Preufsen (in verschiedenen Nummern des »Mediciners«). 1846.

Schulz, die Gestaltung der Medicinal-Reform aus den Quellen der Wissenschaft (Jahrbücher für wissenschaftliche Critik). 1846.

Heidenhain, die Medicinal-Reform im Sinne der Wissenschaft. Marienwerder 1846.

Trüstedt, historisch-kritische Beiträge zur Beleuchtung der Frage über die Reform der Med.-Verfassung in Preufsen. Berlin 1846.

u. s. w. u. s. w.



I. Die Klassification des Medicinal-Personals.

Wer das medicinische **Personal** klassificiren will, der hüte sich, dafs er nicht gleichzeitig die medicinische **Wissenschaft** in Stücke schneide, sondern bedenke wohl, dafs diese erst dann in ihre Theile aus einander geht, wenn sie in's **Leben** eintritt.

Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe sind ein Drei, und ein Eins, ein vielseitig in einander greifendes Ganzes. Sie bedingen sich zirkelförmig, die eine kann ohne die andere nicht erworben werden; — darüber sind alle Gelehrte einig. Es ist schwer, eine innere Entzündung, eine innere Verhärtung zu begreifen, ohne vorab diese Krankheiten auf der Oberfläche gesehen zu haben, folglich schwerer, ein sogenannter *Medicus purus* zu werden als ein *Medico-Chirurgus*. Fieber und Krämpfe können sich zur örtlichsten Krankheit gesellen, sogar durch dieselbe bedingt sein, und in umgekehrter Richtung sind die Geschwüre die Fenster der Dyskrasien, die Augenkrankheiten die Miniatur-Spiegel der Körperkrankheiten. Dem Blicke des allseitigen Physiologen und Pathologen ist die Beziehung aller Organe zu einander eine bald dioptrische, bald katoptrische; — man nehme einzelne

Medien heraus, und der lebendige Organismus ist immer eine dunkle, undurchsichtige Gröfse. Auch der Uterus ist kein isolirtes Ding für sich. Man kann ihn nicht exstirpiren, weder mit dem Messer der Chirurgie, noch mit dem Schwerte der Administration, ohne beziehungsweise den physischen Organismus, oder den Organismus der medicinischen Wissenschaft zu verstümmeln. Er hängt nun einmal bei allen Säugethieren und beim Menschen mit dem übrigen Körper zusammen, und dieser Zusammenhang ist kein blofs mechanischer, sondern auch ein organischer und dynamischer; nicht die Zange allein macht den helfenden Geburtsarzt, sondern sehr häufig auch das Recept und zuweilen sogar das Messer; und in umgekehrter Richtung wird man viele Frauen- und Kinderkrankheiten nicht durchschauen, wenn man die Physiologie und Pathologie der Geburt, und das, was vor und hinter ihr liegt, nicht verstanden hat. Mit wenigen Worten: alle *Gelehrte* sind darin einig, dafs Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe als **Wissenschaft** unzertrennlich sind.

Eben so einig aber sind alle *Praktiker* darin, dafs es nicht nöthig, ja sogar nicht einmal nützlich sei, von jeder approbirten Medicinal-Person zu verlangen, dafs sie Kinder, Staare und Zähne ausziehe, dafs es unzweckmäfsig sei, von einem Manne, der sich vorzugsweise berufen fühlt, sogenannte innere Krankheiten zu beobachten und zu behandeln, fordern zu wollen, dafs er Amputationen und Wendungen mache, und einen andern, den ein manuelles und sonstiges Geschick zu Augenoperationen hinzieht, an das Kreifsebett zu setzen. Alle *Gelehrte und Praktiker* sind darin einig, dafs die ärztliche Kunst, wenn sie eine fruchtbringende sein soll, nur auf einem allgemeinen Stamme gedeihen kann, von da aber zunächst in ihren drei Aesten, und von diesen wieder sogar in vielen Zweigen, also in tüchtiger Einseitigkeit, nach angeborenem Talent und erworbener Vorliebe weiter-

sprossen darf und mufs. Mit wenigen Worten: die ganze *competente Welt* ist darin einig, dafs Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in der **Ausübung** trennbar sind.

Unsere *bisherige Medicinal-Verfassung* hat nun jene **Wissenschaft** mit dieser **Ausübung** verwechselt, und die nachherige Praxis bereits in der Theorie anticipiren zu dürfen geglaubt. Sie hat die Theilung, die im öffentlichen Leben möglich und nützlich ist, schon im Studien- und Prüfungswesen gewollt. Sie hat den **medicinischen Separatismus** nicht blofs in der Ausübung, sondern auch in der Erlernung geduldet, eben dadurch aber keine tüchtige Einseitigkeit, sondern eine untüchtige herbeigeführt. Sie hat geglaubt, wer keine Operativ-Chirurgie, keine Geburtshülfe üben wolle, habe auch nicht nöthig, sie zu erlernen und sich darüber prüfen zu lassen, und weil man von der fertig gewordenen Pflanze einzelne Zweige abschneiden und zu besonderen Pflanzen ziehen könne, so sei es auch erlaubt und nützlich, von vorn herein den ganzen Stamm zu verstümmeln. Sie hat es nicht gewollt, dafs der *Medicus purus*, der Wundarzt, der Augenarzt, der Geburtshelfer, der Zahnarzt sich *a posteriori* selber mache, sondern sie hat alle diese Leute schon *a priori* auf der Universität (beziehungsweise sogar in besonderen Anstalten) und im Examen gemacht, und eben hierin beruhet das *erste Versehen*, welches sie begangen hat.

Eine tüchtige Einseitigkeit ist diejenige, welche auf vorzugsweisen, aber nicht auf ausschliefslichen Eigenschaften beruhet. Wir unterscheiden z. B. in der bürgerlichen Gesellschaft Staats- und Kirchendiener, aber nicht, um damit zu sagen, dafs erstere keine Religion und letztere keinen Patriotismus nöthig haben. Auch im physischen Organismus sehen wir solche relative Gegensätze, Gefäfse und Nerven, neben einander laufen, aber wissen recht gut, dafs

beide, um lebendig zu bleiben, sich gegenseitig durchdringen müssen, daſs die Gefäſswand Nervenzweiglein in sich aufnimmt und in den ſeinsten Nerv Ernährungsgefäſse sich ergieſsen. Die Natur giebt den verschiedensten Thieren im wesentlichen dieselben Organe, läſst aber in diesem Thiere dieses, in jenem jenes Organ vorwalten. Dieses Vorwalten eines Organs über das andere ist nützlich und nothwendig im politischen, wie im physischen Leben; wenn man aber die Organe aus einander schneidet, um ausschlieſsliche Organe zu bekommen, so hat man dort wie hier ein anatomisches Präparat ohne Leben.

Der lebendige Organismus des Medicinal-Personals muſs nach physiologischen, nicht nach anatomischen Gesetzen construirt sein. Dieserhalb werden die abstracten *Medici (puri),* die abgestreiften Chirurgen und die bloſs eisernen Geburtshelfer (selbstredend nach dem Grundgesetze aller Gesetze, welches heiſst: »Gesetze haben keine rückwirkende Kraft«) **aussterben** müssen. Wer keine Zeit, kein Geld und keine Lust hat, zu studiren, wie im lebendigen Leibe Alles in einander greift, mag zurückbleiben und die Heilkraft der Natur nicht stören. Der medicinische Staat liegt nicht krank an zu wenigen, sondern an zu vielen Aerzten. Das unschädlichste und sicherste Gegengift gegen zu viele Aerzte aber ist eine groſse Prätension an ihr Wissen. Dann hat man 1. nicht zu viele Aerzte und 2. gute Aerzte oben drein noch. Die Gesetzgebung des Jahres 1825 hat das umgekehrt gemacht. Sie hat *(ad 2.)* mittelmäſsige Aerzte schaffen zu müssen geglaubt und hat eben deshalb *(ad 1.)* zu viele Aerzte bekommen.

Nicht zufrieden, daſs man nach der Richtung der **Breite** die Triunität der Medicin in ihre drei Glieder (in die *»reine«*

und *gemischte* Arzneikunde) aus einander schnitt und hiernach die Aerzte (man verzeihe den richtigen Ausdruck) in

ganze Aerzte (Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer),
Zweidrittel-Aerzte (Medico-Chirurgen) und
Eindrittel-Aerzte (Medici puri)

zerfallen liefs, glaubte man auch (und hierin beruhet ein *zweites Versehen* der Gesetzgebung) nach der Dimension der **Tiefe** das ärztliche Gebiet in Seele und Körper, in *Wissenschaft* und *Kunst* scheiden zu dürfen, und nach dem Grade (der *dosis*) der Beimengung der ersteren die Medicinal-Personen (man verzeihe mir abermals den richtigen Ausdruck) in

ganz wissenschaftliche (promovirte),
halbwissenschaftliche (nicht promovirte I[ter] Klasse) und
gar nicht wissenschaftliche (nicht promovirte II[ter] Klasse)

theilen zu müssen.

Die halbwissenschaftlichen Aerzte hat man »Wundärzte« I[ter] Klasse, die gar nicht wissenschaftlichen Wundärzte II[ter] Klasse genannt, und der grofse Rust hat dies Namens der von ihm so kräftig geförderten Chirurgie — — nicht übel genommen! Man sollte glauben, ein minder potenzirter Medico-Chirurg könne wohl Arzt (*Medico-chirurgus*) II[ter] Klasse, aber niemals Wundarzt I[ter] Klasse heifsen. Durch eine Bezeichnung letzterer Art thut man ihm zu viel, der Chirurgie zu wenig Ehre an. Rust selber und v. Graefe waren, Dieffenbach, Juengken, Grimm, Boehm, Baum, v. Ammon, Blasius, Holscher, Benedict, Seerig, Chelius, v. Walther, Wutzer u. s. w. sind Wundärzte I[ter] Klasse. Die Chirurgie ist kein untergeordnetes Stadium der Gesammt-Medicin, sondern ein der inneren Medicin coordinirtes Theilglied derselben. Ein Neutral-Salz wird säuerlich, wenn man

einen Theil des Alkalis herausnimmt, aber niemals steigt ein Chirurg dadurch in die höchste Klasse hinauf, dafs man den Hebelbalken der Medicin leichter macht. Antagonistisch stehen diese Doctrinen zu einander nicht.

In verbis simus faciles; aber das Princip, welches die ärztliche Wissenschaft zur ärztlichen Kunst für unnöthig hielt, vielmehr die letztere als ein trennbares *Ding für sich* betrachtete, war fürchterlich. »Es giebt überall,« so sagte man, »und mufs überall geben gelehrte und blofs praktische »Aerzte. Jene sind die Pfleger der Arzneikunde, diese die »ärztlichen Pfleger kranker Individuen. Nun kann man zwar »beides zugleich, aber auch gar wohl das letztere allein »sein. Auch ist in der That nicht einzusehen, warum man »nicht ein für die Menschheit sehr wohlthätiger und viel »Heil und Segen spendender Arzt sollte sein können, ohne »zugleich Anspruch auf gelehrte und klassische Bildung ma»chen zu dürfen, ohne zugleich die Fähigkeit zu besitzen, »die Wissenschaft selbst zu fördern und zu heben.« — Die Wissenschaft »fördern« ist allerdings nicht Jedermanns Sache, aber man mufs sie haben, wenn man sie auf kranke Menschen (verkörpert, d. h. künstlerisch) anwenden will.

Rust glaubte, man könne die ärztliche Wissenschaft und Kunst zusammen, aber auch die letzte allein haben. Manche Andere glauben sogar, diese steige, wenn jene sinke. »Der Mann schreibt Bücher, folglich ist er kein Praktiker« ist eine sehr übliche Redensart. — Ich glaube keines von beidem, sondern dieses, dafs der Staat wohl die ärztliche Wissenschaft ohne die ärztliche Kunst, nicht aber umgekehrt die ärztliche Kunst ohne die ärztliche Wissenschaft passiren lassen darf; — ich glaube dieses aus dem Grunde, weil die *Vis naturae medicatrix auch* ein *Ding für sich* ist, und weil die unwissenschaftlichen Aerzte (in ihrer Gesammtheit betrachtet) jedenfalls ein gröfseres Uebel sind, als die ungestörte Natur.

Darum ist es besser, zusammen zu lassen, was zusammen gehört. Eine halbe Maafsregel ist hier schlechter als gar keine. Zu einer Zeit, wo man vielleicht noch Mangel an Aerzten hatte, mochte die erstere schon eher verzeihlich sein. Wer aber jetzt noch glaubt, die ärztliche Wissenschaft und ärztliche Kunst maceriren und aus einander ziehen zu können, der mufs risquiren, dafs die »Gemeinnützigkeit« der Heilkünstler in gemeine Nützlichkeit aus einander geht.

Man hatte die Aerzte

I. nach den **Krankheiten** in coordinirte *Arten*,

II. nach dem Grade der **Wissenschaft** in subordinirte *Stufen*

aus einander geschieden. Ein Klassifications-Princip war also noch übrig:

III. der *Insertions-Platz*, der fruchtbare Boden für diese Arzt-Geschlechter, die **Kranken** selber!

Man glaubte wirklich bisher in unserem Staate, zwischen einem Militair-Arzte und einem Civil-Arzte sei ein Unterschied (obgleich doch eigentlich nur z. B. zwischen einem Compagnie-Chirurgus und einem Kreis-Chirurgus, zwischen einem Bataillons-Arzte und einem Kreis-Physicus, zwischen einem Regiments-Arzte und einem Regierungs-Medicinalrath ein Unterschied ist); man glaubte dies nicht mit Gedanken und Worten, sondern durch die That; denn, um diese Lehre zu erhalten, zahlt der Staat noch heute grofse Summen.

Man glaubt wirklich noch in unserm Staate, oder man hat es wenigstens geglaubt, zwischen einem Stadtarzte und einem Landarzte sei ein grofser Unterschied; aber für

diese Lehre giebt man keine grofsen Summen, im Gegentheile schuf man diese wohlfeile Behauptung, um einer gröfseren Ausgabe, der allernöthigsten Pflicht im medicinischen Staate, zu entschlüpfen.

Beide Lehren, so entgegengesetzt sie in Beziehung auf finanzielle Wirkung und Ursache sind, kommen in einer Aehnlichkeit zusammen, in dem *dritten Versehen*, welches sich in unsere Medicinal-Verfassung eingeschlichen, nämlich diesem, dafs man das einfach ärztliche Personal als solches nicht gehörig von dem ärztlichen Beamten-Personale aus einander gehalten, und Zwecke, welche dem letzteren anheimfallen, durch das erstere erstrebt hat.

Auf jener Lehre war die starke Scheidewand aufgebaut, welche das Militair-Medicinal-Wesen vom Civil-Medicinal-Wesen bisher hermetisch abschlofs. Sie erfordert eine vorsichtige Betrachtung. Ob ein näheres Eingehen in die gegenseitigen Beziehungen beider Departements zu einander in diesen Blättern vermeidlich oder unvermeidlich sein wird, darüber wird der nicht zufällige, sondern nothwendige Gang der genetischen Methode, dieses »*Numquam retrorsum*« der Consequenz, zu seiner Zeit entscheiden müssen. — Dieser Lehre hat das Institut der Wundärzte I^ter^ und II^ter^ Klasse sein Dasein zu verdanken. Es springt auf den ersten Blick in die Augen, dafs sie eine Irrlehre ist. Sie dürfte daher schon hier ihre beiläufige Betrachtung finden.

Auf die Thatsache, dafs es unter den nicht promovirten Aerzten eminente Talente und höchst anständige Leute giebt, und dafs ein *legitime promotus* merkwürdig unwissenschaftlich und kolossal gemein sein kann, kommt es hier selbstredend nicht an, sondern auf Würdigung des Princips, welches Leute, die der Staat selbst für weniger unterrichtet anerkennt, für eine gewisse Klasse nicht von Krankheiten, sondern von Kranken gut genug hält.

In der Justiz giebt es einen eximirten und gemeinen Gerichtsstand. Dieses mag ganz in der Ordnung sein, weil in der Sphäre des äufseren Besitzes die in der göttlichen Weltordnung begründete Verschiedenheit der Stände nicht abkommen darf und wird. Wenn aber ein Mensch krank ist oder gar sterben will, ist es unanständig, an Verschiedenheit der Stände zu denken. Entweder ist zur Behandlung eines Typhus, eines Knochenbruchs, einer Augenentzündung Wissenschaft nöthig oder nicht. Im ersten Falle ist sie für Stadt und Land nöthig, im zweiten für Stadt und Land überflüssig. Die Geburtshülfe würde die gemeinste aller Künste sein, wenn sie zwischen der *Placenta praevia* einer Edeldame und der *Placenta praevia* eines Bettelweibes einen Unterschied sähe.

Das Institut der Wundärzte I[ter] und II[ter] Klasse ist ein sehr ungeeignetes Mittel zur Erreichung eines guten Zwecks. Die gute Absicht, dem armem Landmanne Hülfe zu senden, hat es in's Leben gerufen. Die möglichst gleichmäfsige Vertheilung der Aerzte zwischen Stadt und Land ist ein frommer Wunsch, den man entweder fallen lassen und dem Geschicke überlassen, oder aber auch — und das ist gewifs besser — Seitens des Staats verwirklichen kann. Im letzten Falle aber giebt es nur Ein Mittel und dieses Mittel heifst — Geld; will man die Sache etwas mehr weitläufig und weniger abschreckend ausdrücken, so kann man auch sagen: die wenigstens theilweise Beamtung der Aerzte. »Fixirt« man einen Arzt mit Gelde, so kann man ihn auch an einen Ort fixiren, man kann von ihm verlangen, dafs er in dem Bereiche (Kreise, Districte) wohne, aus welchem oder wofür er dieses Geld bezieht, und umgekehrt; wenn man von einem Arzte fordern will, dafs er nicht in der Stadt seiner Wahl, sondern in derjenigen Landstadt, wo er nöthig ist, wohnen soll, so ist es billig,

dafs man ihn entschädige für die Verzichtleistung auf das Recht aller Aerzte, wohnen zu können, wo sie wollen. Beides ist so gerecht und so billig als irgend etwas in der Welt; in der Denkschrift V. werde ich zu zeigen versuchen, dafs es auch wohlfeil ist.

Man mag aber (im Jahre 1825) gedacht haben, ein Districts-Arzt koste Geld und hat es deshalb vorgezogen, denselben Zweck durch eine **Minus-Forderung an das Wissen** zu erreichen. Dieses Surrogat war nun allerdings sehr wohlfeil, aber nicht nobel. Die Gemeinden kostete es keinen Groschen, den Staat kostete es nur die Bildungs-Schulen dieser schlechteren Hülfe, nicht die Hülfe selber. »Wenn Du in einer Stadt wohnen willst,« sagte man dem künftigen Arzte, »so mufst Du gründlich wissenschaftlich »durchgebildet sein; — willst Du aber auf ein Dorf oder »in ein Landstädtchen ziehen, so sollst Du weniger wissen »dürfen!« Im ersten Falle wurde ein *Quadriennium (academicum)* nöthig, im zweiten ein *Triennium* ausreichend gehalten, im ersten mufste die Reife zur Universität vorhergehen, im zweiten die Reife *pro secunda*; — der Landmann wurde an eine eigenthümliche Anwendung des Sprichworts: »*Duplex negatio affirmat*« verwiesen.

So schuf man eine finanziell- und wissenschaftlich wohlfeile Klasse und entging dadurch einer (gröfseren) Ausgabe. Man glaubte, eine numerische Ausgleichung sei genügend, und man machte eben hierdurch die Repartirung qualitativ ungleichmäfsig.

Aber man erreichte auch die numerische Ausgleichung nicht. Denn man hatte dem Wundarzte I[ter] Klasse gestattet, wenn er wolle, auch nicht aufs Land zu ziehen, doch unter einer gerade entgegengesetzten Bedingung. Zog er aufs Land, so durfte er weniger wissen, als ein ordentlicher Arzt im Normalzustande (vor und auf der Universität) lernen

mufs, und zog er in die Stadt, so durfte er weniger üben, als er wufste.

Selbst diese Alternative wurde noch durch allerhand historische und topographische »Wenn« und »Aber« applanirt. War er in einer Stadt der *Primus occupans* gewesen, so verstand sich von selbst, dafs der nach ihm kommende *legitime promotus* ihn nicht zu degradiren vermochte; aber auch, trieb er seine Praxis von seinem Dorfe aus in die benachbarte Stadt hinein, in welcher ein Dutzend *legitime promoti* vor ihm wohnte, so trat er mit diesen rechtlich in Reihe und Glied, gleichwohl überflügelte er sie factisch, denn er verkaufte seine Recepte wohlfeiler als diese. Die Gesetzgebung hatte der Licitation Thor und Thür geöffnet, aber die Licitation scheidet den gemeinen Handwerker vom höhern Künstler.

Die vielen Eventualitäten und Restrictionen, die Widerrufe der Widerrufe in dem complicirten Gesetze, enthielten die ergiebige Quelle unzähliger Grenzüberschreitungen. Gesetzgebung und Publikum wetteiferten, eine Art von Nivellement zwischen s. g. unwissenschaftlichen und s. g. wissenschaftlichen Aerzten zu Stande zu bringen. Der kranke Laie bekümmert sich wenig um die künstliche Klassification der Verwaltung, er kennt sie nicht; *more majorum* nennt er jeden Menschen, der Recepte verschreibt, »Doctor«; er holt sich diejenige Hülfe, die ihm gerade bequem ist, nicht selten diejenige, welche am meisten Spectakel macht. Ein anständiger *rite promotus* denuncirt höchst ungern, ein kluger niemals.

Während der Wundarzt I[ter] Klasse dem städtischen Kranken gegenüber (wenn auch aus eben genanntem Grunde nicht immer factisch, aber doch gesetzlich) zum Wundarzt II[ter] Klasse degradirt wurde, wurde in umgekehrter Richtung der Wundarzt II[ter] Klasse dem Landmanne gegenüber unter

Umständen, nämlich wenn er allein stand, zum Niveau des Wundarztes I^ter Klasse und sogar des inneren Arztes hinauf geschroben. Er durfte und mufste Herniotomien verrichten, Fieber behandeln, und Kinder mittelst der Zange an das Tageslicht fördern, letzteres sogar ohne Weiteres nicht selten sein ganzes Leben hindurch, erstes und zweites aber nur *sub hypothesi* eines s. g. »Nothfalles«. Ein »Nothfall« aber ist ein relativer Begriff und relative Begriffe sind abhängig von individueller Ueberzeugung, zuweilen auch von der individuellen Chatulle. Nicht aus objectiver, sondern aus subjectiver Noth mufste daher selbst mancher promovirte Arzt die kleinen chirurgischen Dienstleistungen selber verrichten, und sogar mit armen Hebammen rivalisiren. Er war in seinem Gebiete beengt durch Leute, die nicht hineingehörten, und mufste sich nothgedrungen ein anderes suchen. Sachkenner behaupten, das Ansehn des ärztlichen Standes sei im Sinken begriffen, der ganze Stand sei herab gezogen, seit man die Medicin wissenschaftlich wohlfeil gemacht und diese s. g. wohlfeilen Aerzte mit den wissenschaftlichen auf eine so merkwürdige Weise und in so vielerlei Nuancen durcheinandergesetzt habe.

Umwege taugen in der Regel nicht. Die indirecte Maafsregel, zwei s. g. schlechtere Klassen von Medicinal-Personen zu schaffen, welchen man wieder unter indirectem Zwange sagt, dafs sie aufs Land ziehen mögen, ist immer in doppelter Beziehung ein Umweg. Eine Erfahrung von jetzt 20 Jahren hat es nach den übereinstimmenden Berichten aller Provinzial-Regierungen (mit Ausnahme einer einzigen), herausgestellt, dafs auf diesem Umwege das gewünschte Ziel nicht erreicht ist. Der hypertrophische Körper des Medicinal-Personals ist um neue Organe vergröfsert, nicht veredelt. Dem Landmann ist nicht geholfen. Der Herr Geh. Med.-Rath Dr. Casper hat statistisch (in No. 56 der allg. preufs.

Zeitung vom Jahre 1846) durch die ganze Monarchie nachgewiesen, dafs die Wundärzte Iter Klasse keineswegs vorzugsweise das platte Land zu ihrem Wohnsitze wählen. Hier reden Zahlen, und unter allen Beweisen können die arithmetischen am schwierigsten entkräftet werden.

Es giebt einen viel *geraderen*, einen viel *nobleren* Weg, nicht basirt auf einer Knickerigkeit der Verwaltung und Geringschätzung des Landmannes, auf der auffallenden Hypothese, dafs der Landarzt keine feine Gymnasial- und Universitäts-Bildung besitzen dürfe, um sich (nöthigen Falls auch in der Dorfschenke) seinem Publikum assimiliren zu können. Dieser sicherere, geradere, noblere Weg ist im Institute der **Districts-Aerzte** gegeben. Eine *mehr* als 20jährige Erfahrung der Rhein-Provinz hat dieses Institut als höchst segensreich herausgestellt. Man generalisire es, weil es durch und durch auf gesunden Unterlagen ruhet. Feine Wissenschaft erzeugt feine Humanität. Der Landarmen-Arzt hat beide nöthig, letztere der Kranken wegen, erstere für sich selber als Ersatz für die Entbehrung so mancher anderer Genüsse in einsamen Stunden.

Man lasse doch dem Arzte den Trost der Wissenschaft, denn andere Garantieen giebt man ihm doch nicht. Kann er doch nicht einmal seine Gattin in die Wittwen-Kasse einkaufen, vielleicht, weil letztere dieses von ihrem Standpunkte finanziell unvorsichtig findet. Denn der Staat verlangt von ihm, dafs er der täglichen und nächtlichen Anstrengung, dem Sturm und Wetter nie ausweiche, dem Contagium der Pocken, des Typhus und der Cholera schnurgerade entgegen gehe, und im Kampfe mit *solchen* Gefahren könnte er frühzeitig erliegen! —

Die Aerzte, als solche, sind entweder Beamte oder nicht. Im letzten Falle kann man ihnen keinen bestimmten Wohnort anweisen und ihre Zahl nicht beschränken. Bei einer Ueber-

füllung mögen die einzelnen durch ihr Mehr-Wissen licitiren, aber nicht durch das gesetzlich-sanctionirte Minder-Wissen und durch halbirte Taxen. Im ersten Falle hat der Staat es in der Hand, die Zahl und den Wohnort nach dem Bedürfnisse zu bemessen, die als nothwendig anerkannten zu besolden, und diese Besoldung durch eine von den Kranken, oder auch von den Kranken und Gesunden (von der Bevölkerung) erhobene Steuer einzuziehen. Das fixirte Besoldungs-Princip in seinem ganzen Umfange zu verwirklichen, dürfte aus leicht einleuchtenden Gründen nicht rathsam sein. In Einem einzigen Staate der Welt hat es Bahn, aber nirgendwo Nachahmung gefunden (Nassau; — Nasse). Wohl aber dürfte es rathsam sein, aus beiden Principien das Gute herauszusuchen und eben hierdurch das *juste milieu* zu finden. Man biete dem Arzte finanziell-fixirte Anhalts-Punkte, um welche herum sein Wissen und Können sich fernere Bahn suchen mufs, aber man vertheile diese Centra auf einer gegebenen Fläche dergestalt, dafs die Radien des hülfesuchenden Publikums sich verkürzen, und suche auf diese Weise die Vortheile eines Quasi-Beamten-Verhältnisses mit den Vortheilen der freien Concurrenz zu einigen.

Die Gesammtheit (man nenne sie Staat, Provinz, Kreis oder Gemeinde) hat keine Ursache, für die zahlungsfähigen Kranken den Arztlohn auf- und beizutreiben (Nassau), aber die Gesammtheit ist verpflichtet, den Armen einen Arzt zu stellen, und die Gesammtheit handelt klug und sogar ökonomisch, wenn sie diesen Arzt auf dem Wege der Association (wie in der Rhein-Provinz) durch ein Fixum stellt, und nicht durch Tax-Zahlung in jedem Separatfalle. Ein Armen-Arzt aber ist ein halber Beamter, sei es ein Communal- oder ein Bezirks-Beamter, und einem Beamten kann und mufs man einen Wohnort anweisen, unbe-

schadet der ärztlichen Freiheit; denn Niemand kann gezwungen werden, Districts-Armen-Arzt zu sein, aber Viele werden freiwillig kommen.

Das einzig richtige Mittel, die Vortheile der freien Concurrenz beizubehalten, und dennoch auch denjenigen Gegenden Aerzte zu verschaffen, welche in Folge der freien Concurrenz keine Aerzte haben würden, liegt also nicht an dem Orte, welchem diese Denkschrift gewidmet ist, sondern an einem andern (conf. s. pl. Denkschrift V.); es ist nicht die theilweise Degradirung, sondern die theilweise Potenzirung d. i. Beamtung der Aerzte, oder, was dasselbe sagt, eine geregelte Armen-Kranken-Pflege der Städte und des platten Landes.

Statt derselben haben wir nun eine Klassification. —

In Amerika hat man vorgeschlagen, die Aerzte (wie Oken *sans comparaison* die Thiere) in die Kopf-, Brust- und Bauchärzte zu theilen. Dieses System war logisch und einfach, aber unpraktisch. — Unsere Gesetzgebung des Jahres 1825 unterscheidet, ausschliefslich der Thierärzte, folgende Klassen von Medicinal-Personen:

I. Promovirte Aerzte (Aerzte vorzugsweise für die *Städte*),
   a. promovirte Medico-Chirurgen,
   b. reine Mediker.

II. Wundärzte I[ter] Klasse (nicht promovirte Medico-Chirurgen für das *platte Land*).

III. Wundärzte II[ter] Klasse. (Ihre Definition ist schwer. Sie sind Krankenwärter für die Grofsstädter, höhere Wundärzte und zur Noth auch Aerzte für die Kleinstädter und das Bauern-Volk. Sie dürfen und müssen die allerleichtesten und die allerschwierigsten Ope-

rationen machen; was aber zwischen beiden Extremen liegt, müssen sie N. I. a. N. II. oder N. IV. überlassen).

IV. Geburtshelfer, Augenärzte und Zahnärzte. (»Als solcher darf Niemand zugelassen werden, der »nicht bereits einer der drei genannten Klassen [also »wenigstens der dritten!!] angehört.«)

V. Hebammen.

VI. Apotheker

a. für grofse Städte,

b. für kleine Städte.

Dieses System ist nun *α.* unlogisch, *β.* complicirt, aus beiden Gründen *γ.* unpraktisch.

Man hat fast bei jeder Römerzahl ein anderes Klassifications-Princip befolgt, das coordinirte Arten-Princip mit dem subordinirten Stufen-Principe durcheinander gesetzt, die Geburtshelfer von ihren Special-Collegen, den reinen und unreinen Medikern, abgeschnitten und bei den Augenärzten und Zahnärzten untergebracht. Man hat diejenige Einseitigkeit auf der höchsten Stufe geduldet *(medici puri)*, die man auf der Mittelstufe (sub No. II.) verworfen hat. Man hat die Medicinal-Personen nicht blofs nach ihrem subjectiven Wissen geschieden, sondern auch nach dem objectiven Range der Kranken, und ist hierbei sogar soweit gegangen, dafs man bei der Bereitung der Arzneien für die Kleinstädter weniger Wissenschaft fordert, als für die Grofsstädter, obgleich die *ratio legis*, welche man sich bei den Land- und Stadt-Aerzten dachte, nämlich die Erleichterung der gleichmäfsigen Vertheilung, bei den kleinstädtischen und grofsstädtischen Apothekern gar nicht maafsgebend sein konnte, da hier der Staat im Concessions-Principe für diesen Zweck ein anderes und directeres Mittel hat. Man hat also der Klassification trotz aller Weitläufigkeit sehr viel Engherzigkeit beigemengt. Man hat durch Verwebung und

Vermengung der verschiedensten Eintheilungs-Principe mit Eventualitäten und Möglichkeiten wohl einen medicinischen Separatismus mit unzähligen Grenzüberschreitungen, aber keine Einheit befördert.

Die Reform wird sich daher drei Aufgaben zu stellen haben:

1. in gröfster Einfachheit (und eben deshalb in praktischer Gründlichkeit) das heilkünstlerische Personal vom heildienenden scharf zu sondern, daher aber auch nach dem anerkennungswürdigen Beispiele Baierns jene Mittelstufe auszusondern, welche ebenso wenig dem höheren heilkünstlerischen Personale angehört, als sie dem niederen heildienenden Personale angehören will und kann;
2. mit der Klassification der Medicinal-Personen nicht zugleich die Kranken und die Städte zu klassificiren, eben deshalb aber Alles auszuscheiden, was den Städter höher stellt als den Landbewohner, den Grofsstädter höher stellt als den Kleinstädter;
3. am allerwenigsten aber zu glauben, dafs mit diesem Systeme von technischen Menschen nun der medicinische Staat fertig sei, dafs klassificiren und (den Armen) helfen *Synonyma* seien, und dafs man Zwecke durch die Klassification erreichen könne, die ganz aufserhalb der Klassification liegen;

d. h. die neue Medicinal-Verfassung, soll sie Segen bringen, mufs

ad 1 und 2 logisch klassificiren,
ad 2 und 3 human verwalten,

nicht aber der humanen Verwaltung durch eine unlogische Klassification (durch medicinische Subalterne gegenüber der ärmeren Bevölkerung) entschlüpfen wollen, weil man annimmt, jene koste mehr Geld als diese.

Soll wirklich dem armen Landmanne geholfen werden, so mufs man dem Land-Arzte als Ersatz für manche, auch finanzielle Entbehrung Geld zugeben, nicht aber Befähigung abnehmen und sagen, das Qualifications-Minus sei für ihn (und seine Kranken?!) so lang und so breit wie baares Geld, denn die ersparte höhere Wissenschaft erfordere kein Auslage-Kapital, folglich auch keine Zinsen. — Die Reichen der Gemeinde, event. des Districtes, des Staates müssen in einigen, etwa 120 bis 150 Thalern Jahrgehalt für Behandlung der Armen keine unübersteigbare Schwierigkeit finden, in 120 Thalern, welche gerade ebenso viel sind als eine heutige Compagnie-Chirurgen-Besoldung, aber nöthig und hinreichend sein werden, um in unserer an Aerzten überreichen Zeit einen *Doctor promotus* zu bewegen, sich in einer Landstadt mit der Hoffnung nieder zu lassen, das übrige zum Leben Nöthige durch Behandlung der Nicht-Armen zu verdienen. Die Reichen der Landstadt, des Districts sorgen dann nicht blofs für die Armen, sondern auch für sich selbst; denn sie haben einen Mann in der Nähe, dem sie ihre und ihrer Kinder Leiber anvertrauen können. Aber man mufs als Staat nicht sagen: »Sei zu»frieden, armer Landmann! Ich will dem Wundarzte II[ter] »Klasse, obgleich er es eigentlich nicht versteht, die Befug»nifs geben, ja sogar ihm zur Pflicht machen, in sogenann»ten Nothfällen Dich innerlich und äufserlich zu behandeln, »oder auch Deiner Frau in den schwierigsten Kindesnöthen »beizuspringen. Du bist ja nur ein gemeiner Mann, für »Dich und Deine Frau ist der Dorfbarbier in der veredel»ten Form schon gut genug, und der Ritterburgsbewohner »über Deinem Kopfe mag sich einen Arzt aus der Stadt »verschreiben.«

Allerdings wird Letzterer die beste Hülfe schon bekommen und sollte er sie aus dem Auslande herholen. Die Ge-

sunden (die Reichen) bedürfen des Arztes (der Medicinal-Gesetzgebung) nicht, wohl aber die Kranken (die Armen). Darum reformire man die Medicinal-Verfassung so, dafs an allen Stellen das Bestreben durchblickt, dem zu helfen, welcher die Hülfe (und gesunde Glieder) am nöthigsten hat. Die endliche Emancipation des armen kranken Landmanns sei der Anfang und das Ende dieses Bestrebens. Dann wird das **Medicinal-Edict** ein **lebendiges**; — mit einem blofs **papiernen** ist der Welt nicht geholfen.

Man mache nicht die Arzneikunde wohlfeil durch wohlfeile Anforderung an das Wissen der Aerzte (denn bei diesem Verfahren hat man nichts Anderes zu erwarten, als dafs der Wohlfeilheit der persönliche Ueberflufs, dem Ueberflusse die Gemeinheit auf dem Fufse folge), sondern man gebe Arzneien und Pflege gratis denen, die keine Arzneien und Pflege bezahlen können. Man übe die Armen-Pflege nicht im Gebiete der Wissenschaft, sondern im Gebiete der Armuth. Man arbeite ohne Unterlafs an der monopolen Restauration der uralten, ehrwürdigen Universitätsrechte unter Aufhebung aller ärztlichen Nebenschulen, sie heifsen, wie sie wollen. Halben Maafsregeln hat von jeher die Macht der öffentlichen Meinung und die Geschichte das »*praeterea autem censeo*« an die Stirn geschrieben. Aber man hebe nicht Altes auf, ohne etwas Besseres an seine Stelle zu setzen. Man stelle an den Platz des Instituts der Wundärzte I[ter] Klasse, welches den idyllisch gehofften ländlichen Zweck nicht erfüllt hat, das Institut der Districts-Aerzte, an die Stelle der Wundärzte II[ter] Klasse, welche den Keim ihres nahen Todes mit auf die Welt brachten, tüchtige Krankenwärter; man mache aus den sogenannten medicinisch-chirurgischen Lehranstalten (und der Militair-Akademie?) Kreishospitäler und Krankenwärter-Schu-

len, verweise die ärztlichen Candidaten für Stadt und Land (für Civil und Militair?) dahin, wohin sie gehören, zu den legitimen Musen-Sitzen, locke aber auch die Aerzte dahin, wo sie nöthig sind, gebe dem, der sich nicht selbst helfen kann, dem Armen, Heilung und Pflege, aber keine niedere Eintheilung; — dann ist das lebendige Medicinal-Edict fertig.

Ich für meine kleine Person habe nicht den geringsten Zweifel, dafs unser **König** dem armen Landmanne Hülfe, aber keine blofse Klassification senden werde. — Die Sonne bescheint die Berge und die Thäler, weil sie — hoch steht. —

Auch die Provinzial-Stände werden an dem Groschen, welchen eine solche Hülfe kostet, keinen Anstofs nehmen. Was man dem Armen thut, thut man sich selbst.

Es sei mir gestattet, hier aus einer inhaltschweren, wohl erwogenen Vorarbeit des Herrn Geh. Ober-Medicinal-Rathes Dr. Trüstedt wörtlich folgende Stelle zu inseriren:

»die einzig zureichende Aushülfe würde nach meiner »Ueberzeugung nur in einer zweckmäfsigen Organisation »der Armen-Kranken-Pflege zu suchen sein. Die in »Bezug hierauf erlassenen Anordnungen, so weise sie »auch sind, unterliegen in der Ausführung noch immer »mannigfachen Schwierigkeiten. Durch die Anstellung »von besoldeten Armen-Aerzten, sowohl in den Städten »als auf dem platten Lande, in einer dem Bedürfnisse »entsprechenden Zahl, würden nicht nur alle diese In»convenienzen beseitigt, sondern es würde auch den »Pflichten der Milde gegen die in bitterer Noth dahin »schmachtenden armen Kranken auf eine mehr ent»sprechende Weise genügt werden. Die Rhein-Provinz »ist in dieser Beziehung durch die Errichtung des In-

»stituts der Districts-Aerzte den übrigen Landestheilen »auf eine anerkennungswerthe Weise vorangeeilt.«

So viel über ein nothwendiges Requisit, welches mit der Klassification Hand in Hand gehen mufs, und für welches die blofse Klassification kein Ersatz ist. Um nun auf die Klassification selbst zurückzukommen, so bedarf der Staat für seine Kranken ohne Unterschied des Ranges, des Standes und des Domicils derselben

I. Heilkünstler, welche Arzneien verordnen.

III. Heildiener, welche die ärztlichen Verordnungen ausführen.

Den einzig erlaubten Uebergang von jenen zu diesen bilden

II. Apotheker, welche Arzneien bereiten.

Der Heilkünstler ist in der Lehre nicht theilbar. Allseitige medicinische Ausbildung ist die *conditio sine qua non.* Er mufs entweder Alles lernen was zu einem Heilkünstler nöthig ist, oder er mag umkehren und zurückbleiben. Dafs er zum »Doctor promovirt« werde, ist entweder nöthig oder nicht. Im ersten Falle mufs es jeder leiden, im letzten Falle mag man den Doctor-Titel für die höhere wissenschaftliche Stufe des Arztes, nicht aber für die höhere topographische Stufe des Kranken reserviren.

Das heildienende Personal ist nicht wissenschaftlich, folglich schon in seiner ersten Anlage einseitig und theilbar. (Auch in der physischen Welt fallen die niederen Organisationen in allerhand Einseitigkeiten auseinander.) Es wird entweder den Krankheiten entsprechen (Krankenwärter) oder den Geburten (Hebammen). Diese Hälfte wird wie bisher am besten dem weiblichen Geschlechte reservirt bleiben, jene

mag sich theilen zwischen beiden Geschlechtern. Männliche Krankenwärter »Wundärzte« zu nennen, ist eine Degradirung der Chirurgie, aber auch der sichere Weg zu Quacksalbereien, denn Niemandem kann man verdenken, dafs er seinem Namen zu entsprechen sucht. *Verba valent sicut nummi.* Durch das unvorsichtige Wort »Chirurgus« hat man Jahrhunderte hindurch eine sehr anständige Wissenschaft nieder geschroben, und gleichzeitig Handlanger zu Meistern in die Höhe gestellt. Das Königreich **Baiern** hat auch hier auf eine nachahmungswerthe Weise die richtigen Grenzen des medicinischen Hülfs-Personals bezeichnet. Nur der Name »Bader« scheint nicht ganz passend; er entspricht einseitig der männlichen Hälfte desselben, zudem kommt er her von Baden, und Bäder bilden nur eine einzige Form von Heilmitteln und obendrein nicht einmal (wenigstens nach den Ansichten aller Heilmethoden nicht) die vorzüglichste Form derselben. Der »Krankenwärter«, die »Krankenwärterin« entspricht allen Formen, allen Heilmethoden; selbst der orthodoxeste Homöopath, der Alt-Hahnemannianer hat den Krankenwärter und die Krankenwärterin nöthig, den »Bader«, im buchstäblichen Sinne des Wortes, kann er nicht gebrauchen. Man nenne die Personen beim rechten Namen, dann wissen sie, was sie sind, und man weifs selbst, was man an ihnen hat.

Der **König**, der Vater des Vaterlandes, läfst im Köpeniker Felde einen Palast bauen, nicht für Sich Selbst, sondern für die ärmsten Seiner Unterthanen, aber auch für uns, um uns durch Eigenes Beispiel zu lehren, wie es sein mufs, damit wir wissen, dafs zwei Bedingungen nöthig sind, wenn den Kranken geholfen werden soll. Derselbe

Monarch hat den Bau eines größeren Hauses befohlen. Eine Allerhöchste Ordre **Sr. Majestät** vom 27. Januar 1845 bezeichnet die »Reorganisation der Medicinal-Verfassung als ein längst anerkanntes dringendes Bedürfniß,« und befiehlt die möglichste Beschleunigung. Dieses größere Haus wird das Zeitalter und das Land nicht verläugnen dürfen, in dem es entstehen soll. Darum dürfen in demselben weder die Fundamente, noch die Souterrains vergessen werden. —

Jeder Mensch weiß, daß gute **Pflege** in Krankheiten oft mehr werth ist als Arzt und **Arznei**, und daß zu einer vollständigen Hülfe nicht bloß das Stadium der Verordnung, sondern auch jenes der Ausführung gehört. Man kann sagen, die letztere sei Sache der Familien. Hierauf ist zweierlei zu erwidern: 1. nicht alle Kranke haben Familie, und 2. nicht alle Familien haben die technischen Kenntnisse, welche die richtige Anwendung innerer und äußerer Heilmittel voraussetzt.

Darum muß ein **medicinisches Hülfspersonal** existiren, welches ad 1 und ad 2 diejenigen Lücken ausfüllt, welche das Familienleben offen gelassen hat, oder die Medicinal-Verfassung selbst ist lückenhaft, gerade lückenhaft an ihren Capillargefäßsenden, an derjenigen Stelle, wo sie am innigsten mit den Venen der Menschheit, mit dem Schicksale der armen Kranken in einandergreift.

Was aber ein Mensch ist, muß er ganz sein. Jedenfalls ist wohl im Höheren das Niedere mitenthalten, aber nicht umgekehrt. Ein Mann, der Blasensteine herausschneiden kann, muß auch zur Ader lassen dürfen; nicht aber muß ein Mann, der für die sogenannte kleine Chirurgie da ist, bei angeblich kleinen Menschen (!Landleuten) auch die große Chirurgie treiben dürfen.

Eben, weil ein bisheriger Wundarzt II^ter^ Klasse ein

merkwürdiges Compositum aus einem halben Heildiener und einem halben (eventuellen) Heilkünstler sein sollte, war er keines von beidem ganz. Die medicinische Statistik hat über diese Leute gerichtet. Was in der Welt (im Princip verwerflich und folglich im allgemeinen) unnütz ist, geht zu Grunde, aber oft langsam. Darum ist es besser, daſs der Staat dem Dinge ein Ende mache, selbstredend ohne rückwirkende Kränkung der Rechte der Einzelnen, aber im Interesse des Ganzen.

Die halben Krankenwärter dürfen nicht aussterben, ohne daſs ganze Krankenwärter und, was vielleicht noch besser ist, ganze Krankenwärterinnen an ihre Stelle gesetzt werden. Diese Leute werden in gröſserer Zahl zu haben sein als jene, sind auch in gröſserer Zahl nöthig. Gesunder Menschenverstand und gutes Herz, gesunder Körper und gewandte Hände, Lesen- und Schreibenkönnen sind ihre nothwendigen Requisite. Nicht die Einsetzung der verrenkten und zerbrochenen Glieder, sondern die Assistenz bei derselben, nicht die Herniotomie, sondern das Clysma, nicht die Verordnung, sondern die Bereitung resp. die Application der Bäder, Umschläge, Kataplasmen, Einspritzungen, Blutegel, Schröpfköpfe ist ihr Pensum. Aderlassen ist der höchste Höhenpunkt ihrer Kunst. Eine groſse Höhe hat die letztere nicht, aber eine um so gröſsere Breite. Denn sie erstreckt sich räumlich vom Kranken selber auf dessen Lagerstätte, von dieser auf Zimmer und Küche, zeitlich bis in die Reconvalescenz hinein und über den Tod hinweg (Todtenfrauen, Leichenschau). Die meisten Kranken und Reconvalescenten bekommen der Speisen zu viel, der gesunden Luft zu wenig, der Ruhe am allerwenigsten; die meisten Sterbenden und scheinbar Abgeschiedenen sind nicht sicher vor Miſshandlungen aller Art, zwar nicht aus bösem Willen, aber aus Vorurtheil und unphy-

siologischem Scheintod-Skepticismus. Nicht der Arzt, sondern die stete Umgebung der Kranken, aber nicht die unvernünftige, folglich auch nicht die durch unzeitiges Mitleiden alterirte, sondern die verständige und wohl unterrichtete mufs hier für das richtige Maafs aller Bedürfnisse sorgen, und eben hierin beruhet die breite Basis der Krankenpflege.

Diese breite Basis spitzt sich in einem Punkte zusammen, und dieser eine Zenith heifst: »Gehorsam gegen den Arzt«. Der entgegenstehende Nadir heifst »Quacksalberei.«

Das männliche Geschlecht ist zum heilen besser, das weibliche ist besser zum pflegen. Es wird eine Zeit kommen, wo man einsehen wird, dafs für die Nosokomial-Krankenpflege (mit Ausnahme der männlichen Hälfte der Irrenanstalten) das weibliche Geschlecht nicht nur das völlig genügende, sondern auch das allein vollkommne, nicht nur das allein wohlfeile, sondern auch das körperlich und geistig hinreichend starke ist. Theoretiker mögen dieses paradox finden; die Schule der Erfahrung kann hier allein entscheiden, und sie hat entschieden. In Privathäusern mögen männliche Krankenpfleger immer im Cours bleiben, da es sich hier meist um die Alternative und nicht darum handelt, gerade beide (Kranken- und) Pflege-Geschlechter in einem Hause zusammen zu haben.

Wie alle andere Menschen, so können die (Krankenwärter und) Krankenwärterinnen für Geld, aber auch aus höheren Beweggründen arbeiten. Letzteres ist besser als ersteres. In beiden Fällen sind die Wärterinnen für die Kranken da, aber nicht die Kranken für die Wärterinnen. Wer sagt, er müsse dieses Ding aus was immer für einem Grund umkehren, ist oft ein gröfserer Egoist, als eine Magd für Geld. —

Diejenigen Menschen vielleicht im ganzen Staate, welche am wenigsten für irdischen Lohn arbeiten, sind die armen **Hebammen**, besonders die Landhebammen.

Unter einer »Hebamme« (eine bessere Bezeichnung wäre vielleicht »Hülfs-Mutter«) versteht man dasjenige Individuum im medicinischen Staate, welches die kleinsten Rechte, die gröfsten Pflichten hat. Nicht das Gesetz, sondern die Observanz trägt die Hauptschuld dieses Mifsverhältnisses, die Macht der Mode, welche diese unentbehrlichsten aller Medicinal-Personen allmählig aus den Gemächern der vornehmen Welt heraus- und in die Hütten der Armen hinein-complimentirt hat. Man nennt dies Verfahren an einigen Orten »höhere Geburtshülfe.« —

Das Lehrbuch der Geburtskunde für die Hebammen in den Königl. Preufsischen Staaten sagt: die Hebamme sei vorzugsweise für regelmäfsige, der Geburtshelfer vorzugsweise für regelwidrige Geburten bestimmt; bei letzteren sei die Hebamme die Assistentin des Geburtshelfers. Der Staat hat alle Ursache, diese Grenze zu schützen, nicht aus Mitleiden für die Hebammen, sondern aus Respect vor doppeltem Menschenleben in der verhängnifsvollsten Stunde.

Der Gebärenden kann man nicht verbieten, diejenige Hülfe zu suchen, die sie für die beste hält. Findet der Geburtshelfer es anständig, auch ohne Noth die Hebamme mitzuspielen, so kann auch ihm dieses vom Staate nicht verboten werden, eben, weil im Höheren das Niedere mitenthalten ist, und nicht umgekehrt; aber so viel kann ihm geboten werden, dafs er, wenn er als *Hebamme* fungiren will, den *Eid* einer Hebamme mithalte, worin geschrieben steht, dafs eine Gebärende nicht eher verlassen werden darf, bis sie entbunden ist. Darum

nur Eine Alternative, *entweder* mit unermüdlicher Geduld selber sitzen bleiben, *oder* eine verantwortliche, vom Staate für diesen Zweck approbirte, vereidete Person (d. i. eine Hebamme) so lange an das Kreifsebette setzen, bis man wieder kommt.

Der Stand des Geburtshelfers ist ein viel höherer, wenn er die Hebamme neben sich duldet, als wenn er diese armen Leute fortschiebt. Die Geburt des Menschen aber ist ein von tausend Eventualitäten abhängiger Vorgang, oft langweilig, oft das Werk weniger Minuten. Auch der Klügste vermag ihre Chronologie nicht vorher zu berechnen. Man versäume den richtigen Augenblick und es ist geschehen um ein, vielleicht um zwei, vielleicht um drei Menschenleben.

Hiermit wasche ich meine Hände in Unschuld, weil ich, wenn ich nun einmal unmaafsgebliche Reform-Vorschläge machen soll, mich nicht erniedrigen kann, beim »*suum cuique*« der Medicinal-Personen die ärmsten zu vergessen, weil ich, von dem durch nichts zu ersetzenden Nutzen der Hebammen aus mehrjähriger Erfahrung als sehr beschäftigter Geburtshelfer durchdrungen, diesen armen Frauen endlich ihr tägliches Brod wünsche, besonders aber, weil ich nicht berufen bin, auch nur eine oder eines von den vielen Müttern und Kindern verantworten zu helfen, welche alljährlich in den Königl. Preufs. Staaten um deswillen geopfert werden, weil der Geburtshelfer Kranke besuchen mufs und eine blofse »Wickelfrau« am Kreifsebette sitzt. Jenes ist in der Ordnung, dieses nicht.

Der Nutzen der sogenannten Wickelfrauen soll nicht bestritten werden. Sie bilden ein sehr wichtiges Glied in der Kette des medicinischen Hülfspersonals; aber sie sind weder Surrogate der Hebammen, noch Vertreterinnen des

Geburtshelfers. In der richtigen Bezeichnung aller Grenzen besteht ja die ganze Weisheit eines Medicinal-Edicts. Soll letzteres in das Leben durchgreifen, so mufs es nicht blofs in den höheren, sondern auch in den niedrigsten Regionen sagen, was jeder zu thun hat. Was aber ein Mensch nicht versteht, davon mufs er ablassen. Die Wickelfrau fängt an, wo die Hebamme aufhört; diese entspricht dem Kreifse-, jene dem Wochen-Zimmer. Hier haben wir die rechtliche Definition einer Wickelfrau.

Im Theil II. Tit. 20. §§. 710 u. 711 des Allg. Landrechts steht geschrieben: »Diejenigen, welche sich unterfangen, ohne vorhergegangene Prüfung und Genehmigung »des Staates die Geburtshülfe zu treiben, sollen mit acht»tägiger bis vierwöchentlicher Gefängnifsstrafe belegt, und »wenn sie sich dadurch nicht warnen lassen, aus ihrem »bisherigen Aufenthaltsorte verwiesen werden.« — Im Vordersatze haben wir die factische Definition einer Wickelfrau.

Zur Bildung des ärztlichen und geburtshülflichen Hülfs-Personals gehören besondere (und zwar selbstredend nicht blofs theoretische, sondern auch praktische) Lehranstalten, Krankenwarte-Schulen und Hebammen-Schulen. Diese sind vorhanden, jene noch in hinreichender Zahl zu beschaffen (conf. s. pl. Denkschrift V. u. VI.)

Wie uns beim medicinischen Hülfs-Personale Baiern mit den richtigen Maximen vorangegangen, so können wir beim geburtshülflichen von Baden lernen. Die Organisation der Geburtshülfe und des Hebammen-Wesens in diesem Lande ist die vollkommenste, die man finden kann. Wir besitzen eine gute Copie der Badischen Einrichtung auf vaterländischem Boden. Eine Provinz unseres Staates (Westphalen) ist bereits seit dem Jahre 1834 dem Beispiele die-

ses Grofsherzogthums gefolgt, wenigstens in Beziehung auf die Hauptsache, auf den bleibenden Verband zwischen Lehranstalt und Schülerinnen, gesichert durch Tagebuchführung Seitens der letzteren und durch periodische Reisen des Hebammenlehrers Behufs Nachprüfung der Hebammen.

Bei diesen Frauen ist es nämlich nicht ausreichend, dafs man die Praxis in die Theorie verlege (Klinik), sondern man mufs auch die Theorie von Zeit zu Zeit in die Praxis zurücklegen und im Institute periodisch wiederkehrende Belehrungen (nicht durch den Kreisphysikus allein, sondern durch den Hebammenlehrer unter Hinzuziehung des Kreisarztes) gleichsam eine umgekehrte Klinik besitzen. Die Vorzüge einer solchen Doppel-Schule, der rückwirkende Einflufs der fortdauernden Controle auf die ursprüngliche Bildungsanstalt, aber auch auf die ersten Keime der Medicinal-Polizei sind vielseitig und grofsartig. In Baden und in Westphalen wird kein todtes Kind geboren, welches der Hebammen-Lehranstalt unbekannt bliebe und über welches nicht die Hebamme auf Grund ihres Tagebuchs von ihrem ehemaligen Lehrer bei Gelegenheit der Rundreise zur Verantwortung gezogen würde, ob und inwiefern sie hierbei etwas versehen hat. Die Belehrungen werden mit grofsem Dank entgegen genommen, ein etwaiges Versehen wird zum zweiten Mal vermieden.

Soll die Reform des Medicinal-Wesens eine wahrhaft segenbringende sein, so verbessere man von unten auf und vergesse das anscheinend Kleine nicht.

Wem das Grofsherzogthum Baden jene vortreffliche Fortbildungsschule verdankt, ob Joh. Pet. Frank oder Naegele, oder einem erleuchteten Staatsmanne, weifs ich nicht mit Bestimmtheit anzugeben; Westphalen verdankt sie jenem unvergleichlichen Manne, dessen gröfste Gröfse

darin bestand, dafs er immer an die Aermsten zuerst dachte, der seine geräuschlosen Schöpfungen immer im tiefsten Fundamente anfing, — dem unvergefslichen, nie sterbenden Ober-Präsidenten dieser Provinz, **Ludwig Freiherrn von Vincke.**

II. Die medicinischen Studien.

Es ist wohl keine Unbescheidenheit, zu wünschen, daſs ein »Studirender« studire. Gleichwohl fehlt es nicht an gewichtigen Stimmen, welche diese Ableitung eines Zeitwortes aus dem entsprechenden Hauptworte nicht unbedingt zugeben, vielmehr in ihr eine Collision mit der akademischen Freiheit erblicken. Es wird sich daher zunächst um die Frage handeln, ob es nicht möglich sei, diesen scheinbaren Widerspruch zu beseitigen.

Allerdings giebt es eine **akademische Freiheit** und sogar eine doppelte:

1. eine **unbedingte** in den Akademien der Wissenschaften;
2. eine **bedingte** auf den Universitäten, und die letztere zerfällt wieder in zwei Unterabtheilungen:
   a. in die *Lehr*freiheit und
   b. in die *Lern*freiheit.

Es ist nöthig, diese Begriffe auseinander zu halten, um eben hierdurch den »*modus in rebus*« und die »*certi denique fines*« auf beiden Seiten festzustellen.

Für die Wissenschaft als solche paſst die republikanische Verfassung; aber daraus folgt nicht, daſs man die Wissenschaft schon habe, wenn man sie sucht, und noch

weniger folgt daraus, dafs die Wissenschaft am sichersten dem entgegen komme, der sie **nicht** sucht.

Der Staat wird keinem Universitäts-Lehrer befehlen wollen, nach einem bestimmten Systeme Pathologie zu lesen, oder nach einem bestimmten Lehrbuche Physiologie vorzutragen; er wird Niemandem zumuthen, sein eignes System in 6 wöchentliche Stunden auseinander zu ziehen, wenn 4 Stunden ausreichen, es klar zu machen. Des Staates ganzer Einflufs auf die Qualität und Quantität der medicinischen Systeme beschränkt sich auf die Vocation der medicinischen Lehrer. Auch der lernenden Jugend ist ein weiter Spielraum offen, innerhalb dessen sie sich frei bewegen kann. Es bleibt ihr überlassen, diejenige Universität zu besuchen, welche sie für die angemessenste hält, und hiervon ist sogar das politische Ausland nicht ausgeschlossen; eben weil die Gelehrten-Welt kein Ausland anerkennt, vielmehr eine Hierarchie für sich bildet, — einen geistigen Zollverband mit unermefslichen Radien und Grenzen. Es bleibt ihr anheimgestellt, bei demjenigen Universitätslehrer zu hören, den sie für den besten hält, und hiervon dürfen, wie sich von selbst versteht, die Privatdocenten nicht ausgeschlossen sein; eben weil in der Gelehrten-Welt aller und jeder Aristokratismus fortfällt, und derjenige der Höchste ist, der am meisten weifs. Es bleibt ihr unbenommen, das Nothwendige doppelt und dreifach und in den verschiedensten Variationen zu hören, und neben dem Nothwendigen Alles zu hören, was sie will; oder aber im Gegentheil sehr wenig zu hören, wenn die Eltern resp. Vormünder damit zufrieden sind und der **sogenannte** Studiosus von vornherein vom Staate niemals etwas verlangen, sondern nur dem guten Tone genügen will. Bis hierhin aber und nicht weiter. Die Freiheit zu lehren und zu lernen hat ihre Grenzen, **sobald man Ansprüche an den Staat macht.**

Jedenfalls hat der Staat das bescheidene Recht, bei seinen gegenwärtigen und zukünftigen, unmittelbaren und mittelbaren Staatsdienern zwischen Freiheit der **Lehre** und Freiheit der **Leere** zu unterscheiden.

In der **Akademie der Wissenschaften** und nicht in der Universität hat die unbegrenzte akademische Freiheit ihre richtige Bedeutung. Mag der Staat die Akademien immerhin der Wissenschaft überlassen, mag in diesen die Wissenschaft neben dem Staate stehen; mit dem Universitätsleben ist das Staatsleben zu innig in einander gewachsen, als dafs eine gänzliche Trennung beider möglich wäre. Es ist nicht ganz logisch, die Universität, wie es alle Tage geschieht, als den Gegensatz der Schule anzusehen, da sie vielmehr nichts anderes, als das letzte und höchste Stadium der Schule (eine »hohe Schule«, eine »Hochschule«) ist. In jeder Schule aber giebt es ein Klassen- und ein Fach-Princip. Je niedriger die Schule, desto mehr präponderirt das erstere, je höher, desto mehr wird das letztere vorherrschend, aber nicht alleinherrschend. Nicht in der Universität, sondern in der Akademie der Wissenschaften ist das Klassen-Princip ganz und gar erloschen, das Fach-Princip frei geworden. In der Akademie der Wissenschaften stehen alle Fächer neben- und durcheinander. Für den Lesenden und Hörenden ist es ungefährlich, wenn heute ein angewandt-astronomischer und morgen ein rein-mathematischer Gegenstand an die Reihe kommt. In der Universität stehen die einzelnen Fächer für den Lernenden nacheinander, und eben hierin zeigen sich die letzten Spuren des zwar zurücktretenden, aber nicht erlöschenden Klassen-Princips.

Die Mitglieder einer Akademie der Wissenschaften sind coordinirt wie ihre Fächer. Der Infusorienforscher steht neben dem Weltenforscher, der Entomolog neben dem Exe-

geten. Die Universitätsbürger theilen sich in **lehrende** und **lernende**. Erstere sind durch das Fach-Princip hervorgerufen; — die vier Facultäten stehen nebeneinander und jeder Nominal-Professor der einzelnen Facultät steht und lehrt neben dem andern. Wer aber **lernen** will, der lernt nicht blofs im **Raume**, sondern auch in der **Zeit**, und die Zeit hat ihre **Stadien**; — dies ist ein Naturgesetz, welches sich nun einmal nicht ändern läfst. Bei aller Achtung vor der Freiheit der Wissenschaften wird man niemals Astronomie erlernen können, ohne vorab die sphärische Trigonometrie begriffen zu haben.

Jede **medicinische Facultät** besteht ihren Zöglingen gegenüber im Wesentlichen aus drei Hauptstockwerken:

dem **physiologischen**,
dem **pathologischen**,
dem **klinischen**

(selbstredend nach dem Grundsatze *a potiori fit denominatio*), und jedes dieser Stockwerke besteht wieder aus verschiedenen Gemächern. Wird Wand auf Wand gesetzt, so steht das Gebäude; zieht man aus der unteren oder mittleren Etage einzelne Zimmer heraus, so fällt es. Greifen diese drei Hauptstadien auch in ihren Unterabtheilungen organisch in einander, so entwickelt sich das Nachfolgende aus dem Vorhergehenden nicht zufällig, sondern nothwendig, es folgt das Eine aus dem Andern ganz von selbst; — greifen sie nicht genetisch in einander, so lernt man nichts. Nicht im ersten, sondern im letzten Falle ist man unfrei, genirt an allen Ecken und Seiten. Setzt man schwere (klinische) Stock-

werke auf einen leichten (pathologischen) Mittelbau und diesen wieder auf ein noch leichteres (naturhistorisches) Fundament, so bricht das Gebäude zusammen, bald früher (im Examen) bald später (im Leben).

Viele Menschen verstehen nun aber unter akademischer Freiheit die ungezügelte Befugnifs der Studirenden, die Wissenschaften gar nicht oder verkehrt zu treiben, im letzten Falle das schiefe Haus durch allerhand Künste zu stützen, damit es so lange überhalte, als ein Examen dauert.

Diese erblicken in jedem Einflusse des Staates auf das höhere Unterrichtswesen einen sündhaften Obscurantismus, eine Untergrabung des deutschen Universitätswesens, eine rückgängige Bewegung desselben zum gemeinen Schulwesen. Sie sind gütig genug, dem Staate das Recht zu belassen, uns Universitätslehrer zu besolden, aber auch kein anderes.

Consequent sind diese Männer nicht. Wenn der hohe Chef des öffentlichen Unterrichts einen innigeren Verkehr der akademischen Jugend mit ihren Professoren wünscht, so soll die freie Wissenschaft mit Rutschbahn-Schnelligkeit abwärts laufen. In Verdrehung der deutlichsten Worte deducirt man schulmäfsige Dressur-Anstalten, zu denen die norddeutschen Universitäten herabgewürdigt werden sollen. Das »*audi multa, loquere pauca*« wird hier der akademischen Mündigkeit zum Trotz unseren Commilitonen entgegen gehalten. Aber keiner dieser Rückschritts-Propheten hat Muth genug, den wirklichen Dressur-Anstalten entgegen zu treten, die ohne alle Beziehung zum *Corpus academicum* seit Decennien vor unseren Augen existiren, in denen man in 14 Tagen für das abgerichtet, oder, wie der technische Ausdruck heifst, »eingepaukt« wird, was man im Examen nöthig haben soll. Hier kann jeder, dem die Wanderung durch das weite Gebiet der Wissenschaft zu

3*

langweilig ist, *quam citissime* die ganze wissenschaftliche Welt im Diorama sehen.

In der Definition eines *Studiosi medicinae* sind theils versteckt und vorbildlich, theils augenfällig und ausgebildet drei Begriffe enthalten:

1. die medicinische Wissenschaft,
2. die kranke Menschheit,
3. der Studiosus selber.

Wäre die Heilkunde ad 1. wirklich eine abstracte Wissenschaft, so folgte daraus dennoch nicht, dafs man ohne vorhergegangene Anatomie, menschliche und vergleichende, die Physiologie, ohne vorhergegangene Lebenslehre die Krankheitslehre, ohne Botanik die medicinische Botanik, ohne Chemie die Materia medica, ohne vorhergegangene Materia medica und Pathologie die Therapie erlernen, und ohne alles dieses die Klinik mit Erfolg besuchen könne. — Auch in sogenannten freien Künsten entwickelt sich das Nachfolgende aus dem Vorhergehenden. Wer möchte es unternehmen, zu beweisen, dafs der von der Tangente und Chorde gebildete Winkel der Hälfte des über die Chorde gespannten Bogens gleiche, ohne vorab die ganze Reihe der vorhergehenden Sätze bewiesen zu haben?

Die Heilkunde ist aber ad 2. niemals eine *ars liberalis* gewesen, sondern eine Kunst, die sehr deutlich in das Leben, in das Menschenleben eingreift. Wenn dem aber so ist, so hat bei der Declaration (der wahren und falschen) akademischen Freiheit in dieser Facultät der Kranke ein Wort mit zu — wünschen. Er hat die unzweifelhafte Befugnifs, in die Fürsorge des Staates das Vertrauen zu setzen, dafs derjenige, der sich mit Behandlung der Krankheiten abgiebt, Krankheitslehre gehört, und derjenige, der sich mit Amputationen der Glieder beschäftigt, nicht blofs die Messer-Namen auswendig gelernt, sondern die ganze

Lehre von den Indicantien in ihren physiologischen und pathologischen Wurzeln studirt habe.

Auch der akademischen Jugend ist ad 3. wenig gedient mit der viel gepriesenen Wohlthat, welche die Kämpfer für eine zu weit aufgefafste akademische Freiheit ihr obtrudiren möchten. Ein Jüngling, der sich der Arzneikunde widmet, hat entweder guten Willen, oder er hat ihn nicht. Im ersten Falle wird er wünschen, etwas zu erlernen, im zweiten Falle werden die Vertreter der höheren freien Wissenschaft nicht wünschen, dafs er in die *summos in scientia honores* auf Seitenwegen sich einschmuggele. In beiden Fällen ist er in Beziehung auf die Kunst, die er erlernen, resp. ohne Erlernung einstens üben will, als wissenschaftlich minorenn zu betrachten, wenn er es auch sonst nicht ist. Der Staat ist berechtigt und verpflichtet, sich seiner anzunehmen, damit er nicht blind umhertappe in der *terra incognita*. Die Wissenschaft kann nur gewinnen, wenn der den Weg zu ihr zeigt, der den Weg bereits kennt. Eben, weil der Jüngling noch nicht grofsjährig ist, sondern erst durch die Schlufsprüfung für wissenschaftlich majorenn erklärt wird, bedarf er der Weisung der Alten. Man hat aber lange gezweifelt, ob ein solcher schnurgerader Wegweiser erlaubt sei; manche glaubten, dafs er nicht möglich sei ohne Versündigung am Geiste deutscher Universitäten. Aerzte wünschten sich die Universitätszeit zurück, weil sie *ex post* einsahen, planwidrig und verworren studirt zu haben; — in dieser nachträglichen Reue glaubte man einen rückwirkenden Einflufs auf ein geregeltes Studium, das einzige mit der akademischen Freiheit verträgliche *Medium* finden zu müssen; aber der rückwirkende Einflufs erschien nicht, die indirecte Maafsregel blieb erfolglos. Der Umweg war zu lang und lief durch andere Personen; die Macht der Tradition war kein Ersatz für das ängstlich vermiedene Gesetz,

Es ist dies einer von den vielen Fällen, von denen man bildlich sagt, dafs es nicht gut sei, die Pferde hinter den Wagen zu spannen.

Ist es überhaupt erlaubt, zu lehren und zu lernen, so mufs es auch gestattet sein, der lernenden Hälfte zu sagen, wie sie einen bestimmten Lernzweig, z. B. die Heilkunde, anzugreifen habe, welches das rechte und welches das verkehrte Ende derselben sei u. s. w. Dafs eine solche (moralische) Person, die hier ein Wort mitzureden hat, am einfachsten der Staat selber ist, liegt am Tage, da nicht jeder *Studiosus medicinae* einen medicinischen Vater, der ihm einen Studienplan vorschreiben kann, wohl aber der Staat das Recht und die Verpflichtung hat, für ein tüchtiges Heilpersonal Sorge zu tragen. Wer den Zweck will, mufs die Mittel wollen.

Diese Wahrheit hat nun bei uns in Preufsen mit der akademischen Freiheit gleichsam einen **Vergleich** abgeschlossen. Beide Parteien haben sich dahin geeinigt, dafs man

ein *Quadriennium academicum* **befehlen**, einen Studienplan **empfehlen**

dürfe und müsse.

Die medicinische Facultät soll durch »Rathschläge und Ermahnungen« »dahin wirken«, dafs sowohl die allgemeinen naturwissenschaftlichen und philosophischen Vorbereitungs- und Hülfswissenschaften, als auch die eigentlichen medicinischen Studien in dem richtigen Verhältnisse und in passenden Folgen getrieben werden. So wollen es §§. 74 und 75 der Berliner Facultäts-Statuten; andere Facultäts-Statuten wollen Aehnliches. Es ist auf allen Universitäten ein

Professor der medicinischen Encyklopädie und Methodologie angestellt, aber auf keiner befohlen, daſs Encyklopädie und Methodologie gehört werde. Ein gedruckter Studienplan soll jedem neu immatrikulirten Studiosus in die Hand gegeben werden, aber keinem darf befohlen werden, die darauf bezeichneten Collegia zu hören, jedem muſs es überlassen bleiben, ihn zu befolgen, oder auch nicht zu befolgen.

Es hieſse Wasser in's Weltmeer schütten, wollte ich den eminenten Verdiensten des Ministeriums von Altenstein um die Wissenschaften und deren Sitze hier eine historische Episode widmen. Drei lebendige *B*'n *(Breslau, Bonn, Berlin)* sagen tausendmal mehr als eine solche Episode in Worten. Solchen Denkmalen, ewiger als Erz, gegenüber bedarf es der einleitenden Entschuldigung nicht, wenn einer einzelnen wohlgemeinten Maaſsregel nachträglich in der Schule der Erfahrung sich einige Bedenken entgegen stellen. Man verzeihe daher die freimüthige Bemerkung, daſs es scheinen will, als ob bei dem in den Jahren 1826 und 1827 eingeschlagenen Mittelwege ausnahmsweise nicht das richtige Zeitwort zu dem entsprechenden Hauptwort gekommen sei.

Der verewigte Minister hat ein *Quadriennium* befohlen, einen Studienplan empfohlen. In dieser Maaſsregel steckt ein *Error loci.* Man versetze zwei Silben; befehle das, was gelernt werden soll, empfehle zu diesem Behufe (wenigstens) ein *Quadriennium* und die rechte Mitte ist gefunden. Hier die Gründe:

Man befiehlt ein *Quadriennium academicum,* aber scheint es mit der den norddeutschen Universitäten eigenthümlichen Studienfreiheit unverträglich zu halten, wenn man gleichzeitig specificirt mit befehlen wollte, was ein *Studiosus medicinae* in diesem *Quadriennio academico* thun soll. Und doch ist das Lernen das Wesentliche und der Zweck, der vierjährige Aufenthalt auf einer oder mehreren Hochschulen

das Unwesentliche und nur das Mittel, aber auch bei Lichte besehen, ein viel gröſserer Eingriff in die Freiheit der Studirenden und die Chatulle ihrer Eltern als jenes Ansinnen. Angenommen, Cajus wüſste in 3½ Jahren doppelt so viel, als Sempronius in 4 Jahren: wie würde es sich mit der menschlichen Freiheit vertragen, ersteren abzuweisen, letzteren zu promoviren? — Jedenfalls ist es nicht folgerecht, zu sagen, der Staat dürfe nur die Gröſse des Rahmens bestimmen, aber er habe keine Veranlassung, von vornherein zu verlangen, daſs ein vernünftiges Bild in diesem Rahmen sitze; ein Zerrbild müsse ihm auch recht sein, ein geistiges *Monstrum per defectum aut per situm mutatum.* Ist es denn wirklich so wissenschaftlich, nur das »*Quantum*« ins Auge zu fassen, und das viel höher stehende »*Quale*« zu ignoriren? In der Natur krystallisirt die Form aus der Materie hervor, aber nicht die Materie aus der Form; — und die ordentliche Kunst formt den Rahmen nach dem Bilde, aber nicht umgekehrt. Der Künstler läſst einen gegebenen Rahmen sogar gröſser oder kleiner machen, wenn er für das fertig gewordene Bild beziehungsweise zu klein oder zu groſs ist; aber er schneidet nicht diesem Bilde den Kopf ab oder setzt jenem längere Füſse an, damit das ganze Museum hübsch symmetrisch in allen seinen Kunstproductionen gleich groſse Rahmen habe.

Die »freie Selbstentwickelung« der medicinischen Jugend besteht nicht in der Erlaubniſs, sich in einem gegebenen Zeitraum einsperren und auseinander spannen zu lassen und innerhalb der Grenzen dieses Zeitraumes nach Belieben entweder ordnungsmäſsig oder verkehrt zu handeln, sondern in der beförderten Gelegenheit, die Grundwissenschaften dergestalt zu studiren, daſs sich die angewandten Wissenschaften spielend von selbst ergeben, z. B. den Bau des Gelenks so gründlich kennen zu lernen, daſs die möglichen Arten

seiner Verrenkung von selbst in den Kopf kommen, die Physiologie der Retina, der durchsichtigen Medien und der undurchsichtigen Blendungen des Auges so allseitig zu verstehen, daſs die verschiedenen Fehler des Sehens in vorbildlicher Ahnung mitgesehen werden, die Definition der Nabelschnur in ihrer dreifachen Qualität als Ernährungs-Röhre, Athmungs-Röhre und als *ligamentum suspensorium* des ungeborenen Kindes so allseitig zu begreifen, daſs die Nachtheile der zu kurzen, zu langen, umschlungenen, vorgefallenen, abgerissenen Nabelschnur nie vergessen werden. Nur dann entwickelt sich die geistige Nahrung, wie die körperliche selbständig weiter, wenn sie in Saft und Blut übergegangen ist.

Keineswegs hat die Circular-Verfügung vom 7. Januar 1826 diese Wahrheit ganz verkannt; vielmehr hat sie die ersten drei Jahre des Quadrienniums ausschlieſslich den theoretischen Vorträgen, das vierte Jahr dem Besuche der praktischen Anstalten zugewiesen. Darf man aber der studirenden Jugend vorschreiben, was sie im letzten Jahre zu thun hat, so wird man auch den Inhalt der drei ersten Jahre näher bezeichnen dürfen. Darf man ihr sagen, daſs die Theorie der Praxis vorhergehen müsse, so wird man in weiterer Entwickelung ihr auch sagen dürfen, daſs wenigstens für einen Studiosus die Pathologie aus der Physiologie hervorgeht. Der fertig gewordene Arzt mag in umgekehrter Richtung in der Schule der Erfahrung seine Theorieen vervollständigen, und am Krankenbette zum zweiten Mal Physiologie studiren.

Es sei gestattet, hier wörtlich die bezüglichen Stellen einer Correspondenz des sel. Meckel an den Herrn Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Schulze, welche sich in den Acten der Unterrichts-Abtheilung des Ministeriums befindet, einzuschalten. Weder dem Verfasser noch dem Herrn Adressaten wird man nachsagen können, daſs sie der höheren

Wissenschaft und der ächten akademischen Freiheit fern gestanden.

»Halle, den 15. Mai 1827. Ungeachtet der von jedem »umsichtigen und rechtlichen Manne gewifs mit lebhaftem »Dank anerkannten Sorge der höchsten Behörde für die »Studien überhaupt und das Studium der Medicin insbe»sondere liegt das letztere hier fortwährend im Argen und »wird fortwährend im Argen liegen, wenn nicht sowohl »den Lehrern, als den Schülern strenge Befehle zur »Befolgung eines vernünftigen Studienplanes gegeben »werden. Es ist noch in diesem Augenblicke Regel, dafs »die Studirenden mit dem dritten, spätestens mit dem »vierten Semester in die Kliniken aller Art treten, obwohl »unser Studienplan, für dessen Verbreitung namentlich »ich die gröfste Sorge getragen habe, das siebente Se»mester als das erste bezeichnet. Noch in diesem Se»mester mufste ich durch sehr ernste Ermahnungen »verschiedene Jünglinge abhalten, schon im dritten Se»mester die Chirurgie zu hören, die unser Plan in »das sechste, frühestens aber in das fünfte setzt. Es »war noch nicht Physiologie, allgemeine Pathologie und »Therapie, Pharmakologie gehört worden und dennoch »hat die Annahme in das Klinikum stattgefunden. Im »vorigen Sommer hatte ich auf dieselbe Weise die »lächerliche Collision zwischen der Physiologie und »Entbindungskunde zu bekämpfen. Vor zwei Sommern »las ich aus Verdrufs eines der wichtigsten Collegia, »die pathologische Anatomie, dieser und ähnlicher Col»lisionen willen gar nicht; — offenbar ein trauriger »und Jedermann, der es ehrlich mit der Wissenschaft »meint, ganz entmuthigender Zustand. — — — Es »scheint daher dringend nöthig, dafs die höchste Be»hörde den Befehl ertheilt, dafs kein Studirender in

»die praktischen Collegien irgend einer Art gelassen »werde, wenn er nicht von derselben oder einer ande- »ren Universität Zeugnisse mitbringt, die vorgänglichen »gehört zu haben. Ich sehe wenigstens kein anderes »Mittel, wie dieser Gewissenlosigkeit, durch welche die »Staaten statt denkender gelehrter Aerzte mit erbärm- »lichen Routiniers bevölkert werden, Einhalt gethan »werde.«

Dies hat der geistreiche Meckel von der weltberühmten freien Universität Halle vor 18 Jahren an einen um die norddeutschen Universitäten hochverdienten Mann geschrieben, und Manche, denen die Gelegenheit zur Vergleichung geboten ist, wollen wissen, es sei nach jener Zeit eher schlimmer als besser geworden. Noch heute, so erzählt man sich, — ich kann es weder behaupten noch widerlegen — soll ein Theil, sogar ein grofser Theil der medicinischen Jugend aus den Secir-Sälen der Anatomie in die Kliniken springen. Noch heute sollen jugendliche Stimmen sich hören lassen, welche allgemeine Pathologie, die wir zu Himlys Zeiten als den höchsten Hochgenufs einschlürften, für ein unbedingtes *Superfluum* erklären, das man hören könne, wenn und wann man wolle, und die Materia medica für ein unnützes Ding, indem man die Magistral-Formeln der Kliniken abschreiben könne; noch heute soll die kühne Redensart nicht verhallt sein, es sei so überflüssig als irgend etwas in der Welt, specielle Pathologie, allgemeine Chirurgie u. s. w. zu hören; alles dieses könne man eben so gut mit Beihülfe eines Compendiums in der Klinik sehen lernen. Zu Meckels Zeiten wurden nur die naturhistorischen Hülfswissenschaften vernachlässigt; jetzt soll man, wenn auch nicht gröfsten, aber doch grofsen Theils die pathologischen Grundwissenschaften auch nicht mehr hören. Der unmaafsgebliche Studien-Plan soll nicht geholfen haben. Die Collegien der wichtigsten

Lehrzweige sollen nicht zu Stande kommen; — und wo es etwas zu operiren giebt, soll Kopf an Kopf gedrängt sein. Sogar in den Hütten der Poliklinik sollen junge Männer Recepte schreiben, die niemals ein theoretisches Collegium über Therapie und Arzneimittellehre gehört haben, weil es ihnen beliebt nicht die Praxis durch die Theorie, sondern die Theorie durch die Mittelstufe der Erfahrung zu erkaufen, einer Erfahrung, wobei vielleicht Menschenleben zu Grunde gehen.

Was die Leute Böses von andern erzählen, mufs man immer höchstens halb glauben. Ich könnte ein dichtgefülltes Auditorium, und zwar ein physiologisches bezeichnen, in welchem jeder Zuhörer das musterhafte Gegentheil jenes trüben Bildes darstellt. Gesetzten Falls aber, es wäre wirklich etwas Wahres an allen diesen Beschuldigungen, so wage ich, auf das entschiedenste dagegen zu protestiren, dafs die Schuld auf Seite der akademischen Jugend liege. Studirt ein Theil derselben wirklich so verkehrt, als man erzählt, so liegt die Schuld an Niemandem anders als an uns selber, nämlich an unserm — — »guten Rathe«.

Jede Halbheit involvirt Schwäche. So lange man einen Studienplan als »unmaafsgeblichen Rath« austheilt, wird er ein papierner bleiben, und einen papiernen kann man hinter den Spiegel stecken.

Jeder »gute Rath« schleppt eine versteckte Negative mit sich einher; er besteht immer aus zwei Factoren: aus einem positiven, welcher die Nützlichkeit versichert, und einem verneinenden, welcher beifügt, dafs aber die Befolgung nicht nöthig sei.

»Hier haben Sie ein Papier«, sagt der Decan der medicinischen Facultät dem eintretenden Ex-Gymnasiasten, »aber »nehmen Sie es nicht übel; es soll kein Befehl sein, son-»dern ist nur ein wohlgemeinter Vorschlag; — wenn Sie

»ihn befolgen, thun Sie sich und uns einen grofsen Gefallen, »wenn Sie ihn nicht befolgen, so müssen wir auch zufrie- »den sein. Denn nur ein *Quadriennium academicum* kann »Ihnen befohlen werden, aber wie sich von selbst versteht, »nichts weiter.«

»Quapropter quum summum Regis optimi collegium, »quod institutioni publicae et rebus medicis praeest, nos »excitaverit, ut veram partes artis medicae discendi me- »thodum tamquam in tabula proponeremus, eam Vobis, »cives ornatissimi, ab illustrissimo illo Praefectorum collegio »probatam proponimus. Neque vero ii sumus, ut »Vobis hunc studiorum ordinem tamquam pro imperio im- »ponamus, sed potius Vos ipsos regulae et normae a »praeceptoribus probatae libenter obsecuturos esse spera- »mus atque confidimus. Valete!« —

Der neue Studiosus, gern genehmigend solche bis dahin nie gehörte Sprache, liest nun aus der wohlgemeinten Allocution dasjenige heraus, was jeder gute Logiker herauslesen mufs. »Wenn dies Alles, was auf diesem höflichen Zettel »steht, nöthig wäre, würde es auch wohl befohlen sein. »Nur das *Quadriennium academicum* ist befohlen, und das »lasse ich mir schon gefallen.«

Es ist unpsychologisch, das unzweifelhaft Gute auf dem Umwege des Hin- und Her-Capitulirens zu erstreben. Bei der akademischen Jugend fährt man immer am besten, wenn man möglichst wenige Ambages macht. Sie verlangt in diesem Stücke keine süfsen Redensarten. Sie will wissen, woran sie ist, dann ist sie zufrieden. Sie trägt in sich das sehr gegründete Bewufstsein der Kraft und verabscheuet eben deshalb auch die Schwäche bei uns Andern. Erbittet man sich Decennien hindurch als Gnaden-Sache, was man auf dem geraden Wege einer einfachen gesetzlichen Bestimmung in Stunden erreichen kann, so wird die Jugend — und ich

verdenke es ihr nicht — üppig. Denn sie hat genug Psychologie von der Geburt und von dem Gymnasium mitgebracht, um begreifen zu können, dafs ein »guter Rath« in den Händen eines Gesetzgebers eigentlich nicht viel mehr als eine *Excusatio non petita* ist.

Darum will ich mich denn auch nicht länger gegen die Möglichkeit sträuben, dafs seit der Zeit, als ein Studienplan in Form eines wohlgemeinten, unmaafsgeblichen Rathes besteht, die Sache nicht besser, sondern schlimmer geworden ist. Seit man in Amtsblättern drucken liefs, Niemand könne gezwungen werden, seine Kinder impfen zu lassen, aber wer es nicht thue und dann die Menschenpocken bekomme und dann wieder mit diesen Menschenpocken andere Menschen anstecke, der solle in diesem möglichen Falle zehn Thaler Strafe zahlen, wurden die Proteste gegen die Impfung epidemisch. Keine Maafsregel ist oft besser als eine indirecte. Als wir mit gespannter Andacht zu den Füfsen Walther's safsen, wenn er aus der Physiologie der Krystallinse die Pathologie derselben uns deducirte, und die verschiedenen Stadien der Verhärtung in den verschiedenen Arten des Hornhautflecks uns sichtlich vorzeichnete, existirte der »gute Rath« noch gar nicht. Damals glaubten wir alle, es verstehe sich von selbst, dafs ein Mensch, der Augenkrankheiten heilen wolle, Augenheilkunde gehört haben müsse; — jetzt hat jeder schwarz auf weifs, dafs dieses zwar sehr nützlich, aber nicht gesetzlich, folglich auch nicht nöthig ist.

Ein unmaafsgeblicher Rath ist angebracht, wenn der Niedere zum Höheren spricht; — in umgekehrter Richtung sind die anheimstellenden Unmaafsgeblichkeiten und indirecten Zwangsmaafsregeln häufiger schädlich als nützlich. Will man das Gute, so mufs man es ganz wollen.

Der Herr **Justiz-Minister Uhden** hat unter dem 16. Novbr. 1844 an sämmtliche Landesjustiz-Collegien und den Königlichen General-Procurator bei dem Appellations-Hofe zu Cöln ein Circular-Rescript erlassen, worin in Declaration des §. 3. Tit. 4. Theil III. der allgemeinen Gerichtsordnung und des §. 450 des Anhangs zu derselben ganz unumwunden befohlen wird, daſs vom Ablaufe des Winter-Semesters $18\frac{45}{46}$ an kein Rechtscandidat zur ersten juristischen Prüfung zugelassen werden solle, welcher nicht folgende, zu einer gründlichen theoretischen Vorbildung für den praktischen Justizdienst nöthige Vorlesungen gehört habe: 1. Logik, 2. juristische Encyklopädie, 3. Naturrecht, 4. Institutionen, 5. Pandekten, 6. deutsche Rechtsgeschichte, 7. deutsches Privatrecht, 8. Kirchenrecht, 9. Lehnrecht, 10. europäisches Völkerrecht, 11. deutsches Staatsrecht, 12. Criminalrecht, 13. gerichtliche Medicin, 14. preuſsisches Privatrecht, 15. gemeinen Civil-Proceſs, 16. gemeinen Criminal-Proceſs. Nirgendwo steht in diesem Rescripte geschrieben, daſs man das eine oder das andere dieser Collegien auch im Hugo oder im Mackeldey lesen könne. Der Herr Justiz-Minister will sie gehört wissen und damit Punctum.

Die Tages-Presse hat bei dieser Maaſsregel das *altissimum silentium* beobachtet, Niemand hat in ihr den Tod der Rechtspflege, eine Unterminirung der deutschen Universitäten erblickt. Consequenz ist zu allen Dingen nütze. Entweder muſs der Herr Justiz-Minister sein Rescript zurücknehmen, oder der Herr Medicinal-Minister muſs das Recht haben, der medicinischen Jugend zu sagen: »Dies verlange ich von Dir, oder Du setzest mir keinen Fuſs ans Krankenbett.«

Der Herr Justiz-Minister findet zum Trotz der akademischen Freiheit zwischen einem lebendigen und löschpapiernen Worte, zwischen einem Collegium und einem Buche einen Unterschied; gleichwohl werden in keinem jener sechszehn

Collegien Pflanzen oder anatomische Präparate vorgezeigt, in keinem chemische, mikroskopische oder sonstige Experimente gemacht; — der Herr Medicinal-Minister hat eine Wissenschaft zu vertreten, in welcher die lebendige Rede obendrein noch von dem Vorzeigen bestimmter Objecte ganz unzertrennlich ist.

Wenn der Jurist (der Theolog, der Philolog, der Kameralist) nichts lernt, schadet er nur sich selber, denn er bekommt keinen Posten; wenn der Arzt die medicinischen Institutionen und Pandekten (die allgemeine und besondere Pathologie und Therapie) überspringt, schadet er vorzugsweise Andern, sich selber schadet er selten. Denn die Unwissenheit macht gerade im ärztlichen Stande oft recht gute Geldgeschäfte und bedeckt ihre schlechte Arbeit mit Erde.

In der Justiz wäre das Nichthören der nöthigen Collegien viel weniger gefährlich für Menschenwohl, denn der Auscultator macht selbständig keine Erkenntnisse. Es ist eine Ungerechtigkeit gegen die Menschheit, die Aerzte vor dem Examen weniger zu beaufsichtigen als die Juristen, da man erstere nach dem Examen gar nicht controliren kann, und doch nicht hoffen darf, dafs hier eine doppelte Negation eine Affirmation bilden werde. Die Gerichtshöfe sind die Kliniken der Juristen, hier auscultiren sie und prakticiren sie; Theologen und Philologen haben Seminarien, Hülfsämter u. dgl.; der Arzt springt aus einer Freiheit in die andere hinein, in die Freiheit, über Menschenleben ziemlich ungenirt schalten und walten zu können. Kein Mensch findet im wissenschaftlichen Erziehungswesen der Juristen, mit Einschlufs des schulmäfsigen Dictando-Schreibens und Actenheftens der Ober-Landesgerichts-Auscultatoren, eine Sünde gegen die Rechtswissenschaft. Darum wird auch wohl die medicinische Wissenschaft so geschwind ihre Seele nicht aushauchen, wenn man von demjenigen, der schön brodwissenschaftlich

Nervenkrankheiten sehen will, um die gegen dieselben üblichen Recepte demnächst verkaufen zu können, verlangt, dafs er zuerst wissen soll, was ein Nerv ist.

Mit wenigen Worten: es ist kein logischer Grund einzusehen, warum gerade der ärztliche Stand mutterselig allein auf dem Glück dieser akademischen Freiheit hängen bleiben soll.

Allerdings giebt es auch in Betreff einzelner medicinischer Vorlesungen kategorische Befehle, aber nicht in Betreff aller, die nöthig sind. Es ist z. B. durch die Verfügungen vom 22. Juni 1827 und vom 17. Juli 1843 geradezu verboten, dafs Jemand in ein Klinikum gelassen werden solle, der nicht das vorgängliche theoretische Collegium gehört habe. Hiernach wissen wir also, dafs derjenige, welcher z. B. ein geburtshülfliches oder ophthalmologisches oder psychiatrisches Klinikum besuchen will, auch Geburtshülfe, resp. Augenheilkunde, Psychiatrik hören mufs. Ob aber der künftige Frauen- und Kinderarzt überhaupt die geburtshülfliche Klinik und ihre *conditio sine qua non*, die theoretische Geburtshülfe zu hören nöthig habe, ob der Mann, der künftig die verschiedenen Krankheitsprocesse in der dunkelsten Tiefe des Körpers behandeln will, auf der Universität alle diese dunkelen Dinge auch, zwar klein und niedlich, aber doch klar und durchsichtig, im Auge sehen müsse, oder dieser Kunst, zu sehen, entschlüpfen könne, ob der Mann, der künftig für den möglichst langen Zusammenhang des Leibes mit der Seele sorgen soll, auch, nachdem er die Leichenleiber hinreichend gründlich zerschnitten hat, noch an die Seele zu denken habe; alles dieses steht nirgendwo geschrieben. Schon in Folge der Circular-Verfügung vom 7. Januar 1826 sollen zu den Prüfungen Behufs Erlangung der medicinischen Doctor-Würde nur diejenigen zugelassen werden, welche durch vorschriftsmäfsige Zeugnisse nachweisen, dafs sie

vier volle Jahre hindurch »die Heilwissenschaft und die damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften« auf einer Universität studirt haben; was man aber alles unter »Heilwissenschaft und den damit verbundenen Grund- und Hülfswissenschaften« verstehe, ob z. B. die Psychiatrik, die vergleichende und pathologische Anatomie, die Geschichte der Medicin dazu gehöre, oder nicht, ist nicht gesagt, was doch consequenter Maafsen hätte geschehen dürfen, da in derselben Verfügung die allgemeinen Hülfswissenschaften der Arzneikunde dahin declarirt werden, dafs darunter aufser der Logik und Psychologie, die Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie und Zoologie zu verstehen seien. Die Gesetzgebung kommt in der That in die gröfste Verlegenheit, wenn sie an einem Ende die Freiheit aufhebt, am andern bestehen läfst, wenn sie hier mit bestimmten Worten sagt, was sie will, und dort in allgemeinen Begriffen den betheiligten Personen überläfst, diese allgemeinen Begriffe eng und weit zu declariren. Ein glaubwürdiger Mann, der jetzt Universitätslehrer ist, hat mich versichert, dafs ihm weder jemals ein Attest über gehörte Physiologie abgefordert noch auch in allen drei Prüfungen, dem *Tent. philosophicum*, dem *Exam. rigoros.* und der Staatsprüfung auch nur ein Wort Physiologie abgefragt sei, indem nämlich diese nothwendigste aller Grundwissenschaften in der ersten und letzten Prüfung gar nicht vorkommt, in der mittleren aber, wenigstens in Berlin, von der Zufälligkeit abhängt, ob der Professor der Physiologie zum Examinator ernannt wird, oder nicht. Eine einfache, schlichte Verfügung, worin den Medicinern mit kurzen Worten gesagt wird: »folgende sechszehn oder zwanzig Collegia müssen gehört sein, davon kann nicht eines geschenkt werden«, existirt nirgendwo. Legen wir die Verfügungen vom 7. Januar 1826, 1. Juli 1826, 27. Juni 1827, 20. Januar 1838,

24. Mai 1842, 17. Juli 1843 nebeneinander: so kommt doch noch keine Bestimmung heraus, welche der einfachen, unumwundenen Verfügung des Herrn Justiz-Ministers vom 16. November 1844 in der Wirkung gleich wäre. Wir finden zwar aus jenen sechs Bestimmungen manches Collegium heraus, welches direct befohlen ist, manches andere, welches als indirect befohlen deducirt und declarirt werden kann, immer aber bleiben noch einzelne Collegien übrig, die man in allen jenen Verfügungen vergeblich sucht. Die Summe jener Verfügungen sieht einem halben Gesetze ähnlich, aber keinem ganzen; halbe Maafsregeln aber taugen niemals.

Es ist dies übrigens ein Vorwurf, welcher wohl weniger diejenigen Männer, welche das Unterrichtswesen unseres Staates geleitet und bearbeitet haben, als vielmehr die Klassification des Medicinal-Personals vom Jahre 1825 vorzugsweise trifft.

So lange es reine Mediker, Medico-Chirurgen und reine Chirurgen, gelehrte und ungelehrte Aerzte, Aerzte für Bauern und für Städter, Geburtshelfer und Nicht-Geburtshelfer giebt, kann man nicht befehlen, dafs ein künftiger Heilkünstler chirurgische Operationslehre, Geschichte der Medicin gehört haben müsse; denn der *Medicus purus* protestirt gegen erstere und der ungelehrte Arzt gegen letztere. Die complicirte Logik der Medicinal-Verwaltung hatte die Triunität der Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe in ihre drei Stücke auseinander geschnitten, aus jedem der drei Lappen kleinere (für Stadt und Land) gebildet, und alle diese kleineren Lappen wieder nach verschiedenen Gesichtspunkten zu gröfseren und ganz grofsen Lappen aneinander gelappt. Unter solchen Umständen war ein Unterrichts-Gesetz durchaus unmöglich, ohne die einfache Vorschrift an allerhand »Wenn« und »Aber« zu knüpfen, und der Mann, der das »Wenn« und das »Aber« bedacht,

hat niemals kurze Gesetze gemacht. Der Herr Unterrichts-Minister war genirt durch seinen nächsten Collegen, den Medicinal-Minister, hierin lag der Grund seiner etwas unbestimmten Gesetzgebung.

Der Herr Justiz-Minister hat nicht mit so vielen Juristen-Variationen zu kämpfen, darum konnte er kurz und bündig sagen, was er wollte. Er hatte nur nöthig, ein einziges »Wenn« anzuhängen: »Wenn der Candidat ein Rheinländer »ist und bleiben will, so soll er 17tens auch noch rheini-»sches Procefs-Verfahren hören.«

Relata causa tollitur effectus. Kommt es zur endlichen Union in der dreieinigen Arzneiwissenschaft, wird der medicinische Separatismus zu Grabe getragen: so wird es auch zur Einheit im medicinischen Unterrichts- (und Prüfungs-) Wesen kommen dürfen; aber das Eine ist nicht möglich ohne das Andere; ein neuer Beweis, dafs die Reform nicht flickweise an dieser oder jener Stelle stattfinden kann, sondern eine durchgreifende, consequent-genetische sein mufs.

Sobald jede Halbheit im Medicinal-Personal abgeschafft ist, wird auch in der Unterrichts-Instanz aus dem halben Gesetz ein ganzes werden können.

Ein **Gesetz** ist ein Ding, welches diejenigen nicht belästigt, die es nicht nöthig haben, und für diejenigen sehr nöthig ist, denen es lästig ist.

Angenommen, und ich glaube es, der junge medicinische Zeitgeist sei viel besser als manche behaupten, die Mehrzahl der Studirenden bringe *a priori* das, was der Medicin Noth thut, im Wege der Güte mit, die Mehrzahl sei bereit, Botanik, Zoologie, Physik, Chemie nicht blofs zu belegen, sondern emsig zu hören, die Mehrzahl erblicke in einem allseitig physiologischen und pathologischen Studium das

wahre Heil der Medicin, vergesse über die materialistischen Tendenzen die geistigen nicht, erstrebe neben der Kunst zu sehen, die Kunst zu denken: so kann und wird sich diese Mehrzahl nicht dadurch beleidigt fühlen, dafs man ihre schönen Grundsätze recipirt und gemeinnützig macht, dafs man in Rücksicht auf die Minderzahl, die nicht denken, sondern nur sehen, schneiden, receptiren, und obendrein noch alte Leute glauben machen will, der Final-Zweck der Medicin sei nicht Heilung, sondern Leibaufschneiden und ein Negiren alles Uebrigen, Vorkehrungen ergreift, dafs Andere für sie denken.

Dafs ein Candidat der Medicin Physiologie (folglich auch vergleichende Anatomie) zu studiren absolut nöthig habe, darin sind alle Gelehrte einig. — Alle Gelehrte in der Welt sind ferner darin einig, dafs diese Disciplin von einem Anfänger in der Wissenschaft nicht blofs aus Büchern heraus gelesen wird, vielmehr der Experimente wegen wenigstens einmal gehört sein mufs. Nun sind zwei Fälle möglich: der Anfänger in der Wissenschaft hört entweder Physiologie, oder er hört sie nicht. Im ersten Falle ist es unschädlich, im zweiten nöthig, ihm zu sagen, dafs er sie hören solle. Dies ist so logisch, wie irgend etwas in der Welt.

Der Staat wird am einfachsten und sichersten ein tüchtiges Heilpersonal zu hoffen haben, wenn er auf die Gefahr hin, dafs einige Zeitungen eine ägyptische Finsternifs auf den preufsischen Universitäten ansagen werden, sich entschliefsen sollte, dem Beispiele des Herrn Justiz-Ministers zu folgen, aber in doppelter Beziehung zu folgen:

I. aus dem guten Rathe ein Gesetz und eben deshalb
II. aus dem papiernen Studien-Plan einen lebendigen zu machen.

Ad I. Es ist hohe Zeit, auch der Medicin studirenden Jugend ohne grofse Complimente, Umwege und Entschuldi-

gungen, nicht in Form einer dem Decan zugelegten Berechtigung nach Abschnitt VI. §. 29 der Berliner Universitäts-Statuten, sondern in Form einer (der Jugend auferlegten) deutlichen Verpflichtung, nicht in allgemeinen Adjectiven (z. B. »vorgängliche« Collegien) und Substantiven (»Hülfswissenschaften,« »Grundwissenschaften«), sondern in Gestalt einer specificirten Rechnung (»1. Logik, 2. Psychologie, 3. menschliche Anatomie, 4. vergleichende Anatomie, 5. Botanik, 6. Zoologie, 7. Mineralogie etc.«), nicht in Form einer dargebotenen Gelegenheit hören zu *können*, nach Abschnitt III. §. 40 der Berliner Facultäts-Statuten, sondern in Form einer Vorschrift hören zu *müssen*, — zu sagen, was — ein *Studiosus medicinae* ist.

Das Lernen aber besteht nicht in einem *confusum chaos*, sondern in einer verständigen Chronologie. Es ist nicht genug, dafs die Gesetzgebung sich vergewissere, ob der Candidat der Medicin Chemie und Arzneimittellehre gehört habe; sie mufs auch Vorkehrungen ergreifen, dafs er erst Chemie und dann Arzneimittellehre höre und nicht an das Krankenbett springe, ohne beide gehört zu haben. Auch in dieser Beziehung haben wir im Bildungsgange der Juristen ein herrliches Vorbild, welches eine nähere Betrachtung erfordert.

Ad. II. Ein Gesetz ohne Präjudiz ist kein Gesetz, eine *Contradictio in adjecto.* Das naturgemäfseste Präjudiz in einem Unterrichts-Gesetze ist das Nichtaufsteigen in eine höhere Stufe, wenn man die niedrigere vernachlässigt hat. Das Lehrgebäude der Medicin besteht aber, wie oben bemerkt, aus drei Stockwerken. Man gestatte nicht, dafs der Fremdling gleich in die Fenster der obern Etage steige, sondern lasse ihn durch Thür und Treppe avanciren, wie es anständig ist.

Das Abiturienten-Princip ist unübertrefflich, so lange man noch nicht wissenschaftlich ausgewachsen ist, sondern Entwicklungsstufen durchzumachen hat. Niemand

hat einen Verrath der höheren Wissenschaft darin gefunden, als man die Jugend in das Parterre des Universitäts-Hauses nicht eher einzulassen anfing, bis sie das Zeugnifs der Reife beibrachte. Man sei consequent und mache es beim Einlafs in die höheren Stockwerke ebenso; dann wird der papierne Studien-Plan ein lebendiger.

Manche Vertreter des Fortschritts werden hierin einen »Rückschritt« der Fachschulen zu den Klassen-Schulen erblicken, aber diese bedenken nicht, dafs das verpönte Klassen-Princip in der Juristen-Welt sogar nach der Universität noch nicht einmal zu Ende ist und obendrein mit dem Unterschiede, dafs der angehende Rechtsgelehrte vielleicht ebenso viele Jahre in jeder der drei Hauptklassen sitzt, als der angehende Arzneigelehrte Semester. Der Herr Justiz-Minister läfst keinen Rechts-Candidaten in die zweite Klasse seiner juristischen Bildungs-Anstalt, der nicht schwarz auf weifs 16 Collegia attestirt bringt und obendrein noch seine Reife für die zweite Klasse durch ein Examen nachweiset. Besteht er dieses, so läfst er ihn längere Zeit antichambriren, bis er nach einem zweiten Abiturienten-Examen tiefer in die Geheimnisse des Gerichtshofes eindringen darf. Macht er sein drittes (juristisches Abiturienten-) Examen, so wird er selbstständiger Richter über — *Mein* und *Dein.*

In Preufsen ist der Medicinal-Minister zugleich Unterrichts-Minister. Der Herr Medicinal-Minister kann also im Unterrichts-Leben haben, was der Herr Justiz-Minister sogar noch hinter demselben suchen mufs. Der Herr Medicinal-Minister wird aber auch im akademischen Studium suchen müssen, was der Herr Justiz-Minister noch in Verfolg desselben haben kann; denn der Arzt wird gleich hinter der Universität selbstständiger Richter über — *Tod* und *Leben.*

Auch die juristische Bildung besteht aus drei technischen Altersstufen; sie existiren im Leben und heifsen:

Universitäts-Bildung,
Auscultatur,
Referendariat.

Die medicinische Bildung hat *mutatis mutandis* dieselben drei Stadien; sie sammelt sich

aus naturhistorischen Wurzeln
in einem pathologischen Stamm

und geht dann wieder

in klinische Zweige

auseinander. So lehrt es die Wissenschaft; aber so oft dieses wissenschaftliche *Axiom* in's Leben übergehen möchte, kommt eine Tagesfloskel dazwischen und sagt: »das leide ich nicht«, und mengt Alles durcheinander.

Man mufs endlich mit dieser einfachen Sache in's Klare kommen. Alles Leben in der Natur entsteht nicht durch Unordnung und Verkehrtheit, sondern durch verständige Stufenentwickelung. Kann die freie norddeutsche Arzneiwissenschaft wirklich weniger Ordnung vertragen als die Rechtswissenschaft, kann sie nicht vertragen, dafs man Physiologie vor der Pathologie, und Pathologie vor der Klinik höre, so mag sie in Gottes Namen zu Grunde gehen. Sie ist wirklich auch schon auf dem besten Wege zu falliren und die — — Wiener Papiere fangen an zu steigen.

Gleichwohl hat sie einen so guten angebornen Fond von Haus aus, dafs es nur einer ganz einfachen Maafsregel bedarf, Alles wieder in Reihe und Glied zu bringen. Das redliche Streben der Vergangenheit hat uns drei herrliche Mittel bereitet, aber es leider verabsäumt, ihnen einen organischen Platz anzuweisen. Das erste dieser Mittel heifst: ***Tentamen philosophicum.*** Es ist ein kategorischer Befehl, aber in der Mitte des guten Rathes, des unmaafsgeblichen

Studien-Planes. Es steht frei und vage zwischen dem Lernen und Nichtlernen. Wer es nicht besteht, sucht Trost in der Klinik. Das zweite heifst *Examen rigorosum.* Es ist (höchstens) ein guter Rath in naher Nachbarschaft eines sehr langweiligen Final-Befehls. Zeitlich zusammengedrängt mit dem dritten Mittel, der Staatsprüfung, erscheint es tautologisch. Man fragt nach seiner praktischen Bedeutung und erhält keine Antwort. Wer es nicht besteht, wird — Wundarzt I[ter] Klasse. —

Man gebe allen drei Prüfungen einen bestimmten Platz und zwar denjenigen Platz, der ihnen ihrer Natur nach zukommt, und verbinde mit jeder dieser Prüfungen ein Präjudiz, dann ist der **lebendige Studien-Plan** fertig; — ein sehr kleiner einfacher Gedanke, eine kleine Neuheit in organischer Entwicklung des Alten, aber vielleicht nicht klein in den Folgen.

Der richtige Platz für das *Tentamen philosophicum* ist der Uebergang aus den vorbereitenden Studien in die medicinischen Brodwissenschaften; der richtige Platz für das *Examen rigorosum* ist der Uebergang der abstracten Arzneiwissenschaft in das klinische Leben; der richtige Platz für die Staatsprüfung ist der Uebergang aus dem beaufsichtigten klinischen Leben in die unabhängige Wirksamkeit.

Das Präjudiz ist in allen drei *Examinibus* ähnlich, das eben erwähnte Ergebnifs des organischen Gesetzes: *non datur in natura saltus*, zu deutsch: Niemand wird in eine höhere Stufe eingelassen, der nicht

1. durch Zeugnisse nachweisen kann, dafs er die unerläfsliche niedrigere *absolvirt* hat, und der nicht
2. durch ein Examen nachweisen kann, dafs er sie *mit Erfolg* absolvirt hat

in der Medicin wie in der Jurisprudenz. Wie gesagt, Consequenz ist zu allen Dingen nütze.

Nun wissen wir, was ein medicinisches Auscultator-Examen, ein medicinisches Referendarien-Examen, ein medicinisches Assessor-Examen ist; aber wir wissen auch, dafs Facultäts- und Staats-Prüfung kein Pleonasmus sind, sondern jedes ein Ding für sich werden kann.

Der Justiz-Minister hat sein Gesetz in Declaration der oben allegirten Paragraphen der allgem. Gerichts-Ordnung gegeben; der combinirte geistliche und Medicinal-Minister wird das Seinige in Declaration des §. 5. der Gebote Gottes geben müssen, in welchem geschrieben steht: »Du sollst nicht tödten.« — Sollte die Göttin der (akademischen) Freiheit sich hiermit nicht einverstanden erklären, so wird man sie ignoriren müssen. Dies ist zwar ungalant aber äufserst praktisch. *Mulier taceat in republica.*

Es sei fern von mir, der wahren akademischen Freiheit irgendwie zu nahe zu treten. Vor dieser Sünde gegen den heiligen Geist wolle mich Gott behüten. Aber die Wissenschaft ist frei, wenn sie 1. ihrer selbst wegen, 2. der Menschen wegen und nur *tertio loco* des Brodes wegen getrieben wird. Aus diesem ewig wahren Grunde bin ich nicht bange vor der öffentlichen Meinung. Jeder, der es mit der Wissenschaft und kranken Menschheit gut meint, wird bemerken, dafs ich für eine gute Sache schreibe; — auch die akademische Jugend wird es bemerken. Ihre Schuld ist es nicht, wenn sie manches nicht lernt, was sie lernen sollte. An uns, die wir vom Rathhause kommen und klüger sein müssen als diejenigen, welche hinaufgehen, ist die Reihe, unsere Einrichtungen so zu treffen, dafs man daraus ersieht, man wisse auch in Preufsen, was die Hauptsache und was die Nebensache, was Fundament und ächtes Mauerwerk und was auswendig gelernter dünner Verputz ist.

Ein vernünftiger physiologischer Gedanke ist mehr werth, als ein ganzes Kabinet verrosteter Instrumente. So lange das medicinische Prüfungswesen nicht die nothwendige Blüthe des medicinischen Bildungswesens wird, sondern als ein unabhängiges Anderding demselben gegenüber steht, wird man vorherrschend mit dem Gedächtnisse die *Examina* machen. Würden aber medicinische Studien und Prüfungen gegliedert durcheinander gesetzt, dergestalt, dafs jeder Prüfungsabschnitt die Vergangenheit treu wieder giebt, aber auch ein prognostisches Element bekommt, d. h. wird das *Tentamen philosophicum* zugleich ein *Examen pro admissione ad collegia pathologica*, verleihet man dem *Examen rigorosum* einen praktischen Werth, indem man es zum *Examen pro admissione ad instituta clinica* macht, und bleibt die Staatsprüfung das *Examen pro admissione ad praxin medicam*, kurz gehen medicinisches Lern- und Prüfungswesen Hand in Hand, in alternirender Verbindung durch zweckmäfsig auseinander gelagerte Maturitäts-Examina am Schlusse jedes der drei Hauptabschnitte, so wird keiner dieser drei Hauptabschnitte ganz oder theilweise übersprungen werden können, das vieljährige Problem, wie denn eigentlich dem voreiligen Streben zu den Kliniken Einhalt zu thun sei, wird seine Lösung von selber finden, es wird der, dem rohen Empirismus zueilende Theil der Jugend wieder in die richtige Bahn gelenkt und ein tüchtiges medicinisches Geschlecht der Zukunft erworben werden.

Ja, was das Beste ist, die Vertreter der mifsverstandenen akademischen Freiheit können nicht einmal protestiren. Der Staat verlangt ja nichts Neues. Er legt nur das Alte auf einen anderen Platz. Die Ordnung ist da, unmerklich, *sans comparaison*, wie ein Dieb in der Nacht.

Eine organische Verbindung ist diejenige, worin das Nachfolgende immer schon im Vorhergehenden in vorbild-

licher Andeutung enthalten ist. Soll das Examen wirklich die unmittelbare Blüthe und der Culminationspunkt des akademischen Studiums sein, so muſs nicht bloſs die letzte, sondern jede Hauptgliederung mit einem Examen abschlieſsen und zwar so, daſs sich allemal mit dem Kreise der Lehre auch der Kreis der Prüfung erweitert. Ohne diese organische Hervorbildung des Prüfungswesens aus dem Unterrichtswesen ist

> das *Quadriennium academicum* eine eckige Form ohne innern Stoff, der unmaaſsgebliche Studien-Plan ein Stück Druck-Papier ohne Effect, die Facultäts- und Staatsprüfung, weil beide an einem Ende liegen, eine doppelte, und dennoch, so lange der fremdartige Eindringling einer Dressur-Anstalt zwischen diesem Ende und dem Universitäts-Studium liegt, eine halbe Maaſsregel ohne sichere Gewähr.

Nach folgenden ungefähren Gesichtspunkten dürfte der vorzuschreibende **Studien-** (und Prüfungs-) **Plan** zu normiren sein:

I. Stufe.

Die Grundlage.

(Gesetz). Nothwendig zu hörende und durch Testate nachzuweisende Vorlesungen sind:

	1.	2.	3.
1.	Logik. (Anatomie der Gedanken.)	Physik.	Chemie.
2.	Mineralogie. (Anatomie des Erdkörpers.)	Botanik.	Zoologie.
3.	Anatomie. (Der Pflanzen, Thiere und Menschen.)	Physiologie.	Psychologie.

Das applicative Schlufsglied dieses Cyklus, zugleich den Uebergang zu dem folgenden bildet die allgemeine Pathologie d. i. die Philosophie der Medicin.

(Guter Rath). Es sind mindestens drei Semester nöthig, diese Stufe zu absolviren.

(Gesetz). Am Schlusse dieser Stufe erfolgt das *Tentamen philosophicum*. Wer hierin den billigen Anforderungen nicht genügt, wird nicht zu den Vorlesungen der sogenannten Brodwissenschaften zugelassen. Es wird ihm gesagt, welche Collegia er noch einmal zu hören habe und die Zeit bestimmt, binnen welcher er sich zum zweiten Mal zum *Tentamen* stellen könne. So erweitert sich der Rahmen nach dem breiter angelegten Bilde.

II. Stufe.

Der Mittelstock.

(Gesetz). Auf dieser Stufe wird

A. Alles dasjenige praktisch getrieben, was im vorhergegangenen Triscmester theoretisch durchgemacht ist. Dahin gehören:

1. Secir-Uebungen an Leichen,
2. Untersuchungen im physiologischen Institute,
3. Analysen im chemischen Laboratorium;

B. Alles dasjenige theoretisch getrieben, was auf der folgenden Stufe praktisch geübt werden soll, und zwar

1. specielle Pathologie (selbstredend incl. Semiotik), Arzneimittellehre und Therapie (selbstredend incl. Diätetik),
2. Chirurgie in ihrem ganzen Umfange,
3. Geburtshülfe.

Nicht ohne Absicht ist die allgemeine Pathologie an das Ende des vorigen Abschnittes gelegt, damit

sie dem *Tentamen pro admissione ad collegia practica* anheimfalle und nicht übersprungen werden könne.

C. Das angewandte Schlufsglied dieses Cyklus und zugleich den Uebergang zu dem folgenden bildet der freigestellte Besuch der einen oder der andern Klinik als Auscultant; auf keine Weise aber kann das Prakticiren gestattet werden. Manche Studirende begreifen besser, wenn sie gleichzeitig sehen dürfen (conf. s. pl. Rust's Randbemerkung zur Circular-Verfügung vom 22. Juni 1827. Acta Univers. VII. 9. II.); auch ist in Rücksicht auf den Universitäten-Wechsel zweckmäfsig, berühmte klinische Lehrer schon auf der zweiten Lernstufe hören zu dürfen.

(Guter Rath). Es sind wieder mindestens drei Semester nöthig, diese Stufe zu absolviren.

(Gesetz). Am Schlusse derselben erfolgt, nachdem der Besuch der angeführten Collegien durch Zeugnisse nachgewiesen ist, das *Examen rigorosum* in allen Zweigen der medicinischen Gesammtwissenschaft. Wer hierin den gerechten Anforderungen nicht genügt, wird als Praktikant zu den Kliniken nicht gelassen. So dehnt sich wieder die Form nach dem breiter angelegten Stoff.

III. Stufe.

Der Ueberbau.

(Gesetz). Es müssen gehört werden:

A. Alle Kliniken in allen Arten (medicinische, chirurgische, geburtshülfliche), allen Unterarten (Kinder-Klinik, Klinik der Augenkrankheiten, der syphilitischen Krankheiten etc.), allen subjectiven Stufen (als Auscultant, Praktikant), allen objectiven Stufen (Hospital-Klinik, Poli-Klinik).

B. In Ergänzung der Kliniken praktische Uebungen in der Chirurgie, Verbandlehre, Geburtshülfe, beziehungsweise an Leichen und am Phantome.

C. Solche theoretische Collegia, welche als Rückblick auf das Ganze erscheinen:

1. Pathologische Anatomie, welche aus einem inneren und äufseren Grunde hier ihre richtige Stellung findet. (Man wird erst krank und dann stirbt man, aber nicht umgekehrt. — Die Jugend mufs in Rücksicht auf Universitätswechsel grofse Anatomen in allen drei Stadien hören können.)
2. Gerichtliche und polizeiliche Medicin.
3. Psychiatrik, auch die praktische, falls eine Irrenanstalt am Orte ist.

Den Culminationspunkt dieses und folglich aller Cyklen bildet die Geschichte der Medicin, welche hier ihren ganz verständlichen Platz hat, aber auch rückwärts die ganze Kette schliefst, indem sie rein objectiv betrachtet, auch als Vorläufer des Ganzen angesehen werden kann.

(Guter Rath). Es sind abermals mindestens drei Semester nöthig, diese Stufe zu absolviren.

(Gesetz). Nach dem Schlusse derselben folgt, nachdem der vollständige Collegienbesuch durch Zeugnisse nachgewiesen ist, die Zulassung zur Staatsprüfung, inclus. welcher also die ganze Zeit der Ausbildung des Arztes in der Regel

circa ein Quinquennium

ausmacht, doch mit der Maafsgabe, dafs dieser zeitliche Umkreis sich nach den Leistungen richtet, aber nicht umgekehrt. Die neun Semester Studienzeit bezeichnen nur das wahrscheinliche Minimum für die Fleifsigen. Der Rahmen wird zur Nebensache, wie es sich gehört.

Derjenige Inländer, welcher von einer ausländischen Universität kommend gleich in die zweite oder dritte Stufe

eintreten will, hat vorab beziehungsweise das *Tentamen philosophicum* allein, oder dieses und das *Examen rigorosum* nachzuholen neben Beibringung der hierzu erforderlichen Zeugnisse nicht blofs über die Dauer seines bisherigen Aufenthaltes auf den Universitäten, sondern auch über die besuchten Vorlesungen. Ist er schon promovirt, so hat er sich nostrificiren zu lassen.

Ich bescheide mich gern, dafs eben in der Erlaubnifs, auch ausländische Universitäten mit Anrechnung der Vorlesungen besuchen zu dürfen, eine Hauptschwierigkeit verborgen liegt, welche sich dem durchgreifenden Alterniren des Studien- und Prüfungswesens entgegenstellt. Die Einführung eines rein preufsischen Universitätszwanges würde ich für eine Versündigung an der Wissenschaft halten. Doch wird sich, falls die hier vorgetragenen Ansichten die Billigung der wissenschaftlichen Welt finden sollten, auch schon die Linie finden lassen, in welcher die Interessen des In- und Auslandes zusammentreffen. Jedenfalls mufs das Testat eines ausländischen Universitätslehrers über eine gehörte Vorlesung volle Gültigkeit haben. Fände vollends die hier vorgeschlagene Bedeutung des *Tentamen philos.* und des *Examen rigorosum* auch im Auslande Anklang, so unterläge es keinem Zweifel, dafs beide rein wissenschaftliche Prüfungen nach Analogie des Nostrificationsgesetzes behandelt werden könnten, während die Staats-Prüfung ausschliefslich selbstredend dem Inlande verbliebe. So hätte die Wissenschaft, was der Wissenschaft ist, und der Staat, was des Staates ist. Uebrigens ist der hier vorgeschlagene Studienplan so eingerichtet, dafs nach den Gesetzen der organischen Natur jede Gliederung das Ganze im Kleinen nachbildet. Schon in der philosophischen Grundlage erwacht das medicinische Studium als allgemeine Pathologie, und auf der höchsten Stufe kehrt die Anatomie noch einmal als pathologische Anatomie zurück.

In der Mitte prakticirt der Jüngling in den Kliniken der Naturwissenschaften, auscultirt aber nur in den Kliniken seiner Fachwissenschaft. Diese bestimmte Abrundung und Wiederholung der Fächer auf jeder Stufe hat auch einen praktischen Werth in Beziehung auf die Interessen der verschiedenen Universitäten. Der Zögling kann, wenn er im ersten Cyklus Bonn wählt, auch schon Nasse kennen lernen, wenn er im zweiten Cyklus Halle wählt, auch schon Krukenbergs Klinik sehen, wenn er im dritten Cyklus Berlin wählt, auch noch Johannes Müller hören u. s. w.

Hier sind die guten Ermahnungen, welche die Verfügungen vom 7. Januar 1826, 1. Juli 1826, 22. Juni 1827, 20. Januar 1838, 24. Mai 1842, 17. Juli 1843 vereinzelt enthalten, in ein gewisses System zusammen gestellt, aber auch festgestellt durch eine dreifache Garantie. Das Zeugnifs beweiset, dafs jedes erforderliche Collegium gehört ist, das Examen beweiset, dafs das Collegium mit Erfolg gehört ist, und die eigenthümliche Zwischen-Stellung des periodischen Examens verhindert jede zu grofse Verkehrtheit in der relativen Stellung der einzelnen Vorlesungen zu einander. Es ist dies kein Sturz der freien Wissenschaft, sondern eine Rückkehr zu derselben. Im praktischen Leben liegen die einzelnen Krankheiten verworren durcheinander, wie in einer Akademie der Wissenschaften die einzelnen Doctrinen. Im Lehren und Lernen mufs Ordnung herrschen. Der junge Mann wird so lange geistige Entwickelungs-Stufen durchzumachen haben, bis er endlich wissenschaftlich ausgewachsen ist und sein letztes Abiturienten-Examen macht.

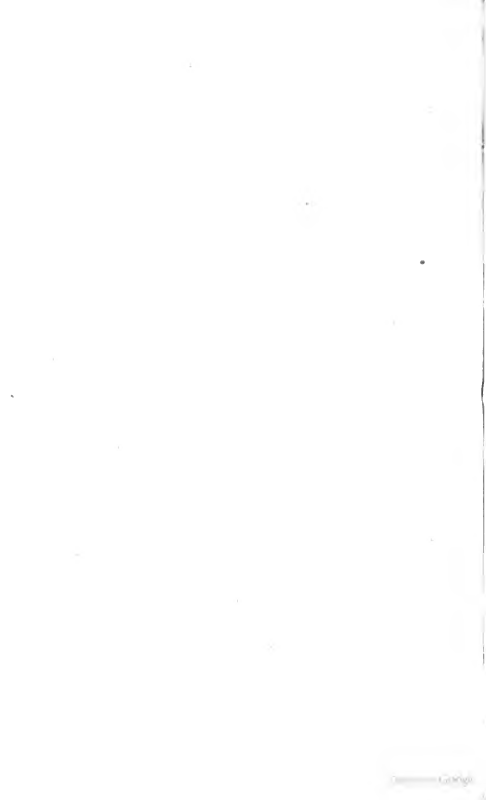
Man kann sagen, eine dreifache Garantie sei unnöthig und zwar zunächst bedürfe es nicht der testirten Collegien, so lange es Examina gebe. Des Staates Einflufs auf die medicinischen Studien liege nicht in der Unterrichts-, sondern in der Prüfungs-Instanz; es bleibe ihm überlassen, eben

durch die Prüfungen in die Hörsäle der Universitäten rückwärts zu blicken. Alles dieses wäre richtig, wenn das Prüfungswesen in allen Theilen ein unmittelbarer Spiegel dessen wäre, was der Candidat auf der Universität erlernt hat. Dafs dies aber jetzt nicht der Fall ist, darüber erlaube ich mir hier kein Wort, indem ich auf das traurige Bestehen besonderer eingeschobener Abrichtungs-Institute noch einmal lang und breit zurückkommen mufs.

Man kann ferner sagen, das Ende trage die Last; ein alternirend mit dem medicinischen Studium Hand in Hand gehendes Prüfungswesen sei unnöthig, die beiden zwischengeschobenen Ruhepunkte seien unnütze gelenkartige Unterbrechungen in der langen Continuität des Quinquenniums, da es ja dem Staate überlassen bleibe, eben in der combinirten Final-, Facultäts- und Staats-Prüfung seine Garantieen auf einmal zu suchen und zu finden; also durch eine doppelte Maafsregel am Schlusse die tiefste Tiefe der Grund- und Hülfswissenschaften heraus zu sondiren, bei negativem Resultate aber den Candidaten durchfallen zu lassen und hierdurch das verkehrte Studium unschädlich zu machen. — Gegen diesen Einwand läfst sich Folgendes sagen.

Es ist nicht menschenfreundlich gegen die studirende Jugend, nicht nobel gegen deren Eltern, nicht gerecht gegen die Kranken im Staate, ja nicht einmal politisch in Rücksicht auf Selbstliebe gehandelt, ein Uebel, welches man in früheren Stadien so leicht und so gründlich heilen konnte, bis zur Extremität fortschreiten zu lassen, um hinterher dem traurigen Dilemma anheimzufallen, den lange ignorirten Fehler entweder auf einmal aufzudecken, oder aus falschem Mitleiden zu bemänteln. Die Liebe, welche vier Jahre ruhig zusieht, wie der Pflegebefohlene in sein Verderben tappt, ist nicht die wahre Liebe. Die humanste aller Einschränkungen ist die Warnung zur rechten Zeit; die kläglichste aller Frei-

heiten die Freiheit, durch das letzte Examen zu fallen, die palliativste und irrationellste aller Heilungen die Cur in einer Gedächtnifs-Dressur-Anstalt. Ein weiser Baumeister revidirt das Haus nicht, wenn es fertig ist, damit er es, wenn sich *ex post* ergiebt, dafs die Fundamente zu schwach sind und Lücken enthalten, wieder niederreifsen, oder Alles einstweilen so lange mit einem oberflächlichen Verputze verdecken könne, bis es von selbst einfällt. Er durchsiehet die Grundmauer, wenn sie fertig ist, und entdeckt er Lücken und Risse, so verbessert er, ehe er weiter bauet.



III. Das medicinische Prüfungs-Wesen.

Im Anfange ist das Wort (λόγος), dann kommt die That. Man kann die Wissenschaft *in abstracto*, aber auch in ihrer Beziehung zum Leben auffassen. Der ersteren Betrachtungsweise entspricht die **Facultäts**-Prüfung, der zweiten die **Staats**-Prüfung.

Hierin erledigt sich die vielbesprochene Frage, ob die s. g. Promotions-Prüfung überflüssig sei oder nicht. Hierin wird aber auch die weniger ventilirte Frage ihre Erledigung finden, welche zeitliche Stellung die Promotions-Prüfung einzunehmen habe, und aus dieser zeitlichen Stellung zum medicinischen Unterrichtswesen wird sich wieder die räumliche Stellung derselben zu den gleich berechtigten Landes-Universitäten von selbst ergeben.

In alten Zeiten waren die medicinischen Facultäten die einzigen legitimen Sitze der medicinischen Wissenschaft. Die Facultät war nicht blofs die Bildnerin des ärztlichen Nachwuchses, sondern auch das competente Collegium, von welchem die medicinische Jugend wissenschaftlich-grofsjährig erklärt wurde, der monopole Gerichtshof, welcher technische

Streitfragen in höchster Instanz zu entscheiden hatte. Diese drei Elemente sind im Verlaufe der Zeiten auseinander gegangen. Die medicinischen Facultäten sind vorzugsweise und fast ausschliefslich Lehranstalten geblieben, sie sind die Vertreter des Evolutions-Princips in der medicinischen Wissenschaft; das conservative Element der letztern ist (wenigstens für das Inland, denn das Ausland recurrirt mit seinen Fragen auch heut zu Tage nicht selten an die Facultäten) auf die Medicinal-Collegien übergegangen. *Arbitria* und *Superarbitria* sind die Hauptfunctionen dieser letztgenannten technischen Behörden. Zwischen dem stabilen und Entwickelungs-Elemente steht das vermittelnde, die Examinations-Commission, gleichsam mit einem Fufse in der Facultät, mit dem andern im Medicinal-Collegio.

Aus dieser relativen Stellung der Prüfungs-Behörden zu den Facultäten einerseits und zu den Medicinal-Collegien andererseits hat sich nun in unserm Staate im Verlaufe der Zeiten eine sehr complicirte Zerrung und Zersplitterung des medicinischen Prüfungs-Wesens ergeben.

I. Einen Theil desselben haben die **Universitäten** festgehalten, doch so, dafs dieser Theil noch einmal in zwei kleinere Theile gespalten ist, von denen

A. der eine als s. g. *Tentamen philosophicum* den philosophischen Facultäten zugefallen,

B. der andere als s. g. *Examen rigorosum* den medicinischen Facultäten verblieben ist.

II. Für einen anderen Theil ist eine besondere s. g. **Ober-Examinations-Commission** zusammengesetzt. Vor das Forum dieser gehört

C. die s. g. »Staats-Prüfung« und zwar

1. die ärztliche, mit Ausnahme der geburtshülflichen,
2. die pharmaceutische für — — die grofsen Städte!

III. Wieder ein anderer Theil ist auf die **Medicinal-Collegien** übergegangen und zwar

ad 1. der geburtshülfliche Rest der ärztlichen Staats-Prüfung,

ad 2. der Rest der pharmaceutischen Prüfung, die Prüfung der Apotheker für die kleineren Städte, (!)

ad 3. alles Uebrige, und zwar das niedrigste und das höchste, d. h. die Prüfung der Wundärzte II[ter] Klasse, der Zahnärzte und der Kreisphysiker.

IV. Nun giebt es aber zweierlei Arten von Medicinal-Collegien, das Ober-Medicinal-Collegium, welches man die »**wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen**« nennt, und die gewöhnlichen der Provinzen. Hieraus hat sich ergeben, dafs ein und dieselbe Prüfung, die forensische, in zwei Theile auseinandergegangen ist, von denen

a. der eine, der schriftliche, dem Ober-Medicinal-Collegium allein,

b. der andere, der mündliche, nach Umständen bald dem Ober-Medicinal-Collegium, bald den Provinzial-Medicinal-Collegien

angehört. Die Provinzial-Medicinal-Collegien fungiren nämlich entweder

aa. bald gleichsam als Surrogate der wissenschaftlichen Deputation (bei den Physikats-Candidaten),

bb. bald durch ihre eigene, nicht erborgte Machtvollkommenheit (bei den Zahnärzten, Wundärzten II[ter] Klasse, Apothekern für kleine Städte).

V. Dies **topographische Princip**, welches sich schon ad IV. im relativen Gegensatze der wissenschaftlichen Deputation und der Provinzial-Medicinal-Collegien für gewisse Prüfungszweige dazwischen gemacht hat, hat sich nun aber

auch ad II. beim eigentlichen Stamme der Staatsprüfung seine Geltung verschafft und zwar nach dem Gesichtspunkte

aaa. der räumlichen,

bbb. der zeitlichen

Abkürzung. Berlin ist für Manche zu weit und seine Prüfungen sind zu lang, beides ist unbequem für den, der nicht viel Geld hat. Die Ober-Examinations-Commission für die medicinisch-chirurgischen Staatsprüfungen theilt sich daher in die »centrale Commission« und die »delegirten Commissionen«. Jene verhält sich zu diesen, wie die Regel zur Ausnahme, doch nicht ganz wie die wissenschaftliche Deputation zu den Medicinal-Collegien. Denn die delegirten Ober-Examinations-Commissionen haben dieselben rechtlichen Wirkungen, wie die centrale, ihr Verhältnifs zu dieser ist, wenn man von der Zahl der Examinanden absieht, ein durchaus coordinirtes. Die centrale Commission hat kein Recht, die Beschlüsse ihrer Delegaten zu bestätigen, zu modificiren, zu verwerfen. Der buchstäbliche Begriff der Delegirung existirt mehr im Namen als in der Wirklichkeit. Eher noch sind die Medicinal-Collegien, namentlich bei der Physikats-Prüfung (conf. IV. *aa*) wirkliche delegirte Commissionen, ohne es zu heifsen. Die wissenschaftliche Deputation übersendet ihnen (jedoch durch Vermittelung des Ministeriums) die von ihr ausgegangene Censur der schriftlichen Probearbeiten, das Medicinal-Collegium wird committirt, die Prüfung in mündlicher und praktischer Beziehung zu ergänzen; das Verhältnifs des letzteren ist in einer gewissen Beziehung ein subordinirtes, denn die wissenschaftliche Deputation behält einen Haupttheil der Prüfung immer in ihrer Hand und überläfst die beiden andern Theile nach Umständen sich selber, nach Umständen den Medicinal-Collegien. Die centrale Ober-Examinations-Commission hat ihren Sitz in Berlin; die s. g. delegirten Commissionen befinden sich entweder

α. an einem reinen **Universitätsorte**, und bestehen in diesem Falle aus Professoren und praktischen Aerzten (Greifswald) oder

β. an einem combinirten **Universitäts-** und **Medicinal-Collegiums-Sitze**, und bestehen in diesem Falle aus Professoren, Medicinal-Räthen und praktischen Aerzten (Breslau, Königsberg) oder

γ. an einem **reinen Medicinal-Collegiums-Sitze**, und bestehen in diesem Falle aus Medicinal-Räthen und praktischen Aerzten (Coblenz, Magdeburg) oder

δ. **weder** an einem Universitäts- noch Medicinal-Collegiums-Sitze, und bestehen in diesem Falle aus Hebammenlehrern, Hospital-Directoren, praktischen Aerzten (Danzig).

Posen und Westphalen sind leer ausgegangen.

VI. Noch kein Ende. Da die Geburtshelfer von den Medicinal-Collegien als solchen nur an Puppen und Hysteroplasmen geprüft werden konnten, so hat man in Berlin die beiden klinischen Lehrer der Geburtshülfe, den Ordinarius und Extraordinarius, alternirend dem Medicinal-Collegium *quoad tempus examinum* beigegeben und hieraus eine besondere Prüfungs-Commission mit klinischen Untersuchungen an Lebendigen, einen *cursiolus sui generis* gebildet. Man suchte die allmälige Einrangirung in den grofsen Cursus, ohne sie zu finden; man fand die blofsen geschriebenen und ledernen Probe-Arbeiten ungenügend und wollte in dieser so sehr auf den Tastsinn berechneten Kunst wenigstens in Berlin ein kurzes Hospital-Tastsinn-Examen; — in den Provinzen, wenigstens in **einigen** Provinzen, ist es bei den ledernen Puppen verblieben.

Man kann nicht sagen, dafs dieses System **einfach** sei. In die Prüfung der Medicinal-Personen unseres Staates theilen sich

6 philosophische } Facultäten,
6 medicinische }
1 centrale } Ober-Examinations-Commissionen,
6 delegirte }
1 centrales } Medicinal-Collegien,
8 delegirte }
1 besonders construirte Prüfungs-Commission für Geburtshelfer in Berlin,

Sa. 29 verschiedene Behörden,

welche nach vier verschiedenen Gesichtspunkten und zwar

1. nach dem *wirklichen* inneren lebendigen Gegensatze der abstracten Wissenschaft und praktischen Anwendung,
2. nach der *vermeintlichen* inneren anatomischen Trennbarkeit der ärztlichen Wissenschaft und dem relativen Werth ihrer Theile,
3. nach dem *wirklichen* äufseren topographischen Gegensatze des Centrums und der Peripherie,
4. nach der *vermeintlichen* äufseren Rangordnung der Kranken (Grofsstädter und Kleinstädter)

construirt sind.

Man kann aber auch nicht sagen, dafs dieses System logisch sei. Denn die vier verschiedenen Gesichtspunkte, von denen überdies nur der erste und dritte haltbar, die beiden andern zwar ein nothwendiger Ausflufs der bisherigen Klassification des Medicinal-Personals, aber eben deshalb wie diese unhaltbar sind, verhalten sich nicht zu einander wie Hauptabtheilung zur Unterabtheilung, auch nicht wie eine bestimmte Stufenleiter, sondern stehen im verworrenen Gemenge, und zwar dergestalt durcheinander, dafs zuweilen das *Princip* gänzlich abhanden gekommen und sichtlich die *Willkür* an dessen Stelle getreten ist. Denn wer in der

Welt möchte es consequent finden, dafs in Pommern die Universität der Provinzial-Hauptstadt, in Sachsen und Rheinland die Provinzial-Hauptstadt der Universität vorgezogen ist, dafs für Preufsen zwei delegirte Commissionen gemacht sind, für Posen und Westphalen keine einzige? Hier mufs sogar die letzte Hoffnung schwinden, dafs die rein mathematische Maxime der Entfernungen geleitet haben könne.

Es wird nun wohl darauf ankommen,

1. mehr Einheit und Einfachheit,
2. mehr Logik
3. unbeschadet der Gründlichkeit

in das medicinische Prüfungswesen zu bringen. Alles dieses wird leicht geschehen können, wenn man die Prüfungen so einrichtet, dafs sie nichts anders als die unmittelbaren Entwickelungs-Knoten des akademischen Studiums, folglich mit diesem organisch (d. h. ohne mechanische Lücken, aber auch ohne fremdartige Dressur-Einschiebsel) verbunden sind. Hieraus erledigen sich alle Zweifel, nämlich

A. Worüber geprüft werden soll *(Zweck)*
B. Wer prüfen soll } *(Mittel)*
C. Wo geprüft werden soll }

ziemlich von selbst. Aus dem Objecte ergiebt sich das Personal, aus dem Personal der Ort.

Ad *A.*

Es ist ein Gesetz der organischen Natur, dafs die höhere Stufe niemals das unbedingte Oppositum der niedrigeren ist, sondern sämmtliche unter ihr liegende Stadien wiederholt,

aber etwas Neues und Besonderes, was auf den niedrigeren Stufen höchstens in vorbildlichen Andeutungen verborgen lag, dazu bekommt. Der Mensch ist nicht blofs Mensch, sondern er ist Pflanze, Thier und denkendes Wesen zugleich. Das obere Stockwerk eines Hauses wird vom untern Stockwerke, beide Etagen werden vom Fundamente getragen.

So lange man den Unterschied der Facultäts- und Staats-Prüfung an den Gegensatz der Theorie und Praxis verweiset, wird man niemals zu Ende kommen. Theorie und Praxis stehen nicht antithetisch einander gegenüber, sondern bedingen sich sympathisch, die Theorie wird in die Praxis hinaufgezogen, in der Praxis wiedergeboren. Was ist eine rein theoretische, was eine rein praktische Frage in der Medicin? — ich weifs es nicht.

Das *Tentamen philosophicum* entspricht der vorbereitenden **Wissenschaft** ausschliefslich, das *Examen rigorosum* der vorbereitenden und angewandten medicinischen **Wissenschaft**, das Staats-Examen der medicinischen **Kunst**. In der Kunst ist nun die vorbereitende und angewandte Wissenschaft, in der angewandten Wissenschaft die vorbereitende mitenthalten, aber nicht umgekehrt.

Hieraus ergiebt sich, dafs z. B. über Physiologie im *Tentamen philosophicum*, im *Examen rigorosum* und in der Staats-Prüfung, über specielle Pathologie im *Examen rigorosum* und der Staatsprüfung, über praktische Operir- und Receptschreibekunst nur in der Staatsprüfung geprüft werden mufs.

Wenn nun aber die jungen Leute erst sehen, dafs sie
z. B. in der Physiologie drei Mal,
in der Pathologie zwei Mal,
im Receptschreiben ein Mal
geprüft werden, so werden sie es schon angemessen finden, physiologische und pathologische Vorlesungen zu hören, und

hieraus beantwortet sich die grofse medicinische Zeitfrage:
wie der materialistischen Tendenz eines Theils der Jugend entgegen zu arbeiten sei?
zur einen Hälfte von selbst. Zur anderen Hälfte wird es an uns Lehrern liegen, sie nicht blofs durch Worte, sondern durch unser Beispiel zu beantworten.

Hierin findet aber auch der billige Antrag tüchtiger Physiologen, z. B. ein vorliegender des Herrn Professor Purkinje in seinem Jahresberichte über das physiologische Institut in Breslau pro 1844, die Physiologie in den Cursus aufzunehmen, seine Erledigung.

Die Physiologie wird das *α* und das *ω* unseres medicinischen Prüfungswesens werden müssen; dann wird es gut aussehen im medicinischen Staate.

I. Das **Tentamen (examen) philosophicum** künftiger Zeiten wird sich daher vom *Tentamen philosophicum* der früheren, abgesehen von seiner bestimmten zeitlichen Stellung, auch dadurch unterscheiden müssen, dafs in dasselbe auch die eigentliche Philosophie der Medicin, die Physiologie und allgemeine Pathologie, mit aufgenommen wird, eben weil es gerade in Rücksicht auf diese beiden Fächer ganz besonders darauf ankommt, sie schon bei der Revision des Fundaments ins Auge zu fassen und nicht für die Superrevision des Weiterbaues aufzusparen. Es wird dieses »*Tentamen*« (conf. Denkschrift II.) also über Logik und Psychologie, über Physik und Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie, Anatomie (menschliche und vergleichende) und Physiologie, endlich über allgemeine Pathologie sich erstrecken, d. h. eine allseitige Revision des philosophisch-naturhistorischen Fundaments sein müssen.

II. Das **Examen rigorosum**, worunter hier vorläufig nur die Prüfung ohne angehängte Würde, folglich auch ohne Disputation und Dissertation (vom *Pro* und *Contra*

des Doctor-Titels wird unten noch besonders die Rede sein), verstanden wird, hat alle diese Fächer zum zweiten Mal, doch mit der ächt organischen Maafsgabe in sich aufzunehmen, dafs Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie nur als medicinische Naturwissenschaften in demselben wiederkehren, während die Anatomie, Physiologie und allgemeine Pathologie, da sie das Ende der ersten Gliederung, folglich den Anfang der zweiten bilden, einer nochmaligen ausführlichen Betrachtung, die letztere zugleich als medicinische Logik, unterliegen. Aufserdem kommen noch die pathologischen und therapeutischen Wissenschaften in ihren drei Haupt-Formen als Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe hinzu. Es wird daher das *Examen rigorosum* künftiger Zeiten ganz dem bisherigen gleich bleiben und nur durch einen anderen Platz sich von demselben unterscheiden müssen.

Dieser richtige Platz ist bereits in der Denkschrift II. motivirt; er ist da, wo das *Internodium* der reinen Wissenschaft sein Ende hat und das *Internodium* der klinischen Kunst seinen Anfang nimmt.

Die bisherige Lagerung zweier Prüfungen an ein und dasselbe Ende hat keinen richtigen Sinn. Die Facultäts-Prüfung erscheint, wo und wie sie jetzt liegt, als eine obsolete Form ohne praktischen Werth, als ein organischer Pleonasmus, in naher Verbindung mit der Staats-Prüfung als eine Doppelköpfigkeit, und es ist gar kein Wunder, dafs sie nach dem Grundsatze »*lumen majus obscurat minus*« von manchen Examinatoren und Examinanden leicht genommen wird, eben weil sie gar keinen Zweck hat und der ihr entronnene *Examinatus* dennoch im Staats-Examen Kopf und Hals brechen kann.

Ganz anders erscheint die medicinische Facultäts-Prüfung, wenn sie nach Analogie der Justiz gleichsam zu einer

Art Referendarien - Prüfung gemacht wird, wenn sie den Durchgang der einen Stufe zur andern bezeichnet, eine höhere Wiedergeburt des philosophischen Tentamen, ein rein wissenschaftliches Vorbild des technischen Cursus wird, und folglich in der ungefähren zeitlichen Mitte zwischen beiden liegt. Sie schliefst dann eine organische Gliederung ab und hat den praktischen Werth, dafs sie dem Rennen zu den Kliniken einen Riegel einschiebt, und jedem Menschen zeigt, wie zwischen der Wissenschaft *in abstracto* und den Einwirkungen der Wissenschaft auf das Leben ein Unterschied ist. Dann hat sie einen Zweck, den Zweck der Ascension. Sie giebt dem angehenden Heilkünstler diejenige Weihe, die er haben mufs, um würdig am Bette der Kranken zu erscheinen. Aber eben hierdurch wird der arme Hospital-Kranke mit gehoben.

In diesem Sinne wird die Facultäts-Prüfung immer ihren Werth behalten, wenn auch die Doctor-Promotion in ihrer bisherigen Verbindung mit dem ärztlichen Stande aus unten näher zu betrachtenden Gründen vielleicht einstens zu Grabe gehen sollte. Aber gesetztenfalls, auch der Doctor-Titel müfste aus gleichfalls unten in die Waage zu legenden Gründen (sei es vorläufig oder definitiv) in seiner bisherigen Inseparabilität mit dem *Examen rigorosum* bleiben, so wäre es auch noch kein Unglück, wenn schon in Kliniken und Polikliniken nur »Doctoren« prakticirten. Die Promotion wäre hierdurch ihrer historischen Bedeutung nicht ferner, sondern näher gerückt. Denn wie sie jetzt ist, giebt sie nur einen Namen, aber, seit Hut und Degen aus der Mode gekommen, keine praktischen Rechte, höchstens das Recht, auf dem höheren Katheder zu stehen, doch ohne darauf zu lesen. Alles, was im alten wunderschönen Doctor-Eide versprochen wird, kann zum Theil nicht gehalten werden, weil ein Ergebnifs späterer Zeiten, die noch nicht absolvirte Staats-Prüfung,

dies nicht zugiebt, und ist zum Theil schon (selbst in den Hütten der Poliklinik) zur Ausführung gekommen, ehe der Doctor-Eid geschworen wurde. Soll wirklich die Promotion unzertrennliche Folge der bestandenen Facultäts-Prüfung bleiben, findet man es aus inneren Gründen unzweckmäfsig, oder aus äufseren Billigkeits-Ursachen nicht zeitgemäfs, das *Examen rigorosum* isolirt und nach Analogie des *Examen philosophicum*, welches sich für den künftigen Heilkünstler auch vom Doctor-Titel losgesagt hat, aufzufassen, kann man sich nicht entschliefsen, das *Rigorosum* ganz einfach als das *Examen pro gradu ad instituta clinica* anzusehen, mufs es das *Examen pro gradu doctoris* bleiben, kann dem Doctor-Titel vorläufig noch nicht diejenige Stellung werden, welche unten aus der Natur desselben entwickelt werden soll: so würde doch wenigstens dem ehrwürdigen vielsagenden Doctor-Eide eine Art Bedeutung wiedergegeben sein, wenn auch eine modificirte Bedeutung, denn jetzt hat er keine. Bei der vorgeschlagenen Stellung der Promotions-Prüfungen würde der angehende Heilkünstler durch diese ernste Formel in das Heiligthum der praktischen Medicin geführt, es würde ihm gezeigt werden, dafs auch das Bette armer Kranken und Kreifsenden eine ehrwürdige Stätte ist, welche kein Uneingeweiheter betreten soll, zur Befriedigung seiner Neugierde, welche vielmehr ein solides Wissen voraussetzt. Die Kliniken würden durch die Graduirung derer, welche sie besuchen, gehoben werden. Der arme Kranke würde einsehen lernen, dafs er von Leuten umgeben ist, die schon zu helfen verstehen, und die arme Schwangere und Gebärende würde glauben, dafs sie mehr ist, als ein lebendiges Phantom.

Vielleicht würde das *Examen rigorosum* seinem Adjectiv entsprechender werden, wenn man dasselbe nach seinen beiden Hauptstufen auf zwei verschiedene Tage verlegte, damit

Examinatoren und Examinanden nicht ermüdet und erstere nicht genöthigt würden, sich kurz zu fassen. Ist doch der heutige Cursus sogar auf verschiedene Monate vertheilt; warum also sollte man nicht das »*Examen rigorosum*« auf Tage ausbreiten dürfen? Es ist ganz natürlich, dafs mit dem Inhalte auch die Zeit wachse.

III. Die Facultäts-Prüfung giebt (oder sollte geben) das Recht, am Bette der Kranken und Kreifsenden zu practiciren, doch nur unter der Aufsicht des klinischen Lehrers und seiner Assistenten. Durch die **Staats-Prüfung** soll auch diese letzte Bedingung abgestreift werden. Sie ist das »dritte Examen«, findet ihr Analogon im dritten Examen der Justiz und der Verwaltung und soll daher vom zweiten auch hier durch einen gewissen Hiat getrennt sein, und dieser Hiat soll eben ausgefüllt sein mit der Anwendung aller der durch die Promotions-Prüfung nachgewiesenen Wissenschaften auf den klinischen Einzelfall. Sie verhält sich daher zur Promotions-Prüfung, wie der casuistische Unterricht zum systematischen. Sie enthält die medicinische Gesammtwissenschaft noch ein Mal, aber in ihrer innigen Beziehung zum Leben.

Dies Leben aber besteht nicht vorzugsweise durch — verrostete Instrumente.

Es wird also zunächst darauf ankommen, etwas Gedächtnifswerk aus dem Cursus herauszulassen und dafür ebenso viele gute Gedanken einzulassen. Die Physiologie und allgemeine Pathologie mufs zum dritten Mal heran, aber in immer concreterer Entwickelung. Cursist hat im *Tentamen philosophicum* gewufst, was Typus ist, im *Examen rigorosum* gewufst, in welche Arten der Typus der Krankheiten sich spaltet, er wird daher jetzt am Bette des Wechselfieber-Kranken nicht vergessen haben, was (eine *Exacerbation* und was) ein *Paroxysmus* ist. Doch wer weifs? Viel-

leicht wird der alte Typus nächstens ganz abgeschafft. Beim negirenden jungen medicinischen Deutschland ist Alles möglich. — Dies wollen wir erwarten; so viel bleibt ewig wahr, was man durch gründliches stufenweises Studium in sich selbst geschaffen hat, sitzt für ewige Zeiten. Cursist hat im *Tentamen philosophicum* gewufst, was ein Gefäfs ist und wie sich das Gefäfs eines Thieres von dem der Pflanze unterscheidet, im *Examen rigorosum* hat er gewufst, wie die Arterien-Wand zu einem Aneurysma sich entwickelt, er wird daher jetzt auch auf dem anatomischen Theater z. B. eine *Arteria iliaca* auffinden und unterbinden können, wenn hoch an der *cruralis* ein Aneurysma postulirt wird, und jeder Examinator wird es ihm verzeihen, wenn er bei dieser Gelegenheit einen oder den anderen Haken- und Pincetten-Namen vergessen hat.

Nicht blofs der vergessene Instrumenten-Name, auch der vergessene Pflanzen-Name und selbst der vergessene Nervenzweig mufs im Cursus durch eine allgemeine gründliche physiologische und pathologische Bildung ausgeglichen werden können. Keine Wissenschaft mufs hier die andere beherrschen und in den Hintergrund schieben wollen. Hier ist die Chirurgie weder die Dienerin der Medicin noch umgekehrt. Das Wesen der Staats-Prüfung besteht in gerechter Allseitigkeit, und aus dieser Allseitigkeit mag im Leben die tüchtige Einseitigkeit weiter sprossen (conf. Denkschrift I).

Aber eben deshalb ist es hohe Zeit, endlich die so stiefmütterlich behandelte Drillings-Schwester, die arme Geburtshülfe, einzureihen, und ihren beiden Schwestern gleichzustellen.

Ad vocem Geburtshülfe bin ich in den Stand gesetzt, einen oben gemachten schweren Vorwurf, den Vorwurf der im Cursus-Reglement vom 1. December 1825 zuweilen feh-

lenden Logik näher zu begründen. — Im §. 9. heifst es wörtlich:

»Diese Prüfungs-Abschnitte überhaupt sind:

»1. die anatomische Prüfung,

»2. die akiurgische oder chirurgisch-technische,

»3. die klinisch-medicinische,

»4. die klinisch-chirurgische,

»5. (jeder Mensch wird erwarten, es werde jetzt die klinisch-geburtshülfliche kommen, doch was kommt?) »die pharmaceutische,« (!)

»6. die mündliche Schlufsprüfung«.

In dieser Stufenleiter gehört Nr. 1. bis 4. dem ärztlichen Personale, in Nr. 5. springt der Ideengang auf ganz andere Menschen ab und in Nr. 6. kehrt er wieder zu den Aerzten zurück. Die Chirurgie ist zwei Mal darin, sogar der Medicin über den Kopf gewachsen, die arme Geburtshülfe nicht werth befunden, sich auch nur ein Mal sehen zu lassen. Wenn ein Ausländer diesen §. liest, so wird er glauben, in Preufsen werde der Arzt wohl über Pharmacie, nicht aber über Geburtshülfe examinirt. Ein mit der Medicin und Chirurgie in unzertrennlichem Zusammenhange stehendes *Tertium* ist ausrangirt, um einer ganz anderen Reihe von Medicinal-Personen, den Apothekern, doch auch nur den grofsstädtischen, Platz zu machen, und um dann im §. 49:

a. bei den Chirurgen zweiter Klasse,

c. den kleinstädtischen Apothekern,

d. den forensischen Wundärzten,

e. den Zahnärzten

sub litera *b* ein Unterkommen zu suchen. So ist im §. 9. von der untheilbaren Gesammt-Medicin ein Stück herausgeschnitten, und in den hierdurch entstandenen Platz die halbe Pharmacie hineingeflickt und die andere Hälfte der Phar-

macie ist mit der exilirten Geburtshülfe, den Wundärzten IIter Klasse und den Zahnärzten zusammengespannt. Unwillkürlich wird man hier an das schöne Horazische Lehrgedicht erinnert:

Humano capiti pictor cervicem equinam
Jungere si velit etc.

Zwischen der chirurgischen und höheren pharmakologischen Staats-Prüfung (§. 9.) dürfte sich wohl eben so wenig ein durchgreifendes *tertium comparationis* finden lassen, als zwischen einem Apotheker für kleine Städte und einem isolirten Geburtshelfer. Dagegen könnte man sagen: zwischen einem kleinen Kinde und einem hohlen Zahne sei die Aehnlichkeit, dafs beide unter gewissen Umständen ausgezogen werden.

Aber nicht blofs auf die Parität der ärztlichen Secten, auch auf die Union derselben soll das neue Reglement für die Staats-Prüfungen berechnet sein. Da sich dasselbe an die viel einfachere neue Klassification des Medicinal-Personals anlehnen mufs, so wird es auch an sich viel kürzer werden. Mit dem aufhörenden medicinischen Separatismus werden auch die besonderen Modificationen für die *Medici puri*, Augenärzte u. s. w. fortfallen müssen. Mit den aufhörenden städtischen und ländlichen Medicinal-Personen wird die sich durch das ganze Reglement ziehende Alternative der Wissenschaftlichkeit und Unwissenschaftlichkeit ein Ende haben; jeder Candidat wird ohne Unterschied der Stadt- und Landbewohner nur eine Perspective haben, den Menschen.

Kurz, das Prüfungs-Reglement mufs kürzer aber nobler werden.

In der Facultäts-Prüfung werde die Sprache der Wissenschaft gesprochen, in der Staats-Prüfung die Sprache des Lebens. Es ist kein Grund vorhanden, den medicinisch-klinischen Theil der letzteren in lateinischer, den chirur-

gisch- (und geburtshülflich-) klinischen in deutscher Sprache abzuhalten. Die Parität zeige sich auch im äufseren Gewande.

Ad *B.*

In alten Zeiten (und in einigen Ländern, z. B. in Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, ist es noch jetzt der Fall) prüften die Facultäten allein. Die Facultät war mit ihren Zöglingen von der botanischen Excursion und dem anatomischen Präparir - Saale bis in die Krankenzimmer der Klinik und Poliklinik hinaufgestiegen. Die Facultät kannte ihre Zöglinge schon vor dem Examen. Aus jenen Zeiten sind grofse medicinische Klassiker hervorgegangen, und Sachkenner behaupten, dafs abgesehen von derartigen Koryphäen auch im gröfseren Heere der Aerzte mehr Gelehrsamkeit zu Hause gewesen sei als jetzt. Die Examina waren kurz, die Wissenschaft aber im allgemeinen tiefer.

Da tauchte die Ansicht auf, es sei nicht passend, dafs derjenige, welcher unterrichte, auch prüfe. Diese Ansicht war höchst gerecht, anständig und in *theoria* wahr; — aber kaum hatte sie praktische Bahn gefunden, als die Hör-Säle der berühmtesten Professoren allmälig leerer zu werden anfingen, und andere Auditorien, die aufserhalb der Universitäten lagen, und die man in jener klassischen alten Zeit nicht gekannt hatte, an ihre Stelle traten. Man vermied eine Charybdis, aber fiel einer gefährlicheren Scylla anheim. Die Besorgnifs, dafs der Candidat ein Collegium blofs deshalb hören werde, um sich die Ansicht des Examinators eigen zu machen, hatte ein Ende. Der Candidat hörte das fragliche Collegium vielleicht gar nicht, denn für das Examen war es seiner Ansicht nach unnütz und dauerte ein

ganzes Semester. Die mögliche Parteilichkeit der Lehrer, die Selbstliebe zu ihren eigenen — Schülern war zu Grabe getragen, dagegen suchte Examinandus sich die Lieblings-Ansichten des nicht docirenden Examinators auf anderem Wege zu verschaffen; denn welcher Gelehrte in der Welt hätte nicht Lieblings-Ansichten? — Der Professor hatte die seinigen im eigenen Collegio vorgetragen, für die meisten anderen Examinatoren fanden sich andere, welche sie *per traditionem* von den Examinaten ablauschten und den Examinanden wieder gaben. Es erhoben sich Lehrstühle eigener Art, die man früher nicht gekannt hatte; diese beendigten ihr Collegium in vierzehn Tagen. Gegen ihre Existenz würde nichts zu erinnern sein, wenn sie sich der Unterrichts-Instanz angeschlossen hätten; aber sie zogen es vor, erst im Stadio der Prüfung zu interveniren, in unzertrennlicher Verbindung mit dieser. Wenige dieser ***Privatissima*** hatten bleibenden Werth für das Leben; von diesen rede ich nicht; — die meisten vorübergehenden nur für das Examen; von diesen rede ich. Wollen wir aber auch annehmen, alle diese kleinen Neben-Universitäten seien auf das künftige Leben berechnet gewesen, so blieb immer doch die Thatsache auffallend, dafs der Inhalt genau aus der Urne der Staatsprüfung, nicht aus der Urne des Lebens hervorging. Von den achtungswerthen Männern, die sich mit dieser Schnell-Form des Unterrichts beschäftigen, rede ich nicht, sondern vom Principe der nachträglichen, auf das Prüfungswesen gepfropften Nebenschulen, im rückwirkenden Kampfe zu den ursprünglichen, vom Staate mit so grofsen Geldopfern ausgestatteten Musen-Sitzen.

Es ist leicht abzusehen, dafs man in vierzehn Tagen die Anatomie, die Operativ-Chirurgie, die Pathologie und Therapie nicht erlernen kann. Darum mufste für den, der die Universitäts-Zeit schlecht benutzt hatte, zu dieser mit Dampf-

Schnelligkeit getriebenen Einschulung noch ein ergänzendes Etwas hinzukommen. Dieses Supplement aber bildeten die Mysterien der Anatomie-Diener und Krankenwärter. Diagnosen wurden von Wärtern und Kranken für einen Thaler verkauft, anatomische Nervenpräparate kosteten zwei bis drei, und so ging der Preis-Courant weiter. Auch eine geburtshülfliche Wärterinnen-Diagnostik soll einmal versucht, aber schnell entdeckt und deshalb gesprengt sein. Ein blaues Halstuch bedeutete eine Erstgeschwängerte, ein gelbes eine Mehrgeschwängerte, die einzelnen Schwangerschafts-Monate hatten ihre Abstufungen in den Farben der Schürzen! —

Der innigere Verkehr der akademischen Lehrer mit der akademischen Jugend wird immer die sicherste Bürgschaft sein für die Tüchtigkeit der letzteren. So lange der Examinandus zumal dem nicht docirenden Examinator eine bis dahin unbekannte Gröfse ist, und so lange Anstalten geduldet werden, welche die ächte Farbe des Wissens und Nichtwissens in kurzer Zeit mit einer ganz erträglichen Schminke versehen, wird der Scharfblick auch der gerechtesten Examinatoren immer mit grofsen Schwierigkeiten zu kämpfen haben. Das ist der doppelte Nachtheil der Abrichtungs-Institute, dafs sie 1. als abgekürzte Surrogate der Universitätsbildung betrachtet werden und deshalb auf den Besuch der Collegien nachtheilig zurückwirken, 2. die Examinatoren täuschen wollen. Der sorgsamen Auswahl der Prüfungs-Commission ist es allein zu danken, wenn diese Täuschung selten vorkommt. Bei unseren eigenen Zuhörern (und eben hierin besteht ein grofser Vortheil des conversatorischen, folglich auch klinischen Unterrichts) wissen wir durch längeren Umgang, was sie wissen und was sie nicht wissen.

Es mag sein, dafs ich über die eigenthümliche Wirkung der Abrichtungs-Institute eine zu scharfe Ansicht habe, und

so will ich denn, eben weil ich der ganzen Welt alles mögliche Gute gönne und als die härteste Pflicht diejenige betrachte, welche persönliche Interessen achtbarer Menschen verletzen mufs, ehrlich erzählen, wie ich eigentlich zu dieser Idiosynkrasie gegen derartige Neben-Facultäten gekommen bin. Ich bitte daher um gütige Entschuldigung, wenn ich ein Mal von mir selber rede und die tragische Geschichte meines akiurgischen Cursus aus guter Absicht und zum Beweise, wie unentbehrlich sich schon im Jahre 1826 diese Dressur-Anstalten gemacht hatten, hier einschalte. Ein kurzes Beispiel sagt oft mehr als lange Deductionen.

Von der Vorsehung war mir das Glück beschieden, einen im hohen Grade wissenschaftlichen Vater zu besitzen*), welcher kein Opfer scheuete, um aus mir einen tüchtigen Nachfolger zu bilden, und deshalb, als ich die Universität bezog, einen Studien-Plan nicht unmaafsgeblich anheimstellte, sondern kategorisch vorschrieb. Es gehört nicht hierher, die Ansichten und Vorschriften im Allgemeinen zu bezeichnen, welche dieser verehrungswürdige, durch eine ächt klassische und naturhistorische Durchbildung, so wie durch seltene Tugenden des Herzens ausgezeichnete Mann, dessen Andenken mir heilig ist, über das medicinische Studium und den ärztlichen Stand überhaupt mir einflöfste — diese sind in einigen kleinen Anstalten meiner Heimath und in der Denkschrift I. und V. wiedergegeben —; nur meinen Bildungsgang in Beziehung auf Chirurgie darf ich näher erzählen, da dieser hier gerade in Betracht kommt.

Zuerst mufste ich diese Kunst (selbstredend nach Beendigung der bezüglichen Vorbereitungs-Wissenschaften) bei

*) Joseph Schmidt, Dr. der Phil. und Med., Fürstl. Paderbornischer Landphysicus, später Königl. Pr. Medicinalrath, geb. zu Paderborn den 16. April 1765, gest. daselbst den 25. November 1827.



Langenbeck in Göttingen hören, welcher sie sehr ausführlich und verständlich ein ganzes Jahr hindurch, und obendrein in einem der beiden Semester 12 Stunden wöchentlich vortrug. In der Klinik desselben durfte ich nur auscultiren, um den berühmten Operateur operiren zu sehen. — Dann mufste ich dieselbe Wissenschaft zum zweiten Mal in ihrer medicinischen und operativen Hälfte, in ihren Seitenzweigen als Augen- und Ohren-Heilkunde u. s. w. bei Chelius in Heidelberg durchmachen. In der Klinik dieses grofsen Wundarztes mufste ich prakticiren. — Als ich hiermit fertig war, wurde mir dictirt, meinen Weg nach Bonn zu nehmen, weil ich, abgesehen von den Vorträgen anderer wissenschaftlichen Notabilitäten dieser Hochschule, jetzt zum dritten Mal die Chirurgie in ihrer innigeren Verbindung mit der Physiologie bei v. Walther hören und üben sollte. Dieses geschah gleichfalls in allen theoretischen und klinischen Theilen und Seitenzweigen. In solchen drei Stadien vorbereitet bezog ich die Hochschule zu Berlin, wo damals zwei gleich grofse Männer, Rust und v. Graefe rivalisirend und sich gegenseitig vortheilhaft ergänzend, die medicinische und operative Richtung in einem seltenen Grade vertraten, und in Jüngken und Dieffenbach ein dritter und vierter Stern aufzugehen anfing. Ich hörte, sah und übte nun Alles zum vierten, fünften und sechsten Mal und stellte mich dann, mit den brillantesten Zeugnissen aller meiner Lehrer in der Tasche, zum Examen. — Da die meisten jener grofsen Meister Gottlob noch leben, so mag es hier verschwiegen bleiben, ob ich fleifsig studirt habe oder nicht. — Der selige General-Stabs-Arzt Dr. Büttner, ein Mann von weltbekannter Rechtlichkeit, aber seiner Stellung und auch dem Principe nach ohne alle Bekanntschaft mit der akademischen Jugend, erschien im Anatomie-Gebäude, begrüfste ernst, doch freundlich den Fremdling, die verhängnifsvolle Urne gebar das

Wort »*Trepanatio*«! — Jeder gute Chirurgus wird wissen, dafs diese Operation meistens sehr kläglich abläuft, und so war es denn auch mit mir, dem armen, zur Trepanation verurtheilten Examinandus.

Eine ganze Rüstkammer von Trepankronen, es mögen präadamitische darunter gewesen sein, wurde auf einem grofsen Tische entfaltet. Diesen sollte ich Namen geben, wie einst Linné den Naturkörpern. Das konnte ich nur zum Theil; ich verfehlte einen richtigen Namen nach dem andern. Die Indicationen, oder vielleicht besser die Nicht-Indicationen dieser merkwürdigen Operation, wobei, wie ich für den nichtärztlichen Theil meiner geneigten Leser bemerke, die Menschen gerade dann am sichersten sterben, wenn sie wirklich indicirt ist, und fast nur dann am Leben bleiben, wenn sie nicht indicirt ist, wufste ich, wie es sich gehört; auch die Technik wufste ich, wenn es mir gleich recht lieb war, dafs der Schädel, den ich durchlöchern mufste, ein lange verstorbener war. Aber ich kannte nicht alle Trepan-Kronen-*Genera, Species* und *Varietates*. Der Herr Examinator erklärte mir deshalb auch nach einer guten Stunde, dafs ich zum praktischen Wundarzt unbrauchbar, oder, wie es sonst wohl heifst, durchgefallen sei. —

Dies war nun für mich recht unangenehm zu hören. —

Der zufällig anwesende Rudolphi hatte mich in gütige Affection genommen und zwar eigentlich einiger glücklichen Kleinigkeiten wegen. Bei der Beschreibung der *Basis cranii* in der anatomischen Lotterie-Ziehung hatte ich gewufst, dafs der Daubenton'sche Occipital-Winkel beim Schweine und bei der Gans gröfser sei als beim Menschen und Affen, dafs die Eidechse nur einen *Condylus occipitalis*, der Salamander deren zwei habe, und dafs letzterer aus diesem Grunde und vielen anderen Gründen ein Frosch sei, dafs die Unterkiefer-Gelenk-Köpfe beim Dachse fester sitzen und

schwieriger luxiren, als bei den Wiederkäuern, dafs bei den langen Zungenfortsätzen des weiblichen Menschen-Geschlechtes unzweifelhaft die Function das Organ bilde, und dergleichen. Der gute selige Rudolphi hatte daher auch sichtlich Mitleiden mit mir, und ich bemerkte, dafs er einen Anlauf auf das Herz meines gestrengen Richters wagte, aber auch, dafs jener Anlauf an der eisernen Gerechtigkeitsliebe des letztern zurückprallte. »Salamander-Schädel! — Schweins-Hinterhaupts-Winkel! — Dachskiefer! — Frosch-Condyli! — und vollends Gänseköpfe! was nützen diese Dinge auf dem Schlachtfelde des Krankenbettes? Cursist soll Knochen-Elevatorien und Linsenmesser klassificiren können oder durchfallen« — mochte dieser unerschütterliche brave Officier denken, und er hatte von seinem Standpunkte gewifs Recht.

Da trat ein Universitäts-Freund zu mir, welcher jetzt ein sehr geachteter Medicinal-Beamter ist, und hielt mir folgende Standrede: »Lieber Freund! wenn du glaubst, dafs dasjenige, was du bei den Koryphäen der deutschen Chirurgie in fünf Jahren erlernt hast, dir hier etwas helfen werde, so bist du in einem grofsen Irrthume befangen. Mit all' deinen schönen v. Walther'schen Ansichts-Copien lockst du hier keinen Hund aus dem Ofen. Bei Kluge in der Charité und einstens bei deinen Kranken in Paderborn kannst du mit solchen Dingen kommen; — hier auf der Anatomie mufst du ein sogenanntes Privatissimum beim Kastellan (welcher, wenn ich nicht irre, ein Nichtarzt war) hören, aber vor allem kurz vor dem Examen, damit du all' die Namen noch im Gedächtnisse hast, wenn der General-Stabs-Arzt kommt. Nachher kannst und wirst du so vernünftig sein, diese auswendig gelernten Dinge wieder zu vergessen.« — Dieser Rath fiel bei mir nicht auf Felsengrund. Ich hörte besagtes Privatissimum in stil-

ler Andacht; nach vierzehn Tagen war ich, derselbe Ich, der zwei Wochen früher zum praktischen Wundarzte unbrauchbar war, wie ich jetzt beweisen will, ein fix und fertiger Chirurgus.

Ich stellte mich zum zweiten Mal. Herr BÜTTNER bezweifelte die Möglichkeit meiner schnellen Besserung. Ich aber erkannte augenblicklich in Folge irgend einer mir menschenfreundlich eingetrichterten Mnemonik (etwa an einem Rostfleck) die SCHMUCKER-OHLE-BELL-RUST'sche Pincette. Aus allen anderen mir vorgelegten, eisernen Tripel-, Quadrupel- u. s. w. Verbindungen analysirte ich unschwer die historischen Elemente ihrer Schöpfung heraus. Ich wufste jetzt, wer diesen und wer jenen Haken gemacht, und sich eben durch einen solchen einfältigen Haken den Lorbeerkranz der Immortalität, so lange es arme, in dieser Weise geplagte Cursisten giebt, erworben hatte; — vor drei Wochen hatte ich nur gewufst, dafs ein guter Haken — krumm sein müsse. Auch ich hatte mich jetzt gekrümmt und gebückt unter die gröfste Ironie, die auf Wissenschaft und Menschenwohl jemals erfunden sein mag, und unter das unbeugsame Geschick, einstweilen Alles vergessen zu müssen, was Männer, wie ein CHELIUS und v. WALTHER, mit der Transfusionsröhre ihrer gründlichen Wissenschaft in Saft und Blut infundirt hatten, unter die unwürdige Nothwendigkeit, ein aus massiven Bausteinen mühsam aufgebautes Haus gegen alle Regeln des guten Geschmacks mit einem so kläglichen, zerbrechlichen Kalkbewurfe verunstalten lassen zu müssen. Für diese grofse Selbstverleugnung wurde mir dann auch aufser dem »*Quondam meminisse juvabit*« einer am eigenen Leibe gesammelten unschätzbaren Erfahrung der Lohn der vollkommensten Zufriedenheit des Herrn Examinators. Ich erhielt die Censur »sehr gut« und würde wahrscheinlich sogar »vorzüglich gut« erhalten haben, wenn nicht

einige Wochen früher die vielen Rococo Trepankronen mit der widerspenstigen Schädeldecke meines Gedächtnisses in eine so schwerfällige Berührung gekommen wären. — Jetzt erst begriff ich, dafs eine vierzehntägige Einschulung für dieses Examen besser sei als ein *Quinquennium academicum*, und dafs selbst Männer von der felsengerechten Gerechtigkeitsliebe, von dem soliden Wissen und der gereiften Menschenkenntnifs eines Büttner (zumal wenn sie aufser allem Verbande mit der akademischen Jugend bis dahin standen) vor dem despotischen Einflusse der ersteren nicht sicher sind. Im nachherigen praktischen Wirkungskreise ist es mir umgekehrt gegangen. Ich habe von dieser Vierzehn-Tags-Wissenschaft auch nicht eine Sylbe gebrauchen können, wohl aber täglich Gelegenheit gehabt, mit aufrichtigstem, tiefgefühltem Danke dasjenige anzuerkennen, was ich von Langenbeck, Chelius, v. Walther, Rust, v. Gräfe, Jüngken, Dieffenbach gelernt habe.

So weit meine Geschichte. In Beziehung auf die daraus zu ziehenden Folgerungen will ich der besseren Einsicht der geneigten Leser nicht vorgreifen. — — —

Ich kehre nach dieser biographischen Episode zum Faden der Untersuchung zurück und glaube, dafs der an sich herrliche, eben durch das sichtlich inwohnende Streben nach Gerechtigkeit vortreffliche, der zu prüfenden Jugend Vertrauen einflöfsende, auch die Interessen anderer Universitäten nicht verletzende, mit einem Worte noble Gedanke, wo möglich nur solche Männer zu Examinatoren zu machen, welche keine Lehrer sind, dennoch zwei Seiten habe.

Uebrigens läfst sich die streitige Alternative des relativen Zusammenhanges oder der persönlichen Trennung des Unterrichts- und Prüfungs-Wesens auf den verschiedenen Stadien des letzteren nicht auf gleiche Weise beantworten.

Als Grundsatz dürfte wohl angenommen werden, dafs die beiden ersten Stufen-Prüfungen,

das *Tentamen philosophicum*,

das *Examen rigorosum*,

eben weil sie in die Universitätszeit fallen, den Facultäten ausschliefslich angehören; während

die Staatsprüfung,

eben weil sie zwischen Universitäts-Bildung und praktischem Leben in der Mitte liegt, am gerechtesten und praktischesten einer gemischten Commission aus Universitätslehrern und tüchtigen praktischen Aerzten anheim fällt.

Es erledigt sich also die Frage, wer prüfen soll, am bequemsten und einfachsten aus der zeitlichen Stellung der Prüfung:

I. Das *Tentamen philosophicum* liegt (oder sollte liegen) beim Uebergange der philosophischen Naturwissenschaften in die speciell-medicinischen; darum prüft (oder sollte prüfen) eine gemischte Commission aus Mitgliedern der philosophischen und medicinischen Facultät.

II. Das *Examen rigorosum* liegt (oder sollte liegen) beim Uebergange der medicinischen Theorie in die medicinische Klinik, also in der eigentlichen Mitte des medicinischen Studiums im engeren Wortsinn; darum prüft die medicinische Facultät allein.

III. Das Staats-Examen liegt beim Uebergange der medicinischen Studien in die praktische Laufbahn; darum ist in ihr die Vergangenheit durch Universitätslehrer, das prognostische Element durch angesehene praktische Aerzte vertreten.

Ad. I. Die Acten des Ministeriums enthalten wiederholte Eingaben verschiedener medicinischen Facultäten, welche die **philosophische Facultäts-Prüfung** für die

Candidaten der Medicin der medicinischen Facultät vindiciren, und zwar theils aus dem Grunde, weil wohl überall die medicinischen Facultäten Männer enthalten, die in den zur Sprache kommenden Fächern sehr wohl zu examiniren verstehen, theils, und besonders aber deshalb, weil eben der medicinischen Facultät am besten bekannt sein müsse, inwiefern die philosophischen Wissenschaften in das ärztliche Gebiet eingreifen. Ich möchte noch einen dritten Hauptgrund beifügen, nämlich diesen, dafs in dem bisherigen *Tentamen philosophicum*, wie bereits oben (sub *A*) bemerkt, die eigentliche Philosophie der Medicin, die Physiologie und allgemeine Pathologie, gar nicht repräsentirt gewesen ist. — Dazu kommt, dafs es allerdings einen seltsamen Eindruck macht, von einem einzelnen *Candidatus medicinae* zu verlangen, dafs er die philosophische Bildung in sich aufnehme, und dennoch die ganze medicinische Facultät im Gesetz für incompetent zu erklären, dieses zu controliren. Soll doch die medicinische Facultät das grofse Vorbild sein, welches der *Studiosus medicinae* im Kleinen zu copiren hat. Letzterer wird es hart finden, sich z. B. über Botanik examiniren lassen zu sollen, wenn der Staat in seiner Gesetzgebung ihm deutlich zu verstehen giebt, in der ganzen medicinischen Facultät sei Niemand, der über Botanik zu examiniren competent sei. Darum ist es gewifs gut, wenn die medicinischen Facultäten so construirt sind, dafs jedes Stadium der medicinischen Bildung, folglich auch das philosophische und naturhistorische, in derselben repräsentirt ist. Wäre dies überall der Fall, so würde der Gesichtspunkt weniger verrückt werden, wenn der angehende Arzt vom Anfange bis zu Ende von vollendeten Aerzten examinirt würde. Jeder Schein eines unbescheidenen Verlangens, eines harten Ansinnens an die Jugend, das besitzen zu sollen, was man selbst nicht zu besitzen durch

Recurs an Andere bekennen mufs, ist eine ergiebige Quelle von Gleichgültigkeit gegen eine Wissenschaft, die als Fremdling betrachtet wird. Es bleibt immer ein Uebel, ein bestimmtes Organ aufserhalb eines gegebenen Organismus finden zu müssen. Das Uebel wird aber ein nothwendiges sein, wenn man im Organismus das Organ vergeblich sucht.

Von der andern Seite kann nicht bestritten werden, dafs im *Tentamen philosophicum* eben das Adjectiv ein unzweifelhaftes Eigenthum der philosophischen Facultät ist und bleibt, und dafs eben der Weg zur Medicin, was auch unsere jungen Skeptiker und Spectiker nach der neuesten Mode immer sagen mögen, durch die Philosophie hindurch führt. Lob und Preis den Manen des ehrwürdigen Mannes, welcher eben durch das *Tentamen philosophicum* das ärztliche Prüfungswesen veredelt hat! Ehre und Dank den einsichtsvollen Männern, welche durch ihren Beirath an diesem Verdienste Antheil haben! Es werden immer einige philosophische Disciplinen übrig bleiben, die dem angehenden Arzte dringend nöthig, gleichwohl in der medicinischen Facultät als solcher nicht repräsentirt sind, eben weil eine doppelte Repräsentation an Einer Universität nicht nöthig ist, und die einzelnen Facultäten sich gegenseitig ergänzen.

Hieraus ergiebt sich, dafs auch diese Sache zwei Seiten hat, und die Wahrheit auch hier in der Mitte liegt. Das *Tentamen philosophicum* soll sich über Logik, Psychologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik, Zoologie, Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie erstrecken, — nicht über höhere Mathematik, Astronomie, Cameralwissenschaft, Geographie, Alterthumskunde u. s. w. Hieraus folgt, dafs nicht die (gesammte) philosophische Facultät, sondern der Professor der Logik, Physik, Chemie, Botanik u. s. w. das examinirende Forum bildet. Ist nun z. B. ein Professor der Botanik Mitglied der medicinischen Facultät, wie dies

namentlich in Berlin der Fall ist, so würde es unrecht sein, das, was man im Hause hat, *foris* zu suchen; ist der Nominal-Professor der Chemie Mitglied der philosophischen Facultät, so läfst es sich nicht ändern, dafs man aufserhalb suchen mufs, was man im Hause nicht hat. Der Logiker wird immer der philosophischen, und das andere äufserste Ende dieser Stufe, der allgemeine Patholog, immer der medicinischen Facultät angehören. Eben deshalb aber wird das *Tentamen philosophicum*, wenn es nun einmal den Uebergang von der philosophischen Grundlage zur Arzneikunde werden soll, keiner von beiden Facultäten ausschliefslich, sondern einer gemischten Commission aus beiden angehören müssen; eben deshalb wird aber auch weder (wie in Berlin) der Decan der philosophischen Facultät, noch die Zweiherrigkeit beider Decane, des philosophischen und medicinischen, den Vorsitz bilden können; denn, wäre jener zufällig Astronom oder Archäolog, und dieser Chirurg oder Geburtshelfer, so lägen sie beide aufserhalb der Prüfungs-Commission. Am wenigsten einseitig würde verfahren, wenn allemal das älteste Mitglied der gemischten Commission den Vorsitz führte, wie dieses auch in Königsberg auf den sehr motivirten Antrag der Facultät durch die Verfügung vom 10. August 1833 bereits nachgelassen ist.

Ad II. In Betreff der **medicinischen Facultäts-Prüfung** waltet nicht auf allen deutschen Universitäten dieselbe Observanz. Auf einigen bestehen sogenannte »Seniorate«, »*Loci*«, Facultäten im engeren Wortsinne. Die jüngeren ordentlichen Professoren sind von der Theilnahme an den Prüfungen ausgeschlossen. Auf anderen (z. B. Bonn, Breslau) prüft jeder Nominal-Professor in seinem Fache.

Es ist nicht zu verkennen, dafs der zweite Modus vom sachlichen Standpunkte den Vorzug verdient, indem die Examinatoren für die Examina sind und nicht umgekehrt.

Vom Standpunkte der Billigkeit dagegen hat auch das erstgenannte historische Verhältnifs manches für sich, indem die Promotions-Gebühren auf manchen Universitäten einen nicht unwesentlichen Theil der Einnahme der Facultäts-Mitglieder bilden, und wohl junge Leute alt werden, aber nicht umgekehrt.

Sachliches Recht und persönliche Billigkeit liefsen sich einigen, wenn man dem Fach-Principe die *Prüfungen*, dem Anciennetäts-Principe die *Gebühren* dergestalt zuwiese, dafs die Nominal-Professur *eo ipso* den Examinator macht, dieser aber mit zunehmendem Dienstalter in einen höheren Gebühren-Antheil einrückt. Hier hat jede Wissenschaft ihr Paritäts-Recht, aber auch das persönliche Verdienst seinen Lohn. Ein derartiges Verhältnifs besteht in Göttingen, wo man die früheren drei *Loci* in mehrere kleinere Stücke dergestalt zerschnitten hat, dafs ein jeder Nominal-Professor Sitz und Stimme beim Examen hat, aber nach dem Dienstalter die Gebühren resp. eines ganzen, oder eines halben, oder eines viertel *Locus* u. s. w. bezieht. Hier ist das Fach- und Anciennetäts-Princip in zwei unabhängige Reihen, eine wissenschaftliche und finanzielle Reihe, logisch auseinandergeschnitten, in letzterer der historische Ursprung aus dem ehemaligen Seniorate fest gehalten, in ersterer nicht.

In Berlin sind beide Principien zwickmühlenartig durcheinandergesetzt, und hierdurch entstehen alljährlich Wahl-Collisionen. Im §. 104 der Facultäts-Statuten hat nämlich das Ministerium sich vorbehalten, alljährlich aus der Zahl der ordentlichen Professoren sechs ordentliche Examinatoren unter möglichster Berücksichtigung der Anciennetät zu ernennen, unter sie die neun Hauptfächer der Medicin zu vertheilen und ihnen sechs aufserordentliche (stellvertretende) Examinatoren aus der Zahl der ordentlichen und nöthigenfalls aufserordentlichen Professoren beizu-

geben. In diesem §. sind drei Principien enthalten: die Hauptfächer, die Anciennetät und der Wechsel. Diese Durcheinandersetzung eines rein sachlichen, eines rein persönlichen und eines gemischten (halb-sachlichen, halb-persönlichen) Princips ist schon an sich unbequem, die Unbequemlichkeit steigt aber durch die Nicht-Congruenz der Zahl der Hauptfächer (9) mit der Zahl der Examinatoren (6). Aber auch schon dadurch hat das Ministerium sich diese Sache unbequem gemacht, dafs es dieselbe in die eigene Hand genommen und es nicht gelassen hat, wie es

1. zu allen Zeiten, so lange Universitäten existiren, gewesen ist, und
2. auf allen Universitäten der Welt, mit Ausnahme der Berliner, noch jetzt ist,

und wie es auch sein mufs, wenn man einfach den Begriff einer Facultät und einer Promotions-Prüfung festhält.

In allen Zeiten und Ländern war die Ertheilung der Doctor-Würde ein ausschliefsliches Eigenthum der Facultäten, und die Bedingung dieser Ertheilung war und ist (wenigstens gewöhnlich) die Facultäts-Prüfung. Die Stellung eines Ministers des öffentlichen Unterrichts ist eine viel höhere, wenn er die Facultäten macht, als wenn er sich in die Creirung der Doctoren einmischt. Der indirecte Einflufs ist durch die ihm zustehende Berufung tüchtiger Männer gesichert; sind die tüchtigen Männer berufen, so ist kein Grund einleuchtend, weshalb gerade in Berlin die Facultät alljährlich anders zurecht gemacht werden soll.

Der Chef des öffentlichen Unterrichts ist eher dabei interessirt, möglichste Einheit in die ihm untergebenen Landes-Universitäten zu bringen, als den historisch begründeten Besonderheiten eine ganz eigenthümliche Spiel-Art von Wechsel-Facultäten beizufügen, eine Facultät, die nicht durch das ihr inwohnende corporative Recht ein für alle

Mal, sondern nur durch alljährlich erneuerte besondere Vollmacht der höchsten Unterrichts-Behörde, durch ein nach Umständen verlängertes, nach Umständen umgestaltetes Provisorium competent ist, die Candidaten der Doctor-Würde zu examiniren.

Wenn die höchste Staatsbehörde alljährlich ihre Commissarien für die medicinische Staats-Prüfung selbst ernennt, so ist der Grund nahe liegend. Durch die Mittelstufe der Staatsprüfung soll die ärztliche Wissenschaft und Kunst in das öffentliche Leben übergehen. Der Staat hat grofse Ursache, keinen in den Staat hereinzulassen, den er nicht durch eine in der eigenen Hand behaltene Garantie als qualificirt erkannt hat. Aber eben, weil die Promotions-Prüfung der abstracten Wissenschaft entspricht, weil durch dieselbe keine Art von Ansprüchen an das Staatsleben begründet wird, kann der Staat sie ohne alle Gefahr den Facultäten lassen.

Man gebe der Wissenschaft zurück, was der Wissenschaft ist (die Facultäts-Prüfung), und behalte für den Staat, was unzweifelhaft dem Staate gehört, nämlich:

ad III. die Staats-Prüfung. Diese ist ein Ding, welches zwischen Lernen und freiem Handeln in der Mitte steht. Die Schlufsprüfung erwächst aus dem akademischen Studium, und aus dieser Prüfung soll das freie Wirken hervorgehen. Sie darf daher niemals das logische Oppositum, mufs vielmehr immer die organische Blüthe des Unterrichtswesens sein, vorausgesetzt, dafs sie nicht das vor dem Thorschlusse Eingeschulte, sondern das *in succum et sanguinem* Uebergegangene wiedergeben soll. Die Schlufs-Prüfung wird sich daher schon im organischen Princip schwer vom Unterrichts-Wesen gänzlich trennen lassen, noch schwieriger aber in der praktischen Ausführung, weil es ein *pium desiderium* zu sein scheint, aufserhalb des Standes der Uni-

versitätslehrer eine hinreichende Zahl von Examinatoren zu finden, welche in dem Grade, wie der Lehrer *ex officio* gezwungen ist, mit dem Zeitgeiste der Wissenschaft *en niveau* geblieben sind. Aus der grofsen Veränderlichkeit der medicinischen Richtungen ergeben sich nämlich allerlei Nachtheile, die selbst für den sehr tüchtigen Praktiker ebenso unbequem, als für den zu Ueberschätzungen der Gegenwart geneigten Theil der Jugend gefährlich sind. Denn für einen Examinator genügt nicht blofs die allgemeine solide Wissenschaftlichkeit, auch das Mode-Wissen darf er nicht ignoriren, damit der *Examinandus* nicht wähne, er wisse mehr als sein Richter.

Es hat sich daher auch in der Erfahrung herausgestellt, dafs bei allen Bemühungen, in Erledigung des §. 4. des Reglements für die Staatsprüfungen das Examinatoren-Personal vom Lehrer-Personal auseinander zu halten, dennoch der bei weitem gröfsere Theil des erstern aus Universitäts-Lehrern besteht, und dafs sich dieser Theil zu dem andern wie 14 : 5 verhält.

Auch nicht einmal die beiden beabsichtigten Mittelwege,

1. wenigstens solche Universitätslehrer zu vermeiden, welche an den Facultäts-Prüfungen Theil nehmen, und
2. Professoren nur solche Prüfungszweige zu übertragen, über welche sie keine Vorlesungen halten,

sind zur allgemeinen Ausführung gekommen.

Endlich hat sich auch der Wechsel nicht in dem Grade verwirklichen lassen, wie ihn der allegirte §. vorschreibt. Gut examiniren ist eine schwere Kunst, die wie jede andere in der Schule der Erfahrung erlernt sein will. Nur bei älteren Examinatoren ist man sicher, dafs sie die tiefere Wahrheit von dem frisch aufgetragenen Scheine zu unterscheiden verstehen, im Wesentlichen strenge, im Unwesentlichen nachsichtig sind, auch, da sie bereits verschiedene Richtungen und Systeme vor ihren eigenen Augen auftauchen und unter-

gehen sahen, nicht unter der stolzen Alleinherrschaft der medicinischen Mode stehen. Die letztere aber hat nicht blofs ihre zeitliche, sondern auch ihre topographische Bedeutung, und aus diesem Grunde giebt es im ganzen medicinischen Staate keinen schwierigeren Posten, als den eines medicinisch-klinischen Examinators. Dieser wird es auch bei anerkanntester Liebe zur Gerechtigkeit und Wissenschaft niemals allen Leuten recht machen. Die Chirurgie und Geburtshülfe haben gewisse alte Sätze, die immer im Curse bleiben, z. B. dafs man einen aus seiner Pfanne entrückten Gelenk-Kopf, eine durch den Bauchring getretene Darmschlinge, möglichst bald in den *Locus unde* zurückschieben mufs, dafs man ein Kind aus dem Mutterleibe nicht am Arm, wohl aber am Kopf oder am Fufs herausziehen kann. Aber die sogenannte innere Medicin ist in Bonn und Heidelberg anders als in Königsberg und Breslau, in Greifswald und Rostock anders als in Halle und Prag. Unter den aus allen diesen Städten in Berlin convergirenden Candidaten giebt es bescheidene junge Männer, aber auch solche, welche die Wissenschaft allein gepachtet zu haben glauben, die *in verba magistri* schwörend, die mitgebrachte Façon als die allein-klug-machende betrachten, und mit grofsartigem Hochgefühle die ganze übrige Welt, inclusive des in einer anderen Schule erzogenen Examinators, als wissenschaftliche Heiden betrachten. Solchen Naturen gegenüber ist Geduld nöthig, und stoischer Gleichmuth. Je gereifter das Wissen des Examinators, je länger sein Umgang mit der zu prüfenden Jugend, um so sicherer läfst sich diejenige Gerechtigkeit gegen die verschiedensten Schulen, diejenige technische Menschenkenntnifs, derjenige Tact erwarten, welche und welcher der anmaafsenden Unwissenheit nachsichtslos, der kenntnifsreichen Schüchternheit mit derjenigen Humanität und liebenswürdigen Rücksicht entgegentritt, welche selbst (dies ist gewifs ein siche-

res *Criterium*) die meisten verunglückten Candidaten an (man verzeihe mir diese Persönlichkeit) dem jetzigen verehrungswürdigen Director der Ober-Examinations-Commission und einigen älteren Mitgliedern derselben dankend anerkennen.

Ad *C.*

Aber auch alle übrigen, immer noch schwebenden Zeitfragen und zwar

ad III. **wo** die Staatsprüfung abgehalten werden soll? *eventualiter*

ad II. wie die verschiedenen anderen Facultäten des Staates gegen die factischen Vorzüge der Berliner schadlos zu halten sind?

beantworten sich einfach aus obigen Prämissen.

Ad III. Das System der **delegirten Commissionen** trägt schon auf den ersten Blick den Charakter des Schwankenden, nicht blofs in Beziehung auf die oben bemerkte topographische Inconsequenz, sondern auch in Rücksicht auf die schwer zu ziehenden Qualifications-Grenzen des Candidaten in den Armuths- und sonstigen Billigkeits-Gründen. Mit Recht beklagen sich Bonn und Halle über die Vorzüge der Universitäten Greifswald, Breslau, Königsberg, mit gleichem Rechte Münster, Posen und Stettin über die Vorzüge von Magdeburg, Coblenz, Danzig, mit Recht exemplificirt jeder Studiosus, der unbemittelt und tüchtig zugleich ist. Aber auch die Bestimmung, dafs kein Candidat bei der delegirten Commission seine Staatsprüfung ablegen soll, die sich an dem Orte befindet, an welchem er seine Studien zurückgelegt hat, steht nicht nur mit den Beziehungen der Central-Ober-Examinations-Commission zur Universität Berlin und der hier nicht bestehenden gleichen Einschränkung, sondern auch mit dem Ersparungs-Systeme, dieser Final-Ursache der delegirten Commissionen, im schreienden Widerspruche,

Gleichwohl wird der Berliner Cursist so lange über die breitgezogene Cursus-Dauer seufzen, als er sieht, dafs andere in Magdeburg und Coblenz in zwei Monaten ebenso weit kommen, wie er in einem Semester. Alle Anordnungen, welche den Charakter der Inconsequenz, Willkür und Halbheit an sich tragen, setzen täglich die Behörden in Verlegenheit und taugen nichts.

Darum entweder centralisiren oder allgemein delegiren, im letzten Falle aber entweder alle Universitäts-Städte oder alle Sitze der Medicinal-Collegien gleichstellen. *Quartum non datur.*

Im Interesse der medicinischen Facultäten zu Königsberg, Greifswald, Halle, Breslau und Bonn möchte ich wünschen, dafs die analytische Alternative obsiegte und das ganze medicinische Prüfungswesen allen Universitäten zurückgegeben werde. Gleiche Brüder gleiche Kappen. Aber ich begreife hiervon die Möglichkeit nicht, wenn nicht der Staat sich eines andern Vortheils entschlagen will, den er aber festhalten mufs: des Vortheils der Einheit der Uebersicht in der Qualification seiner Aerzte. Nur in Ländern, die eine einzige Landes-Universität haben, kann die Frage in Erwägung kommen, ob es wirklich nöthig sei, aufser der medicinischen Facultät noch eine besondere Commission für die medicinische Staatsprüfung bestehen zu lassen. Bei den beiden Extremen, nämlich in Ländern, die gar keine Landes-Universität, und in solchen, die mehrere Landes-Universitäten haben als eine, kann die Nothwendigkeit einer besonderen Prüfungs-Behörde *pro licentia practicandi* kaum in Frage stehen.

Es existirt kein Mittel, durchzusetzen, dafs z. B. ein Bonner Doctor nach gleicher Strenge oder Milde geprüft werde, als ein Königsberger und dieser wieder als ein Berliner. Papierne Instructionen sind und bleiben papierne Maafsregeln. Man mag sie noch so weitwendig anlegen, man wird

dadurch Westen nicht zum Osten machen, nicht verhüten können, dafs das »*egregia cum laude*« der einen Facultät vielleicht nicht mehr bedeutet, als das »*satis bene*« der andern. Ehrliche Facultäts-Mitglieder räumen ein, dafs es bei Verleihung des Doctor-Titels auf verschiedenen deutschen Universitäten zu einer Art Licitation gekommen, zwar nicht zu einer Mindestforderung von Gelde, wohl aber zu einer Mindestforderung an Kenntnissen. Hierin liegt die Ursache, warum die Staaten nothgedrungen der Facultäts-Prüfung gegenüber die Staats-Prüfung geschaffen haben. Man wird es den Staaten nicht verdenken können, wenn sie nicht zum zweiten Mal in die Licitationsfalle sich hineinbegeben. Ist aber die Sache überhaupt nicht zu halten, so involvirt das halbe Fortbestehen mehr Ungerechtigkeit, als die gänzliche Aufhebung: nicht blofs Ungerechtigkeit gegen die Candidaten und einzelne leer ausgegangene Universitäten, sondern auch gegen die Wissenschaft selber. Sehen wir doch schon bei den geburtshülflichen Prüfungen einzelne Candidaten, die niemals eine geburtshülfliche Untersuchung erlernt haben, gerade zu denjenigen Medicinal-Collegien reisen, wo der Examinator (wegen Mangels einer Gebäranstalt) sich nicht in der Lage befindet, praktisch die Fertigkeit im Untersuchen hinreichend sondiren zu können. Die theoretischen Fragen kann *Candidatus* zur Noth beantworten und die Uebungen am Phantom lassen sich in vierzehn Tagen durchmachen. Arme Kreifsende, welche einem solchen Manne in die Hände geräth!

Jede persönliche Billigkeit, die sich nur auf Unkosten der sachlichen Gerechtigkeit halten läfst, taugt nicht.

Daher sieht man auch schon in der Circular-Verfügung vom 1. Juli 1837 eine gewisse Reue darüber durchblicken, dafs jemals delegirte Commissionen gemacht worden sind. Es werden für eine einfache Revocation Surrogate gesucht,

d. h. Mittel und Wege angegeben, wie Grenz-Ueberschreitungen und Mifsbräuche zu verhüten sind, und Vorkehrungen getroffen, dafs die Ausnahme nicht zur Regel werde. Wir wollen über die Vergangenheit nicht richten, aber die Zeiten haben sich in doppelter Beziehung geändert, in Beziehung auf Reisekosten und Aerzte. Eisenbahnen haben die Entfernungen vernichtet, in gleichem Maafse den Raum mediatisirt, als seit Erfindung der Buchdruckerkunst die Zeit aneinandergedrängt ist. Es mag ein Zeitalter gegeben haben, wo es im Interesse des Staates lag, die Approbation der Aerzte zu erleichtern, aber dieses Zeitalter ist vorüber. Es ist ein anderes an seine Stelle getreten, welches die dringende Aufgabe stellt, Studium und Approbation zu erschweren, und eben hierdurch einer drohenden Gemeinheit im ärztlichen Stande Grenzen zu setzen. Der Ueberflufs ist an Stelle des früheren Mangels getreten. Wer das Geld und die Kenntnisse nicht hat, sich so lange, als nöthig ist, examiniren zu lassen, mag vom Studium zurückbleiben. Ist aber aus allen diesen Gründen das *Praeterea autem censeo* rücksichtlich der delegirten Commissionen kaum noch länger aufzuhalten, so ist eben mit dieser Nothwendigkeit eine zweite gegeben:

ad II. dafür zu sorgen, dafs die Interessen nicht blofs der Berliner Universität, sondern **aller Universitäten** möglichst gewahrt werden. Diese Aufgabe erledigt sich am sichersten, wenn man dem Staate giebt, was des Staates ist (die Einheit der Controle in der Qualification seiner praktischen Aerzte), sämmtlichen Facultäten aber wiedergiebt, was von jeher den Facultäten überhaupt und nicht einer fast ausschliefslich oder doch wenigstens *par excellence* gehört hat, das *Rigorosum*.

Hierfür kenne ich nur ein Mittel, die zeitliche Verlegung der Facultäts-Prüfung.

So lange die Facultäts-Prüfung an das Ende der akademischen Studienzeit gelegt ist, wird immer die bei weitem gröfsere Mehrzahl dort promoviren, wo sie den Cursus machen mufs. Promotionen in anderen Facultäten werden nur sporadisch vorkommen. Auch die verschiedenen Universitäten unseres Staates bilden im Complex ein organisches Ganzes; sie ergänzen sich gegenseitig auf eine sehr vortheilhafte Weise. Es liegt in der Natur der Sache, dafs die Universität Berlin, weil sie die gröfsten und meisten Kliniken, in allen Theilen sogar klinische Doubletten hat, noch mehr aber in Rücksicht auf die Staats-Prüfung lieber zuletzt als zuerst besucht wird. Es liegt ferner in der Natur der Sache, dafs die Staats-Prüfung am Ende liegen mufs. Legt man nun die Facultäts-Prüfung an dasselbe Ende, so wird letztere zwar rechtlich *allen* Facultäten verbleiben, aber factisch immer mehr auf die *Berliner* Facultät übergehen.

Diese *a priori* zu stellende Vermuthung hat sich auch in der Erfahrung bestätigt:

Uebersicht der in fünf Jahren auf sechs Landes-Universitäten promovirten Doctoren der Medicin.

Jahr	Königsberg	Halle	Greifswald	Breslau	Universitäts-Jahr	Bonn	Berlin
1840	13	17	7	16	18$^{39}/_{40}$	12	149
1841	1	18	10	19	18$^{40}/_{41}$	15	121
1842	6	23	16	12	18$^{41}/_{42}$	6	136
1843	9	16	11	13	18$^{42}/_{43}$	17	136
1844	8	29	(Der Bericht fehlt)	14	18$^{43}/_{44}$	4	125
Durchschnittl.	$7\frac{2}{5}$	$20\frac{3}{5}$	11	$14\frac{4}{5}$	Durchschnittl.	$12\frac{4}{5}$	$133\frac{2}{5}$

$66\frac{3}{5}$

Die medicinische Facultät der Universität Berlin promovirt hiernach alljährlich gerade doppelt so viel, als die fünf übrigen medicinischen Facultäten unseres Staates zusammengenommen.

Es läfst sich hier die Frage aufwerfen, ob ein solches, zum Theil durch die Macht äufserer Verhältnisse errungenes Primat im Interesse der Gelehrten-Republik, also mittelbar im Interesse der Wissenschaft sei.

In den Acten des Ministeriums befindet sich ein Brief des seligen Meckel an den seligen Präsidenten Rust, de dato Halle den 20. November 1830, folgenden wörtlichen Inhaltes:

»Als vor einigen Jahren das *Quadriennium academicum* für das medicinische Studium festgesetzt wurde, »freuete sich darüber gewifs Niemand lebhafter als ich, »und ich habe dieses mehreren, namentlich Ihnen selbst »und Herrn Hufeland geäufsert. Indessen leuchtete mir »sogleich auch ein, dafs diese Einrichtung, wie sie ge»troffen wurde, den Professoren der preufsischen Uni»versitäten, mit Ausnahme der zu Berlin, in finan»zieller Hinsicht den empfindlichsten Schaden auf ganz »unverdiente, und ich darf wohl sagen, nicht gerechte »Weise zufügen mufste. Aus vielen Gründen ist näm»lich leicht abzusehen, dafs der Mediciner, der vier »Jahre studiren mufs, 1. diese Zeit nicht blofs auf »derselben Universität zubringen, und 2. das letzte Jahr »oder Halbjahr in Berlin studiren wird. Die Folge »hiervon ist bei der jetzigen Einrichtung, dafs die »übrigen Universitäten so gut als alle Examina und »Promotiones verlieren, und die Berliner alle erhält. »Dies liefs sich, wie gesagt, voraussehen, und die Er»fahrung hat es auf eine, für die Herren in Berlin »ebenso angenehme, als für uns unangenehme Weise

»mehr als zur Genüge bestätigt. Dafs aber hierbei »nicht blofs unsere Einnahme, sondern auch unsere »Ehre auf eine höchst empfindliche Weise betheiligt »ist, bedarf keiner Erwägung, und dafs Jedermann, »der keinen Vortheil bei dieser Bedrückung hat, das »baldigste Ende derselben wünscht, kann ich Ew. Hoch-»wohlgeboren fest versichern.«

»Dem Uebel wäre, wie ich glaube, leicht abzuhelfen.«

»Die vierjährige Studien-Zeit bleibe die-»selbe, aber es sei erlaubt, das (Promotions-) »Examen nach Ablauf des dritten Jahres »zu machen.«

»Auf diese Weise würde der wissenschaftliche »Zweck des *Quadriennii* vollkommen erreicht, und »die Ehre und der Vortheil der übrigen preufsischen »medicinischen Facultäten wenigstens nicht so uner-»träglich gekränkt, als es jetzt der Fall ist. Die Ge-»währung dieser bescheidenen Bitte ist um so eher zu »hoffen, da ja dennoch die übrigen Landes-Universitä-»ten durch die Berliner aus vielen Gründen genug lei-»den müssen.«

Der verewigte Minister Freiherr v. Altenstein hat diese Anregung unterm 7. März 1831 zum Gegenstande einer Rundfrage bei den verschiedenen Facultäten gemacht, wobei sich herausgestellt hat, dafs in anerkennungswerther Nobilität eben die medicinische Facultät zu Berlin gegen ihr persönliches Interesse, aufserdem die Facultäten zu Greifswald und Halle sich für den Vorschlag unumwunden bejahend ausgesprochen, wogegen Königsberg, Breslau und Bonn gleichfalls gegen ihr persönliches Interesse denselben abgelehnt haben. Bei so gleichstehenden Stimmen ist es vorläufig beim Alten geblieben, vielleicht deshalb, weil diese Frage vereinzelt ventilirt war. Hier kommt dieselbe ganz

unabhängig von der MECKEL'schen Anregung in consequenter Entwicklung eines ganzen Prüfungs-Systems zum Vorschein, und dürfte daher die Wiederaufnahme derselben, in Verbindung mit dem medicinischen Unterrichtswesen, auch denjenigen Facultäten, die sich früher ablehnend ausgesprochen haben, gerechtfertigt erscheinen. Denn die räumliche Auseinanderlegung der Facultäts-Prüfung ist hier kein Zweck für sich, sondern nur eine nothwendige Folge ihrer zeitlichen Trennung von der Staatsprüfung. Der sachliche Gesichtspunkt hat die persönliche Billigkeit im Gefolge, und letztere bildet nicht, wie beim MECKEL'schen Antrage, das primäre Motiv.

Auch hier könnte die Analogie der Justiz-Verwaltung einen Anhalt gewähren, in welcher die niedrigeren Stufen durch eine Prüfung in den Provinzen abschliefsen, während das letzte Examen, eben weil es maafsgebend für die Anstellungen werden soll, unter den Augen der Central-Behörde stattfindet.

Bei den gehaltvollen Vorarbeiten, welche die Acten der Unterrichts-Abtheilung des Ministeriums sowohl in der verfügenden, als der berichtenden Instanz enthalten, bei den vielseitigen Besprechungen der in Betracht kommenden Fragen nach allen Gesichtspunkten dürfte es in der That zeitgemäfs sein, nunmehr das wirklich Bestehende, und zwar

1. das *Tentamen philosophicum,*
2. die Promotions-Prüfung,
3. die Staats-Prüfung,

aus einem bestimmten Begriffe, d. h. aus der Stufenleiter

ad 1. der vorbereitenden } Wissenschaft,
ad 2. der angewandten }
ad 3. der Kunst,

zu entwickeln, aber auch eben diesen verschiedenen Zwecken gemäfs in angemessene Entfernungen auseinander zu lagern, die Examina selbst zu organischen Entwicklungsknoten des medicinischen Erziehungswesens zu machen und eben aus dieser ihrer Natur alle praktischen Fragen, namentlich die hier besprochene objective, subjective und topographische so unparteiisch zu lösen, dafs alle wesentliche Einreden von vorn herein abgeschnitten werden, aber auch, dafs man dem ganzen Systeme auf den ersten Blick ansieht, dafs nicht die obsolete Form, sondern die wirkliche Nützlichkeit die Leiterin der Gesetzgebung gewesen ist.

Die vielfach aufgeworfene Frage, ob es besser sei, die Facultäts-Prüfung hinter die Staats-Prüfung zu legen, findet in dem Vorangeschickten ihr Ende. Sie kann, so fern es sich um **Prüfung** handelt, wohl nur verneint werden, indem man doch eher die Wissenschaft an sich in's Auge fassen mufs, als man nach der Einwirkung der Wissenschaft auf das Leben fragen kann. Auch würde bei einer Bejahung der Einflufs auf die äufsere Lage der Landes-Facultäten ein sehr unbilliger sein, indem aufser dem nothgedrungenen Monopol in Creirung der praktischen Aerzte auch das Primat in diesem Theile des Prüfungswesens noch mehr, als dieses schon jetzt der Fall ist, auf die Residenz überginge. Denn wenn auch die Facultäts-Prüfung den übrigen Universitäten im Principe nicht genommen werden könnte, so läfst sich doch kaum erwarten, dafs ein in Berlin approbirter Arzt nach Bonn oder Königsberg reisen werde, um dort noch einmal sich examiniren zu lassen. — Eine andere Frage wäre die, ob der Doctor-**Titel** in seiner Allgemeinheit ganz abzuschaffen und nach Analogie des

theologischen Doctor-Titels den besonders excellirenden Gröfsen zu reserviren sei. Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten.

Der Vorschlag, den Doctor-Titel (gratis oder gegen angemessene Gebühren) denen beizulegen, welche die Staats-Prüfung »vorzüglich gut« bestanden haben, hat das gegen sich, dafs die Ober-Examinations-Commission nicht die competente Behörde ist, welche Doctoren machen kann. Nicht der Director der Ober-Examinations-Commission, sondern der Decan der medicinischen Facultät ist nach dem Usus aller Zeiten und Länder der *»promotor rite constitutus«*. Die Verleihung des Doctor-Titels ist und bleibt ein althistorisches, unveräufserliches Recht der Wissenschaft (folglich der Facultäten) und kann nie auf den Staat (auf ein Ministerium) übergehen. Die Behörde für die Staats-Prüfung kann wohl den besonders fertigen Wundarzt zum »Operateur« machen, wenn sie glaubt, dieser stehe höher als jener, sie kann in der ärztlichen Qualification analoge Gradationen, und wäre es auch nur, wie weiland bei den Abiturienten-Prüfungen, in der Nummer der Approbation (Arzt Iter Klasse, Arzt IIter Klasse) ausdenken, aber sie hat, so lange sie nicht wieder mit der Facultät synonym werden sollte (conf. pag. 85.), keine angeerbte Mission, die Priester der Wissenschaft zu weihen.

Immer würde also derjenige, der Doctor werden will, an die Facultät zurück müssen, d. h. entweder so Ausgezeichnetes für die Wissenschaft leisten müssen, dafs ihm irgend eine Facultät den Doctor-Titel *honoris causa* beilegt, oder Thesen vertheidigen, eine Dissertation drucken lassen und die üblichen Promotions-Gebühren zahlen müssen.

Hiernach würden nur noch vier Fragen übrig bleiben:

1. ob auf allen Landes-Universitäten gleichmäfsige Censuren bei den medicinischen Promotions-Prüfungen

eingeführt werden sollen, oder ob es bei der bisherigen Observanz der einzelnen verbleiben soll, im ersten Falle ob nur eine Censur (»bestanden«) oder verschiedene Gradationen resp. eingeführt oder beibehalten werden sollen, und event. wie viele (am zweckmäfsigsten wohl nur drei, dem ***Positiv, Comparativ*** und ***Superlativ*** entsprechend), und wie diese Gradationen ausgedrückt werden sollen (etwa in vollkommenster Uebereinstimmung mit der Staats-Prüfung unter Fortlassung des blofsen *»feliciter«* als *»bene«*, *»perbene«*, *»optime«* oder *»cum laude«*, *»magna cum laude«*, *»maxima cum laude«*), und welche Requisite zu einer bestimmten Gradation erforderlich sind?

2. ob die Promotions-Prüfungen öffentlich stattfinden sollen, oder ob es bei dem bisherigen ***Usus*** verbleiben soll?
3. ob die Geburtshülfe auch im Doctor-Titel endlich ihre vollständige Anerkennung und ob das lobenswerthe Beispiel der ehrwürdigen Georgia Augusta, welche seit Osiander's Zeiten durch den ausdrücklichen Zusatz *»**et artis obstetriciae**«* statt des ***Doctor medicinae utriusque*** den ***Doctor medicinae trinae et unius*** eintreten liefs, Nachahmung finden soll?
4. ob die Erwerbung des medicinischen Doctor-Titels auch künftig die ***Conditio sine qua non*** zur unumschränkten Ausübung der medicinischen Praxis bleiben soll?

Die erste und zweite Frage dürfte von zu geringer praktischer Bedeutung sein, als dafs man dieserhalb die corporative Selbstständigkeit der Facultäten, falls diese einen Werth darauf legen sollten, beim historischen Verhältnisse zu verbleiben, irgendwie beeinträchtigen sollte. Durch die gleichmäfsigen Worte bei verschiedenen Prüfungs-Behörden wird

man schwerlich eine gleichmäſsige Scala in der Qualification der Candidaten des Landes erzielen. Die Gradationen selbst sind gleichwohl nicht bloſs unschädlich, sondern auch nützlich, indem die Verwaltung doch immer einen Anhaltspunkt mehr für den Werth ihres Candidaten in die Hände bekommt, wenn sie auch bei Besetzung ihrer Aemter eben so wenig auf das »*maxima cum laude*« der Facultäten allein sehen wird, als auf das »vorzüglich gut« der Ober-Examinations-Commission. Die Oeffentlichkeit der Promotions-Prüfungen klingt im Zeitalter der Oeffentlichkeit vortrefflich in der Mündlichkeit und auf dem Papiere; ob sie aber in der Wirklichkeit dazu beitragen werde, das Ansehen der Facultäts-Prüfung heben oder niederdrücken zu helfen, bliebe zu erwarten.

Die dritte Frage ist eine Frage der Gerechtigkeit. Sie beantwortet sich einfach aus einer andern: ob wir denn wirklich in Preuſsen und im Jahre 1846 noch glauben, daſs die Geburtshülfe ein Stück Chirurgie sei?

Die vierte Frage ist von groſser praktischer Bedeutung und erfordert ein tieferes Eingehen. Sie beantwortet sich anders vom Standpunkte des **Princips**, anders vom Standpunkte der **Ausführung**.

Vom Standpunkte des **Princips** läſst sich diese Frage nur verneinen. Die Bejahung würde die Analogie keiner anderen Facultät für sich haben. So gewiſs man, ohne *Doctor theologiae* zu sein, für die Seelen sorgen kann, eben so gewiſs wird man auch ohne den medicinischen Doctor-Hut für die Leiber sorgen können. Auch der Jurist spricht Recht, ohne *Doctor juris* zu sein. Selbst für den Präsidenten des Geheimen Ober-Tribunals und den Justiz-Minister ist dieses Prädicat kein Requisit. Es ist kein Grund einleuchtend, weshalb der *Ordo gratiosus* allein mit der Bevorzugung oder Beeinträchtigung, wie man diese Bedin-

gung immer auffassen mag, zusammenbleiben soll. In allen übrigen Facultäten ist der rein wissenschaftliche Doctor-Titel der reinen Wissenschaft verblieben; in der medicinischen hat er sich in kaum zu vertheidigender Weise, obgleich er kein Recht der Staats-Behörde ist, zwischen die Staats-befugnisse begeben und mit diesen confuse durcheinander geschlungen. Die Gesetzgebung des Jahres 1825 verlangt vom prakticirenden Stadt-Arzte, dafs er Doctor sei, der praktische Dorf-Arzt kann es auch nicht sein! Diese Verwebung einer rein wissenschaftlichen Würde mit einer bestimmten vom Staate ausgehenden Befugnifs aus rein administrativen Rücksichten hat nicht ihres Gleichen in der Natur der Dinge.

Auch der Vorschlag, das Requisit des Doctor-Titels für den Stand der praktischen Aerzte ganz aufzuheben, dagegen für den Stand der Medicinal-Beamten zu lassen, kann vom Gesichtspunkte des Princips nicht gebilligt werden. So lange zwischen Wissenschaft und Administration ein Unterschied ist, wird der letztern die forensische Prüfung, der erstern die Facultäts-Prüfung entsprechen.

Hieraus folgt, dafs, wie in der Theologie, Justiz und Philosophie, so auch in der Medicin der Doctor-Titel jedenfalls der *Gradus ad Parnassum* der Wissenschaft bleiben mufs. Analog genommen, würde man ohne denselben wohl Regierungs-Medicinal-Rath, sogar Mitglied der Medicinal-Abtheilung eines Ministeriums, aber kein Privat-Docent, kein Professor der Arznei-Wissenschaft, kein Mitglied einer Akademie der Medicin, falls eine solche, was Gott geben wolle, jemals, sei es für sich oder als Zweig der Akademie der Wissenschaften, zu Stande kommen sollte, werden können. Da aber die Wissenschaft zu allen Dingen nütze ist, so wird es immer dem praktischen Arzte, dem Regierungs-Medicinal-Rathe, dem Ministerial-Medicinal-Rathe nicht nur

freistehen müssen, sondern auch empfohlen werden können, sich den Doctor-Titel *rite* zu verschaffen.

Sollte diese Auffassung der wahren Natur einer rein wissenschaftlichen Würde jemals durchbrechen, so würde die Zeit da sein, worin der Candidat der Medicin durch folgende nothwendige Entwicklungs-Stufen (Knoten und Internodien):

medicinisches Bildungs-Wesen.		medicinisches Prüfungs-Wesen.
	1. philosophische Vorbildung,	
	I. *Tentamen philosophicum;*	
	2. medicinische Wissenschaft,	
	II. *Examen rigorosum;*	
	3. medicinische Kunst,	
	III. Staatsprüfung	

zum »Arzte« (»Licentiaten«) wird, dann aber entweder blofser praktischer Arzt bleibt, oder aber nach drei nebeneinander laufenden, nicht durcheinander laufenden Richtungen als **ärztlicher Beamter** weiter geht, nämlich:

A.	B.	C.
als Beamter der medicinischen Wissenschaft. In diesem Falle mufs er sich zum »Doctor« promoviren lassen, d. h. die Bedingung ad II. durch Disputation und Dissertation ergänzen, um eben durch diese dann unerläfsige Ergänzung zum	als Beamter des medicinischen Civil-Staates. In diesem Falle mufs er die Bedingung ad III. durch die forensische Prüfung ergänzen, um eben durch diese Ergänzung	als Beamter des medicinischen Militair-Staates. In diesem Falle mufs er nicht durch neue Examina, sondern in der Schule des Lebens seine Qualification nachweisen, d. h. die Stadien der Militair-Medicinal-Beamten-Carriere als
Doctor legens,	Districts-Arzt,	Comp.-Chirurgus,
Prof. extraord.	Physicus,	Bataillons-Arzt,
Prof. ord.	Medicinal-Rath etc.	Regiments-Arzt etc.
weiter zu kommen.	werden zu können.	durchmachen.

So gestaltet sich die Sache wie gesagt vom Standpunkte des Princips; ganz anders vom Standpunkte der **Ausführung**. Der Ablösung des Doctor-Requisits vom ärztlichen Stande stellen sich nicht unwesentliche Bedenken entgegen, welche nicht übersehen werden dürfen:

1. Als geringsten Gegengrund betrachte ich das alte Gewohnheitsrecht der Facultäts-Mitglieder, weil diesem Grunde sich beikommen läfst. Es versteht sich von selbst, dafs es nicht blofs unbillig, sondern auch ungerecht sein würde, wenn man durch einen Federstrich eine so wesentliche Einnahme vernichten wollte, auf welche die Facultäts-Mitglieder bisher angewiesen waren. Indessen, hat der Staat keine Lust, diese Sache durch vollständige Entschädigung nach vorangegangenem Fractions-Nachweise auf einmal aus der Welt zu bringen, so könnte er die allmälige Beseitigung ohne Kosten und persönliche Härte sich dadurch erleichtern, dafs er fortan keinen *Professor extraordinarius* zum *ordinarius* avanciren läfst, der nicht vorab die bündigste Erklärung abgegeben hat, dafs er, falls der Staat für gut finden sollte, die Form der Promotion in ihrer bisherigen principwidrigen Verwebung mit einer Verwaltungs-Maafsregel abzuschaffen, hiergegen keine Sylbe, sei es in Gestalt einer Remonstration oder einer Billigkeits-Bitte, jemals beibringen werde. Ein solcher Revers wäre jedenfalls unschädlich, vielleicht sogar nützlich; der Staat bekäme dann endlich freie Hand und die neuen *Professores ordinarii* hätten Zeit, auch ihrer Seits mehr Zuspruch in das *Auditorium maximum* und überhaupt neues Leben in die absterbende Form bringen zu helfen. Will letzteres nicht gelingen, so hat der Staat doch wenigstens die Möglichkeit in den Händen, einstens ohne finanzielle Schwierigkeit den Doctor-Titel auf ausgezeichnete Persönlichkeiten und besondere Zwecke zu concentriren.

2. Schwieriger ist der eingewurzelten Gewohnheitskraft des Publikums beizukommen. Die Zeit, wo man auch bei uns in Deutschland einsehen wird, dafs der vornehmste Titel der Name ist, vorausgesetzt, dafs man einen Namen hat, einen guten Namen hat, ist noch nicht gekommen. Wenn alle übrigen Stände die Promotion nicht suchen, so liegt der Grund wohl darin, dafs ihnen auch ohne dieselbe ein Titel wird. Der Jurist wird zum Referendar, zum Assessor, zum Rath, der Theolog zum Prediger, Pastor, Superintendenten, Dechant, der Philolog zum Ober-Lehrer u. s. w. Aber was soll aus dem Arzte werden, wenn der Doctor-Titel abkommt? — »Licentiat« wäre ein für den hülfesuchenden Landmann schwer zu buchstabirendes Surrogat und die Bezeichnung: »Herr Arzt!« klingt schon ungewohnt in masculiner Fassung, noch sonderbarer in ihrer nothwendigen Consequenz als »Frau Aerztin!« Unter allen Heiraths-Candidaten würden die ärztlichen unglaublich im Course sinken, wenn die »Frau Doctorin« aufhören sollte. Es ist daher vorher zu sehen, dafs die *Vis consuetudinis* den Doctor-Titel im ärztlichen Stande doch nicht abkommen lassen wird, weil diese Würde nun einmal schon lange synonym mit dieser Function genommen ist. Wenn dem aber so ist, so ist es besser, dafs die Facultäten die Doctoren machen, als die Laien; zumal der Geldpunkt weniger in Anschlag zu bringen sein dürfte, da es nicht rathsam ist, den medicinischen Stand gar zu wohlfeil zu machen. Dies führt aber auf den Hauptgegengrund und dieser besteht in Folgendem:

3. Es ist nicht rathsam, das Ansehen des ärztlichen Standes noch mehr herunter zu drücken, als es wirklich durch mancherlei äufsere und innere Verhältnisse leider schon niedergedrückt ist. Aus einem doppelten Grunde aber und zwar

a. aus einem topographischen,

b. aus einem historischen,

würde dieses hinreichend gesunkene Ansehen eben mit der Abstreifung des Doctor-Titels in das Gebiet der *Vita minima* verwiesen werden.

Ad *a.* Im Hinblicke auf andere Länder würde es auffallend erscheinen, dafs gerade das medicinische Preufsen sich von dieser wissenschaftlichen Würde lossagt, und hierzu wird kein guter Patriot die Hand bieten wollen. Denn der Begriff der wissenschaftlichen Würde wird vom Publikum unmerklich auf die Wissenschaft selbst übertragen. Die Emancipation von einem rein akademischen Grade erscheint daher sehr gern als eine Freimachung von der Wissenschaft selber. Wenigstens wird das in dieser Beziehung ziemlich allein dastehende Land gar leicht als das im Rücklaufe begriffene aufgefafst werden. Milder würde die Sache erscheinen, wenn alle deutsche Bundes-Staaten in diesem Beschlusse übereinkämen.

Ad *b.* Wie aber würde vollends diese Lossagung im Hinblicke auf andere Zeiten erscheinen? — Die Klassification des Medicinal-Personals vom Jahre 1825 unterscheidet wissenschaftliche d. h. »promovirte« und »nichtpromovirte«, »rein praktische« (das soll heifsen »nicht wissenschaftliche«) Medico-Chirurgen. Welchen von beiden Klassen würden sich nun die »nicht promovirten Medico-Chirurgen der neueren Gesetzgebung« anschliefsen? — Antwort: in den Registraturen der Verwaltungs-Behörden der ersteren, in der öffentlichen Meinung der letztern. Sagen doch schon jetzt alle Tage die sogenannten Wundärzte I[ter] Klasse sogar den Behörden in jeder Vorstellung, folglich wohl um so mehr dem Publikum, sie seien nicht blofse Wundärzte (das ist wahr), sondern (und das ist unwahr) sie seien und haben Alles, was

die übrigen sogenannten wissenschaftlichen Aerzte sind und haben, mit der alleinigen Ausnahme des akademischen Doctor-Titels. Mit wie viel mehr Erfolg würden sie diese Gleichstellung motiviren, wenn diese sogenannte alleinige Ausnahme fortfiele, wenn man den jetzt factisch bestehenden beiden Arztgeschlechtern, den promovirten wissenschaftlichen Medico-Chirurgen und den nicht promovirten unwissenschaftlichen Medico-Chirurgen, ein Neutrum, eine vermittelnde Schattirung, das Geschlecht der zwar nicht promovirten, aber gleichwohl wissenschaftlichen Medico-Chirurgen zwischen schöbe? — Würden wir nicht die Einheit des Medicinal-Personals, auf welche wir doch hinarbeiten, mit einer neuen Schwierigkeit umgarnen? — und würden nicht die wissenschaftlichen Aerzte das Ersparnifs des Doctor-Titels theuer erkaufen müssen, erkaufen müssen durch die lebenslängliche *Gêne,* immer *Excusationes non petitae* ihrem Charakter beizufügen, oder wenigstens beizudenken, etwa diese: »Medico-Chirurg, aber nicht in Folge der Gesetzgebung des Jahres 1825, sondern in Folge der Gesetzgebung des Jahres 1847!« — Durch die Abschaffung des Doctor-Titels gewinnt kein anderer als der Wundarzt I^ter^ Klasse; dieser wird indirect und unmerklich in ein viel höheres *Niveau* hinaufgestellt; — der, welcher dadurch zu gewinnen glaubt, gewinnt ein für alle Mal einige zwanzig Friedrichsd'or, verliert aber sein ganzes Leben hindurch dafür in der socialen Meinung, eben weil er direct, aber eben so unmerklich zu jenem *Niveau* herabgestellt wird, und weil das gröfsere Publikum unmöglich die historischen Verhältnisse und administrativen Klassificationen sich so genau vergegenwärtigen kann, dafs es die sich in der Nicht-Promotion begegnenden beiden Klassen durch eine scharfe *Linea alba* auseinander halten könnte.

Erst, wenn der Letzte der Wundärzte I^ter^ Klasse auf

der Welt ist, dürfte die Zeit gekommen sein, wo der Doctor-Titel ohne Gefahr im Allgemeinen abgeschafft werden kann, und der Ausführung des richtigen Princips kein factisches Hindernifs entgegen steht.

So sehr nun jeder, der es mit dem ärztlichen Stande wohl meint, den Wunsch für gerechtfertigt halten mufs, jede auch nur scheinbare Herabdrückung desselben zu dem Typus, den sich das Princip der Wundärzte I[ter] Klasse vorgestellt hat, zu vermeiden; eben so wünschenswerth mufs es jedem wahren Menschenfreunde erscheinen, dafs in umgekehrter Richtung die Möglichkeit offen bleibe, dafs die wirklich einmal vorhandenen **Wundärzte** I[ter] Klasse nicht dem Scheine, sondern der Wirklichkeit nach zu dem Niveau der promovirten Aerzte gehoben werden.

Hier ist nun der Ort, des Schicksals dieser wahrhaft beklagenswerthen Männer zu gedenken, und die Frage aufzuwerfen, wie denselben zu helfen sei. Denn auch diese Frage ist eine wichtige, eine gerechte. Dafs sie sind, ist nicht ihre Schuld, sondern die Schuld der Verhältnisse jener Zeiten, in denen sie geschaffen wurden, die Schuld einer Ansicht, die Schuld des uralten »*Quandoque et bonus dormitat Homerus*«, der im Menschengeschlechte nie abkommenden Wahrheit, dafs auch grofse Männer irren und fehlgreifen können. Dem Principe ein dreifaches ***Pereat,*** den Personen herzliches Wohlwollen!

Die blofse Verweisung an die alte Rechtsregel, dafs Gesetze keine rückwirkende Kraft haben, dafs folglich die Wundärzte I[ter] Klasse Alles behalten, was ihnen versprochen ist, entspricht dem Buchstaben des Rechts, nicht dem wirklichen Leben: denn was sollen diese armen Menschen an-

fangen, wenn sie in Städten und Dörfern von hinreichender Zahl promovirter Aerzte umzingelt, nun immer mehr in die Kategorie der Wundärzte II[ter] Klasse zurückgedrängt werden? wenn das Institut der Districts-Aerzte auch die kleineren Orte mit bester Hülfe versieht? wenn der einzige bisherige Hoffnungsstern dieser Klasse, die Kreischirurgate, den auch in den Medicinal-Beamten-Stand hinüberragenden gesunden Principien Platz machen müssen? — Ein nach allen Seiten entlaubter Stamm, steht ein solcher Wundarzt I[ter] Klasse in der wissenschaftlichen und finanziellen Wüste.

Hier ist die Erlaubnifs aussterben, vielleicht mehr als irgendwo anders, ein *Beneficium flebile.* Der Stand der Wundärzte I[ter] Klasse aber zerfällt (wie jener aller andern Menschen) in der Wirklichkeit in zwei Klassen: die eine besteht aus anständigen tüchtigen Männern, die andere aus gemeinen Naturen. Für letztere mag der einstige physische Tod das einzige Aussterbe-Mittel sein, für erstere giebt es ein anderes und besseres.

Man schneide den Wundärzten I[ter] Klasse, insofern sie anständige tüchtige Männer sind, die Möglichkeit nicht ab, sich nachträglich zur Stufe der promovirten Aerzte zu erheben. Dieses war bisher äufserst schwierig. Jede irgend statthafte Erleichterung scheint nicht blofs in der persönlichen Billigkeit begründet, sondern selbst im Interesse der Sache zu liegen; denn die Perspective auf derartige einstige Erlösung aus den gedrücktesten Verhältnissen könnte ein nicht geringer Impuls zur allmäligen Veredelung dieser Klasse von Medicinal-Personen werden.

Der Wundarzt I[ter] Klasse unterscheidet sich durch folgende Kriterien von einem promovirten Medico-Chirurgen: er hat

1. keine vollständige Gymnasial-Bildung nöthig gehabt,
2. kein Abiturienten-Examen gemacht,

3. kein *Quadriennium academicum* durchgemacht,

4. u. 5. sich nicht dem *Tentamen philosophicum* und der Promotions-Prüfung unterworfen,

6. einen anderen Cursus gemacht.

So wenigstens lautet die Sache vom Standpunkte der Requisite, in der Wirklichkeit giebt es auch hier Nuancen. Manche haben sogar nach vollständig abgelaufener Gymnasial- und Universitäts-Bildung, erst als es sich um die Promotion handelte, wegen Mangels der zur Einfügung des letzten Schlufssteins nöthigen Geldmittel, die Seitenlinie des Wundarztes Iter Klasse eingeschlagen.

Wollte man bei denjenigen Medicinal-Personen dieser Klasse, die nicht vielleicht den einen oder den anderen dieser sechs Mängel vermieden haben, sechs Bedingungen nachfordern, so würde der Stand des Wundarztes Iter Klasse allerdings ein *infernum* sein, *ex quo nulla redemtio est.* Alte Praktiker können nicht nachträglich Gymnasiasten und Studiosen werden, wohl aber kann man auch in der Schule der Erfahrung lernen, und (es fehlt wirklich nicht an glänzenden Beispielen) selbst diejenige Wissenschaftlichkeit nachholen, der man früher aus dem Wege gegangen ist.

Die Schule der Erfahrung nun, wenn sie nicht zur rohen Empirie, sondern zur besonnenen Wissenschaft geführt hat, betrachte man als billigen Ersatz für jene beiden grofsen Schulen der Theorie, deren Ergänzung resp. Nachholung ein Ding der Unmöglichkeit ist; — dagegen bestehe man auf Nachholung dessen, was wirklich nachgeholt werden kann. Man abstrahire von bestimmten Mitteln, durch welche die Wissenschaft erworben wird (1. und 3.), aber nicht von der Wissenschaft selber (4. 5. und 6).

Solche Männer also, welche den betreffenden Regierungen von einer Seite bekannt sind, dafs sie dem ärztlichen Stande keine Schande, sondern Ehre machen, lasse man

unter Dispens von den Bedingungen ad 1. 2. und 3. nachträglich in Reihe und Glied der höheren und im Princip einzig richtigen Klasse der Aerzte eintreten, wenn sie der Bedingung ad 4. u. 5 in ihrem ganzen Umfange, der Bedingung ad 6. aber wenigstens durch Nachholung desjenigen Stückes Cursus, dem sie damals ausgewichen sind, genügen können und wollen.

Dies wäre Ein Mittel, wie den Wundärzten I[ter] Klasse zu helfen, aber freilich das kleinere, nicht auf alle anwendbare. Das Hauptmittel, wie dieser Klasse zu helfen, wie dem ganzen ärztlichen Stande zu helfen, liegt nicht an diesem, sondern an dem Orte, welchem die Denkschrift IV. gewidmet ist.

IV. Das Militair-Medicinal-Wesen.

Zu dieser Denkschrift mufs ich eine besondere Vorrede schreiben, damit jeder wisse, welche Ideen-Association zunächst die Schuld trägt, dafs ich nicht um dieses Gebiet herum, sondern durch dasselbe hindurch gegangen bin.

Selbst bei der organischen Entwickelung unserer Prüfungen aus den Stadien des Unterrichts bleibt immerhin im ärztlichen Erziehungswesen eine scharfe eckige Grenze, nämlich diese, dafs der angehende Arzt durch die Staats-Prüfung sprungweise einer Selbstständigkeit anheimfällt, wie sie keinem anderen Stande eigen, aber auch in keinem anderen Stande so gefährlich ist als in diesem. Auch diese Kante liefse sich abrunden, der scharfe Uebergang aus dem Studenten-Leben in die ernsteste aller Selbstständigkeiten durch ein eingeschobenes Zwischenglied sich vermitteln. Ein möglichst zu generalisirendes **klinisches Assistenten-Verhältnifs**, wodurch der österreichische Staat dem unserigen, aber auch unser Militair-Medicinal-Wesen unserm Civil-Medicinal-Wesen so weit vorgeeilt ist, wäre dieses Mittel-

glied. Es findet seine Analogie im Assessoren-Systeme der Justiz und der Verwaltung, im Institute der Hülfs-Seelsorger, der Hülfslehrer u. s. w. Wie das medicinische Studium in seiner Einzelheit betrachtet dreigliederig ist, also sollte auch das ganze Leben des Arztes, in einem noch gröfseren Umrisse, in seiner Allgemeinheit, angesehen, ein dreigliederiges werden:

— Student,
± Hülfs-Arzt,
+ Arzt;

ein billiger Wunsch, leichter zu realisiren als viele andere, aber nur dann zu realisiren, wenn der Staat sich entschliefsen sollte, eine **starke Scheidewand** in ihrer ganzen Länge und Höhe fallen zu lassen, welche bisher das Militair-Medicinal-Wesen vom Civil-Medicinal-Wesen hermetisch abgeschlossen hat.

So lange ein Stück von dieser Mauer steht, wird man ebenso oft festfahren, als man sich die Mühe nimmt, an eine gründliche nicht flickweise Reform des Civil-Medicinal-Wesens zu denken. Wird sie beseitigt, so ist beiden Departements geholfen, dem Kriegs- und Medicinal-Departement.

Nothgedrungen, man mag wollen oder nicht, es mag diese Arbeit eine dankbare oder undankbare, eine schon zeitgemäfse oder noch zu frühe, eine erfolgreiche oder vorläufig erfolglose sein, wird man eben so oft auf das Militair-Medicinal-Wesen stofsen, als man eine Feder an das Civil-Medicinal-Wesen zu setzen durch höheren Befehl verpflichtet wird. Die wahren Interessen des Civil- und Militair-Staates lassen sich wie überhaupt so auch hier nicht auseinanderschneiden. Es ist das gröfste Kunststück in der Welt, an Verbesserung des Civil-Medicinal-Wesens zu denken, ohne das Seitengebiet des Militair-Medicinal-Wesens zu berühren. Eine ganz rein präparirte Hierarchie, sie heifse wie sie

wolle, z. B. Kirche ohne Staat, Nerv ohne Blutgefäfs, ist so leicht nicht, wie sich mancher denken mag.

Dieses gegenseitige Ineinandergreifen zweier relativ getrennter Richtungen nöthigt mich, den Faden des ärztlichen Bildungswesens im Stadio der Berliner Charité vorläufig fallen zu lassen, um ihn nach einer unvermeidlichen Episode am Schlusse dieser Denkschrift in derselben Charité wieder aufzunehmen.

So weit meine »besondere Vorrede«.

Die heutige Medicinal-Verfassung liegt krank an zwei Hauptfehlern, welche die meisten übrigen in sich schliefsen: das Civil-Medicinal-Personal leidet am Ueberflufs, das Militair-Medicinal-Personal leidet am Mangel. Man gebe das, was der Civil-Staat zu viel hat, an den Militair-Staat, und es hat jeder von beiden, was er bedarf.

Dieser an sich einfache Vorschlag ist eben so einfach zu realisiren, sobald man nur den von beiden Seiten *in theoria* als unbestreitbar eingeräumten Satz,

> dafs es keine Civil-**Aerzte** und Militair-**Aerzte**, wohl aber civilärztliche und militairärztliche **Beamte** im Staate geben darf und mufs,

in allen seinen praktischen Folgen einfach weiter führt.

Wer den Militair-Aerzten eine andere Anatomie, eine andere Physiologie, eine andere Pathologie und Therapie beibringt, als diejenige ist, welche den Civil-Aerzten vorgetragen werden mufs, fügt entweder den ersteren oder den letzteren, nebenbei aber auch entweder den Civil-Kranken oder den Militair-Kranken Unrecht zu. Die Natur der Wunde,

nicht der Rock resp. die Uniform, durch welche der Schufs, Hieb, Stich eingedrungen ist, bestimmt die Art der Behandlung. Könnte man aber wirklich noch Zweifel darüber haben, ob das angehende Militair-Medicinal-Personal *de jure* dieselben Lehren hören dürfe oder müsse, die das angehende Civil-Medicinal-Personal zu hören hat, so kann es doch unserer Beobachtung nicht entgehen, dafs ersteres *de facto* auch in unserem Staate keine andere medicinische Dogmatik und Moral hört, als letzteres. Derselbe Professor, welcher an der Universität Anatomie, Pathologie, Klinik lehrt, lehrt sie auch an der Militair-Akademie, und sogar zur selben Stunde. So wenigstens ist es bei den meisten Vorlesungen. Die Zöglinge der Militair-Akademie sitzen vermengt mit den Studenten, und keinem Universitätslehrer fällt es ein, diesen ein anderes medicinisches Evangelium zu predigen als jenen. Höchstens scheiden sich beide in der sogenannten *Medicina forensis* und *militaris*; zwei Collegien mit prognostisch-amtlichem Typus. Die innere Einheit der Wissenschaft ist lange gefunden; nur darüber ist man nicht einig, ob es räthlich und nöthig sei, durch Seitens des Staates gebrachte Geldopfer die äufsere Verschiedenheit zu halten.

Grofse Autoritäten haben geglaubt, für den künftigen höheren Militair-Arzt sei keine andere Medicin die richtige und legitime, als die **Seminar-Medicin**. In keiner anderen Facultät existirt ein ähnlicher Glaube. Selbst die Theologie hat die Seminarien als die ausschliefslichen Wege zur Bildung gründlicher Seelsorger fallen lassen und die Universitäten anerkannt. In keinem anderen Staate existirt ein ähnlicher Glaube. Selbst die Krieg führenden Nationen, Engländer und Franzosen, haben keine Seminarien zur Bildung angehender Militair-Aerzte. Ja sogar im Bereiche der preufsischen Militair-Verfassung selber existirt kein analoger Glaube. Der *Nisus formativus* der Kadettenhäuser

hat seine exclusive Kraft verloren, und duldet andere Erziehungs-Anstalten neben sich, die **Armee selber.**

Kein Staat in der Welt hat die Universitäten mit gröfserer Liebe, mit gröfserem Luxus ausgestattet, als Preufsen, und doch stand Preufsen in der ganzen Welt, bis auf die allerjüngste Zeit, isolirt mit der Behauptung, dafs die Universitäten, welche Minister und Generale machen, nicht einmal einen tüchtigen Regiments-Arzt fertig bringen. Das Militair-Medicinal-Departement benutzte die Universitäten factisch, aber es hütete sich bis auf die neueste Zeit, sie rechtlich anzuerkennen. Sollte ich in diesem Stücke irren, so ist dieses um so besser.

Dem Herrn von Wiebel gebührt das grofse Verdienst, dafs er dem militairärztlichen Kastengeiste in zwei Stadien den Tod angethan:

1. im Stadium des medicinischen Collegien-Besuchs,
2. im Stadium der medicinischen Prüfungen.

Ein drittes Stadium dieser *Vita propria* ist noch zurück, doch ist auch seine Mediatisirung Gottlob! auf dem besten Wege und einer vielleicht schon sehr nahen Zukunft vorbehalten.

Der Militair-Arzt lernt heut zu Tage kein Stücklein Arznei-Wissenschaft mehr und kein Stücklein Arznei-Wissenschaft weniger, als der Civil-Arzt. Im medicinisch-chirurgischen Cursus wird dieselbe Urne dem Civil- und Militair-Candidaten dargereicht und beide werden bei ihren schriftlichen Ausarbeitungen in dasselbe Conclave gesperrt. Wufsten beide gleich viel, so irrte man bisher, wenn man glaubte, dafs nach gleichen *Praestitis* gleiche Rechte eintreten. Die in zwei Stadien aufgehobene Scheidung wurde im dritten, im Stadio des amtlichen Wirkens wiedergeboren und festgehalten, und hiervon lag die Ursache (oder auch, wenn man will, die Wirkung) auf beiden Seiten:

I. das Civil-Departement hielt jedem Compagnie-Chirurgus die mühsam erworbene Approbation zurück,

II. das Militair-Departement gab keinem (oder, um es vorsichtiger auszudrücken, nicht leicht einem), der auf Universitäten erzogen war, einen Regimentsarzt-Posten.

Hier haben wir die beiden Gründe, weshalb die Armee ihre Aerzte für vieles Geld und doch nicht genug, aber auch die beiden Gründe, weshalb der Civil-Staat seine Aerzte, wenn gleich umsonst, dennoch im Ueberflufs, mit anderen Worten, weshalb jene keine **Zufuhr**, dieser keine **Ausfuhr** hat.

Es scheint die Zeit gekommen zu sein, wo diese wichtige Angelegenheit nun bald aufhören wird, Partei-Sache zu sein. Redliches Bemühen auf beiden Seiten ist damit beschäftigt, Billigkeit und Recht, und zwar

ad I. Billigkeit gegen die Personen,

ad II. Gerechtigkeit gegen die Wissenschaft

zu üben und von einem höheren Standpunkte die beiderseitigen Interessen so zu reguliren, dafs sie sich gegenseitig tragen, nicht wie bisher bekämpfen.

Dieses redliche Bemühen auf beiden Seiten ist nun aber auch Bürge, dafs man über diese Dinge ungenirt reden darf.

Schon von dem sehr niedrigen Standpunkte des Geldes kann es wohl keine einfachere Wahrheit geben als diese, dafs es nicht ökonomisch ist, etwas *für vieles Geld* ganz zu suchen, und halb zu finden, was man *ohne Geld* vollständig haben kann. Aber daraus folgt nicht, dafs man undankbar in die Vergangenheit blicken darf, in jene Zeit, welche mit grofsen und sehr wohl angebrachten Opfern das beschafft hat, was man damals umsonst nicht haben

konnte. Hier haben wir die **Ursache** des Königl. medicinisch-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Instituts.

Das Friedrich-Wilhelms-Institut war aber sammt der Militair-Akademie nicht grofs genug, um alle diejenigen Compagnie- und Escadron-Chirurgen der Armee zu stellen, die sie im Frieden, geschweige im Kriege nöthig hat. Darum mufste man nothgedrungen auf Universitäten erzogene Jünglinge als Compagnie-Chirurgen herzlich willkommen heifsen, wenn sie kamen. Sie kamen aber aus zwei Gründen nicht:

ad. I. weil ein Fixum von 120 Rthlr. keinen Ersatz bot für die Verzichtleistung auf die Civil-Praxis,

ad II. weil es ihnen nicht helfen konnte anzufangen, da auf den Anfang kein Fortgang folgte.

Denn wollten auch die tüchtigsten weiter in die höheren Avancements, so sagte man ihnen: »das gehe doch »nicht an, denn sie seien ja nicht im Institute, sondern auf »einer Universität erzogen; einen Bataillons-Arzt-Posten »sollen sie höchstens erhalten, aber zum Regiments-Arzt-»Posten befähige nur die einzig orthodoxe Pensionats-Me-»dicin.« — So war das Friedrich-Wilhelms-Institut bei allem Segen, den es unmittelbar der Armee gewährte, im Verlaufe der Zeiten mittelbar ein Riegel geworden, rückwirkend grofs genug, die Civil-Aerzte abzuhalten, jemals (über die Grenzen der nothwendigen Freiwilligkeit hinaus) in eine Carriere zu treten (resp. in derselben zu verbleiben), welche für sie nicht durchlief, sondern sehr bald ein blindes Ende hatte. Hier haben wir die **Wirkung** des Königl. medicinisch-chirurg. Friedrich-Wilhelms-Instituts.

Das bisherige System bewegte sich in einem **Cirkel.** Das Friedrich-Wilhelms-Institut verschaffte der Armee Aerzte, und dasselbe Institut verhinderte, dafs die Armee Aerzte bekam.

In diesem grofsen Cirkel, welcher wie eine dichtgeschlossene Phalanx das Eiland des medicinischen Militair-Staates umgab, eben hierdurch aber eine Continental-Sperre gegen jede Ausfuhr aus dem übrigens befreundeten medicinischen Civil-Staate, einen Cholera-Cordon, nur durchgängig für häufige Ausflüchte nach aufsen, für äufserst seltene Ausnahmen nach innen, darstellte, lag ein **zweiter Cirkel**, ein Ding ohne Anfang und Ende, ein Cirkel innerhalb des Bereiches der Militair-Medicinal-Hierarchie selber. Wir haben in unserm Staate eine ganze Menge achtbarer Landwehr-Bataillons-Aerzte, *legitime promoti* und Ritter des eisernen Kreuzes, die einstens in den Tagen der Gefahr vor den Kanonen gestanden und ihre Qualification durch eine doppelte Staats-Prüfung, von der die eine theoretische Hälfte Cursus, die andere praktische Hälfte Schlachtfeld heifst, nachgewiesen haben. Auch sie hofften auf Avancement und da es schon anfing, Abend zu werden, auf endliche sorgenfreie Subsistenz. Man sagte ihnen: »ihre Verdienste seien »grofs und dankenswerth, ihre wissenschaftliche und tech»nische Befähigung sei unzweifelhaft, aber ihrem Gesuche »könne nicht gewillfahrt werden, denn — sie seien nicht im »Institute erzogen.« — Hätte die Antwort anders gelautet, so würde man Einer Unbilligkeit entgangen sein, um einer anderen, vielleicht noch gröfseren zu verfallen. — Eine grofse Zahl in noch höherem Grade hoffender und harrender wissenschaftlicher Männer, welche zwar nicht die Feuer-Probe eines Feldzugs, wohl aber die Geduld-Probe eines langen Metamorphosen-Zuges siegreich überstanden, würde eher Methusalems Alter erreicht haben, als auf einen grünen Zweig gekommen sein, wenn ihnen nach endlich abgewickelten langen Stadien des civilpraxislosen Compagnie-Chirurgus, des zur Beaufsichtigung des Nachwuchses nöthigen Pensionair-Arztes, des Stabs-Arztes der scheinbar erreichte

Horizont immer wieder zurücklief, weil jedes Mal, so oft sie sich dem endlichen Ziele nahe glaubten, ein Landwehr-Bataillons-Arzt ein- und ihnen vorgeschoben wäre. Hier war fast jede Ausnahme von einer an sich unbilligen Regel eine noch gröfsere Unbilligkeit als die Regel selber. Denn dem Pensionair- und Stabs-Arzte stand das systematische Versprechen zur Seite, — dem Landwehr-Bataillons-Arzte war nichts versprochen. — Wollte und konnte man ersteren gegenüber das Princip, welches sie ins Leben gerufen hatte, nicht aufrecht halten, so hätte man ihnen dieses vorher sagen müssen, ehe sie in eine so langweilige Clausur hineintraten. Hier handelte es sich um die harte Aufgabe, selbst in der Unbilligkeit consequent zu sein, um nicht einer Ungerechtigkeit zu verfallen.

Hartes System, welches gezwungen ist, durch seine Regel gegen die eine (stiefkindliche) Hälfte eines gegebenen Standes unbillig, durch jede Ausnahme von dieser Unbilligkeit aber gegen die andere (rechtkindliche und allein erbberechtigte) Hälfte desselben Standes ungerecht zu sein! — Ein jeder auf dem Schlachtfelde bewährt gefundene Bataillons-Arzt war entweder die personificirte Ursache oder die personificirte Wirkung einer Unbilligkeit; die erstere, wenn er Regiments-Arzt wurde, die zweite, wenn er es nicht wurde.

Man mochte es machen, wie man wollte, man beging überall Härten. Das civil-ärztliche Personal fand es unbegreiflich, dafs man ihm das selbstgebrachte Opfer als ein Minus, den Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts die Staats-Unterstützung als ein Verdienst verrechnete. Gleichwohl frage man die achtungswerthesten Männer, die aus diesem Institute hervorgegangen sind, ob die angebliche Wohlthat der sogenannten unentgeltlichen grofsen Carriere eine wirkliche sei. Man wird trotz des bisherigen Monopols

für höhere militairärztliche Stellen eine ziemlich einstimmig verneinende Antwort bekommen. Viele wurden daher von jeher der großsen Carriere überdrüssig und traten, nachdem sie Kost und Honorar beziehungsweise durch acht und vierjähriges Compagnie-Chirurgat rückwärts abverdient hatten, zurück zum Civil. Andere saſsen mit unermüdlicher Geduld als Compagnie-Chirurgen schlecht weg, Garde-Compagnie-Chirurgen, Pensionair- und Stabs-Aerzte und sehnten sich mit Recht nach Selbstständigkeit. Sie beneideten die Civil-Aerzte und wurden, wenn sie endlich Regiments-Aerzte geworden waren, von den Civil-Aerzten beneidet. Ein Lebensglück, welches aufgespart wird, bis die Blüthenjahre des Lebens vorüber sind, ist kein Lebensglück. In Süssmilchs »göttlicher Weltordnung« und Caspers »Lebensdauer« können wir berechnet finden, wie kurz die wahrscheinliche Dauer der Ernte im Vergleich zu einer so dornenreichen Aussaat ist.

Die Motion des Regiments-Arztes Richter soll nirgendwo gröſsere Sensation erregt, nirgendwo lauteren Beifall, nirgendwo gröſsere Hoffnungen auf endliche Erlösung herbeigeführt haben, als im *Gremio* der werdenden Militair-Hierarchie. Eine eigentliche Widerlegung ist bis heute nicht erschienen.

So lange in der Welt Wohlthaten zuweilen auch obtrudirt werden, hat noch keine Wohlthat gelebt, die bei allen Parteien, den genieſsenden und nichtgenieſsenden, eine solche fast einstimmige Miſslaune erregt hätte als die Wohlthat, schlechterdings auf Staatskosten Regiments-Arzt zu werden.

Aber in diesem zweiten Cirkel lag noch ein dritter Cirkel verborgen, und dieser war der schlimmste von allen, eben weil aus ihm am allerschwierigsten herauszukommen war. Es war klug und weise, das bisherige System nicht eher fallen zu lassen, bis man nicht bloſs *a priori*, sondern

auch durch die Erfahrung zu der Ueberzeugung gekommen war, dafs dasselbe nicht länger nöthig sei, aber eben dieser Erfahrungsbeweis der Unnöthigkeit war beim jetzigen Systeme geradezu unmöglich. Ausnahmsweise hat man wirklich den Versuch gemacht, ob es angehe, dafs ein auf Universitäten gebildeter Mann zu kranken Kriegern passe. Die Civil-Partei wunderte sich, die Militair-Partei beklagte sich. Der Staat war dabei interessirt zu fragen, wie der gewagte Versuch ausgefallen, und die orthodoxesten Repräsentanten des abgeschlossenen technischen Militair-Linien-Regiments antworteten »ganz vortrefflich!« — Aber die sehr folgerechte Frage, ob man hiernach derartige Ausnahmen auch ferner versuchen dürfe, um, wenn sie auch ferner gut einschlügen, künftig schwere Erziehungs-Gelder sparen zu können, wurde bisher wenigstens factisch verneinend beantwortet, und vielleicht nicht mit Unrecht, denn eine Bejahung war ohne Ungerechtigkeit gegen die Erbberechtigten der vacant werdenden Posten unmöglich, und so steckte man wieder in einem Cirkel.

Der Weg des fortgesetzten Experiments konnte also dem bisherigen Systeme nicht genehm sein und es blieb kein anderes Mittel, als die etwas verwickelte Sache durch eine in den Vordergrund gestellte theoretische Behauptung zu halten. Dem ganzen Systeme nämlich liegt eine Hypothese zum Grunde, die Ansicht:

> Der künftige Militair-Arzt müsse sich »schon früh« an »Subordination« gewöhnen und dieses Requisit collidire mit der Verfassung der »Hoch-« Schulen.

Ich nenne diese Behauptung, welche doch so sehr den Schein einer ächt-praktischen Versicherung an sich trägt, um deswillen eine »theoretische,« eine »Hypothese,« weil nach dem Vorstehenden der Gegenversuch nur selten

gemacht ist, aber auch eben so oft, als er gemacht ist, mehr gegen als für die Richtigkeit dieser Behauptung gesprochen hat. Von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser Hypothese dürfte also die Frage ressortiren: ob das System wirklich in seinen Unterlagen fest steht oder nicht?

Die erste Hälfte dieses Satzes können wir unbedingt zugeben; da aber der Begriff des »Frühen« und Späten ein relativer ist, so wird es darauf ankommen, den *terminus a quo* für diese militairische Subordination nicht zu verrücken, und ist dieser *terminus a quo* richtig festgestellt, so wird sich die Collisions-Frage der zweiten Hälfte von selbst beantworten.

Zur unbefangenen Würdigung dieses *terminus a quo* werden wir wieder die Wissenschaft als solche von der Anwendung der Wissenschaft auf das öffentliche Leben unterscheiden müssen.

Wer Anatomie, Botanik, Physiologie, Pathologie lernen will, mufs allerdings, abgesehen von der allgemeinen Subordination aller Menschen unter das Gesetz, auch in seiner Eigenschaft als Studiosus, er sei sogenannter Militair- oder Civil-Studiosus, noch eine ganz besondere Subordination kennen, die technische des Schülers unter den Lehrer. Kennt er diese nicht, so lernt er nichts, und lernt er nichts, so hat der Staat gewifs nicht nöthig, ihn als Compagnie-Chirurgus anzustellen. Dafs aber diese doctrinelle Subordination schon dann, wenn noch von der abstracten Wissenschaft die Rede ist, eine militairische sein müsse, ist nicht einleuchtend. Giebt es doch keine Landwehr-Chemie im Gegensatze der Chemie von der Linie, keine Landwehr-Physiologie und Linien-Physiologie. Wer Botanik weifs, weifs auch ökonomische und Forst-Botanik, und wer Pathologie versteht, versteht auch Militair-Pathologie. Jeder Separatismus in der Studien-Instanz ist nun einmal der Tod der

bessern Wissenschaft. — Soll aber die bessere Wissenschaft in eine bestimmte Form des praktischen Lebens übergehen, so tritt zu der erwähnten Subordination des Minderwissenden unter den Mehrwissenden eine andere hinzu, d. h. die Subordination des Untergebenen unter seinen Vorgesetzten. Das richtige Stadium, wo der Militair-Arzt diese Subordination erlernen soll und wo der Staat 1. Zeit, 2. Mittel genug hat, ihm diese beizubringen, ist die Stufe des Compagnie- und Escadron-Chirurgus. Der Staat handelt sehr vernünftig, wenn er den gegenwärtigen Compagnie-Chirurgus, der nicht gehorchen, sondern in Reihe und Glied von seiner früheren akademischen Freiheit reden will, 1. in Arrest sendet und 2. nie zum Bataillons-Arzt macht; aber er handelt gar nicht ökonomisch, wenn er für den künftigen Compagnie-Chirurgus, der Logik oder Geburtshülfe hören will, das Honorar zahlt und Miethe zahlt und Kost zahlt, damit er in voraus Subordination studire.

Die Zeit und der Ort, wo die an sich freie Wissenschaft in die militairischen Formen eingepafst werden mufs, liegt nicht in den Hörsälen der Theorie, folglich auch nicht im Pensionat der Theoretiker, sondern in den Militair-Lazarethen und dem Assistenten-Verhältnisse in denselben, nicht in der botanischen Excursion, sondern im Herausmarschiren mit den exercirenden Truppen. Logik ist die Subordination der Gedanken, Naturgeschichte die Subordination des allgemeinen, Physiologie die Subordination des besonderen Lebens unter gewisse Central-Organe. Kriegskunst und Chirurgie haben die Aehnlichkeit, dafs beide Organe fortschneiden, und fortbrennen, um Organismen (beziehungsweise den individuellen Organismus und den Organismus der menschlichen Gesellschaft) zu erhalten. Die ganze Natur besteht durch Subordination und Wohlthun. Alles dieses läfst sich sehr gut begreifen, ohne in einem

besonderen Hause zu wohnen und immer die bevorstehende Compagnie - Chirurgen - Subordination daneben zu halten. Wohl aber wird die letztere schon erträglicher, wenn man vorher schon gelernt hat, dafs es in der physischen Welt auch so ist.

Werden diese Begriffe der abstracten Wissenschaft und der Einwirkung der Wissenschaft auf das militairische Leben nicht auseinander gehalten, so kann es nicht fehlen, dafs man wieder einem Cirkel anheimfällt. Das bisherige System hat noch nie einen auf Universitäten erzogenen Doctor zurückgewiesen, sobald er sich als Compagnie-Chirurgus meldete. Warum sagte man ihm nicht, das gehe nicht an, denn er habe ja keine Subordination erlernt? Warum forderte man die Nachweise des vorherigen Studiums der Subordination nicht gerade da, wo die Subordination am allernöthigsten war? Warum machte man ihm erst hinterher, wenn er die Staffel der strengsten Subordination zur Zufriedenheit absolvirt hatte, aber gern bei der Armee bleiben und hier nach Höherem streben wollte, die weiland akademische Freiheit zum schwer auslöschbaren Präjudiz, warum liefs man ihn erst jetzt fühlen, dafs er vor zehn Jahren subordinationswidrig, d. h. nicht auf Staatskosten studirt habe, und dafs dieses Versehen keineswegs durch einen zehnjährigen Gehorsam gesühnt sei? — Antwort: weil man, so lange es nicht zur Einkindschaft gekommen war, gegen diese beigebrachten Kinder nicht gerecht handeln konnte, ohne einer Ungerechtigkeit gegen die selbsterzeugten zu verfallen.

v. Graefe und Rust waren einst General-Stabs-Aerzte der Armee ohne die grofse Carriere, und zwar wahrscheinlich qualificirte. Man nenne diese factische Möglichkeit das Ergebnifs seltenen Genies, man nenne sie, wenn man will, auch einen grofsen principwidrigen Mifsgriff. Es ist billig

und recht, dafs derjenige, welcher Regiments-Arzt werden will, mit dem Compagnie-Chirurgus anfange und sich als Compagnie-Chirurgus bewähre (die Universitäts-Bildung kann nur als Surrogat der militairärztlichen Bildungsanstalten, nicht als Surrogat der niederen Militair-Medicinal-Beamten-Stufen angesehen werden); aber es ist eben so billig und recht, dafs derjenige, welcher als Compagnie-Chirurgus angefangen und sich als solcher bewährt hat, mufs Regiments-Arzt werden können, und so lange man diesen Faden, statt ihn nach einer schnurgeraden Richtung zu verfolgen, wieder umbiegt, um vorab zu fragen: »aber was ist der Mann denn früher gewesen, ehe »er sich als Compagnie-Chirurgus bewährt hat, ist er wirk»lich auch Eleve unseres Instituts gewesen, oder trägt er »die *levis notae macula* eines ehemaligen Studiosus?« spinnt man sich **wieder fest in einem Cirkel.** Man verlangt mit Recht von den Civil-Aerzten, sie mögen vorab im Stadio des Compagnie-Chirurgus den Beweis ihrer Brauchbarkeit führen, aber indem man die Nachweise der Brauchbarkeit verlangt, macht man die Nachweise der Brauchbarkeit unmöglich; denn wenn die Civilärzte hierauf fragen, ob, falls sie den Beweis ihrer Brauchbarkeit in dem besagten Stadio glücklich geführt haben, sie dann auch mit derselben Sicherheit auf Avancement rechnen können, wie die Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts: so erhalten sie zur Antwort: »man wolle ihnen das facultative Recht »nicht bestreiten, aber factisch müsse doch den Eleven »der Vorzug verbleiben; man könne ihnen die Ernte nicht »versprechen, aber man wolle ihnen gern erlauben zu säen.« Einen solchen Contract läfst sich freilich kein Mensch gefallen, der auf Universitäten Logik studirt hat.

Also mit wenigen Worten, man mag in diesem Labyrinthe rechtsum oder linksum gehen, man findet nirgend wo ei-

nen Ausgang, sondern steht immer fest vor einem Hause, vor dem technischen Kadettenhause. —

Aber wie ungerecht ist die *Vox populi*, wenn sie sich über das medicinisch-chirurgische Friedrich-Wilhelms-Institut und die Militair-Akademie ausspricht und zu deduciren bemüht ist, die Bildung in diesem Institute sei eine schlechtere als jene auf Universitäten. Die Vertreter dieser Anstalten widerlegen diese Beschuldigung mit der ganz richtigen Versicherung, dafs die Bildung in ihnen »dieselbe« sei wie auf den Universitäten. Man lasse die hieraus zu ziehenden Folgerungen in beiden Richtungen passiren. Ist die Bildung im Friedrich-Wilhelms-Institute und an der Militair-Akademie »ebenso gut« als die medicinische Bildung auf Universitäten, so folgt daraus ganz logisch, dafs die medicinische Bildung auf Universitäten eben so gut sei, als die Bildung im Friedrich-Wilhelms-Institute und an der Militair-Akademie.

Man sei niemals ungerecht, wenn man eine gute Sache verfechten will. Die Wahrheit hat nie nöthig, mit unedlen Waffen zu kämpfen. Die ganze Verfassung des Friedrich-Wilhelms-Instituts ist eine in ihrer Art vortreffliche. Das Institut ist sogar mit mancher guten Einrichtung, z. B. dem gründlichen stufenweisen Studium ohne voreilige Sprünge in die klinischen Anstalten, den Universitäten vorangegangen. Es hat einen lebendigen Lehrplan und keinen papiernen. Aus dem Institute sind Männer erster Gröfse hervorgegangen, grofse Aerzte, solide Schriftsteller, auch, da die Civil-Verwaltung sich niemals *reciproce* gegen das Institut abgesperrt hat, höhere Verwaltungsbeamte und gefeierte Universitäts-Lehrer. Aus den Früchten des Instituts erkennen wir, müssen wir erkennen, dafs das Institut in seiner inneren Verfassung gut ist.

Mit weniger Ungerechtigkeit würde man vielleicht über

kurz oder lang sagen können, das Institut habe einen äufseren Fehler, nämlich diesen, dafs es — existirt. —

Eine in ihrer Innerlichkeit noch so vortreffliche Anstalt hört auf vortrefflich zu sein, sobald sie hemmend in ein gröfseres Rad des öffentlichen Wohls einzugreifen anfängt. Auch die besten Anstalten dürfen nicht vergessen, dafs die gröfste Kunst des höheren Lebens diese ist, auf die rechte Weise und zur rechten Zeit zu — sterben.

Eine neue Medicinal-Verfassung ist eine solche, welche nicht alt ist. Die wissenschaftliche Welt erwartet von unserem Staate nicht, dafs er ein altes Kleid an zwei Enden flicke, sie erwartet ein Gesetz, worin das Eine zum Andern pafst. Der ärztliche Stand des Inlandes verlangt von seinem Staate für lange Studien, schwere Prüfungen, tägliche Hingebung und Aufopferung in nie aufhörender Lebensgefahr nichts weiter als die bescheidene Möglichkeit der allernöthigsten Lebensbedürfnisse. Schwere Verantwortung würde auf dem lasten, der bei so ernster Lehensfrage seiner Standesgenossen gerade da, wo das einzig mögliche Mittel einer radicalen Hülfe liegt, aus Furcht vor persönlichen Klippen umhiegen und davon laufen wollte. Ja, was noch mehr ist, die gerechte Verachtung des jeder Retirade feindlichen Militair-Departements würde auf einem solchen feigen, erbärmlichen, gemein-egoistischen Schriftsteller ruhen, der bei einer so grofsen Angelegenheit der kranken Menschheit und der gesunden Wissenschaft daran denken wollte, dafs er selber Professor an der Militair-Akademie ist. Hahe ich die meinem Herzen viel schwerer gewordene Aufgabe, die persönlichen Interessen Anderer ignoriren zu müssen, glücklich überwunden, so werde ich mit meinem unbedeutenden Ich und mit allem, was anhängt, wahrlich keine Complimente machen.

Darum sage ich noch einmal: so lange ein Stück von jener Brandmauer steht, welche unser Medicinal-Wesen in

zwei seitliche Hälften bisher auseinander schied, so lange Professoren an der Militair-Akademie nöthig sind, und so lange

ad I. in der unteren Etage das civilärztliche Personal gegen das militairärztliche,

ad II. in der oberen Etage das militairärztliche Personal gegen das civilärztliche

sich absperrt, rechne der ärztliche Gesammtstand nicht auf bessere Zeiten.

Es liegt in der Natur der Dinge, dafs nicht alles Alte gehalten werden kann, wenn etwas Neues gemacht werden soll; ja sogar, es liegt in der Natur der Dinge, dafs nicht einmal alles Gute gehalten werden kann, wenn etwas noch Besseres gemacht werden soll. — Aber noch nie ist das Bessere aus dem Undank und der Ungerechtigkeit gegen das Gute hervorgegangen. Dem Verdienste seine Krone. Selten dürfte Seitens einer moralischen Person mit einem mehr wahren Bewufstsein, redlich gewirkt zu haben, ein fünfzigjähriges Jubiläum begangen sein, als am 2. August des Jahres 1845 begangen ist. — Wer das Friedrich-Wilhelms-Institut anders antastet, als in seiner relativen Stellung zur Zeit und zum Raume, ist ungerecht. Wenn der Goldblock auf der Eisenbahn liegt, so ist es weder erlaubt, noch nöthig zu sagen, er bestehe aus unedlem Metall, wohl aber ist es erlaubt und nöthig zu sagen, dafs er an diesem Orte zu gewissen Zeiten schädlich sei.

Die Frage der Aufhebung des Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Akademie kann daher nur in Verbindung mit einer anderen Frage aufgefafst werden, nämlich dieser: ob es möglich ist, einen Zustand, der noch besser ist, als diese Institute, nämlich die grofse dringend nöthige **Union des Civil- und Militair-Medicinal-Wesens** auch ohne Beseitigung dieser Institute zu Stande zu bringen?

So viel ist gewifs, dafs bei dieser Union die ***Indicatio causalis*** zwei unerläfsige Requisite fordert: die Beseitigung beider Grundursachen der bisherigen Trennung, also

ad I. die freigegebene Civil-Praxis der Compagnie-Chirurgen,

ad II. die Aufhebung (nicht des Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Akademie, sondern) der exclusiven Rechte des Friedrich-Wilhelms-Instituts und der Militair-Akademie.

Glaubt man, die dicke Brandmauer dürfe in der unteren Etage fallen, in der oberen bleiben, so wird kein Mensch in der Welt sagen können, im Gebäude des neuen medicinischen Staates stehe Wand auf Wand, und dieses Haus sei architektonisch richtig gebauet ohne Gefahr des Einsturzes.

Dank daher, aufrichtig innigen Dank den erleuchteten Chefs beider Verwaltungen, welche in neuester Zeit sowohl in der Richtung ad I. als in der Richtung ad II. die Hand boten, diese den Forderungen der Zeit nicht mehr entsprechende Scheidewand zu beseitigen.

Die Compagnie- und Escadron-Chirurgen, welche die Staatsprüfung absolvirt haben, werden ihre Approbation und bei dieser Gelegenheit, sofern sie ***Doctores promoti*** sind, den militairischen Titel eines »Oberarztes« bekommen und auf Universitäten erzogene tüchtige Männer werden selbstredend nicht sprungweise (sondern im Wege des Avancements) Regimentsärzte werden können.

Die Pricipien stehen also fest, es kommt nur darauf an, dafs diese herrlichen Principien der hohen Chefs in den niedrigeren Regionen, in allen ihren nothwendigen Folgerungen zur That werden, d. h.

ad I., dafs jetzt junge, auf Universitäten erzogene Civilärzte als Compagnie-Chirurgen eintreten,

ad II. dafs diese jungen Männer, wenn sie gut einschlagen, nicht blofs weiter kommen **können**, sondern auch weiter **kommen**.

Ehrlich gesagt, fürchte ich, dafs hier wieder ein Cirkel sich entspinnen wird. Die jungen Leute werden nicht kommen, so lange sie nicht *a posteriori* wissen, dafs zwischen Universitäten und dem Friedrich-Wilhelms-Institute kein Unterschied weiter gemacht wird. Denn an dem blofsen Regiments-Arzt-Werden-Können, wenn sie es doch vielleicht niemals werden, ist ihnen nichts gelegen; und der Militair-Medicinal-Stab kann ihnen doch den Beweis ihres Avancements *a posteriori* nicht liefern, wenn sie nicht vorab in die niederen Stufen eintreten.

Wir wollen uns nicht täuschen über die Bedingung ad II. — Aufhebung der exclusiven Rechte des Friedrich-Wilhelms-Instituts ist, wenn sie nicht blofs auf dem Papiere steht, sondern zur Wirklichkeit wird, ganz synonym mit der Aufhebung des Institutes selber, wenn sie aber nicht zur Wirklichkeit wird, sondern als blofses Möglichkeits-Versprechen auf dem Papiere steht, wenn der Militair-Medicinal-Stab die freigegebene Civil-Praxis der Compagnie-Chirurgen dankbarlichst acceptirt, dafür aber dem Civil nichts wieder giebt — was jedoch selbstredend nicht zu erwarten, — ohne allen Werth für die grofse Sache.

Man kann es den Vertretern des Friedrich-Wilhelms-Instituts nicht verdenken, wenn sie eine an sich gute Einrichtung nicht eher fallen lassen wollen, bis auch auf dem Wege der vergleichenden Erfahrung zweifelsfrei feststeht, dafs man eben so viele und eben so gute Leute umsonst haben kann, als man jetzt für vieles Geld hat. — Aber eben dieser Weg der vergleichenden Erfahrung ist ein Ding der Unmöglichkeit, so lange den Zöglingen des Instituts in Verfolg des bisherigen Systems ein Vorzug eingeräumt wird.

Dieser Vorzug aber wird so lange bleiben, als überhaupt das Institut gehalten werden soll. In anderer umgekehrter Satzstellung: so lange das Institut lebt, wird der Vorzug leben, so lange der Vorzug lebt, werden nur sehr sporadische Universitäts-Exemplare einen Regiments-Arzt-Posten erleben, und so lange dieses der Fall ist, wird kein auf Universitäten erzogener vernünftiger Mann diese Carriere anfangen. Die Vertreter des Systems aber werden sagen: »Seht! da haben wir es ja, es kommt Niemand; — danken wir Gott, dafs wir das Institut haben.« — So wird man unaufhörlich die Haupt-Ursache des Mangels an niederen Militairärzten als die Wirkung, als das unerläfsliche nothgedrungene *Expediens* verrechnen und fortwährend in einem Cirkel stecken.

Drei Wege giebt es, aus dem Labyrinthe heraus zu kommen:

A. dafs man ruhig abwartet, bis die immer durchbrechende Wahrheit sich ihren eigenen Ausgang selber bahnt, und dies wird sie thun

1. höchst wahrscheinlich schon im Frieden,
2. ganz gewifs aber im Kriege;

B. dafs man sehr einfach die Thür wieder aufsucht, durch welche man in das Labyrinth hereingekommen ist.

Ad *A.* 1. Noch eine kurze Spanne Zeit wird die Armee sich mit Wundärzten I[ter] und II[ter] Klasse helfen können, aber auch diese sucht man schon jetzt in hinreichender Anzahl vergebens. Werden die medicinisch-chirurgischen Lehr-Anstalten nicht bald aufgehoben, so verbluten sie sich in Folge des Ueberflusses an promovirten Aerzten von selbst. Sie können sich verbluten, weil sie (Gott und ihren Schöpfern sei es gedankt!) allenfalls abgesehen von den Kreischirurgen-Stellen niemals mit exclusiven Rechten beschenkt sind, weil man es bei ihrer Gründung nicht beliebt hat,

den promovirten Aerzten das platte Land zu verschliefsen, weil hier der einstige Erfahrungsbeweis ihrer Unnöthigkeit möglich geblieben, weil er wirklich geführt ist, weil die Verwaltung hier in keinem Cirkel steckt. — Haben sie sich verblutet, so wird die Verlegenheit des Militairs um Compagnie- und Escadron-Chirurgen noch gröfser werden, als sie schon ist. Hat das ganze System der medicinischen Neben-Schulen im Civil der monopolen Restauration der Hoch-Schulen Platz gemacht, so wird die übrig gebliebene Militair-Akademie in ihrer traurigen Einsamkeit selber wünschen, sich dem Verbande anschliefsen zu können. — Oder man wird Chirurgen-Gehülfen als Compagnie-Chirurgen einkleiden müssen und hat es vielleicht schon gethan; allerdings keine ganz anständige Collegialschaft für diejenigen wissenschaftlichen Männer, welche die Wohlthat ihrer vormaligen Subsistenz im Institute abzulösen haben. So wird der Stand der Compagnie-Chirurgen immer mehr herabgezogen werden, wenn er nicht gehoben, wenn man sich nicht entschliefsen wird, alle Hindernisse zu entfernen, welche die aus den Universitäten hervorgegangenen promovirten Aerzte von dieser Carriere bisher zurückschreckten. Ein Stillstand ist so leicht nicht, als man glaubt. Was nicht zeitgemäfs voranschreiten soll, läuft rückwärts; so ist es in der Welt des Lebens. — Man pfropfe das Militair-Medicinal-Wesen auf die Universitäten, fordere militairischen Gehorsam so strenge man wolle, nur keine Degradirung der Wissenschaft, gewähre dem Würdigen die Perspective auf Regiments-Arzt-Stellen, und sei versichert, dafs sich so viele tüchtige Männer finden werden, als man nöthig hat: oder man baue das Friedrich-Wilhelms-Institut noch vier Mal so grofs als es ist, und besorge dennoch, dafs mit dem Institute der Wundärzte I[ter] Klasse auch das bisherige Institut der Compagnie-Chirurgen, diese wahre Qualifications-Polterkammer der verschiedensten Natu-

ren, dieses *Mixtum compositum* aus Badern und ehemaligen Chirurgen-Gehülfen, welche der Unterofficier »Du« nennen darf, und Leuten, die Aristophanes Wolken aus dem Urtext ins Englische übersetzen können, abwelke und einem kläglichen Tode, d. h. einem langsamen, entgegenwelke.

Ad *A*. 2. Oder wenn in den Tagen der Gefahr, die Gott abwenden wolle!, die kostspielige, einzig legitime Militair-Linien-Medicin nicht ausreicht, wird man da nicht die jetzt so selten gewagte Ausnahme sogar zur Regel machen müssen? wird man da nicht den *Studiosus universitatis literariae medicae* als Compagnie-Chirurgus, den tüchtigen Civil-Operateur als Bataillons- und vielleicht gar als Regiments-Arzt willkommen heifsen? wird man da nicht zum zweiten Mal weltberühmte Professoren der Civil-Chirurgie *quam citissime* in General-Aerzte und General-Stabs-Aerzte umkleiden, oder wird man da erst fragen, ob ihre Art zu amputiren eine militairische sei, ob ihre Kugelzieher und Trepan-Kronen zu Soldatenknochen passen? Wer aber das Schlachtfeld zu betreten würdig ist, sollte der nicht auch für das friedliche Militair-Lazareth, für den Exercier-Platz befähigt sein? — Ist es wirklich anständig, in den Tagen des Glückes diejenigen für schlechter zu halten, die in den Tagen der Noth jede Stunde bereit sein werden, Weib und Kind zu verlassen, um den Beweis zu führen, dafs zwischen ächter Wissenschaft und Patriotismus kein Unterschied, beides aber nicht das besonders patentirte Monopol eines einzigen Hauses, Friedrich-Strafse Nro. 140 ist? — Mag man immer die Civil-Medicin zu leicht finden im Frieden; — einen historischen Stolz wird man ihr nicht nehmen können, dafs auch sie sich einst im Kampfe sehen lassen durfte und die Feuerprobe bestanden hat mit **Gott** für **König** und **Vaterland**.

Wir wollen diesen Qualifications - Erfahrungs - Beweis nicht herbeiwünschen. Sollte die Vorsehung ihn fordern, so wird die Civil-Medicin zum zweiten Mal ihn liefern, und wenn wir selbst dann zu alt geworden sind, so sollen unsere Kinder und Kindeskinder ihn liefern, aber uneigennützig ihn liefern, selbst dann liefern, wenn nach beendigtem Kriege abermals ein jüngeres Friedensgeschlecht für die friedlichen Regiments-Arzt-Stellen mühsam aufgesucht und mit grofsen Kosten herangezogen wird, uneingedenk derer, die vor den Kanonen gestanden! —

Auch ohne Krieg wird die Geschichte ohne Zweifel diesen merkwürdig ineinandergeschlungenen Knoten lösen; — mir aber wird Niemand verdenken, wenn ich, als ich mich in dieses gefährliche Labyrinth begab, Vorkehrungen ergriffen habe, dafs ich zunächst meine Fufsstapfen und mittelst derselben die Thür, durch welche ich hereingekommen bin, wieder finden kann. Dieses Mittel heifst rücksichtslose, ehrliche Consequenz, lateinisch ausgedrückt *Tenacitas praepositi*, von welcher Horatius schreibt und welche selbst von jenen geachtet zu werden pflegt, die entgegengesetzter Ansicht sind. Mit Hülfe dieses Mittels ist es eine mathematische Unmöglichkeit, sich in Nebengänge zu verlieren, und so stehe ich denn jetzt glücklich wieder an dem einzigen Ausgange der vielen Cirkelgänge, an der Thür, durch welche ich hereinkam, und die mich sicher auch hinauslassen wird.

Ad *B*. Es ist dieser Eingang (conf. s. pl. pag. 127.) der von beiden Parteien als unbestreitbar eingeräumte Satz:

> dafs es keine Civil-**Aerzte** und Militair-**Aerzte**, wohl aber civilärztliche und militairärztliche **Beamte** im Staate geben darf und mufs.

Man führe diesen Satz, den kein Mensch je bestritten hat, in seinen logischen Folgerungen weiter, und man hat

statt des bisherigen Systems von ineinandergeschachtelten Cirkeln ein anderes von zwei sehr einfachen schnurgeraden Linien, die sich nicht wie jenes Cirkel-System aus allerhand besonderen Anfangspunkten, aus einem Quodlibet von Qualifications-Naturen, sondern aus einem und demselben sehr anständigen Anfange, dem *Apex* eines *Quinquennii academici* entwickeln.

Dies System ist das folgende:

1. Zwischen Civil-Medicin und Militair-Medicin (wir wollen es nicht blofs mit Worten, sondern durch die That bekennen) ist von nun an kein Unterschied mehr.
2. Folglich können und müssen die Militair-Aerzte da erzogen werden, wo die Civil-Aerzte erzogen werden, d. h. auf Universitäten. Es ist durchaus unnöthig, dafs neben den Universitäten noch ganze Militair-Akademien existiren, aber sehr nöthig, dafs auf jeder Universität, damit sie vollständig sei, eben so gut eine Nominal-Professur der *Medicina militaris* gegründet werde, als eine Nominal-Professur der Staats-Arznei-Kunde, und dafs jene Professur eben so gut wie diese, durch einen praktischen Mann vom Fach besetzt werde.
3. Nach erworbener und nachgewiesener allgemeiner ärztlicher Bildung nimmt die Frage ihren Anfang, ob jetzt der Arzt ein Civil-Medicinal-Beamter oder ein Militair-Medicinal-Beamter (oder keines von beidem) werden will. Im ersten Fall mag er (für ein Fixum) in einen städtischen Armenbezirk oder auf das Land ziehen und Districts-Arzt werden, oder die *Themata medico-legalia* fordern und als Physicus Civil-Subordination erlernen; im zweiten Falle wird er (gleichfalls für ein Fixum) in eine Garnison ziehen, und

als Compagnie-Chirurgus (Ober-Arzt) militairische Subordination studiren. In beiden Fällen mufs er die Approbation erhalten und behalten, die er sich *rite* erworben; in beiden Fällen nimmt das Staatsgeld mit dem (aber nicht rückwärts vor dem) Staatsdienste seinen Anfang; in beiden Fällen hat er ein facultatives Recht auf Avancement resp. zum Regierungs-Medicinalrathe und zum Regiments-Arzte; in beiden Fällen aber wird er niemals avanciren, wenn auf der niedrigen Stufe seines Beamtenthums die competenten Vorgesetzten mit ihm unzufrieden sind.

4. Diese competenten Vorgesetzten sind und bleiben in höchster Instanz in der Civil-Linie der Herr Medicinal-Minister, in der Militair-Linie ausschliefslich der Herr Kriegs-Minister. Von einer Concurrenz des Herrn Medicinal-Ministers bei Besetzung der militairärztlichen Stellen ist nie die Rede gewesen, und wird und kann nie die Rede sein. Denn die Militairärzte sind der Armee wegen da, aber nicht umgekehrt. (Auch der Herr Justiz-Minister läfst seine Justiz-Beamten in den dem Herrn Unterrichts-Minister untergebenen Universitäten erziehen, sind sie aber der Universität entwachsen, so verfallen sie lediglich dem Ressort des Herrn Justiz-Ministers).

Selten dürfte von der allseitigen Beseitigung einer zu einer gewissen Zeit unvermeidlichen, aber jetzt nicht mehr nöthigen, vielmehr schädlichen Scheidewand ein so grofsartiger Einflufs auf Menschenwohl zu erwarten sein, als von der hier in Rede stehenden Radical-Reform.

Zunächst ist der Armee geholfen, wenn die Scheidewand fällt. Die Armee hat factisch lange nicht die Hälfte der Compagnie- und Escadron-Chirurgen, die sie etatsmäfsig nöthig hat. Wäre es mit der Verfassung der Armee ver-

träglich, das *Quantum* durch das *Quale* zu ersetzen, aus zwei Compagnie-Chirurgen einen zu machen und diesem neben der Erlaubnifs zur Civil-Praxis auch, insofern er eine höhere wissenschaftliche Würde und den dieser Würde adnexen eximirten Gerichtsstand erlangt hat, Seconde-Lieutenants-Rang oder, falls dieses ganz unmöglich ist, lieber gar keinen bestimmten Rang, folglich auch keinen Unterofficiers-Rang zu geben; so würden sich an allen Orten und Enden fünf *legitime promoti* statt eines finden, welche den Posten eines solchen doppelten Compagnie-Chirurgus (Ober-Arztes) mit vielem Dank acceptiren, aber sich auch als befähigt und würdig ausweisen würden, durch diese Vorschule einstens in höhere Avancements weiter zu kommen.

Eben hierdurch aber würde dem Civil-Medicinal-Personale mit geholfen sein, welches in diesem 240 Thaler-Posten kleine Physicate erblicken würde, die ihm wohl zu gönnen wären für grofse finanzielle Studien-Opfer und noch gröfsere Sorge.

Aus zwei Gründen mufs es scheinen, jene Combination sei möglich: 1. weil die mathematische Wirklichkeit (das thatsächliche Verhältnifs der Chirurgenzahl zur Zahl der Compagnieen und Escadronen) den Glauben an die Möglichkeit zwangsweise aufnöthigt, 2. weil im Institute der sogenannten Chirurgengehülfen das Krankenwärter-Element, welches im bisherigen Compagnie- und Escadron-Chirurgus mit enthalten war, auf eine sehr zweckmäfsige (dem Gegensatze des heilkünstlerischen und heildienenden Personals im Civil conforme) Weise frei geworden und ein besonderes Personal bekommen hat. — Zwar läfst sich nicht verkennen, dafs diesen beiden Gründen ein anderer sehr wichtiger gegenüber steht, die organische Verfassung der Armee. Ein solcher subjectiv doppelter Compagnie-Chirurgus würde objectiv angesehen immer nur ein halber sein.

Man kann es im Principe gewifs nicht mifsbilligen, wenn das Militair-Departement höchst ungern ein Organ in zwei Organismen zugleich legen möchte, zumal ein untergeordnetes. Zwei Untergebene können sehr gut einen Herrn haben, aber nicht umgekehrt. Auch in der Ausführung kann ein solcher gemeinschaftlicher Compagnie-Chirurgus sich nicht in zwei Stücke theilen, wenn der Regiments-Commandeur für nöthig hält, die eine Compagnie in dieses, die andere in jenes Dorf zu verlegen. Indessen, was will man nun einmal machen gegen eine arithmetische Wirklichkeit? —

Aber auch selbst in dem Falle, wenn die hier allein competente Einsicht der höchsten Militair-Behörde für gut findet, wenigstens in der Tendenz der Armee so viele Compagnie- und Escadron-Chirurgen zu schaffen, als Compagnieen da sind, ist die Beseitigung der Scheidewand der einzige Durchgang zu der Möglichkeit, diese Tendenz jemals verwirklicht zu sehen. Man lasse dann die einfachen Compagnie-Chirurgen mit ihren 120 Thalern fortbestehen, gebe ihnen unverkürzt und unbedingt, folglich auch nicht erst nach drei Jahren, sondern gleich nach beendigtem Examen, die Erlaubnifs zur Civil-Praxis und ein ihrem wissenschaftlichen Grade entsprechendes aber nicht widersprechendes Rang-Verhältnifs (oder wenigstens ein dem besseren Rangverhältnisse annäherndes Titel-Verhältnifs) und erwarte es, ob sich in unserer an Aerzten überreichen Zeit, wenn auch nicht gerade für jede Vacanz fünf *legitime promoti* statt eines (und nicht zu verbürgen mit der zweifelsfreien Zuverlässigkeit des ersten Vorschlages), doch vielleicht in hinreichender Anzahl solche Aerzte finden, welche ein Fixum von 120 Thalern besser halten als gar kein Fixum; man erwarte dieses aber selbstredend nur dann, wenn diesen Candidaten bei guter amtlicher Führung auf dieser Stufe der einstige Bataillons-Arzt und Regiments-Arzt in Aussicht steht.

Denn ein schlechter Soldat ist, der nicht strebt, einst General zu werden.

Die Besorgnifs, dafs bei einem derartigen Verfahren die mittelmäfsigen und schlechten Subjecte in die militairärztliche Carriere eintreten, die besseren aber dem Civil verbleiben werden, könnte höchstens bei diesem eventuellen Vorschlage Platz greifen. Bei jenem principalen Combinations-Vorschlage würde die Armee unter den Eliten des Civils zu wählen haben. Gewifs ist es, dafs der schlechteste *rite promotus* immer doch noch mehr weifs, als der beste Chirurgen-Gehülfe, und dafs es besser ist, dafs letzterer den ersteren ergänze, als dafs er auch den besten *rite promotus* ersetzen soll.

Es giebt gewifs kein sichereres Criterium für die Wahrheit einer Lehre, als wenn sie in verschiedenen Ländern unabhängig von gegenseitiger Anregung nicht historisch nacheinander, sondern neben einander durchbricht. In Betreff der höchst interessanten Verhandlungen der sächsischen Kammer über diesen, aber auch über den Gegenstand, dem meine erste Denkschrift gewidmet ist, will ich dem Beschlusse der erleuchteten Männer, in deren guten Händen sich die Sache befindet, nicht vorgreifen. Ich wüfste wohl eine Art und Weise, durch welche die ehrwürdige Akademie in Dresden, an welcher Heroen der Heilkunde lehren, und von jeher lehrten, ohne Collision mit den Forderungen der Wissenschaft und der Landes-Universität nicht nur zu halten, sondern auch zu heben wäre. Es ist diese Art und Weise in meiner dritten Denkschrift versteckt und unvermerkt enthalten. Eine nähere Entwickelung würde die auf dem Titel-Blatte dieses Buches bezeichneten Grenzen überschritten, auch einer ungebührlichen Einmischung in die Angelegenheiten anderer Länder ähnlich gesehen haben. Aber eine ganz kurze Excursion noch etwas weiter als Dresden sei hier gestattet.

Niemand wird dem österreichischen Staate den Vorwurf machen, dafs er unbesonnen und unüberlegt fortschreite. Gleichwohl werden wir als gute Patrioten nächstens den Kummer zu erleben haben, dafs derselbe österreichische Staat, der uns in Beziehung auf medicinische Studien bereits dergestalt überflügelt hat, dafs man heut zu Tage, wenn man nicht in Prag und Wien gewesen ist, als Arzt kaum noch die Parade mitmachen kann, dafs derselbe österreichische Staat ganz *in silentiis* uns auch in einem anderen Stücke, zwar nicht wesentlich verschieden von den diesseitigen Bestrebungen und Verhandlungen, aber doch mit einem ungleich kühneren Schritte das *Praevenire* spielen wird. Der Kaiser-Staat ist nämlich damit beschäftigt, das Geld für die auf Staatskosten bisher unterrichteten sogenannten »Militair-Schüler« der Josephinischen Akademie überflüssig zu finden, die aus eigenen Mitteln ausgebildeten Civil-Candidaten eben so gut zu halten, im Rangverhältnifs der promovirten Militair-Aerzte auch die Wissenschaft zu ehren, eben hierdurch aber statt des Geldhebels einen anderen Hebel, d. i. einen auf das in der Armee so wichtige Ehrgefühl basirten aufzubauen und somit den letzten Stein des Anstofses, aber auch den letzten Stein der Scheidewand aus dem Wege zu räumen. So weit der österreichische Kaiserstaat.

»Alles recht gut,« höre ich sagen, »aber was soll »denn aus unserm Friedrich-Wilhelms-Institute werden?« — Nun ja, auch hier ist Rath zu schaffen. Das neue System ist zu rein, zu schlicht und zu gerade, als dafs es nöthig hätte, durch eine Ungerechtigkeit oder auch nur durch eine Härte hindurch Bahn zu suchen.

Die Zöglinge des Friedrich-Wilhelms-Instituts zerfallen nach dem Grade ihrer Jugend in zwei Klassen:

1. in solche, welche Schuldner des Staates, d. h.

noch damit beschäftigt sind, die Wohlthat der unentgeltlichen Ausbildung abzuverdienen,

2. in solche, welche jene Staats-Auslagen bereits durch ihre Dienste zurückerstattet und aufgehört haben, Schuldner des Staates zu sein, denen aber gerade umgekehrt jetzt der Staat für das *Plus* ihrer Ausdauer verpflichtet ist.

Den Letzteren werde ihr exclusives Recht, wenn ihnen in Folge des alten Systems ein solches zugestanden ist, um keine Haarbreite gekrümmt; aber man lasse die Ersteren nicht bis an das Ende der Welt in die exclusiven Rechte der Letzteren dergestalt einwachsen, dafs kein anderer auch tüchtiger Mensch dazwischen kommen kann. Gleichwohl gebe man auch Ersteren mehr, als ihnen in Folge des alten Systems, welches wahrlich kein Glück für dieselben war, zustand. Es sind tüchtige junge Männer unter ihnen, tüchtig durch Wissenschaft, tüchtig durch Gesinnung. Sie seien uns Civil-Aerzten daher am Bette unserer Kranken als Collegen herzlich willkommen und sie mögen selbst entscheiden, ob ihnen diese sofortige Verbesserung ihrer Lage angenehmer sei, als das bisherige exclusive Hoffen und Harren auf einen Regiments-Arzt-Posten, der ihnen selbstredend auch jetzt nicht abgeschnitten ist.

Also man ziehe eine bestimmte Linie, und sage nur, wo bei dem bisherigen Systeme die Verpflichtungen der Exeleven ein Ende hatten, und ihre Berechtigungen anfingen. Den Berechtigten gebe man unverkürzt ihr Recht, aber den Verpflichteten verrechne man ihre Verpflichtung nicht auch als ein Recht. Man schiebe keinen Civilisten, und wenn er auch noch so tüchtig wäre, einem jetzigen Stabs-Arzte oder Pensionair-Arzte vor; aber man sage den Eleven des Friedrich-Wilhelms-Instituts: »von »nun an hat jeder Vorzug des Instituts vor den Universi-

»täten, aber auch jede Zurücksetzung hinter die Univer-»sitäten ein Ende. Hier ist die Approbation zur ärztlichen »Civil-Praxis, aber unter der Bedingung, dafs künftig der »Würdigste Regiments-Arzt wird, ohne Rücksicht auf »die Frage, wo dieser Würdigste den ersten Grund zu »seiner Würdigkeit gelegt hat.«

Hier haben die Personen beider Stadien, aber auch beider Reihen ihr Recht, und die Wissenschaft hat ihr Recht auch; und die Staatskasse hat ihr Recht, obgleich der Geldgrund wohl der geringste ist, denn die Summen, welche der Staat für seine kranken Krieger ausgiebt, sind wahrlich nicht verschwendet. Der kranke Soldat hat den gerechtesten Anspruch auf die beste Hülfe, aber eben deshalb darf man für Geld keine Hemmschuhe kaufen, man darf keinen Wundarzt II[ter] Klasse kaufen, wenn der Arzt umsonst zu haben ist. Sogar das Friedrich-Wilhelms-Institut hat sein Recht; — es wird bleiben, so lange es nöthig ist, und nicht verlangen zu bleiben, sobald seine Entbehrlichkeit auch *a posteriori* zweifelsfrei bewiesen ist.

Jetzt aber ein »Nachwort« zur »Vorrede.« — Wenn je ein Buch aus guter Absicht und parteilos geschrieben ist, so sind es diese Blätter. Mit der innigsten Hochachtung gegen die Beschützer des Thrones und des Vaterlandes nicht im Munde, sondern im Herzen, ohne einseitige Vorliebe für diejenige Hälfte des ärztlichen Standes, welcher ich selbst angehöre, mit ebenso warmem Interesse für die andere Hälfte, welcher meine Lehrer-Thätigkeit zunächst gewidmet ist, möchte ich wünschen, dafs beiden Seiten geholfen werde, dafs dort der Personen-Ueberflufs, hier der Personen-Mangel aufhöre. Hierfür kenne ich nur Ein Mittel, die Permeabilität des Septums, das Gesetz der Endosmose, welches beide Niveau's zum hydraulischen Gleichgewichte bringen, aber auch auf beiden

Seiten dieselbe Qualität der Mischung erzielen wird. Der sachkundige billige Leser mag entscheiden, ob diese wichtige Sache hier im einseitigen Profil oder in der *Norma verticalis* betrachtet ist, aber auch, ob diese objective Betrachtung ohne Verzichtleistung auf eine consequente Behandlung der Reform - Angelegenheit zu vermeiden war. Irren ist menschlich. Habe ich materiell unrecht, so ist Alles, was ich sagte, ganz gewifs unschädlich, vielleicht sogar in so fern nützlich, als eben der Irrthum zuweilen nöthig ist, um die Wahrheit an das Tageslicht zu bringen. Habe ich formell unrecht, d. h. mich um Dinge bekümmert, die mich nichts angehen und von denen ich nichts verstehe, so wird meine incompetente Stimme Niemandem schaden, als mir selber. In beiden Fällen hat das bisherige System zu viele tüchtige Männer erzogen, als dafs sich unter denselben nicht zehn statt Eines finden sollten, welche es der Mühe werth halten möchten, die kleine Pflicht der Dankbarkeit zu üben, und mir für meine vielleicht etwas zu eckige, aber jedenfalls auch gerade Sprache, mit scharf zugespitzter Feder recht gründlich — nach Hause zu leuchten.

Dieses Haus ist nun aber einstweilen die — — Charité in Berlin. — —

Gott mag es den früheren Vertretern der civilärztlichen Interessen vergeben, dafs sie sich die erste Heil- und Unterrichts-Anstalt der Monarchie mit ihren täglich 900 Kranken exclusive einiger klinischen Stunden, aus der Hand winden liefsen, so weit aus der Hand winden liefsen, dafs nur der Militair-Arzt competent ist, sogar in der Gebär-Anstalt Assistent zu sein: allerdings der beste Beweis für die Unzertrennlichkeit der Geburtshülfe von der medicinisch-chirurgischen Wissenschaft, den man finden kann.

Beim Eingange dieser Denkschrift — und ich kehre jetzt dahin zurück — habe ich von einer scharfen Kante gesprochen, welche unser medicinisches Bildungswesen so lange begrenzen wird, als man ohne zwischengeschobenes **Assistenten-Verhältnifs** aus der akademischen Freiheit in die Freiheit der unbeaufsichtigten Praxis springt. Der Militair-Medicinal-Stab hat diesen Sprung schon in grauer Vorzeit nachtheilig gefunden, aber er ist klug genug gewesen, ein Monopol zu occupiren, um welches die medicinische Jugend des Civils mit Recht ihre Collegin vom Militair beneidet. Es ist den Herren vom Militair nicht zu verdenken, wenn sie ihre Interessen besser wahrgenommen haben, als wir die unserigen, und im *Possessorio* könnte man vielleicht sagen, es sei nicht erlaubt, »zu begehren seines Nächsten Haus.« — Bedenken wir aber, dafs es bei »Reformfragen« nicht blofs zulässig, sondern auch nöthig ist, neben dem sogenannten historischen Rechte einzelner Staats-Theile auch die dringenden Bedürfnisse des Gesammt-Staates in die Wage zu legen, und fassen wir hiernach die Sache nicht als Parteisache, sondern als eine grofse Angelegenheit der Wissenschaft und kranken Menschheit in's Auge, so kann es unserer Beobachtung nicht entgehen, dafs die colossale Charité für beide nicht in dem Grade nutzbar gemacht ist, als man dieses von ähnlichen Anstalten des Auslandes sagen kann.

Von vorn herein mufs ich mich hier vor dem Mifsverständnisse verwahren, als wollte ich dem assistenz-ärztlichen Personale irgendwie zu nahe treten. Dieses dürfte schwerlich in irgend einer Krankenanstalt des In- und Auslandes besser gefunden werden. Dies ist meine ungeheuchelte Ueberzeugung nach zweijähriger näherer Bekanntschaft und ich weifs, dafs es auch die Ueberzeugung aller meiner verehrten Collegen, der übrigen dirigirenden Aerzte

und klinischen Lehrer ist. Aber eben weil dieses unser Aller Ueberzeugung ist, wird uns Niemand verdenken können, wenn wir im *Petitorio* ein nothwendiges Glied des ärztlichen Bildungswesens auch den Civil-Aerzten und, was dasselbe sagt, auch den Civil-Kranken vindiciren.

Gäbe es keine Friedens-Lazarethe, in denen der angehende Militair-Arzt unter den Augen des erfahrenen Regiments-Arztes seine praktische Laufbahn beginnen kann, so würden wir gern zugeben, dafs der Civil-Kranke zurückstehen müsse, und gern den Vertheidigern des Vaterlandes jeden nur irgend denkbaren Vorzug um so mehr gönnen, als der kranke Soldat seinen Arzt nicht nach individuellem Vertrauen wählen kann, folglich das Vertrauen seiner Obrigkeit ergänzend statt des eigenen eintreten mufs; so aber mufs es unbillig erscheinen, dafs diese Zwischenstufe des Assistenz-Arztes dem künftigen Militair-Arzte doppelt gegeben wird, während der künftige Civil-Arzt leer ausgeht. — Denn auch unter den Civil-Kranken giebt es solche, welche den Arzt nicht nach eigenem Vertrauen auswählen können, und die gleichwohl sehr beachtungswerth sind, — die Armen.

Will man wirklich den Gegensatz einer Civil- und Militair-Medicin halten, — so ist nicht einzusehen, weshalb man die »militairischen Krankheiten« nicht gerade da suchen will, wo sie sicher zu finden sind, in den Militair-Lazarethen, weshalb man sie pleonastisch beim Civil noch einmal suchen und das »*Suum cuique*« in dem Grade alteriren will, dafs man die grofsen Salons chronischer Krankheiten, der Schwindsuchten, der Wassersuchten, der Leberkrankheiten, Herzkrankheiten u. s. w. absolut nur künftigen Militair-Aerzten zur längeren Beobachtung und Behandlung öffnet, da doch die Armee weder Schwind-

süchtige noch Wassersüchtige, weder Leber- noch Herzkranke aufnimmt; es ist noch weniger ein Grund einzusehen, weshalb sogar die Menostasien, Leukorrhoen, Mutterkrebse und sonstige Frauenzimmer-Krankheiten in Berlin ein vorherrschend militairisches Interesse erhalten und behalten sollen, da doch durch die Möglichkeit der Heilung eines anfangenden Mutterkrebses die Armee nicht im geringsten tangirt wird, und in allen Regimentern ganz gewifs nicht eine einzige *Retroversio uteri* zu finden sein wird; weshalb die umfangreiche, an keiner Landes-Universität in ähnlicher Weise zu findende Kinder-Klinik aufserhalb des klinischen Vortrags, ausschliefslich künftigen Militair-Medicinal-Beamten geöffnet ist, da doch die kleinen Kinder erst mit dem ein undzwanzigsten Lebens-Jahre conscriptionspflichtig werden; endlich, weshalb die gröfste Gebäranstalt des Königreiches nur der militairischen Assistenz geöffnet sein soll, da doch die Soldaten keine Kinder gebären.

Der Stabs-Arzt Dr. Langemeyer (man verzeihe eine Persönlichkeit zur Verdeutlichung der Sache) ist nach Versicherung meines verehrten Collegen, des Herrn Professor Ideler, in Folge seiner längeren Stationirung auf der Irren-Abtheilung ein so ausgebildeter Irren-Arzt geworden, dafs er alle Tage im Stande sein würde, die selbstständige Direction einer Irren-Heil-Anstalt zu übernehmen. Nun sind zwei Fälle möglich: entweder er wird Irrenanstalts-Director oder er wird es nicht. Im ersten Falle ist er der Armee entzogen, im zweiten der Irrenheilkunde.

Man klagt darüber, dafs die schwächste Seite der Kreisphysiker und sogar mancher Medicinal-Collegien die Abfassung von Gutachten über gestörte Seelen-Zustände sei, dafs es zu wenig Gelegenheit für angehende Aerzte in unserm Staate gebe, sich zu tüchtigen Irren-Aerzten auszubilden, dafs man sogar bei Besetzung der wenigen Haus-Arzt-Stel-

len in Irren-Anstalten in Verlegenheit sich befinde, Männer mit näherer Ausbildung für dieses Special-Fach zu ermitteln. Allerdings giebt es eine vortreffliche Gelegenheit unter den Augen der Central-Behörde, in Verbindung mit der besuchtesten Universität des Landes, aber man verschliefst sie denen, die sie im künftigen Wirkungskreise nöthig haben, und obtrudirt sie denen, die kaum jemals in ihrer amtlichen Stellung Gebrauch von diesen Kenntnissen machen können. Die Kreisphysiker, Mitglieder der Medicinal-Collegien und der wissenschaftlichen Deputation, Dirigenten und Aerzte der Irren-Anstalten, kurz alle, welche bei der Vorbereitung zu ihrem wichtigen Amte ein tieferes Studium der Seelenkrankheiten so dringend nöthig hätten, sind ohne Ausnahme Civilisten. Von ihrem *Votum* über das Vorhandensein eines partiellen Wahnsinns u. s. w. ist oft das Glück ganzer Familien abhängig. Im *Civil* wird das Irresein nie abkommen; — in die *Armee* wird man es mit Recht nie einlassen und, falls es sich zeigen sollte, wird man es so geschwind als möglich loszuwerden suchen, d. h. den verrückten Krieger dem Civil-Arzte überweisen, der ihn aber nicht zu behandeln versteht, weil in Berlin das Militair-Departement selbst diese ihm ganz unnöthige Station für sich allein haben mufste.

Dem mich nach Hause führenden Recensenten will ich hier zu Hülfe kommen und sagen: die Militair-Aerzte müssen die Assistenzschaft in der Irrenabtheilung um deswillen allein haben, eben, um begreifen zu lernen, dafs man einen Wahnsinnigen aus der Armee fortsenden müsse (und die Assistenzschaft in der Kinder-Klinik und der geburtshülflichen Klinik um deswillen allein haben, weil die Unterofficiere und höhern Officiere weibliche und kindliche *Appendices* mit sich führen).

Soll wirklich eine »besondere Militair-Medicin«,

worauf doch das ganze bisherige System basirt ist, existiren, so vergesse man nicht, dafs sie nicht durch einen gröfseren, sondern einen geringeren Umfang des Krankheitsbereiches vor der Civil-Medicin sich auszeichnet, dafs sie vorzugsweise dem Gebiete der somatischen Krankheit und dem acuten Typus, ausschliefslich dem männlichen Geschlechte und den mittleren Lebensjahren angehört, und dafs die Unterofficier-Frauen und Officier-Damen, so wie deren Kinder beiderlei Geschlechts eigentlich nur scheinbar als Objecte der »Militair-Medicin« verrechnet werden können. Soll die »besondere Militair-Medicin« nicht existiren, so fällt das ganze System von selbst zusammen..

Friedrich der Grofse liefs dem sel. Mursinna auf dessen ehrfurchtsvolle Ueberreichung seines Buches über Frauenzimmer-Krankheiten, mittelst Allerhöchsten Resoluts vom 5. Juli 1786, folgende lakonische Antwort zugehen: »Er soll lieber suchen die **Kerls** zu curiren, denn darum ist er Regiments-Feldscheer.« — —

Die Aufhäufung von Kenntnissen, wo sie nicht gebraucht werden können (z. B. die zwangsweise Aufnöthigung der Irrenheilkunde auf den, dem man eben so zwangsweise sagt, dafs er niemals Irrenarzt werden soll), und die Entziehung der näheren Gelegenheit zum tieferen Eindringen in gewisse Disciplinen da, wo diese Disciplinen dringend nöthig sind (z. B. die Zurückweisung des künftigen Gerichts-Arztes, des künftigen Irren-Arztes von den Krankensälen der Irren, weil der, der kein Irren-Arzt werden darf, doch allein gründlich für die Irrenheilkunde erzogen werden soll), ist gelinde ausgedrückt, I. eine unbegreifliche Unbilligkeit gegen die kranke Menschheit des Civils, aber auch des Militairs. Dem Hungrigen mufs man kein Wasser, dem Durstigen kein Brod vorsetzen, und so lange es der Armee erlaubt ist, ihre wahnsinnig gewordenen Sol-

daten an die Civil-Aerzte und Civil-Anstalten zurückzugeben, mufs die Armee auch erlauben, dafs diese Civil-Aerzte sich für Irrenheilkunde (näher, als dieses in einer blofsen akademischen Vorlesung möglich ist) ausbilden, damit die armen, dort mit Recht abgewiesenen Menschen hier geheilt werden können, auch ganz abgesehen von den vielen übrigen.

Dies Mifsverhältnifs zwischen Gelegenheit und nachherigem Verbrauch, diese brüderliche *Societas leonina* früherer Zeiten, bei welcher der eine Bruder nicht weniger als Alles nahm, auch nicht einmal dasjenige dem andern gönnte, was er selbst nicht gebrauchen konnte, bei welcher die jungen Militair-Aerzte ihre Collegen vom Civil so lange auf das Normal-Krankenhaus im Köpeniker Felde vertrösten werden, bis es ihnen belieben wird, die wenigen Assistenz-Arzt-Stellen desselben zu ihren vielen in der Charité und den Militair-Hospitälern noch hinzuzunehmen, — ist aber auch II. die entschiedenste Unbilligkeit gegen die **Wissenschaft**, die man finden kann.

Wenn unser medicinisches Studien- und Prüfungswesen auf eine möglichst gleichmäfsige allgemeine Bildung hinzweckt, so ist dies ganz in der Ordnung. Aber eben so gewifs ist es in der Ordnung, dafs diese Gleichstellung aller Zweige nach der Schlufsprüfung nicht fortdauern darf, wenn nicht die Wissenschaft leiden soll. Mit der Approbation mufs die encyklopädische Allseitigkeit ihr Ende haben und die tüchtige Einseitigkeit an ihre Stelle treten. Dann mufs sich der passionirte Ophthalmolog den Augenkrankheiten, der vorzugsweise Gynäkolog den Wöchnerinnen, der Patholog nach individuellem Geschmack z. B. den Kinderkrankheiten oder den Hautkrankheiten und der Syphilis, der leidenschaftliche Histolog der Zergliederung der Leichen und der forschende Psycholog den Seelenstörungen zuwenden dürfen. Der Ort aber, wo dieses

mit einem für die Wissenschaft grofsartigen Erfolge geschehen kann, ist nicht die zerstreute Privatpraxis mit ihren Krankheits-Individuen, sondern ein grofses Hospital, d. i. das Museum, der systematische Sammelplatz der Krankheits-Familien, Gattungen und Arten und die *Conditio sine qua non* ist nicht der zwangsweise Turnus, sondern die freie Wahlverwandtschaft der Personen und Fächer. — Hier haben wir die Ursache, weshalb aus dem tüchtigen LANGE(R)MEYER niemals ein LANGERMANN werden kann, eben weil er kaum eingedrungen in das Fach seines Talents und seiner Neigung aus der Region des höheren geistigen Lebens in eine andere commandirt wird, wo er Krätz-Milben und DONNÉ'sche Tripper-Thierchen so lange besehen kann, bis der höhere Befehl ihn zu den kleinen Kindern, den geborenen oder ungeborenen abruft.

Es giebt nur eine vernünftige, aber auch nothwendige Republik, es ist die Republik der Wissenschaft. Diese unvermeidlich-republikanische Verfassung pafst nun einmal schlecht zu dem an sich eben so nöthigen militairischen Commando. Wasser und Oel mufs man nicht mischen wollen. Die Wissenschaft ist, sobald das blofse Lernen aufgehört hat und das Forschen anfängt, Sache des Geschmacks, nicht des Befehls. Jedenfalls ist zur Wissenschaft auf Commando noch Zeit und Raum genug in den eigenen Häusern (in den Militair-Lazarethen), nicht aber in einer Anstalt, auf welche das wissenschaftliche Europa hinblickt und aus welcher das wissenschaftliche Europa endlich Resultate fordert.

Hier aber haben wir auch die Ursache, weshalb aus der massiven Charité keine ALIBERTS, keine WILLANS hervorgegangen sind und hervorgehen können, weshalb ein ROKITANSKY nur dann wird erzogen werden können, wenn man ein entschiedenes Talent ausnahmsweise von dem mili-

tairischen Wechselsysteme dispensiren sollte, weshalb wir in Preufsen uns schämen müssen, dafs eigentliche wissenschaftliche Annalen unserer ersten, »der Fortbildung der Heilkunde gewidmeten Anstalt« gar nicht existiren. Die Wissenschaft wird in diesem grofsen Hause unaufhörlich in der besten Mitte neuer Beobachtungen von einer Station in die andere geschoben und kann deshalb niemals zu sich selber kommen. Aber gerade dieses *Perpetuum mobile* wird (so consequent-cirkelförmig ist das System in allen seinen Erscheinungen) der sicherste Weg zur Stagnation.

Man hat in diesem Hause sogar der Wissenschaft eine Uniform angezogen! — Jeder einzelne Charité-Chirurgus soll in arithmetisch monatlichen Raten eben so viel lernen, als der andere, und jeder Stabs-Arzt soll eben so viel wissen als der andere. Aber gerade in dieser Fabrication von lauter Polyhistoren liegt der Grund, weshalb aus der Charité keine Monographie zu erlangen ist.

Welch reges geistiges Leben liefse sich erwarten, wenn ausgezeichnete junge Aerzte, gleichviel, ob für das Militair oder für das Civil bestimmt, berechtigt wären, wetteifernd das enorme Material zu benutzen, um sich für eine während des akademischen Studiums liebgewordene Specialität gründlich auszubilden, und nicht gerade eine bestimmte medicinische Zunft, und sei sie auch an sich noch so achtungswerth, ausschliefslich patentirt wäre, Alles für sich allein zu haben, aber vor allem nicht mit einer Vorliebe für dieses oder jenes, sondern mit einer Vorliebe für Alles (!), und eben dieses ist eine *contradictio in adjecto*, mit einer sogenannten Vorliebe für jedes Einzelne in mathematisch gleicher Dosis! — Wäre es nicht das beste Mittel, alle Naturkunde aus der Welt zu bringen, wenn man auf einmal auf das merkwürdige Verlangen käme, dafs auch nach beendigtem vielseitigen

Examen, etwa fünfzehn Jahre hindurch ein Naturforscher gerade dasselbe wissen müsse als der andere, Müller eben so viel von Astronomie als Encke von Physiologie, Mitscherlich und Dove eben soviel von Botanik und Zoologie, als Link und Lichtenstein von Chemie und Physik, Klug so viel von Infusorien, als Ehrenberg von Insecten?! Erst wenn man einsehen wird, dafs die leider sehr grofse Welt der Krankheiten gerade so studirt sein will, als die normale Natur; wenn man einsehen wird, dafs das schönste *Decennium* des frischen wissenschaftlichen Lebens nicht zu einem Nivellement aller medicinischen Wissenschaften in allen betheiligten Personen abgeschliffen werden darf; dafs ein unaufhörlich gleichmäfsiges, ein fünfzehn Jahre fortgesetztes »*de omnibus aliquid*« der sicherste Weg ist, auch das *sublime ingenium* stumpf zu schleifen und zu einem personificirten medicinischen Conversations-Lexicon zu degradiren: erst dann wird die Charité mit ihren jährlich 11000 Kranken der Gelehrten-Republik so wie dem Civil- und Militair-Staate wahrhaft nutzbar werden. Dem künftigen Regiments-Arzte wird dann selbstredend die chirurgische Station eben so wenig verschlossen sein, als dem künftigen Kreisphysicus und Medicinal-Rathe die Irren-Abtheilung, dem künftigen Hebammen-Lehrer die Gebär-Anstalt; — aber man würde auch allen diesen technischen Freiwilligen am sichersten absehen, wer von ihnen ein geborner Militair-Arzt, wer ein geborner Irren-Arzt und wer geborner Geburtshelfer ist. Aus den einzelnen Kranken-Sälen würden nicht nur tüchtige Beschreibungen und Abbildungen der Krankheitsfamilien hervorgehen, sondern es würde auch in jedem Kranken-Saale ein junger Mann sitzen, dessen Sinnen und Trachten dahin gerichtet wäre, selbst der sogenannten Unheilbarkeit eine heilbare Seite abzugewinnen. Beim jetzigen

Corso-Fahren ist dies Alles, auch beim glänzendsten Talent und besten Willen, ein Ding der Unmöglichkeit.

Dem mir nach Hause leuchtenden Recensenten will ich noch einmal das *Praevenire* spielen und sagen, diese meine vierte Denkschrift passe nicht ganz zur zweiten, dort (in der zweiten) dringe ich auf einen Studienplan, hier sei ich auf einmal das liberale Princip selber! dort verlange ich die organische Entwickelung des Nachfolgenden aus dem Vorhergehenden, hier die freie Wahlanziehung der Personen und Fächer! Ich will indessen auch gleich die Antwort dabei geben und diese lautet einfach: »Alles zu seiner Zeit.« Eben wenn und weil im Stadio des Lernens Ordnung herrscht, darf und mufs im Stadio der Weiterbildung der Wissenschaft Freiheit herrschen; weil die Knospe allseitig ist und sein mufs und alle Dinge im Rudimente enthalten mufs, darf in der Blume Blatt, Staubfaden und Pistill auseinandergehen. Nur in dieser chronologischen Ergänzung der Ordnung und der Freiheit, der Encyklopädie und der Theilung liegt die wahre gesunde organische Consequenz verborgen; macht man es anders, so hat man nach Umständen voreilige Metamorphosen, nach Umständen Bildungshemmungen zu erwarten. Das geregelte medicinische Universitäts-Studium ist eine nothwendige Vorbedingung der Nutzbarmachung der Charité für die freie Wissenschaft, und gerade, so lange ersteres keine sichere Gewähr bietet, kann man es dem Militair-Departement nicht verdenken, wenn es an denjenigen Institutionen festhält, wobei es bisher tüchtige Aerzte für seine Zwecke bekommen hat.

»Aber,« wird man sagen, »die Charité hat jährlich »nur sechs obere und achtzehn untere Assistenz-Arzt-Stellen »zu vergeben. Daran sollen nun gar drei Staaten im Staate »participiren?! — Aus diesen vierundzwanzig Stellen sollen »Beamte der Wissenschaft, des Civil- und Militair-Staates

»hervorwachsen?! — Wäre es nicht besser, einer dieser »drei Richtungen, wie bisher, Alles zu geben, und den »beiden anderen gar nichts, da es doch schwer ist, mit »900 täglichen Beobachtungs-Objecten der ganzen lern-»begierigen Welt zu helfen?« — Hierauf erwiedere ich Folgendes:

Als unser grofser Schönlein Professor in Würzburg und später in Zürich war, wählte er aus den besseren seiner Schüler die allertüchtigsten zu seinen Assistenten. Aus den Assistenten wurden allmälig klinische Lehrer und diese klinischen Lehrer sind jetzt die Zierden der deutschen Universitäten geworden (conf. Würzburg, Göttingen, Erlangen, Zürich, Heidelberg, Jena; Marcus, Mohr, Fuchs, Canstadt, Pfeiffer, Siebert u. s. w.). Sie haben das lebendige Wort zu Papiere, aber auch durch mündliche Uebertragung weiter gebracht. Wohl durfte die Wissenschaft in dieser Beziehung trauern, als Schönlein nach Berlin berufen wurde, denn mit dieser Berufung fand diese ergiebigste Original-Quelle der »Schönleinschen Schule« ihr Ende. Man hatte bereits früher die sogenannte »lateinische Universitäts-Klinik« in das Charité-Krankenhaus verlegt, aber selbst diesem eigentlichsten aller Universitäts-Institute nicht einmal erlaubt, seine Universitäts-Assistenten mitzubringen. Das gutmüthige Civil hatte sich natürlich auch diese Usurpation gefallen lassen, und weil nun Alles so consequent-militairisch in einer früheren Zeit zurecht gemacht war, so verstand sich von selbst, dafs sogar Schönlein seine nächsten Organe nicht wählen, vielmehr sich solche vom Medicinal-Stabe der Armee vorführen lassen mufste, aber auch, dafs keines dieser Organe sich die Schönleinsche Richtung eigen machen konnte, weil der stete Wechsel dieses nicht zugab. Seit jener Zeit hat denn auch die Schönleinsche Klinik aufgehört, die deutschen Universitäten mit tüchtigen Lehrern zu versorgen, mit Kli-

nikern, welche die höhere Wissenschaft aus einem Gusse weiterbringen; dafür hat sie aber an jeden Militair-Arzt unserer Armee ein nach dem Ermessen der militairischen Oberen bald gröfseres bald kleineres Stück Schönleinscher Wissenschaft ansetzen müssen.

Wenn die Charité in Berlin sich die Aufgabe gestellt hat, keine medicinische Schule aufkommen zu lassen, das Schwören in *Verba magistri*, aber auch das nachhaltige Uebersprudeln geistreicher Richtungen aus der Welt und dafür eine uniformirte Wissenschaft in die Welt zu bringen, folglich auch mit Ausnahme der alten Syphilis niemals, ungeachtet des herrlichsten Materials, eine zweite und dritte Special-Klinik z. B. für Haut-Krankheiten, Lungen- und Herz-Krankheiten möglich zu machen, und vor allem niemals im eigenen Hause und Lande sich einen Laennec, einen Skoda u. s. w. heranzuziehen, wenn diese der »Fortbildung der Heilkunde« gewidmete Anstalt sich das unpatriotische Pensum gestellt hat, für ewige Zeiten dafür zu sorgen, dafs die ersten Lehrer der Heilkunde aus dem Auslande verschrieben werden, sobald sie aber da sind, vor allem ihre Lehre nicht auf selbstgewählte Jünger weiter pflanzen dürfen, und dafs die eifrigsten Schüler der Heilkunde nothgedrungen im Auslande den Grund und Boden suchen müssen, den man im Inlande ein für alle Mal in Erbpacht gegeben hat, wenn die Charité sich zur Pflicht gemacht hat, sorgsam zu überwachen, dafs die norddeutsche Metropole niemals ihren beiden Schwestern zu Wien und Paris in medicinischer Beziehung gleichkomme: so kann man nicht anders sagen, als dafs sie ganz und gar den einzig richtigen Weg eingeschlagen hat, diesen Zweck zu erreichen. Denn es ist eine mathematische Unmöglichkeit, irgend einen Zweig, irgend eine Richtung der Wissenschaft fortzupflanzen, wenn man fünfzehn Jahre hindurch gezwungen wird, — allseitig zu sein!

Es würde aber gewifs, wenn man diese Intention der ersten medicinischen Unterrichts-Anstalt der Monarchie nicht zutrauen will, sehr kurzsichtig sein, zu behaupten, bei eröffneter allgemeiner Concurrenz werde mit vierundzwanzig Assistenten - Stellen allemal nur denjenigen vierundzwanzig jungen Männern geholfen, welche als die würdigsten befunden werden. Werden Assistenten-Stellen als Prämien der vorzüglichsten Qualification aufgefafst, so ist ihre Wirkung grofsartig auf Alles, was zeitlich vor und hinter diesen Stellen liegt. Die Aussicht auf diese Prämien wird vortheilhaft rückwirkend auf das ganze medicinische Bildungswesen und die Prämien selbst werden eine Pflanzschule tüchtiger Männer, welche die Wissenschaft weiter bringen. Alles dieses aber hört auf, wenn man die Assistentenstellen zu einem prädestinirten *jus quaesitum* für eine bestimmte Varietät von Medicinal-Personen macht, zu einem Emolument, das von selber kommt und kommen mufs.

In alten Zeiten sollen in kleinen Fürstenthümern die Kinderchen im Wiegebettchen zuweilen ein Anstellungs-Patent als Pathengeschenk erhalten haben. Man erzählt, die Verwaltung habe sich schlecht hierbei gestanden. — Gewifs ist es, dafs die Wissenschaft immer sehr vernünftig handelt, wennn sie bedenkt, dafs sie *generis feminini* ist, folglich sich suchen lassen mufs.

Welch grofsartiger Nutzen für Menschenwohl liefse sich erwarten, wenn die Eliten der medicinischen Jugend wetteifernd an den beiden Polen Berlins sich für das heranziehen lassen könnten, wofür sie von der Natur bestimmt sind, wenn die Charité in derselben Weise aber in gröfserem Maafse nutzbar gemacht werden könnte, wie so manche Universitäts-Kliniken (ich erinnere nur an die Reihenfolge tüchtiger Geburtshelfer, welche zum Segen für das Publikum und die Wissenschaft aus der Busch'schen und früheren von

Siebold'schen Schule durch die Mittelstufe der Assistentenstellen hervorgegangen sind), und wenn das im Köpeniker Felde aus der Erde wachsende Denkmal ächter christlicher Gesinnung nicht blofs die Schule menschenfreundlicher Krankenwärterinnen, sondern auch durch seine Assistenten-Stellen (mit zweckmäfsigem, etwa zweijährigem Wechsel) die Pflanzschule junger tüchtiger, für Administration und Technik gleich befähigter Hospital-Aerzte würde. Wie könnte da das so sehr im Argen liegende Krankenhaus-Wesen mancher Provinzen vom Staats-Mittelpunkte aus durch Beispiel, Lehre und Mittheilung durch und durch gebessert werden!

Aber auch ganz abgesehen von diesen auserlesenen Candidaten, wovon selbstredend künftige Militair-Aerzte nicht ausgeschlossen wären, könnte die grofse Zahl aller übrigen in den Militair-Lazarethen jene scharfe Kante abschleifen, welche das akademische Studium von der unabhängigen Privat-Praxis scheidet. Auch für diejenigen, welche die militair-ärztliche Carriere nicht für immer wählen, könnte ein vorübergehender Durchgang durch das Militair (doch nicht wie jetzt bei den einjährigen Freiwilligen während der Studien, wo er nur störend ist, sondern nach den Studien) das Schlufsglied der ärztlichen Bildung werden. Das Militair-Medicinal-Wesen könnte dann auf den Civil-Universitäten, das Civil-Medicinal-Wesen in den Militair-Hospitälern einen kräftigen Nachwuchs austauschweise sich erziehen lassen. Der grofsartige Nutzen, welchen die ein- resp. dreijährige Dienstzeit, welchen das Institut der Landwehr auf Volksveredelung geübt hat (denn wer möchte nicht wissen, dafs unser Militair-System eine unserer segensreichsten Erziehungs-Anstalten ist?), würde dann sogar bis in die Region der Wissenschaft reichen.

Mit der Wissenschaft ist es ein gar eigenes Ding; sie

bildet auch eine Hierarchie, zwar keine abgezweigte, sondern tief in's Leben sich verzweigende, aber sie geht dennoch in gewisser Beziehung ihren eigenen Weg. War auch bisher nicht jeder, welcher die Militair-Aerzte z. B. in der Chirurgie und Augenheilkunde unterrichtet hat, qualificirt, Militair-Arzt zu werden, so hat man doch nie verhindert, dafs die Militair-Aerzte gründlich unterrichtet wurden. Und so hat man immer noch auf einer gewissen Stufe der Charité-Verwaltung, auf der Stufe der technischen Abtheilungs-Dirigenten und klinischen Lehrer Civil-Wissen dulden müssen, nicht etwa deshalb, als ob die Civilisten besser seien als die Nicht-Civilisten, sondern deshalb, weil sie doch auch nicht für schlechter erklärt werden konnten. Diese Civilisten sind es nun aber, bei denen unter anderen die militairische Jugend ihre wissenschaftliche Subordination studirt. Daher wird man nicht sagen können, dafs die vermeintliche *Vita propria* der Militair-Medicinal-Verfassung eine wirkliche und das bisherige System in allen Stadien ohne inneren Widerspruch sei. —

Ein Netz von Inconvenienzen und Inconsequenzen hat sich über unsere Medicinal-Verfassung gelegt. Eine gründliche Radical-Cur ist nicht länger aufzuhalten. Die beiden gröfsten Mächte unseres Staates, die Heeresmacht und die Macht der Wissenschaft, dürfen und können keinen Krieg gegeneinander führen. Ein erleuchteter hochherziger Monarch an der Spitze beider wird die Wahrheit ehren, den Irrthum sichten, und verfügen, was zu beider Bestem ist.

Gewifs ist es, dafs die verehrungswürdigen Männer, welche das auf alten Pfeilern stehende System mit kräftiger Hand zu halten suchen, von den edelsten Motiven geleitet werden. Die Pietät gegen die Vergangenheit, der Dank gegen den erhabenen Stifter und die menschenfreundlichen

Förderer eines zu seiner Zeit unentbehrlichen Instituts, die achtungsvolle Anerkennung gegen die bedeutenden Koryphäen, welche aus demselben hervorgegangen, waren und sind die Hindernisse, welche einen kühnen Ausspruch bisher zurückhielten, und wer möchte es wagen, solche Gefühle an und für sich zu miſsbilligen. Gleichwohl wird die Pietät gegen die Vergangenheit einer höheren Pflicht, dem Nothrufe der Gegenwart weichen müssen. Unsere Vorfahren wollen niemals unsere Feinde sein. Sie können nicht verlangen und verlangen nicht, daſs man aus Liebe zu ihnen immer zeitgemäſs finde, was zu ihren Zeiten nothwendig und vortrefflich war. Dasselbe Institut, von dem die Geschichte der Arzneiwissenschaft für ewige Zeiten lehren wird, daſs es zu der wichtigsten Alliance auf dem medicinisch-technischen Gebiete, zu der Verbindung der Medicin und Chirurgie sehr wesentlich beigetragen hat, dasselbe Institut hat jetzt eine andere Aufgabe, die wichtigste Alliance auf dem medicinisch-administrativen Gebiete, die Vereinigung des Civil- und Militair-Medicinal-Wesens nicht länger aufzuhalten. Der durchlauchtigste Gründer des Friedrich-Wilhelms-Instituts wird im Himmel seine Freude haben, wenn aus seiner Saat nach hundert Richtungen Blüthen sprossen. Gleicht auch die Blume niemals dem Saamenkorn, so ist sie dennoch eine dankbare Entfaltung desselben. Darum reiſse man nicht aus, ohne Besseres dafür zu pflanzen. Man mache aus der entbehrlich gewordenen Schöpfung andere, welche das dringende Bedürfniſs der heutigen medicinischen Zeit sind; — man lasse den Schöpfer auch in seinen mittelbaren Werken weiter leben. Denn das Leben besteht nicht in der Stagnation, sondern in fortgesetzter Entwicklung.

Wie dieses anzufangen, darüber wird die Denkschrift V. einige ganz unmaaſsgebliche Vorschläge sich erlauben. — Ich aber freue mich aufrichtig, daſs ich jetzt endlich in

ein Gebiet komme, in welchem keine *delenda Carthago* in Frage steht, sondern nur zu bauen ist, in einen Bereich, dessen Aufgabe wesentlich eins ist mit dem:

> **„das Christenthum zu beweisen, — nicht „durch Bekenntnifsstreit oder nur in äu„fseren Gebehrden, — wohl aber in seinem „Geist und seiner Wahrheit, nämlich durch „Leben und That."**

V. Die Armen-Krankenpflege.

Allzu engherziger Separatismus taugt in der Verwaltung eben so wenig, als in der Wissenschaft; am schlechtesten paſst er zur Armen-Verwaltung und am allerschlechtesten zur Armen-Kranken-Verwaltung. Die Gesetze verpflichten die **Gemeinden**, für ihre armen Kranken zu sorgen. Man hat diese Verbindlichkeit in den meisten Provinzen individuell, d. h. in der Art aufgefaſst, daſs jede einzelne Gemeinde, ohne Anspruch auf Beihülfe der anderen, nur für sich zu sorgen habe. Dies ist nun eine »**Nächsten**«-**Liebe** im strengsten Sinne des Wortes, d. h. eine ausschlieſsliche Liebe dessen, der uns am »**nächsten**« wohnt!

Diese buchstäbliche Nächstenliebe hat (abgesehen davon, was sich vom christlichen Standpunkte dagegen erinnern lieſse) zwei administrative Schatten-Seiten:

I. daſs meist das gröſste Bedürfniſs den geringsten Mitteln gegenüber steht,

II. daſs immer der Gemeinde-Vorstand seinen armen Kranken gegenüber Richter in eigener Sache ist.

Es ist nöthig, auf beide Uebelstände näher einzugehen, um die grofsen Gebrechen dieses wesentlichsten Zweiges unserer Medicinal-Verfassung zu begreifen.

Ad I.

Je ärmer eine Gemeinde, desto kleiner ihr Armen-Fond; aber auch desto relativ gröfser die Zahl ihrer Armen überhaupt und der armen Kranken insbesondere. Umgekehrt liegt es im Begriffe einer wohlhabenden Gemeinde, dafs zwischen den finanziellen Kräften und der Zahl der Armen ein günstiges Verhältnifs obwaltet, d. h. dafs erstere im Uebergewichte sind. Hieraus folgt, dafs wohl nur die gröfseren Städte bei dem angedeuteten Sonderungs-Systeme sich einer befriedigenden Armen-Kranken-Pflege zu erfreuen haben können, während die armen Kranken der Dörfer wirklich in der allergröfsten Noth, oft ohne ärztliche Hülfe, fast immer aber ohne das, was eben so viel werth ist als Arzt und Arznei, ohne Wartung und Pflege dahin schmachten müssen. Die Berichte der meisten Provinzial-Regierungen bestätigen diese Schlufsfolge.

Man könnte sagen, dieser Uebelstand adhärire nicht der Armen-Kranken-Pflege insbesondere, sondern der Armen-Pflege überhaupt und es sei kein Grund einleuchtend, gerade die erstere von den allgemeinen Principien der letzteren zu eximiren. Aber die öffentliche Kranken-Pflege ist gerade derjenige Zweig der Communal-Verwaltung, der sich

a. am wenigsten statistisch berechnen und etatsmäfsig feststellen läfst, aber auch wobei

b. das besondere Unglück am leichtesten zum allgemeinen wird.

Niemals zeigt sich diese Wahrheit deutlicher als bei ausbrechenden Seuchen.

Ad *a*. Durch Epidemien werden oft auch diejenigen, die bis dahin nicht arm waren, zumal beim Tode des eigentlichen Broderwerbers, dem Bettelstabe zugeführt, folglich ihrer bisherigen Verbindlichkeit, zur Unterstützung der Anderen beizutragen, überhoben, während sie selbst der Zahl der Bedürftigen anheimfallen. Durch dieses gänzlich verschobene und umgekehrte Verhältnifs steigt die Noth auf's Höchste. Die wenigen von der Seuche verschont Gebliebenen, durch polizeilichen Zwang zur Unterstützung der vielen Anderen zum Theil immer arm gewesenen, zum Theil jetzt arm gewordenen heranzuziehen, ist hier die einzige Auskunft, welche die Gesetze übrig lassen; allein es leuchtet ein, wie die vollständige Verwirklichung an Unmöglichkeit grenzt. Je bedürftiger der an das Bette gefesselte Kranke ist, um so weniger kann er (und eben hierin beruhet wieder eine ungünstige Prärogative der Armen-Kranken-Pflege vor der übrigen Armen-Pflege) den Schutz der Obrigkeit anflehen, und könnte er es, so würden die Zwangsmaafsregeln der letzteren dennoch nothgedrungen nachlassen, weil die Unterstützung des ganzen Dorfes für wenige Schultern zu schwer ist. So kommt es im Gebiete der Menschlichkeit zur völligsten Anarchie. Ist es aber erst zur Gesetzlosigkeit gekommen, dann zeigt es sich deutlicher als je, dafs

ad *b*. die Seuche, zumal die ansteckende, kein Special-Unglück der zuerst befallenen Gemeinde und der Communal-Egoismus kein Glück für den Kreis ist. Es darf nur auf die grofse Verbreitung ansteckender Krankheiten durch erkrankte Dienstboten hingewiesen werden. Der Buchstabe der Gesinde-Ordnung, welche die Herrschaften verpflichtet, für

Cur und Verpflegung zu sorgen, wenn sich der Dienstbote vom Dienste, oder auch nur bei Gelegenheit des Dienstes eine Krankheit zuzieht (beiläufig gesagt, ohnehin schon dasjenige Gesetz im ganzen Staate, welches am häufigsten nicht befolgt wird), verliert bei Seuchen sehr bald seine Kraft, und die Noth respectirt kein Gesetz. Befallene Knechte und Mägde werden in die heimathlichen Nachbar-Dörfer zurückgesandt, um hier neue Brennpunkte der ansteckenden Krankheit zu bilden und das Unglück über die ganze Provinz zu verbreiten. Die Gemeinde kann kaum für diejenigen sorgen, die in der Gemeinde geboren sind, darum entledigt sie sich sobald als möglich aller Uebrigen. Haben letztere den Zunder in die gesunden Orte hineingetragen, dann erst erkennen diese, aber leider zu spät, die grofse Wahrheit der Lehre: »was man den Armen thut, thut man sich selbst.« Volkskrankheiten gehören nun einmal nicht der Gemeinde ausschliefslich, sondern dem Volke an. Eigentliche Gemeinde-Krankheiten existiren nicht, und will man wirklich endemische Krankheiten als solche betrachten, so lehrt doch die Geschichte, dafs Endemien sich alle Tage in Epidemien und Contagionen umwandeln können.

Ad II.

Die bisherige Gesetzgebung hat das Schicksal der armen Kranken einseitig in die Hand der Orts-Behörde gelegt. Das Verhältnifs des Ortsvorstandes zu den armen Kranken ist in der Doppel-Eigenschaft des ersteren als Vertreter, aber auch als Mitglied der Gemeinde, jenes des Verpflichteten zum Berechtigten. Aber eben in dem Umstande,

dafs der Verpflichtete in jedem concreten Falle allein zu entscheiden hat, ob und *eventualiter* in welchem Grade er seiner Pflicht nachkommen will, während der Berechtigte meist weder schreiben noch gehen, folglich höchstens sich erst *ex post* beschweren kann, wenn die Noth vorüber ist,
liegt der Haupthemmschuh der Armen-Kranken-Verwaltung; — im günstigsten Falle der Grund, dafs die Gemeinden gewifs nie mehr thun werden, als wozu sie durch den allerstrengsten Buchstaben des Gesetzes verpflichtet sind.

Leider aber sind die bisherigen Einrichtungen fast einseitig auf arzneiliche Behandlung berechnet und stellen die diätetische Pflege und die Wartung ganz in den Hintergrund. Ist die Ortsbehörde besonders mitleidig gestimmt, so glaubt sie das Aeufserste gethan zu haben, wenn sie für einen Arzt gesorgt und das Recept der Apotheke zugewiesen hat; ist sie es nicht, so weifs sie selbst diesem Requisite zu entschlüpfen, und zwar auf der Brücke der bekannten gesetzlichen Alternative.

Der Staat hat nämlich den Gemeinden überlassen, entweder mit einem anzustellenden Communal-Armen-Arzte über ein jährliches Fixum sich zu einigen, oder in jedem einzelnen Falle jeden beliebigen Arzt zu requiriren. Viele Gemeinden acceptirten bisher den letzteren Vorschlag; dann aber war das Schicksal der armen Kranken davon abhängig, ob die Ortsbehörde eine Requisition ausstellen wollte oder nicht. Da bei der Bejahung oft ein einzelner Kranker mehr kostete, als im Falle eines Fixums das ganze Dorf im Jahre, so entschied man sich sehr gern für die Verneinung. Die Thatsache, dafs in mehreren Gemeinden ganze Jahre hindurch keine derartige Requisition erfolgte, und ganze Jahre hindurch kein Recept für einen Armen in der Apotheke erschien, obgleich unaufhörlich Krankheiten die ärmere

Menschen-Klasse zu Grunde richteten, zeigte deutlich, dafs die Ortsbehörde eben deshalb sich für die letzte Alternative erklärt hatte, weil sie gar nichts für ihre armen Kranken thun wollte.

Allerdings blieb den Kranken selbst die Zuflucht an den Diensteid der Aerzte und an die Bestimmung, dafs Aerzte und Apotheker wenigstens einen Besuch, beziehungsweise eine Arznei ohne Zahlungs-Zusicherung zu leisten haben, von dem nachfolgenden aber entbunden sind, sobald sie der Gemeinde die erforderliche Anmeldung gemacht haben und die Requisition ausbleibt. Wo diese Maafsregel für den Arzt minder lästig ist (in eigentlichen Krankheitsfällen), ist sie meist ungenügend, und wo sie genügend ist (vorzugsweise in Geburtsfällen), ist sie meist mit grofser Kraftanstrengung verbunden. Bei dem Geburtshelfer als solchem fällt meist die ganze Arbeit, immer die Hauptarbeit, diesem ersten Besuche anheim. Von Requisitionen ist hier bei der Eile der Verhältnisse am wenigsten die Rede. Fordert der Geburtshelfer sie vorher, so stellt man ihn vor das Criminal-Gericht und zwar sehr mit Recht; fordert er sie hinterher, so bekommt er sie nicht. Denn die Arbeit ist vorüber und die Entbundene, als der arbeitsfähigen Tagelöhner-Klasse angehörig, »im Sinne des Gesetzes nicht arm.« Erst im Greisinnen-Alter würde sie arbeitsunfähig und folglich möglicher Weise gesetzlich-arm geworden sein; aber Greisinnen gebären keine Kinder. Der Zahlungspflichtige und Zahlungsfähige hat das Gesetz auf den concreten Fall anzuwenden, und die höhere Verwaltungsbehörde leistet grundsätzlich in Beitreibung ärztlicher Forderungen keinen Beistand. Der Arzt wird auf das traurige Dilemma verwiesen: entweder die letzte Habe des Kranken, der Entbundenen gerichtlich verkaufen zu lassen und eben hierdurch *eventualiter*, d. h. im Falle der nicht ausreichenden letzten Habe, den Recurs an die

Gemeinde zu motiviren — oder zu verzichten. Ein Arzt von Gefühl hat daher unaufhörlich für eine Summe von Gemeinden sogar Kosten für nächtliche Schnellreisen auszulegen, die jeder einzelnen Gemeinde nicht drückend sein würden. —

Ein Lohn ist dem ärztlichen Stande bei der bisherigen Gesetzgebung allerdings verblieben, der Lohn im Innern, der Vorzug, den das Publikum nicht überall zu kennen scheint, dafs innerhalb der Grenzen des eigentlichen Berufs der eigennützigste Arzt ungeachtet aller Taxen mehr unentgeltlich arbeitet, als der uneigennützigste Beamte. —

Was aber ganz besonders unter jener harten Alternative leidet, ist das Hebammenwesen. Hier versprechen die Gesetze in jedem einzelnen Falle 15 Sgr., wenn die Gemeinde nicht ein kleines Fixum vorzieht. Letzteres wählen die Gemeinden selten, weil sie klug berechnen, dafs in 10 Thalern schon 20 Geburten enthalten sind, und weil man weifs, dafs nur solche Frauen auf dem Armen-Etat stehen, welche die Periode der höchsten Decrepidität bereits erreicht haben, und zum Ueberflufs noch Wittwen sind. Die Kreifsende ist gesetzlich nicht arm, folglich mufs die Hebamme factisch leer ausgehen. Der Recurs an den Landrath ist zeitraubend, und da dieser wieder nach dem Gutachten der Ortsbehörde entscheiden wird, von sehr zweifelhaftem Erfolge. Nach langen Hin- und Herschreibereien um lumpige 15 Sgr. wird der Hebamme eröffnet, »sie möge sich an die Entbundene halten.« Aber die Hebamme hat keinen Zwang, und die Entbundene kein Geld. Hätte Letztere letzteres, so würde es ja der Gemeinde ein Leichtes gewesen sein, der armen Arbeiterin ihre sauer verdienten 15 Sgr. vorschufsweise auszuzahlen, und ihren Regrefs an die Entbundene zu nehmen. Vor solchen Auslagen aber hütet sich die Gemeinde, weil sie sehr gut weifs, dafs selbst ihrem Executor die Zurückerlangung unmöglich ist. So arm ist die Entbundene,

Man mufs diese Dinge in der Nähe angesehen haben, um zu wissen, wie ungleich der Staat für die unglücklichsten und wehrlosesten seiner Bewohner sorgt, wenn er sie der Wilkühr der Orts-Vorsteher in die Hände spielt. Im Kreise Paderborn liegen zwei nicht geschlossene Gemeinden, beide gleich bevölkert, beide der Wohnort vieler Armen, untermengt mit wohlhabenden Meiergutsbesitzern, in beiden wohnt kein Arzt, beide haben eine Auswahl von Aerzten in gleicher Nähe, beide sind durch gleiche Local-Verhältnisse ausgezeichnet der Sitz unaufhörlicher Krankheiten. In der einen beschlofs daher auch der Ortsvorstand, einen Armen-Arzt anzustellen, und es fand sich ein solcher für das mäfsige Fixum von 30 Rthlrn.; — hier litten die armen Kranken in Beziehung auf ärztliche und arzneiliche Hülfe keine Noth; — jedem Erkrankungsfalle folgte die Requisition, jeder Requisition der Besuch, und diesem das Recept. — In der anderen erklärte der Ortsvorstand, die Gemeinde werde sich auf ein Fixum nicht einlassen, sondern ihrer Verpflichtung in jedem Einzelfalle nachkommen. Die Armen dieser Gemeinde wurden unaufhörlich von Krankheiten zu Grunde gerichtet, menschenfreundliche Aerzte der Nachbarschaft haben für Gotteslohn ihr Möglichstes gethan; ich aber erbiete mich zur gröfsten Wette, dafs in einem ganzen Decennio keine 15 Thaler für ärztliche Hülfe und Arzneien aus der Gemeindekasse gezahlt sind. Hier sehen wir, was eine so zwickmühlenartige Alternative bedeutet. Man entschlüpft durch die zweite Hälfte der ersten, aber auch dem Ganzen. Entweder ist jene Gemeinde eine Verschwenderin, oder diese hat ihre Pflicht nicht gethan.

Jene eine Verschwenderin? — O wahrlich nicht! Die gröfste Verschwendung im Staate ist Knickerei in der Armen-Kranken-Pflege. Man umgeht den Armen-Arzt, der durch einen einzigen energischen, zur

rechten Zeit angebrachten Aderlafs und wenige Silbergroschen in der Apotheke den an der Lungen-Entzündung schwer darnieder liegenden Familien-Vater retten könnte; aber bedenkt die Thaler nicht, welche die Kinder-Schaar kosten wird, wenn der Vater nicht mehr ist, oder man bedenkt es auch wohl, aber man denkt bequem hinzu, dafs dieses *Curae posteriores* seien und dafs man *eventualiter* auch diese Kinder-Schaar hungern lassen könne! —

So **kann** es nicht bleiben. Die armen Kranken müssen endlich Hülfe bekommen. Denn die meisten haben sie **nicht**, trotz aller bisherigen Gesetze **nicht**, so lange **nicht**, als man den persönlich bei der Nichtbefolgung der Gesetze Interessirten zum Executor der Gesetze macht und als man derjenigen (moralischen) Person, die arm und krank ist, sagt, sie möge für sich selber sorgen, derjenigen aber, die reich und gesund ist, sagt, sie sei hierzu nicht verpflichtet, denn sie gehöre einem anderen Verbande an.

So **wird** es nicht bleiben. Auf die Mehrzahl der Gemeinden baue ich **nicht**, aber ich baue auf Den, Der durch Ein Einziges kräftiges Wort den Gräuel-Scenen vieler Krankenhäuser ein Ende machte, Der den entblöfsten, in Schmutz verkommenden, verhungernden und verdurstenden Armen Bedeckung, Speise und Trank wiederbrachte und den himmelanschreienden Mifshandlungen durch verworfene Wärter und Wärterinnen ein Ziel setzte. Besäfse ich die Feder eines Eugen Sue, ich würde die Mysterien der Communal-Krankenhäuser schreiben, nicht wie sie sind, sondern wie viele derselben waren vor dem Allerhöchsten Immediat-Befehle vom 10. August des Jahres 1843. Dieser Wendepunkt in der Geschichte unserer Hospitäler hat das Unglaubliche glaublich

gemacht, aber auch in das hellste Licht gestellt, wie ungleich und unzuverläfsig die viel gepriesene Communal-Nächstenliebe und wie nöthig es ist, dieselbe zuweilen in ihrem Alltagskleide zu überraschen, ehe sie sich heuchlerisch schminken und schmücken kann.

In vielen Städten ist es besser geworden, in manchen Städten ist es von jeher gut und musterhaft gewesen. Aber viele Tagelöhner-Hütten des Landes schreien um Hülfe. Denn die eiskalte Communal-Nächstenliebe versichert, wer noch eine Hütte habe, sei nicht arm, aber die ganze Gemeinde sei arm und von letzterer könne man das Unmögliche nicht fordern. Leider liegt in diesem Widerspruche eine Wahrheit, und so lange jedes einzelne Dorf für sich selber sorgen mufs, und das wohlhabende Nachbardorf zu keiner Beihülfe verpflichtet ist, eben so lange ist es consequent, dafs das Nachbarhaus sich der Sorge für die Tagelöhner-Hütte zu entziehen sucht. Mit sophistischen Definitionen über Armuth und Nichtarmuth »im Sinne des Gesetzes« werden die bittere Noth leidenden Kranken gespeiset und erwärmt, weil sie noch ein verschuldetes Obdach haben, und hätten sie dieses nicht, so würde man andere Gründe finden, um so ausführlich wie möglich zu deduciren, dafs sie nicht arm seien. Alle Gründe fafst man in einem Substantiv zusammen: im Worte »Princip;« — Thatsache aber ist es, dafs die Kranken hungern, dursten, ohne eine Spur von Hülfe ganz principgemäfs sterben, um beim göttlichen Richter Beschwerde zu führen über die papierne Communal-Nächsten-Liebe des 19. Jahrhunderts nach Christus!

Ich rede nicht in Hyperbeln, aber glaube, was ich mit eigenen Augen gesehen habe. Ich rede von der Regel, von der lobenswerthen Ausnahme rede ich nicht. Für diejenigen armen Menschen, welche selbst nicht schreiben können, müssen andere schreiben. Die ganze ärztliche

Welt ist mein Zeuge, dafs ich die Wahrheit schreibe. Gebe Gott, dafs die armen Kranken mehr bekommen, als ein geschriebenes Medicinal-Edict! —

Die armen Kranken des platten Landes wie der Städte müssen I. **ärztliche Hülfe** haben, aber sie müssen auch noch etwas mehr, als Recept und Mixtur, sie müssen II. die nöthige **Kost** und **Pflege** haben, und beide Pflichten, sollen sie nicht rein illusorisch in der Gesetzsammlung stehen, sondern wirklich ins Leben übergehen, können und dürfen nicht länger der Gnade der Ortsvorsteher und dem Wohlwollen der ohnehin mit Nahrungs-Sorgen kämpfenden Aerzte und Hebammen überlassen bleiben.

Der Einzige Weg zu helfen, d. h. die Sorge für die Armen und Kranken den Reichen und Gesunden zuzuschieben, ist dieser,

die Armen-Krankenpflege nicht den Gemeinden, sondern gröfseren Verbänden aufzulegen;

d. h. den engherzigen Communal-Egoismus zu verlassen und sich auf einen höheren Standpunkt, auf jenen Standpunkt zu stellen, welcher denjenigen als unsern Nächsten betrachtet, der unsere Hülfe am nöthigsten hat. **Se. Majestät der König** haben diesen Standpunkt in zwei herrlichen Kabinets-Ordren Allerhöchstselbst vorgezeichnet, und den grofsartigen **Gedanken der Association** angeregt. Die Behörden sind dazu da, dem landesväterlichen Willen ihres Herrn Gestalt und Körper zu geben.

Man kann diese Gestaltung, diese Verkörperung der Privatwohlthätigkeit überlassen, oder Seitens der Gesetzgebung in die eigene Hand nehmen.

Die erste Alternative kann gelingen, für eine kürzere oder längere Zeit gelingen. Kämen z. B. die vielen städtischen Damen-Vereine auf den Gedanken, dafs gerade da die Armuth am gröfsten ist, wo es keine Damen, aber auch

keine männlichen Armen-Commissionen giebt, in den Hütten der Dörfer und auf die hieran sich reihende Folgerung, sich zu einem großsen Provinzial-Frauen-Vereine zusammen zu thun, basirt auf freiwillige Natural- und Geldabgaben, ganz besonders aber auf Handarbeiten, die man theils unmittelbar zur reinlichen Kleidung, Bettung der armen Kranken verwenden, theils z. B. im Wege der Verlosung unter Hinzuberechnung des *pretii affectionis* zu Gelde und dieses Geld wieder zu Naturalien machen kann, zu einem Central-Vereine, der nicht nach dem Maafse der Nachbarschaft, sondern nach dem Grade der Noth seine Gaben austheilt, eben deshalb aber auch und sogar vorzugsweise zur Hütte des Landmannes seine Hülfe sendet und sich zur Hauptaufgabe stellte, das bisherige Mifsverhältnifs zwischen der Armen-Kranken-Pflege der Städte und Dörfer möglichst auszugleichen; kämen, wie gesagt, die städtischen Frauen-Vereine auf diesen Gedanken, zugleich ländliche zu werden, so würde, so lange der menschenfreundliche Enthusiasmus überhält und nicht heute oder morgen an weiblicher Meinungsverschiedenheit Schiffbruch leidet, ganz gewifs mancher jetzt in Schmutz und Hunger verkommende Kranke gerettet sein. Leider aber bestätigt die Geschichte auch der edelsten Unternehmungen (und der Lebenslauf vieler sogenannten Local-Vereine für die arbeitenden Klassen hat es sehr bald bestätigt), dafs der Eifer auch moralischer Personen meist eine sehr flüchtige Natur hat, so lange diese moralischen Personen frei und vage in der Luft schweben, und nicht durch irgend ein Band mit einer der beiden nothwendigen und folglich stabilen und ewigen Elemente der menschlichen Gesellschaft verkettet sind. Diese nothwendigen Elemente aber heifsen Staat und Kirche. Bei der hier in Rede stehenden Angelegenheit ist der erste der betheiligte, der verpflichtete.

Die zweite Alternative mufs gelingen, für immer ge-

lingen. Jedenfalls hat die Gesetzgebung alle Ursache, zur Herbeiführung einer besseren Lage der Dinge die Bahn selber zu brechen; wobei dann selbstredend die Privat-Wohlthätigkeit nicht ausgeschlossen bleibt, vielmehr doppelte Veranlassung finden wird, zur Vollendung des grofsen Werkes beizutragen. Ist das Allmosengeben keine blofse Gnaden-Sache, sondern unzweifelhafte Pflicht, ist es unerlaubt, dafs auf Gottes reicher Erde ein armer kranker Mensch verhungere und verdurste, und ist es endlich wahr, dafs ein an das Bette gefesselter Kranker dem mitleidigen Menschen nicht entgegen laufen kann, sondern warten mufs, bis ein Wohlthäter zu ihm komme; so mufs man die Gesetze so einrichten, dafs die hülflosesten Glieder der menschlichen Gesellschaft ebenso wenig dem Mitleiden des Zufalls als der Willkühr des Einzelnen überlassen, sondern in ihrem guten Rechte sicher gestellt sind. Aber man mufs auch die Gesetze so einrichten, dafs sie sich niemals in das »Heiligthum stiller Wohlthätigkeit« hemmend eindrängen.

Jeder gute Physiolog wird wissen, dafs in einem gesunden Organismus das Niedere sich dem Höheren fügen, aber auch, dafs das Höhere cirkelförmig umbiegend sich des Niederen annehmen mufs. So lange das Herz durch die Stämme und Zweige seiner Arterien im kleinsten Haargefäfse fortwirkt, aber auch das kleinste Haargefäfs durch die Wurzeln und Stämme der Venen dem Herzen seinen Tribut sendet, besteht der lebendige Kreislauf. Würde dieses oder jenes aufhören, so würde das Ganze aufhören, zu sein. Die Sonnen regieren nicht blofs den Lauf der Planeten, sondern sie geben ihnen auch Licht und Wärme; aber letztere haben dieses Licht und diese Wärme eben deshalb zu erwarten, weil sie den Sonnen gehorchen; verliefsen sie die Bahn, welche ihnen von den Sonnen vorgeschrieben wird, so entginge ihnen beides. Wie der astronomische Weltorganis-

mus und die Maschine jedes Einzelwesens, also besteht der Organismus der menschlichen Gesellschaft nur durch zwei Triebfedern, durch Subordination und Wohlthun. So bildet sich im Staate dem tief in der Natur der Dinge begründeten monarchischen Principe gegenüber ein zweites, von ihm unzertrennliches, ihm begegnendes: nicht das widernatürliche Princip der Volks-Regierung, sondern das Princip der Barmherzigkeit. Das richtige Gleichgewicht beider heifst Humanität. Wer sich dem unterwirft, der als rechtmäfsige Obrigkeit über ihm steht, und sich desjenigen annimmt, der unter ihm steht, ist Mensch im edleren und höheren Sinne des Worts. Gehorsam nach oben, Wohlthun nach unten sind die beiden Elemente der wahren Selbstliebe; die isolirte Selbstliebe ohne Patriotismus und Barmherzigkeit ist ein anatomisches Präparat ohne Leben.

Was wir den Armen thun, thun wir uns selbst. Nur der Kurzsichtige kann glauben, dafs Vernachlässigung der Armen und Kranken ein Segen für die Reichen und Gesunden sei. Der Grundsatz, dafs der Bemittelte den erschöpften und unzulänglichen Kräften seines Bruders zu Hülfe kommen mufs, ist aber nicht blofs auf einzelne Personen, sondern auch auf einzelne Corporationen anwendbar. Nichts ist weniger drückend für den Vermögenden, nichts schneller helfend für den Bedürftigen in den Tagen der Noth, als ein gegenseitiges Assecuranz-Verhältnifs. Hierbei hat Niemand grofsen Schaden wegen der obwaltenden Reciprocität; minder unglücklich ist derjenige, der assecurirt ist, aber glücklich derjenige, der nicht nöthig hat, vom Rechte der Assecuranz Gebrauch zu machen. Hat man doch ein derartiges Assecuranz-Gesetz bei der Viehpest eingeführt: warum sollte es bei Seuchen, die das Menschengeschlecht treffen können, welche viel tiefer als jene in die finanzielle und moralische Wohlfahrt der Gemeinden eingreifen,

diese ergiebigen Quellen der Wittwen und Waisen, welche häufiger als Hagelschlag und Feuersbrünste den Pauperismus anbahnen, aufserhalb der Grenzen der Möglichkeit liegen?

> Ein kategorisches Gesetz, welches die Pflicht der Armen-Kranken-Pflege nicht den Gemeinden, sondern gröfseren Organen der bürgerlichen Gesellschaft auflegt,

ist dringend nöthig;

> ob aber diese gröfseren Organe der Staat oder die Provinzen, oder die Kreise sein müssen,

ist eine andere Frage. Ich dächte:

A. der Staat legt den **Grundstein;**

B. Provinz oder Kreis (Provinz und Kreis?) bauet das **Haus;**

C. die Privat-Wohlthätigkeit sorgt für die immer reichlichere **Ausstattung.**

In umgekehrter Richtung geht es zwar auch; aber dann kommt es schwerlich zur Allgemeinheit im Staate, und die armen Kranken sind dem Zufalle preisgegeben, ob sich in ihrer Nähe Menschenfreunde befinden, welche hochherzig und barmherzig genug sind, um anzufangen.

Bevor aber von der Art der Ausführung dieser drei Vorschläge die Rede sein kann, wird zunächst die Frage zu betrachten sein, woraus denn eigentlich das neue Haus bestehen soll?

Ein armer Kranker hat, wie jeder andere Kranke

I. einen Arzt,

II. Pflege

nöthig. Dem Requisite ad I. entspricht im Grofsen das Institut der **Districts-Aerzte,** dem Requisite ad II. das Institut der **Kreis-Hospitäler.** Jenes ist poliklinischer, dieses klinischer Natur, beide ergänzen sich gegenseitig; jedes für sich allein ist einseitig; eine ambulatorische

und stationaire Klinik zusammengenommen bilden eine vollkommene Klinik. Das blofse Institut der Districts-Aerzte ist ungenügend, so lange es nicht ein Asyl giebt, worin Kranke des platten Landes wie der Städte untergebracht werden können, die in Privat-Verhältnissen nicht zu heilen sind, und ein blofses Kreis-Lazareth ist ungenügend, sobald Seuchen ausbrechen. Beide Institute, Hand in Hand gehend, und von einer und derselben gröfseren Vereins-Kranken-Kasse ressortirend, bilden die vollkommene Armen-Kranken-Pflege des Landes. Hier haben wir die Gestalt, hier den Körper, durch welche und in welchem der Allerhöchsten Orts angeregte Gedanke der Association in einer Hauptrichtung menschlicher Hülfsbedürftigkeit sich geltend machen kann.

Beide Institute haben ihre Möglichkeit bereits durch die wenn gleich alternative Wirklichkeit nachgewiesen; — aber merkwürdiger Weise an den äufsersten Polen des Staates. Die Rheinprovinz ist uns mit dem Institute der Districts-Aerzte vorangegangen und die Provinz Ostpreufsen ist in neuester Zeit auf eine zweckmäfsige und umfassende Weise der allgemeinen Einführung der Kreis-Krankenhäuser näher getreten, indem der letzte Preufsische Provinzial-Landtag hierüber ausführliche Vorschläge gemacht, und deren Aufnahme in das jetzt der Revision vorliegende Land-Armen-Reglement in Antrag gebracht hat. Die armen Kranken unseres Vaterlandes warten sehnsüchtig, dafs das, was im äufsersten Osten und Westen zur That geworden, in der breiten Mitte aber bisher bei einzelnen herrlichen Ausnahmen verblieben ist, auch hier zur Allgemeinheit komme. Kommt es zu letzterer nicht, so werden diese bemitleidungswerthen Wesen klagen können:

Esuriunt medii, primi saturantur et imi,
Fallunt, qui dicunt, medium tenuere beati.

Beide Institute sind zur Noth möglich ohne einen Groschen Neukosten. Will der Staat für einen solchen Zweck alljährlich einige 50 bis 60 Tausend Thaler flüssig machen, so ist dieses gewifs desto besser; — will oder kann er dieses nicht, so handelt es sich nur um eine *Mutatio in melius* der wirklich disponibeln Summen.

A. »Der Staat legt den Grundstein.« Denn es ist allerdings wünschenswerth, dafs man vom Mittelpunkte aus mit dem guten Beispiele vorangehe. Dieses aber kann zur Noth geschehen innerhalb der Geldgrenzen des Vorhandenen:

a. Das Institut der Kreis-Chirurgen ist, wie in der Denkschrift VI. gezeigt werden soll, beim neuen Systeme nicht zu halten. Man lasse sie eingehen und verwandele die hierdurch disponibel werdenden 100 Rthlr. entweder in eine Beihülfe für die Districts-Aerzte, oder in eine Beihülfe für die Kreis-Hospitäler.

b. Die medicinisch-chirurgischen Lehranstalten sind, wie die ganze Welt anerkennt, wie sie selbst anerkennen, nicht zu halten. Mit ihnen inseparabel verschwistert leben und sterben die Militair-Akademie und das Friedrich-Wilhelms-Institut. So gewifs die medicinische Wissenschaft kein Dividuum sondern ein Individuum ist und so gewifs die medicinische Kunst keinen Unterschied zwischen einem kranken Bettelmann und einem kranken Edelmann anerkennt, so gewifs werden die Bildungs-Anstalten derjenigen Medicinal-Personen aufhören, die man einem gewissen Publikum gegenüber als ganze Aerzte, einem anderen Publikum gegenüber aber nur als halbe Aerzte gut genug findet. Mit der Aufhebung des Instituts der Wundärzte einer Seits, und anderer Seits mit der freigegebenen Civilpraxis der niederen

Militairärzte und der hiervon unzertrennlichen facultativen Berechtigung der Civilärzte zu den niederen und höheren Militair-Medicinal-Beamten-Stellen werden Friedrich-Wilhelms-Institut und medicinisch-chirurgische Militair-Akademie — unmöglich werden. Die Chirurgen-Schulen kosten dem Staate jährlich 9,780 Rthlr.; was das Friedrich-Wilhelms-Institut und die Militair-Akademie kostet, weifs ich nicht. Es würde hart sein, wenn die armen Kranken hungern und dursten sollten, bis diese Institute unmöglich geworden sind. — Aber der grofsartige Staat kann in der sicheren Erwartung des Heimfalls und und ohne die geringste Gefahr, auf den Kosten hängen zu bleiben, diese *Mutatio in melius* schon jetzt durch einen Vorschufs eröffnen, und diesen Vorschufs in so viele Theile theilen, als es landräthliche Kreise im Staate giebt. Ergäbe sich für jeden der letzteren auch nur ein jährliches Quantum von 100 Rthlr., so sage man den Gemeinden, diese jährliche Beihülfe Seitens der Staatskasse sei zu haben, wenn sie ein Kreis-Hospital gründen wollen. Sind die Gemeinden verständig, so werden sie das Erbieten des Staates dankbarlichst acceptiren. Hat Franke mit 5 Rthlr. ein Waisenhaus angefangen, warum soll man mit jährlichen 100 Rthlr. nicht einmal ein kleines Kreishospital beginnen können?

c. Das Institut der Kreisphysiker kann eine Modification gebrauchen. Man vermindere ihre Schreibereien und lege ihnen dafür ganz vorzugsweise die Verpflichtung auf, Aerzte der Kreishospitäler zu sein. Die anzustellenden werden es sich gefallen lassen müssen, die angestellten werden aus Liebe zur Sache gern diese bessere Verwendung ihrer Kräfte gut heifsen.

Ein Hospital ist das höchste Ziel ärztlicher Wünsche. So lange dasselbe klein ist, ist auch die Arbeit nicht grofs; ist es fertig und im Verlaufe der Zeiten durch milde Beiträge etc. reich geworden, wozu eben der Eifer des Hospitalarztes den Weg bahnen wird, so ist es billig, dafs dem Hospitalarzt zu seinen Physikats-200-Thalern noch eine Zulage aus den Fonds der Anstalt werde; von vornherein wird er sie nicht fordern, damit das gute Werk nicht am Kosten-Punkte scheitere.

B. »Provinz oder Kreis (Provinz und Kreis?) bauet das Haus.« Ist vom Staate ein gewisser Anhaltspunkt geboten, so mögen die zunächst betheiligten Gemeinden nun weiter sorgen.

a. Aus dem Verbande mehrerer Communal-Armen-Arzt- und Impfarzt-Gehälter wird der Districts-Arzt sich von selbst ergeben und dieser fixirte Districts-Arzt wird immer wohlfeiler sein, als die in jedem Einzelfalle requirirte ärztliche Hülfe.

b. Aber auch der zum gemeinsamen Kreishospitale gesandte Kranke wird der Gemeinde weniger Geld abfordern, als die an jedem Einzel-Orte gewährte Wartung und Pflege. Hier müssen nun die Gemeinden selber wissen, ob sie, die Aufbringung der Kosten anlangend, sich *α.* als landräthliche Kreise oder nach einem noch grofsartigeren Ausgleichungs-Systeme, als Provinz gruppiren wollen, ob sie *β.* bei jeder einzelnen Sendung täglich den etatsmäfsigen Verpflegungs-Satz zahlen, oder diesen Verpflegungs-Satz durch ein jährliches Assecuranz-Quantum ablösen wollen. Vielleicht würden die meisten Provinzen (Kreise) sich zu einem Mittelwege entschliefsen, ganz nach Analogie mancher Irren-Anstalten, bei

welchen die Provinz (der Kreis) die Hälfte der etatsmäfsigen Kosten übernommen, die andere Hälfte aber dem zunächst interessirten Domicil überlassen hat, wodurch also die Hülfe in jedem Separat-Falle zwar sehr wohlfeil, aber nicht ganz umsonst gewährt wird, ein Verfahren, welches fast nothwendig erscheint, um den gar zu zudringlichen Recours an das gemeinschaftliche Eigenthum fernzuhalten. Die eigentliche Ausführung anlangend wäre es gewifs am zweckmäfsigsten und mit dem ganzen Systeme der Verwaltung am meisten congruirend, wenn jeder landräthliche Kreis sein eigenes Hospital bekäme, doch liefse sich eine Verbindung zweier oder dreier Kreise zu einem gemeinschaftlichen Lazarethe nicht unbedingt mifsbilligen. Gröfsere Krankenhäuser sind relativ wohlfeiler als kleinere; aber je weniger Mittelpunkte, desto gröfser die Radien für das hülfesuchende Publikum. Die Oertlichkeit, z. B. der Umfang der Kreise, die relative Lage der Kreis-Hauptstädte zu einander, würde hier allein entscheiden können, ob und in wie fern der Vorzug der Centralisation mit den Einzel-Interessen zu einigen ist. Wollen die Kreis-Hospitäler an bereits bestehende städtische Krankenhäuser sich anlehnen und letztere ihren topographischen und nosographischen Wirkungskreis auf diese Weise ausdehnen, so mag dieses zwar zunächst dem Uebereinkommen beider Parteien überlassen bleiben, wird aber in der Regel, vorausgesetzt, dafs die städtischen Institute in guter Verfassung sind, alle mögliche Unterstützung verdienen, da sich hierdurch die Kosten der ersten Einrichtung, wie die der Verwaltung wesentlich mindern.

C. »Die Privatwohlthätigkeit sorgt für die

immer reichere Ausstattung.« Ist das Hospital auf diese Weise, sei es klein oder grofs, sei es in einem gemietheten oder gekauften oder gebaueten Hause, angefangen, so ergiebt sich die Vergröfserung und immer wachsende Bereicherung, wie die Geschichte aller guten Krankenhäuser gelehrt hat, von selbst. Kleinere milde Beiträge an Geld und Naturalien machen den Anfang, Legate von Hunderten und Tausenden folgen. Aber das Factum des Hospitals, und sei dasselbe auch noch so klein, ist *Conditio sine qua non.* Einer Anstalt, die nicht existirt, die erst künftig entstehen soll, giebt man nichts. Das Publikum will sehen; die Werke sollen reden, die blofsen Worte wirken nicht; es will der nothleidenden Gegenwart spenden, nicht der zweifelhaften Zukunft. Die Gemeinden können nicht sicherer ihre solidarische Verpflichtung für arme Kranke in die Hände einzelner Menschenfreunde hinüberspielen, als wenn sie Krankenhäuser machen. Ein solches Haus ist etwas sichtliches; so lange die Humanität keine vier Wände hat, sondern als blofse schöne Idee in der Luft schwebt, bekommt sie kein Geld und ohne Geld kann auch die eifrigste Humanität auf die Dauer nichts beschaffen.

Das ist der Segen der guten That, dafs sie unabläfsig fortfährt, Gutes zu gebären. Ist dieser bestimmte Körper, dieses Kreis-Lazareth fertig, so werden Leistungen und Fonds cirkelförmig Ursache und Wirkung zugleich sein; die kleinen Institute werden lavinenartig wachsen und die sichtlichen Vertreter einer in das Leben eingreifenden neuen Medicinal-Verfassung vor aller Augen da stehen. Sie werden zugleich Kreis-Schulen werden, d. h. Schulen zur Bildung tüchtiger Kranken-Pfleger und Kranken-Pflegerinnen (auch für Privat-Verhältnisse), die wir noch nicht (wenigstens noch nicht überall) haben, und in diesen combinirten Krankenhäusern und Kranken-Wärter-Schulen, welche so innig

in das Gesundheitswohl des Volkes eingreifen, werden die Stifter der militairischen und Civil-Chirurgen-Schulen weiter leben.

Der Staat braucht nur **Ja** zu sagen zur Legung des Grundsteins, und er wird Ja sagen; alles Uebrige macht sich von selbst.

Sollte, was Gott abwenden möge! diese Hoffnung scheitern, sollte das Undenkbare und fast Unmögliche wirklich werden; sollte unter den vielen Männern, die auf die Provinzial-Landtage reisen, keiner sein, welcher Neigung hätte, dankbar sich zu zeigen gegen die Vorsehung, die ihn und die Seinen nie das Gefühl des Hungers empfinden liefs, keiner, der, wenn er jemals am Bette schwer erkrankter Kinder safs, sich in die Lage derjenigen Eltern hineinzudenken vermöchte, welche unter solchen Verhältnissen obendrein noch auf alle Mittel der vielleicht möglichen Rettung, auf den Trost der letzten Labung verzichten müssen; sollte unter all' den Männern, die über Tausende und Millionen gebieten, kein Fürstenberg-Stammheim sitzen, der Herz und Edelsinn genug besäfse, um in den Versammlungen derer, die das Wohl des Landes berathen, durch Wort und Beispiel die Unglücklichen zu vertreten, die weder gehen noch für sich selber reden können; sollte vielmehr die eiskalte Beredsamkeit sich darauf beschränken, die einbrechende Gefahr zu schildern, dafs die Humanitäts-Monomanie der Zeit die Armen reich mache, um die Begüterten an den Bettelstab zu bringen; sollten Männer von dreifachem Erz um die Brust jeden Blick in die Hütten ihrer nächsten Umgebung unbequem finden, aber unter bequemer Hinweisung auf das, was Seitens der bisherigen Gesetzgebung gewollt und gesagt,

und in der ausführenden Instanz auch nicht gewollt ist, die wenigen Silbergroschen für unaufbringlich erklären, welche auch für ihren Kopf alljährlich das Institut der Kreishospitäler an sich ziehen würde; sollte das ganze Christenthum in wohlfeilem theoretischen Bekenntnifsstreit dergestalt auseinander disputirt und auseinander geschrieben werden, dafs vom gemeinschaftlichen Kerne der praktischen Liebe auch nicht ein Atom verbliebe; — wie gesagt, sollte das Undenkbare und fast Unmögliche möglich werden: — dann wende ich mich an meine lieben, verehrten Collegen, die Aerzte und namentlich die Kreisphysiker mit der dringenden, auf wohlbegründetes Vertrauen gestützten Bitte, dafs es ihnen gefallen möge, einen neuen Beitrag zu der alten Lehre von der Kraft des ernsten zähen Willens, zu der alten Wahrheit zu liefern, dafs eine, vom rechten Geiste beseelte, individuelle Person das zu Stande bringen kann, was Corporationen nicht vermögen.

Das Sprüchwort: »*dat Galenus opes*« hat sich im Verlaufe der Zeiten auf sehr sporadische Ausnahmen zurückgezogen. Wir müssen uns umsehen nach einer anderen Nachlassenschaft für unsere Kinder, nach einer Garantie, die uns gegeben ist in den Worten: »Was ihr dem Geringsten »aus meinen Brüdern gethan, das habt ihr mir gethan!«

Mit diesem Motto ist es die gröfste Kleinigkeit, ein Kreis-Hospital zu Stande zu bringen, nur mufs man nicht blofs reden und schreiben, sondern recht bald handeln, auf gutes Glück anfangen, aber klein anfangen und wenn es wäre mit einem Einzigen Kranken. Nicht das Schreiben, sondern das Schaffen bestimmt den Werth des Beamten. Die eleganteste aller Physikats-Registraturen ist ein selbstgeschaffenes Krankenhaus. So viel Egoismus mufs ein guter Physicus besitzen, dafs er sich selbst ein Denkmal setzt, aber nicht aus kaltem Erz und todtem Stein. Der

Geschäftsgang der Behörden ist oft beim besten Willen langsam, und die Landtage haben einen intermittirenden Typus; aber Hunger und Krankheit thun dem weh, der sie hat, ohne Rücksicht auf die Gründe der verzögerten Hülfe. Darum wäre es selbst bei der gerechtesten Hoffnung auf allgemeine Abhülfe vortrefflich, die Anregung von oben und die Gewifsheit, dafs die übrigen Provinzial-Landtage dem schönen Beispiele des östlichsten folgen werden, nicht abzuwarten, vielmehr von unten herauf den guten Absichten der höheren Behörden auf halbem Wege entgegen zu kommen. Hat man unten den Grundstein gelegt, so wird man oben den Schlufsstein einfügen.

Auch in der Welt des humanen Lebens sammelt sich um den kleinsten Kern oft der gröfste und schönste Krystall. — Aus dem gemietheten Stübchen wird allmälig ein gemiethetes Haus, aus dem gemietheten Hause ein gekauftes, aus dem gekauften ein Neubau. Damen-Vereine, welche für die kleine Anstalt kochen und nähen, sind in wenigen Stunden fertig. Die Krankensuppe und die Nachtjacke, der Silbergroschen und der Thaler wird erbettelt, das Capital-Vermächtnifs kommt von selber nach. Wer es umgekehrt machen, erst Häuser bauen und Capitalien sammeln und für die Zinsen der letzteren Kranke suchen will, der bekommt kein Hospital zu Stande, denn er hat trotz langer Erfahrung keine Menschenkenntnifs und trotz aller Wissenschaft die Welt nicht begriffen, sogar die physische Welt nicht begriffen. Auch die Natur beschafft das Grofse stets durch die Mittelstufe der kleinsten Anfänge.

Hier darf man kühn mit der Ausgabe anfangen, ohne Gefahr, auf wesentlichen Vorschüssen hängen zu bleiben. Die kleinste Gabe sei willkommen; aber sie werde sofort zur sichtlichen That. Auch die Opposition und der Undank der Welt sei willkommen. Jene erregt die Gegenwirkung der Menschenfreunde und dieser doppelten Lohn im Innern.

Die Leute, welche über das unerträgliche Collecten-Wesen Reden halten und in der neuen Schöpfung tausend Schatten-Seiten finden, schaden den Collecten und der neuen Schöpfung nicht. Das Gute bricht immer durch und durch die Tenacität des Entschlusses hat es der Einzelne in seiner Gewalt, dafs die Corporationen folgen.

Von den Staatsbehörden ist auf jede nur irgend denkliche Unterstützung zu rechnen. Ich kenne ein Krankenhaus, welches mit wenigen einfachen und doppelten Friedrichsd'or in einem gemietheten Privathause anfing; jenen milden Jahres-Beiträgen folgten bleibende Vermächtnisse, kleine und grofse; **des hochsel. Königs Majestät** setzten der Stiftung durch das Gnadengeschenk eines stattlichen Hauses und obendrein noch eines grofsen Fonds die Krone auf. Noch nie ist ein ernstlich angefangenes Werk dieser Art wieder zu Grunde gegangen; immer hat es Unterstützung von oben und aufsen gefunden, so lange es innerlich gut blieb.

Selbst die Gemeinde-Vorstände wetteifern zuletzt in der Unterstützung der jungen Anstalt. Das wohlhabende aber knickerige Nachbardorf fängt an sich zu einer Separatzahlung der Verpflegungskosten für den hergesandten Beinbruchs-Kranken zu verstehen, anfänglich nicht aus Menschenliebe, sondern aus Finanz-Speculation, weil es klug berechnet, dafs die täglichen Groschen sicherer und wohlfeiler die Verkrüppelung des Familien-Vaters verhüten, als die zweitäglichen Reise-Thaler des Wundarztes. Kommen so sichtliche Kosten-Vergleichungen öfterer, so kommt die Communal-Menschenliebe langsam nach, der Menschenliebe folgt ein kleiner milder Jahres-Beitrag aus der Gemeindekasse und gutes Beispiel ist ansteckend.

Jetzt erst fängt man an, von allen Seiten zu begreifen, dafs ein Krankenhaus das wohlfeilste und beste Mittel ist, den armen Kranken zu helfen, und hat man dieses begriffen,

so wetteifert alles, dem guten Werke unter die Arme zu greifen. Herrschaften versichern ihr Gesinde, Handwerker-Corporationen ihre Gesellen und Lehrlinge; Kinder zupfen Charpie, Gelehrte schreiben Bücher und Künstler-Vereine geben Concerte, Alles zum Besten des neuen Krankenhauses. *Singula collecta juvant.*

Wie gesagt, man handele auf gutes Glück, das Geld kommt von allen Seiten. — Wofür hätten wir auch den Segen Gottes, wenn wir nicht zuweilen Gebrauch davon machen wollten?!

VI. Das Medicinal-Beamten-System.

Es hat eine Zeit gegeben, in welcher ein **Physicus** nichts anderes war, als ganz eigentlich der Bote der väterlich sorgenden Regierung in den Tagen der gröfsten Noth. Bei ausgebrochenen Seuchen sandte der Staat einen Mann, der die Krankheit des Volkes in der Krankheit des Individuums behandelte, der dem ans Bette gefesselten Landmanne Arzneien ins Haus brachte und dem hungrigen Reconvalescenten Fleisch und Brod verschrieb, an den sich jeder wenden konnte, der das Unglück hatte, arm und krank zugleich zu sein.

Ein Physicus der heutigen Zeit ist ein anderer Mann. Er fährt im Auftrage des Landraths in ein Dorf, besieht so viele Kranke, als nöthig sind, um eine Diagnose zu stellen, schreibt Zahlen in seine Brieftasche, läfst die Schule schliefsen, beantragt Sperren und fährt zurück, woher er gekommen. Ueber die Krankheit wird ein schöner Bericht gemacht und dieser Bericht mit einer Diäten- und Reisekosten-Liquidation begleitet. Beide Papiere werden zu anderen ähnlichen geheftet und diese *Scripta* nennt man *Acta*.

In einem solchen Berichte heifst es: »eine grofse Menge »armer Menschen befinde sich ohne alle ärztliche Behand- »lung und Pflege. Selbstredend habe er, der Physicus, »entsprechend der polizeilichen Natur seines Auftrages und »um seinen Aufenthalt im Interesse des Diäten- und Fuhr- »kosten-Fonds möglichst abzukürzen, sich auf die allge- »meinen Anordnungen beschränken, die Special-Behand- »lung aber der competenten Gemeinde überlassen müs- sen.« Es wird an diese competente Gemeinde rescribirt, dafs sie Angesichts dieses einen Armen-Arzt beschaffen solle, wenn sie keinen habe. Die Gemeinde berichtet an den Landrath, dieser an die Regierung, dafs es ihr am Gelde fehle. Landrath und Gemeinde erhalten abermals gemessene Vorschriften. Monate vergehen, ehe der Armen-Arzt fertig ist, der Tod aber fordert täglich andere Familien-Väter. Alle in diesen Monaten geschriebenen Briefe werden zusammen geheftet, und auch diese *Agenda* nennt man *Acta*.

Man mufs die medicinische Pike getragen haben, um zu wissen, wie traurig es an der Peripherie des medicinischen Staates hergeht. So oft eine Epidemie ausbricht, bereuen die Gemeinden schwer, in gesunden Tagen kein billiges Uebereinkommen mit einem Arzte in Betreff Behandlung der armen Kranken getroffen zu haben; so oft die Epidemie vorüber ist, bleibt es beim Alten. Der Staat aber glaube ja nicht, polizeiliche und therapeutische Behandlung einer Volkskrankheit seien so himmelweit verschiedene Dinge, dafs man die letztere von der ersteren abstreifen könne. So lange sich die Krankheit des Volkes aus der Krankheit des Individuums entwickelt, eben so lange wird man der Volks-Krankheit am sichersten beikommen, wenn man sich jedes erkrankten Individuums annimmt, und so lange es wahr bleibt, dafs der hungrige Organismus die Contagien und Miasmen am begierigsten in sich aufnimmt,

wird es Fälle geben, in denen Brodvertheilung das einzig richtige Präservativ gegen gewisse Seuchen ist. Die Medicinal-Polizei wird immer zwei Elemente behalten müssen, ein gestrenges, und ein mildes, und beide werden Hand in Hand gehen müssen. Jenes schliefst die Contagien ein, so gut es gehen will; — dieses stumpft die Empfänglichkeit der Menschen für die Contagien ab. Welche von beiden Maafsregeln die am meisten radicale und welche die am meisten palliative sei, — jene objective oder diese subjective, — möge dahin gestellt bleiben.

Dieses milde Element der Medicinal-Polizei, wo ist es geblieben? — Der Staat, als solcher, hat es von sich fort- und den Gemeinden zugeschoben. Die Diagnosen und Sperr-Vorschläge sind dem Physicus belassen, und für diese bekommt er seine Tagegelder und Extra-Postpferde; — auch die Quartal-Berichte, die Medicinal-Personen-Tabelle und die Blutegel-Preisvorschläge sind dem Physicus belassen, und für diese bekommt er 200 Rthlr. Die Therapie und Diätetik des kranken Volkes, die wahre Hülfe in der Noth ist auseinander gesprengt, auf die einzelnen Gemeinden zerstreuet und der gröfste Theil dieser Gemeinden versichert oft schriftlich und factisch, oft nur factisch, dafs er für solche Dinge kein Geld habe.

Es mag sein, dafs der Eingangs dieser Denkschrift angedeutete weitere Wirkungskreis der Kreis-Physiker den Diäten-Fond der Provinzial-Regierungen ungebührlich in Anspruch genommen hat, wiewohl er ganz sicherlich nicht die überflüssigste Ausgabe desselben gewesen ist, ja sogar dafs die Generosität des Staates von reiselustigen Kreis-Physikern nicht selten mifsbraucht sein kann. Gewifs hat die Verordnung, welche die Beschränkung der Dienstreisen der Kreis-Physiker hervorrief, ihre Gründe gehabt. Aber der Staat hat nicht wohl daran gethan, dafs er, als er die

Staats-Kasse von einer Ausgabe befreite, das entgegengesetzte Extrem wählte und die Sorge für kranke Gemeinden den kranken Gemeinden individuell auflegte. Es ist nicht billig von den Gemeinden gehandelt, wenn sie alle ihre Verpflichtungen auf das Centrum abwälzen, aber es ist ebenso wenig billig, der Gemeinde, die in Noth ist, nicht beispringen zu wollen. Es giebt zwischen jener synthetischen Richtung der Vorzeit und der analytischen der Jetztzeit einen billigen Mittelweg, den in der Denkschrift V. angedeuteten. Das Verhältnifs der Gemeinden zum Staate ist jenes der Organe zum Organismus. Trocknen die Organe ein, so trocknet der Organismus mit ein und umgekehrt. Zwischen Organen und Organismus giebt es aber noch eine Mittelstufe, die sogenannten organischen Systeme. Man dulde diese Systeme auch im Organismus der menschlichen Gesellschaft, und es ist dem Staate und den Gemeinden geholfen.

Man versammele die grofse Zerrissenheit der Armen-Kranken-Pflege in angemessene Verbände, und man wird die abhanden gekommene milde Hälfte der Medicinal-Polizei wieder gewinnen. Diese Hälfte ausschliefslich den Kreis-Physikern zurückzugeben, dürfte um deswillen nicht rathsam sein, weil ein landräthlicher Kreis zu grofs ist, als dafs ein einzelner Mann den Armen- und Impf-Arzt für den ganzen Kreis spielen könnte. — Von der anderen Seite ist ein Dorf zu klein, als dafs es einen ganzen Arzt ernähren könnte. Die grofse Zahl der disponibeln Aerzte macht es möglich, jeden landräthlichen Kreis in verschiedene Districte zu theilen, und für jeden dieser Districte einen Armen-Arzt zu gewinnen.

Der **Districts-Arzt** ist ein verkleinerter Physicus, und zwar mit vorwiegendem Typus eines Communal-Beamten; der Physicus ist ein vergröfserter Districts-Arzt, doch mit vorwiegendem Typus eines Staatsbeamten. Die Summe

aller Districts-Aerzte eines landräthlichen Kreises vertritt das wieder aufgefundene milde Element der Medicinal-Polizei, die an vielen Orten verloren gewesene Armen-Kranken-Pflege des platten Landes; — der Physicus vertritt als technischer Rathgeber des Landraths das gestrenge Element der Medicinal-Polizei, das polizeiliche Element im engeren Wortsinne. Allein auch mit dem bloſsen guten Rathgeben ist nicht viel geholfen. Auch der Wirksamkeit der Kreis-Physiker muſs sich eine ausführende Seite zugesellen, auch das milde Element der Medicinal-Polizei, welches einst ausschlieſslich in ihrem Besitze war, muſs ihnen wiedergeboren werden, wenn gleich *mutata forma* in der Direction der Kreis-Hospitäler. Bei Epidemieen lasse man den Kreis-Physikern ihre jetzige Beschränkung auf die *Generalia*, wenn der Districts-Arzt für die *Specialia* eintritt. Die Impfbezirke schneide man so zu, daſs sie genau mit diesem Land-Armen-Bezirke congruiren, und gebe dem Districts-Arzte beides, Impfung und Armen-Behandlung, selbstredend vorläufig im Plane der Organisation unter Beachtung der Rechte im Besitze befindlicher Impf- und Armen-Aerzte.

Der Districts-Arzt ist die Ergänzung, aber auch eine Unterabtheilung des Kreis-Physicus, folglich der naturgemäſse Vertreter desselben und der gewöhnlichste *gradus* zu demselben. Er ist die einzige Unterabtheilung desselben, — andere Unterabtheilungen der Physikate, als derartige topographische können nicht länger fortbestehen, da sie den (in der Denkschrift I. entwickelten) Principien über Untheilbarkeit der ärztlichen Kunst zuwider laufen. Es hat eine Zeit gegeben, wo man bei der Klassification der Kreis-Medicinal-Beamten nicht den Kreis, sondern die Arzneiwissenschaft in Stücke schnitt, und hierbei obendrein die Chirurgie zur Dienerin der Medicin machen zu müssen glaubte, aber doch nur zur halben Dienerin, zur Dienerin in der

Verwaltung, nicht zur Dienerin vor den Gerichten. Hieraus ist das System der Kreis-Chirurgen hervorgegangen. Der Kreis-**Arzt** hatte einen Trabanten oder Adjutanten im Kreis-**Wundarzt**; der Kreis-**Hebarzt** (wie in Baden und Altenburg) war vergessen; die arme Geburtshülfe ist überall zu kurz gekommen. Der Kreis-Wundarzt sollte weniger sein als der Kreis-Arzt, darum wurde den Wundärzten I[ter] und II[ter] Klasse ein Monopol für diese Stellen zu Theil, der Doctor-Titel wurde bei der Concurrenz für diese Posten als ein Minus verrechnet. Gleichwohl stellte die Criminal-Ordnung beide Techniker auf eine Stufe, und adhärirte der Kreis-Chirurgus der Ansicht des Kreis-Physicus nicht, so gab der letztere keinen Ausschlag, sondern es wurde an den höhern Obmann recurrirt. Als Gutachten über Leben und Tod war der Kreis-Chirurg der coordinirte College des Kreis-Arztes, aber *legitime promotus* durfte er nicht sein, denn er war in allen anderen Lebensverhältnissen ein Subaltern-Beamter, subaltern, wie die Wissenschaft sein sollte, die er vertrat. Dieser Inconsequenz wird nun durch die einfache Klassification oder vielmehr Nicht-Klassification des Medicinal-Personals (conf. s. pl. Denkschrift I.) von selbst der Tod angethan. Giebt es keine isolirten Aerzte und Wundärzte mehr, so kann der Separatismus auch im Beamtenthume keine ausschliefsliche Vertretung länger finden; und man wird das System, welches man schon jetzt bei Gemüthszustands-Untersuchungen befolgt, künftig auch consequent auf andere gerichtliche Untersuchungen zu übertragen haben. Zwei in Wissenschaft coordinirte, ebenbürtige Männer werden auch das Gutachten über die Tödlichkeit einer Verletzung zu berathen haben, und der zweite wird eben am zweckmäfsigten der erste beste Districts-Arzt sein. Schon jetzt ist in der Bestimmung, dafs der Kreis-Chirurg aus administrativen Rücksichten womöglich mit dem Kreis-

Physicus **nicht** an einem und demselben Orte wohne, dieses Verhältnifs in der ersten vorbildlichen Andeutung vorgezeichnet.

Hat die Denkschrift I. im Institute der Districts-Aerzte dem kranken Publikum gegenüber das einzig nobele Surrogat des Instituts der Wundärzte Iter Klasse vorgefunden, so müssen wir hier im Institute der Districts-Aerzte den richterlichen und verwaltlichen Behörden gegenüber das einzig anständige Surrogat des Instituts der Kreis-Wundärzte erblicken; das einzig »**anständige**« Surrogat, weil es eben so unanständig ist, im Jahre 1846 zu behaupten, die Chirurgie gehöre einer niederen Klasse an, als zu sagen, für einen Landmann sei ein solcher »Chirurgus« gut genug.

Da man nun einmal die medicinische Wissenschaft nicht in Stücke schneiden kann, ohne ein anatomisches Präparat daraus zu machen: so wird man das Medicinal-Beamten-System lediglich nach topographischen Gesichtspunkten zerschneiden müssen und zwar in **vollkommenster Congruenz mit dem Verwaltungs-Beamten-Systeme** überhaupt. Wie aber im **Civil-Staate** die einzelnen Gemeinden sich

1. zu Aemtern (Bürgermeistereien),
2. zu landräthlichen Kreisen,
3. zu Regierungsbezirken,
4. zu Provinzen,
5. zur Monarchie,

zusammengruppiren; also wird das Medicinal-Personal, sobald es im Civil beamtet wird

ad 1. im **Districts-Arzte** (»Amts-Arzt«) seinen Anfang nehmen,

ad 2. im **Kreis-Physicus**,

ad 3. im **Regierungs-Medicinal-Rath**,

ad 4. im **Medicinal-Collegium** weiter wachsen und

ad 5. im **Medicinal-Minister** seine höchste Spitze finden.

Und wie der **Militair-Staat** sich,

1. zu Compagnieen,
2. zu Bataillons,
3. zu Regimentern,
4. zu General-Commandos,
5. zur Armee

zusammensetzt, also wird dasselbe Medicinal-Personal, sobald es vorzieht, sich nicht für den Civil- sondern für den Militair-Staat beamten zu lassen,

ad 1. als Compagnie-Arzt seinen Anfang nehmen,
ad 2. als Bataillons-Arzt,
ad 3. als Regiments-Arzt,
ad 4. als General-Arzt weiter wachsen und
ad 5. im Kriegsminister resp. dem Chef des Militair-Medicinal-Wesens seinen höchsten Vorgesetzten finden.

Es dürfte zweckmäfsig sein, von diesen beiden Parallel-Linien jene des Civils weiter zu verfolgen. Die andere ist bereits der Gegenstand der Denkschrift IV. gewesen.

Der **Districts-Arzt** steht dem einfachen praktischen Arzte zunächst; er hat die einfache Therapie der individuellen Krankheit in der Medicinal-Beamtenleiter zu vertreten, er ist ein praktischer Arzt im einfachsten Sinne des Wortes und nur deshalb beamtet, weil die Armen für sich selbst nicht sorgen können, sondern, wie man sich lieblos genug ausdrückt, ein »*Onus*« der Corporationen sind. Das rein therapeutische Element ist in ihm das vorwiegende; die polizeiliche Medicin trägt er in sich, sofern er Impfarzt ist, die gerichtliche Medicin, sofern er an Stelle der bisherigen Kreis-Chirurgen zu gerichtlicher Untersuchung requirirt wird, beides gleichsam im Rudimente.

Der **Physicus** als solcher ist dagegen der Vertreter der *Medicina publica* in ihren beiden Hauptarmen, der *medicina politica* und *forensis*. Er ist der technische Rathgeber des Landraths und der Gerichte, beides in gleicher Dosis; das therapeutische Element seines Vorgängers, des Districts-Arztes hat er mit in sich aufgenommen, aber sein Armen-District liegt nicht poliklinisch vertheilt in den Hütten der Armen, sondern im Kreis-Lazareth. Wo ein solches nicht existirt, da mag es der Physicus machen und er kann es machen, wenn er nur will; grofser Schätze bedarf es nicht (conf. s. pl. Denkschrift V.). Ist das Kreis-Hospital fertig, so ist der Physicus zugleich der natürlichste Lehrmeister für die eine Hälfte des Medicinal-Subalternen-Personals, für die Krankenwärter (und Todtenfrauen); — die andere Hälfte, das Institut der Hebammen, bedarf besonderer Schulen (Entbindungs-Anstalten) und besonderer Lehrer. Ein »Physicus« ist ein unpassender Name. Besser wäre es, ihn »Kreis-Sanitäts-Rath« zu nennen. Ob man dies ohne Weiteres und generell thun, oder an die Bedingung eines besonderen Verdienstes, z. B. eines zu Stande gebrachten Kreis-Hospitales, Leichenhauses oder sonstiger Bemühungen um die Armen-Kranken-Pflege, knüpfen soll, dürfte zu erwägen sein.

Wenn im Physicus der polizeiliche und gerichtliche Factor der öffentlichen Medicin im Gleichgewichte ist, so gehen beide Zweige in den beiden höheren Stufen dergestalt auseinander, dafs im **Regierungs-Medicinal-Rathe** der erstere, im **Medicinal-Collegium** der letztere vorwiegt. Die Administration ist vorzugsweise an jenen, die Justiz vorzugsweise an dieses verwiesen; doch nur vorzugsweise, denn man kann nicht behaupten, dafs die Stellung des Regierungs-Medicinal-Rathes eine ausschliefslich polizeilich-technische, die Stellung des Medicinal-Colle-

giums eine ausschliefslich juristisch-technische sei. Der Regierungs-Medicinal-Rath ist technischer Rathgeber eines Collegiums in Form einer individuellen Person, und das Medicinal-Collegium ist technischer Rathgeber einer individuellen Person (eines Ober-Präsidenten) in Form eines Collegiums. In dieser Eigenschaft ist auch die Stellung der Medicinal-Collegien eine das Gebiet der Verwaltung berührende. Sie machen medicinische Superarbitria bei polizeilichen, wie bei gerichtlichen Fragen. Eine dritte Eigenschaft der Medicinal-Collegien, Prüfungs-Behörde für die niederen Klassen der Aerzte zu sein, wird sich auflösen, wenn diese niederen Klassen aussterben, und wenn man anfangen wird, der Geburtshülfe die Ebenbürtigkeit mit der Medicin und Chirurgie zuzuerkennen. Dafür wird ihre Eigenschaft als Prüfungsbehörde in einem gewissen Stadio der pharmaceutischen Ausbildung eintreten. Die Prüfung des Medicinal-Subalternen-Personals (der Krankenwärter und Hebammen), da sie der Verwaltung näher liegt als der höheren Wissenschaft, gehört am zweckmäfsigsten vor das *Forum* der Regierungs-Medicinal-Räthe.

Ein höheres Stockwerk der Provinzial-Medicinal-Collegien ist die **wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen**, die höchste wissenschaftliche Instanz in gerichtlich- und polizeilich-technischen Fragen. Besser thäte man vielleicht, sie wie in alten Zeiten und wie in allen anderen Ländern, Ober-Medicinal-Collegium, und seine Mitglieder zur Unterscheidung nicht »Geheime«, sondern »Ober-Medicinal-Räthe« zu heifsen. Ein höheres Stockwerk des Regierungs-Medicinal-Rathes sind die »Geheimen Ober-Medicinal-Räthe«, d. h. die **vortragenden Räthe des Medicinal-Ministers.** Ein Medicinal-Ministerium als Collegium im engeren Wortsinne existirt nicht. Vom eigentlichen Abstimmen ist hier keine Rede. Der vor-

tragende Rath hat nur ein *Votum consultativum*, welches an seinen Chef, oder an den Vertreter des Chefs, den Director der Medicinal-Abtheilung gerichtet ist. Bei der wissenschaftlichen Deputation dagegen ist collegialische Verfassung, und eben deshalb dürfte sie ungenirt Ober-Medicinal-Collegium heifsen, damit jeder wisse, dafs sie dasselbe für den Staat ist, was die übrigen Medicinal-Collegien für die Provinz sind.

Eine besondere Abzweigung dieses Ober-Medicinal-Collegiums ist die **Ober-Examinations-Commission** für die höheren Medicinal-Personen und die ersten Stufen der Medicinal-Beamten. Die sogenannte »forensische Prüfung« der letzteren wird immer in consequenter Entwickelung des ganzen Prüfungs-Systems durch einen angemessenen Hiat von der Staats-Prüfung geschieden bleiben müssen, und dieses *Internodium* wird entweder wie bisher die freie Praxis sein, oder auch, was Gott geben wolle, vielleicht einstens wenigstens zum Theil als klinisches Assistenten-Verhältnifs erscheinen. Für die höheren Medicinal-Beamten bedarf es keiner Prüfungs-Commission; sie wachsen aus den niederen Stufen hervor durch das *Medium* der praktisch nachgewiesenen Brauchbarkeit. So durchdringen sich Lehre, Prüfung, Verwaltung auf allen Stufen des medicinischen Staates, und zwar nach folgendem Schema:

I. Stadien des Lernens.

Grundlage — Tentamen philos. — Med. Wissenschaft — Examen rigoros. — Klinik — Staats-

II. Stadien des Wirkens.

Prüfung — Assistenten-Verhältnifs — Aushändigung der Approbation — Freie Praxis — Forensische Prüfung — Beamtung.

Sowohl in den Provinzial-Medicinal-Collegien, als in dem Ober-Medicinal-Collegium müssen die drei Zweige der Arznei-Wissenschaft die Medicin (incl. Psychiatrik), Chirurgie und Geburtshülfe ihre Repräsentation finden. Wenn der Physicus die Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe ency-

klopädisch in sich zu vereinigen hatte, so mufs das Medicinal-Collegium, noch mehr aber die wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen Männer in sich schliefsen, welche in tüchtiger Einseitigkeit als Autorität in diesem oder jenem Zweige gelten. Die moralische Person als Ganzes betrachtet, nicht aber jedes einzelne Mitglied derselben mufs ein vergröfsertes Abbild der individuellen sein. Das einfache und beamtete Medicinal-Personal mufs in Uebereinstimmung gebracht werden. Aus diesem Grunde mufs aber auch die Pharmacie in beiden technischen Instanzen vertreten sein. Denn die Heilpflege, wie die Heilwissenschaft besteht aus zwei Reihen: einer subjectiven (den Krankheiten gewidmeten) und einer objectiven (den Heilmitteln entsprechenden). Es ist dieses eine Pflicht der Gerechtigkeit, die wir sowohl der so vortrefflich sich gestaltenden pharmaceutischen Wissenschaft, als dem so wohlthätig in das Leben eingreifenden Apotheker-Stande schuldig sind. Consequent wäre es, auch schon im Stadio der Regierung, und selbst des landräthlichen Kreises eine Repräsentation der Pharmacie eintreten zu lassen, und nicht nur den Regierungs-Medicinal-Räthen, sondern auch den Kreis-Physikern ein bestimmtes, besonders tüchtiges Mitglied des Apotheker-Standes beziehungsweise für Apotheken-Visitationen und für gerichtliche und polizeiliche Untersuchungen (auch zur Assistenz bei den für die Medicinal-Räthe und Kreis-Physiker sehr lästigen Nach-Taxationen der Recepte für öffentliche Anstalten u. s. w.) beizuordnen. Besondere Besoldungen, welche diese Organisation erschweren könnten, werden die Apotheker zu diesem Behufe im Stadio des landräthlichen Kreises nicht verlangen, da sie bei jedem einzelnen Auftrage liquidiren können; im Stadio des Departements der Provinz und des Staates würde die Besoldung so weniger neuer Beamten den Staat nicht drücken. Der phar-

maceutische Assistent des Medicinal-Collegiums und Regierungs-Medicinal-Rathes könnte nach wie vor »Medicinal-Assessor,« der pharmaceutische Assistent des Kreis-Physicus zur Unterscheidung »Sanitäts-Assessor« heifsen; zumal wenn allmälig oder summarisch statt des unpassenden Namens »Physicus« der des Sanitäts-Rathes einträte.

Auf der höchsten Stufe sammelt sich die Medicinal-Verwaltung in Einem Einzigen Mittelpunkte, dem Medicinal-Minister. Wo dieser mit dem Minister des Cultus und des öffentlichen Unterrichts eine und dieselbe Person ist, ist man sicher vor jeder allzu grobkörperlichen Auffassung des Medicinal-Wesens, hat man die beruhigende Gewähr, dafs die medicinische Verwaltung nichts anderes als ein Spiegel der medicinischen Wissenschaft sein wird.

Die Combination des Medicinal-Ministeriums mit den Ministerien des Cultus und des öffentlichen Unterrichts zu einer organischen Tripel-Alliance ist einer der glänzendsten Lichtpunkte unserer Staats-Verwaltung; sie ist hervorgegangen aus der tiefen Ueberzeugung eines jetzt in Gott ruhenden Monarchen, dafs die Stärke und der Vorzug des preufsischen Staates nicht in der Kriegsmacht allein, sondern auch und ganz vorzüglich in möglichster Förderung geistiger Kräfte liege, aber auch aus der wohlerwogenen Einsicht, dafs die drei höchsten Güter des Menschen, Religion, intellectuelle Ausbildung und körperliches Wohlsein auch im Staats-Organismus sich nicht anatomisch trennen lassen, sondern in lebendiger Triunität und Wechselwirkung einander durchdringen und folglich auch in einem Centrum sich sammeln müssen. In dieser Wechselbeziehung mit den höheren Interessen des menschlichen Geistes, in dieser Emancipation des Medicinal-Wesens von einer trocken-polizeilichen Auffassung liegt für unseren Standpunkt zunächst eine doppelte Garantie:

1. dafs das Licht des Christenthums in der medicinischen Wissenschaft niemals einen rohen Empirismus und todten Materialismus aufkommen lassen,
2. dafs die Wärme des Christenthums den armen kranken Landmann in seiner einsamen Hütte nicht erfrieren lassen wird.

Im Verfolg der Combination beantwortet sich eine oft aufgeworfene Frage, ob der Medicinal-Minister ein Techniker sein dürfe oder gar müsse, von selbst. Man könnte noch einen anderen Grund beifügen, nämlich diesen, dafs es schwer sein würde, den Arzt zu finden, der nicht durch die Brille der eigenen Richtung sähe.

Gerade dem bisherigen Verhältnisse, dafs der Medicinal-Minister keiner technischen Partei angehörte, sondern über den Parteien stand, haben wir die freie Entwickelung und den Flor der medicinischen Wissenschaft in unserem Staate zu danken. Die Organe des Medicinal-Ministers können so technisch sein wie möglich; doch zuweilen mit Maafs, denn sind sie immer gar zu technisch, so kommt z. B. die Chirurgie zwei Mal in den Cursus und manches andere geht abortiv zu Grunde. Der kräftige Rust selbst war aufrichtig genug, diese auch administrative Vorliebe gegen die eigene Wissenschaft einzugestehen. Darum war es auch gewifs sehr weise, dafs das Referat der medicinischen Facultäten seit der ersten Gründung des combinirten Ministeriums niemals vorherrschend einem Arzte, sondern einem die medicinische Wissenschaft ehrenden, mit grofser Personal-Kenntnifs begabten Nicht-Arzte übertragen war. Diesem Umstande und weil der hohe Chef sich die Entscheidung in dieser wichtigen Angelegenheit ganz vorzugsweise vorbehielt, müssen wir es zuschreiben, dafs in den medicinischen Facultäten unseres Landes die verschiedensten Richtungen

eine angemessene Vertretung finden, und ebenso wenig ein Zweig, als eine Methode der Heilkunde jemals resp. den anderen und die andere unterdrücken kann.

Die Wissenschaft mufs sich aus der Wissenschaft entwickeln und die Verwaltung darf niemals eine bestimmte wissenschaftliche Richtung zugleich zu der ihrigen machen. Gott behüte uns vor einer Staats-Medicin! Selbst gegen medicinischen Irrthum mufs man keine Dämme ziehen; denn Dämme halten ihn auf und schwellen ihn an; Dämme verhindern, dafs der Irrthum schnell ablaufe. Wie unpsychologisch ist es, vom Staate zu verlangen, dafs er diesem oder jenem medicinischen Systeme die Spitze biete. Man kann eine medicinische Secte nicht sicherer hegen und pflegen, als wenn man ihr Gelegenheit giebt, ihre unzureichenden Resultate mit dem Vorwande einer *Ecclesia pressa* zu bemänteln. Der Staat sorge für gründliches Studium und scharfes Examen, und verhüte alles Ernstes, dafs nicht unwissende Menschen, die weder studirt haben noch examinirt sind, sich am Heiligthum des menschlichen Körpers vergreifen; ist aber das Examen bestanden, so lasse er jeden auf seine Façon curiren. Aus allen diesen Gründen ist es gut, wenn der Minister nicht in einem medicinischen Systeme, sondern über den Systemen steht.

Wenn aber der medicinische Staat kein abstracter ist, sondern mit dem einen Fufse im Civil-, mit dem andern im Militair-Staate seine Unterlage findet, so wird da, wo diese drei Beziehungen sich kreuzen, eine Concurrenz der drei Minister stattfinden müssen. Diese Dreiherrigkeit mufs aber eine dreieinige und keine dreigetheilte sein.

In der Medicinal-Verwaltung schlingen sich drei Fäden ineinander, von denen der eine dem Cultus-Minister, der zweite dem Kriegs-Minister, der dritte dem Minister des Innern angehört. Man hat diesen Knoten, so oft es sich

um Ressortvertheilung handelte, bisher nicht gelöset, sondern zerschnitten.

Das Kriegs-Departement hat sich eine besondere Kaste von Aerzten für vieles Geld in eigens zu diesem Zwecke gestifteten Instituten herangezogen, und dadurch, wenn gleich auf Unkosten seiner Finanzen und vielleicht nicht zum Vortheil seiner Truppen, seine Unabhängigkeit zu behaupten gewufst.

Das Ministerium des Innern hat sich die Kranken-Anstalten (mit Ausnahme der Charité in Berlin) und die Irren-Pflege-Anstalten ausgebeten, die Irren-Heil-Anstalten und die Charité in Berlin dem Medicinal-Ministerium belassen. Die Menschenpocken sind dem Ministerium des Innern, die Kuhpocken jenem der Medicinal-Angelegenheiten, die Thier-Arznei-Schule dem letzteren zugefallen u. s. w. So lange der Begriff der Heilbarkeit und Unheilbarkeit kein bestimmter, vielmehr ein mit dem Fortschreiten der Wissenschaft veränderlicher, so lange das Pflegen nicht der Gegensatz, sondern eine Unterabtheilung des Heilens ist, so lange die Verhütung der Menschenpocken mit der polizeilichen Heilung der wirklich ausgebrochenen in cirkelförmigem Verbande steht, wird ein solcher Distributions-Plan ein organischer nicht genannt werden können. Die organische Analyse wird niemals die Ineinanderwebung der Nerven und Gefäfse zu einem bestimmten Organe dadurch lösen, dafs sie das Organ mit einem anatomischen Messer mitten durchschneidet, sondern sie wird die Nerven zum Hirne, die Gefäfse zum Herzen physiologisch zu verfolgen haben. In jedem Krankenhause, es heifse Charité in Berlin oder Kreis-Hospital zu Templin, Irren-Heil-Anstalt in Siegburg oder Irrenpflege-Anstalt in Coblenz, ist ein Element enthalten, welches dem Medicinal-Minister, und ein anderes, welches dem Minister des Innern angehört. Diese Institute sind amphicentrisch.

Beide Elemente der Medicinal-Polizei, das medicinische

und das polizeiliche, finden sich in den **Provinzial-Behörden** zusammen, und gehen nur im höchsten Stadium an zwei Minister auseinander. Diese Einrichtung ist streng organisch; im **physischen Organismus** ist es **auch so**. In den Organen finden sich Nerven- und Gefäfs-Systeme zusammen, doch nicht überall in gleicher Dosis; nach oben gehen beide Systeme in Hirn und Herz auseinander. Ueberhaupt sind die Ober-Präsidien, Regierungen, die natürlichsten Durchkreuzungspunkte der verschiedenen Verwaltungs-Departements; sie berichten, wo verschiedene Ministerien interessirt sind, an verschiedene Ministerien gemeinschaftlich.

Gleichwohl würde es sich um die Frage handeln, ob bei einem so wichtigen Gegenstande, als das **Krankenhauswesen** für die unglücklichsten Bewohner des Staates ist, aber auch bei einem nach den neuesten Immediat-Berichten der Ober-Präsidenten an vielen Orten so sehr im Argen liegenden Gegenstande, eine besondere Central-Behörde als Deputation der beiden zunächst betheiligten Ministerien, ein »**Curatorium**« gerechtfertigt sei, doch nicht blofs für die Charité in Berlin und die gegenüber liegende Thier-Arznei-Schule, sondern ein **wirkliches** Curatorium »**für die Krankenhaus-Angelegenheiten**« des gesammten Staates, dessen Chef und Mitglieder zum Theil vom Medicinal-Minister, zum Theil vom Minister des Innern ernannt würden, um *con amore* Alles in die Hand zu nehmen, was sich auf die Gründung neuer und Veredlung alter Kranken- und Irren-, Heil- und Pflege-Anstalten bezieht, und zwar unter Umständen durch Autopsie an Ort und Stelle. Eine solche wissenschaftliche und administrative Deputation, eine Ober-Bau-Deputation für die Tempel der Barmherzigkeit würde nach unten hin den besten Rath allen denen ertheilen können, die Krankenhäuser einrichten und verbessern wollen, nach obenhin die Brücke andeuten, durch welche das jetzt in

zwei Stücke klaffende Krankenhauswesen des Staates wieder zu einem *Continuum* ineinander wachsen würde. Sie würde ein Verbindungs-Zweig beider Ministerien sein, von beiden in gleichem Grade ressortirend, bedingt durch die vorherrschende Tendenz beider, vorzugsweise denen zu helfen, welche die Hülfe am nöthigsten haben.

So würde die Armen-Krankenpflege das α und ω sein, aus welchem das Medicinal-Beamten-System hervor- und in welches es zurückwächst.

Hiermit empfehle ich denen, deren Stimme competenter ist, als die meinige, die Kranken im Staate, mich selbst aber der schonungslosen Kritik der Wissenschaft. Ich würde meiner amtlichen Stellung, des Vertrauens Dessen, Der sie mir gegeben hat, nicht werth sein, hätte ich mich zu einer unfruchtbaren und ganz überflüssigen Lobhudelei des Bestehenden erniedrigen, und die Interessen der kranken Menschheit dadurch wahrnehmen wollen, dafs ich bei jedem wohlgemeinten Vorschlage zuvor ängstlich fragte, ob derselbe auch möglich sei, ohne irgend einen gesunden Menschen auf den Fufs zu treten. Damit aus meinem Irrthume kein Schaden erwachse, wählte ich das klare System der Offenheit, ein von allen Seiten durchsichtiges Haus von Glas.

Buchdruckerei von Gustav Schade,
Oranienburger Strafse 27.

